

IV / 2002

I / 2003 II / 2003

III / 2003

IV / 2003

I / 2004 II / 2004

III / 2004

IV / 2004

I / 2005 II / 2005

III / 2005

IV / 2005

Stand zu Ende

Anzahl der Verträge

Versicherungs- verträge

Bankspar- verträge

Investmentfonds- verträge

2.1.2 Die Ergebnisse der ZfA zur zulagengeförderten Altersvorsorge

Die Auszahlung der Zulagen erfolgt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Bis Mitte November 2005 hat die ZfA rd. 550 Mio. Euro an Zulagen ausbezahlt (vgl. Tabelle D.2.2).

Tabelle D.2.2

Entwicklung der Zahl der Zulagenkonten und der gezahlten Zulagen von 2003 bis 2005	2003	2004	2005
(per 15.11.) Auszahlungssumme im Jahr (in Euro)	72.491.241	145.529.511	333.476.366
Auszahlungssumme seit Beginn (in Euro)	72.491.241	218.020.752	551.497.119
neue Zulagenkonten im Jahr	1.410.907	958.029	549.898
Zulagenkonten seit Beginn	1.410.907	2.368.968	2.918.834

Aus der Datenauswertung der ZfA für das Jahr 2002 (die Auswertung späterer Jahre liegt noch nicht vor) lassen sich nachfolgende Einzelergebnisse ableiten. Die steuerliche Förderung über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug bleibt hierbei unberücksichtigt.

- 182 -

- 183 -

Zulagenförderung für das Anlagejahr 2002 Insgesamt wurde für das Beitragsjahr 2002 für rund 1.938.000 Förderberechtigte eine Grundzulage gezahlt. Davon erhielten rund 861.000 Förderberechtigte neben der Grundzulage eine Kinderzulage für mindestens ein Kind. Die Förderung durch Zulagen betrug insgesamt rund 137,2 Mio. Euro. Davon entfielen rund 67,6 Mio. Euro auf gezahlte Grund- und 69,6 Mio. Euro auf gezahlte Kinderzulagen. Der Umfang der Altersvorsorge durch zulagengeförderte Alterssorgeverträge wird am Wert der eingezahlten Gesamtbeiträge deutlich. Die Gesamtbeiträge umfassen dabei die Eigenbeiträge der Förderberechtigten und die

gezahlten Zulagen. Für das Beitragsjahr 2002 betrug die Höhe der Gesamtbeiträge rund 500 Mio. Euro.

Die durchschnittliche Zulagenhöhe je Zulagenempfänger betrug 70,80 Euro (vgl. Tabelle D.2.3). Als Grundzulage wurden durchschnittlich 34,80 Euro gezahlt, als Kinderzulage 80,64 Euro. Bei einer Unterscheidung der Zulagenhöhe nach dem Geschlecht fällt auf, dass sowohl die im Durchschnitt gezahlte Grund- als auch die Kinderzulage bei Männern und Frauen nahezu identisch ist. Die Höhe der durchschnittlichen Gesamtzulagen liegt jedoch bei Frauen um fast 32 Euro höher als bei Männern. Dies lässt sich auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen.

Tabelle D.2.3

Durchschnittliche Zulagenhöhe Männer Frauen Männer u. Frauen - in Euro - Grundzulage 34,31 35,19 34,80 Kinderzulage* 81,09 80,51 80,64 Gesamtzulagen 53,23 85,19 70,80 * bezogen auf die Zulagenempfänger mit Kinderzulagen

Anlegerstruktur Rd. 85 % aller Zulagenempfänger für das Beitragsjahr 2002 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere rd. 3 % waren Beamte, rd. 1 % Landwirte und rd. 10 % waren mittelbar berechnete Zulagenempfänger. Rund 30 % der Zulagenempfänger des Beitragsjahres 2002 wohnten in den neuen Ländern, rund 70 % in den alten Ländern. Gemessen an der Bevölkerungsverteilung sind damit die Bezieher von Zulagenförderung in den neuen Ländern deutlich überrepräsentiert. Rund 55 % der Zulagenempfänger waren Frauen, rund 45 % Männer. Frauen sind daher auch bei den Zulagenempfängern deutlich überrepräsentiert. Bei der Altersstruktur liegt der Anteil der zwischen 1961 und 1970 Geborenen mit rund 44 % besonders hoch. Der Anteil der unter 25-Jährigen (rd. 4 %) und der über 50-Jährigen (rd. 15 %) fällt dagegen stark ab.

- 183 -

- 184 -

Zulagenquote Die Zulagenquote stellt den Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) dar. Rund 27 % der auf den Altersvorsorgeverträgen eingegangenen Gesamtbeträge waren Zulagen (vgl. Tabelle D.2.4). Zulagenempfänger in den neuen Ländern erreichten mit 31 % eine um rund 5 Prozentpunkte höhere Zulagenquote als die Zulagenempfänger in Westdeutschland. Frauen in Ostdeutschland wurden mit einer Zulagenquote von rund 40 % durch Zulagen am stärksten gefördert, Männer in den alten Ländern mit einer Zulagenquote von rund 16 % am geringsten.

Tabelle D.2.4

Zulagenquoten *) Männer Frauen Insgesamt alte Länder 16,3% 39,0% 26,2% neue Länder 21,0% 39,6% 31,0% Deutschland insgesamt 17,3% 39,2% 27,4% *) Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag

Einkommensstruktur Die Einkommensstruktur, die der Zulagenzahlung des Beitragsjahres 2002 zugrunde lag, zeigt eine klare Dominanz der unteren Einkommensgruppen (vgl. Tabelle D.2.5): Bei rund 67 % der Zulagenempfänger lag der Zulagenberechnung ein Jahreseinkommen von bis zu 27.500 Euro zugrunde. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2001 betrug rund 28.230 Euro⁹⁰.

Tabelle D.2.5

Einkommensstruktur der Zulagenempfänger zugrunde liegendes Jahreseinkommen (in Euro)

Anteil in % bis 10.000 28,9 % 10.000 bis 20.000 22,8 % 20.000 bis 30.000 20,9 % 30.000 bis 40.000 13,8 % 40.000 bis 50.000 6,6 % über 50.000 7,0 %

90 S. VDR: Rentenversicherung in Zahlen 2005, Berlin 2005, S. 8

- 184 -

- 185 -

Anzahl der Kinderzulagen Werden die Zulagenempfänger des Beitragsjahres 2002 nach der Zahl der gewährten Kinderzulagen strukturiert, könnte zunächst der Eindruck entstehen, dass hier die Kinderlosen dominieren. Immerhin erhielten rund 56 % aller Zulagenempfänger keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.6). Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass die Kinderzulage jeweils nur einem Elternteil – in der Regel der Mutter – gewährt wird und dies auch nur solange, wie eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld vorliegt. Eine direkte Zuordnung der Kinderzulage zu beiden Elternteilen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Es darf jedoch angenommen werden, dass in vielen Fällen beide Elternteile einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und entsprechend die Mehrzahl der Zulagenempfänger Kinder hat. Diese These wird auch durch die Tatsache gestützt, dass rund 62 % der Frauen eine Kinderzulage für mindestens ein Kind erhalten haben. Bei den Empfängern mit Kinderzulagen dominieren diejenigen, die für zwei Kinder eine Zulage erhielten.

Tabelle D.2.6

Zulagen nach Anzahl der Kinder	Anteil in Prozent	Anzahl der Kinderzulagen	Männer	Frauen															
Insgesamt ohne	76,9	38,2	55,6	mit einer	8,2	23,0	16,3	mit zwei	10,2	28,0	20,0	mit drei	3,7	8,7	6,5	mit vier und mehr	1,0	2,1	1,6

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zulagenförderung zielgenau vor allem Geringverdiener, Frauen und Familien erreicht.

2.1.3 Steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002

Während im vorigen Teil die Zulagenförderung aus der Sicht der Daten der ZfA dargestellt wurde, kann die steuerliche Förderung auch aus der Sicht der Einkommensteuerstatistik beschrieben werden. Dadurch ändert sich u. a. auch der betrachtete Personenkreis, denn nicht alle, die einen Zulaganantrag gestellt haben, haben auch einen Antrag auf Sonderausgabenabzug bei ihrer Einkommensteuererklärung gestellt und umgekehrt.

Die Daten über die steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002 basieren auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer. Danach haben bis zum 30.9.2004 1.046.196 Steuerpflichtige einen Antrag auf Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG gestellt. Dabei wurden 1.362.016 förderfähige

- 185 -

- 186 -

Verträge angegeben. Damit kommen 1,3 Verträge auf einen Steuerpflichtigen, wobei „der Steuerpflichtige“ bei der Zusammenveranlagung aus zwei Personen besteht, ebenfalls eine wichtige Änderung in der Betrachtungsweise gegenüber dem vorherigen Teil bzgl. der Zulagenförderung.

Der Staat fördert für das Veranlagungsjahr 2002 (neben den durch die Zulagenstelle gewährten Zulagen) über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug die Riester-Rente mit 36,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle D.2.7), im Schnitt 73 Euro/Person (alte Länder 78 Euro/Person, neue Länder 54 Euro/Person). Ungefähr jeder zweite, der einen Sonderausgabenabzug beantragt hat, kam durch ihn zu einer

steuerlichen Vergünstigung. Dabei zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen neuen und alten Ländern. 83,8 % der Steuervergünstigungen durch Sonderausgabenabzug gingen an Steuerpflichtige aus Westdeutschland, obwohl sie nur 71 % der Antragsteller stellen. Insgesamt erhielten die Steuerpflichtigen eine Gesamtförderung von 129,2 Mio. Euro. Auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfielen hierbei im Durchschnitt 124 Euro Gesamtförderung (alte Länder 131 Euro/Person, neue Länder 105 Euro/Person).

Tabelle D.2.7

Zusammenfassung der steuerlich relevanten Merkmale zur Riesterförderung Merkmal Region*
Durchschnitt Steuerpflichtige** Summe

in Euro Anzahl in %

in Mio. Euro	in % Deutschland	alte Länder	neue Länder	Summe
Steuerliche Förderung	73 504.787	78 395.374	86 304.613	129.200
100 alte Länder	70,8	78,3	29,2	71,8
100 neue Länder	66,5	30,7	26,1	59,9
Gesamtförderung	124 1.043.827	131 739.186	105 304.641	238 1.031.662
100 alte Länder	70,5	70,8	29,2	70,5
100 neue Länder	188,0	97,2	32,0	188,0
Eigenbeiträge	198 304.656	198 304.656	198 304.656	198 304.656
100 alte Länder	24,3	24,3	24,3	24,3
100 neue Länder	60,5	60,5	60,5	60,5

- 186 -

- 187 -

2.2 Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung

Empirische Daten über Stand und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere darüber, wie die seit 2002 bestehende steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wird, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) erstmals im Jahr 2003 ermittelt.⁹¹ Um die seither eingetretene Entwicklung weiter zu verfolgen, hat TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag der Bundesregierung eine umfangreiche Folgestudie „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001-2004“ durchgeführt, die den Zeitraum bis Juni 2004 dokumentiert. Die Ergebnisse der Untersuchung sind von der Internetseite des BMAS abrufbar.⁹²

Aktuelle Daten zu Stand und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wurden mittels einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern der Privatwirtschaft sowie je einer Datenerhebung bei sämtlichen Pensionskassen, Pensionsfonds, öffentlichen Zusatzversorgungsträgern und Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten, ermittelt.

2.2.1 Die Ergebnisse der Arbeitgeberbefragung

Die wichtigsten Eckdaten zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft zwischen Dezember 2001 und Juni 2004 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei zeigt sich, dass der Verbreitungsgrad von Zusatzversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst kontinuierlich zugenommen hat.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit einer Zusatzversorgung hat sich von Anfang 2002 bis Juni 2004 von 38 % auf 46 % ausgeweitet (vgl. Tabelle D.2.8). Die Steigerung des Verbreitungsgrades ist in den neuen Ländern mit einem Anstieg von 19 % auf 32 % sowie bei Frauen von 33 % auf 42 % besonders hoch.

91 Vgl. Infratest Sozialforschung: Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001-2003. München 2003. Der Endbericht steht auf der Homepage des BMAS zur Verfügung. 92 Vgl. TNS Infratest Sozialforschung: Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001-2004. München 2005. Der Endbericht steht auf der Homepage des BMAS zur Verfügung.

- 187 -

- 188 -

Tabelle D.2.8

Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft - nach sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern und nach Betriebsstätten von Dezember 2001 bis Juni 2004 -

Deutschland

alte Länder (ohne Berlin)

neue Länder (mit Berlin)	12/01	12/02	12/03	06/04	12/01	12/02	12/03	06/04	12/01	12/02	12/03	06/04
in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	38	42	45	46	42	45	47	48	19	24	30	32
Arbeitnehmer insgesamt	39	43	47	47	44	47	50	51	18	23	29	30
Männer	33	37	41	42	35	39	43	44	20	26	32	34
Frauen	33	37	41	42	35	39	43	44	20	26	32	34
Betriebsstätten mit betrieblicher Altersversorgung in % der Betriebsstätten insgesamt	31	34	37	41	32	35	39	42	24	29	32	36

Mitte 2004 hatten somit rd. 15,7 Mio. Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrentenanwartschaft (10,3 Mio. in der Privatwirtschaft und 5,4 Mio. bei Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes).

Betriebsstätten Der Anteil der Betriebsstätten mit einer Zusatzversorgung ist im Untersuchungszeitraum Dezember 2001 bis Juni 2004 auf 41 % gestiegen (vgl. Tabelle D.2.8), wobei sich der Anstieg in der zweiten Untersuchungsphase von März 2003 bis Juni 2004 beschleunigt hat. Bis Juni 2004 hatten rd. 500.000 Betriebsstätten ein Zusatzversorgungssystem neu eingeführt bzw. ein bereits vorhandenes ausgebaut.

Wirtschaftszweige Der Anteil der Arbeitnehmer mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterscheidet sich zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Tabelle D.2.9). An der Spitze stehen weiterhin die Bereiche Kredit/Versicherungen (84 % Durchdringung), Bergbau/Steine/Energie (73 %) und die Investitions- und Gebrauchsgüterindustrie (60%). Schlusslichter sind die Branchen "Gesundheit-, Veterinär- und Sozialwesen" und "Vermietung/Sonstige Dienstleistungen für Unternehmen" mit 24 % bzw. 25 %.

Am dynamischsten verläuft die Entwicklung in Wirtschaftsbranchen, in denen obligatorische und aus Sicht der Arbeitnehmer günstige tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. So ist im Bereich Nahrungs-/Genussmittel eine Steigerung um 16 Prozentpunkte auf 58 % und im Gastgewerbe eine Steigerung um 14 Prozentpunkte auf 25 % zu verzeichnen.

- 188 -

Tabelle D.2.9

Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung - Dezember 2001 bis Juni 2004 in ausgewählten Branchen -

06/2004

12/2001 - 03/2003

03/2003 - 06/2004 Anteil in % Entwicklung in %-Punkten

Kredit/Versicherungen	84	1	1	Bergbau/Steine/Erden	73	4	5	Invest./Gebrauchsgüterind.	60	2	3
Nahrungs-/Genussmittel	58	10	6	Produktionsgüterindustrie	56	6	2				
Handel/Handelsvermittlung/Reparatur	40	6	4	Verbrauchsgüterindustrie	40	4	7	Baugewerbe	32	4	
Gastgewerbe	25	11	3	Vermietung / sonst. Dienstleistung	25	5	2	Gesundheits-/Veterinär-/Sozialwesen	24	4	6

Finanzierungsformen Der Anteil von rein arbeitgeberfinanzierten Durchführungsformen ging von Anfang 2002 bis Juni 2004 um 16 Prozentpunkte zurück (von 54 % auf 38 %; vgl. Tabelle D.2.10). Der Aufwuchs der betrieblichen Altersversorgung vollzieht sich jedoch nicht überwiegend im rein arbeitnehmerfinanzierten Teilbereich (Entgeltumwandlung), sondern die gemischt finanzierten Systeme wuchsen im gleichen Umfang (von 25 % auf 41 %) wie die arbeitgeberfinanzierten abnahmen. Die Mischfinanzierung ist somit mittlerweile am bedeutsamsten.

Tabelle D.2.10

Anteil der Betriebsstätten in der Privatwirtschaft nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung - Dezember 2001 bis Juni 2004 (in %) - Deutschland alte Länder ohne Berlin neue Länder mit Berlin

12/2001 06/2004

12/2001 bis 06/2004

12/2001 06/2004

12/2001 bis 06/2004

12/2001 06/2004

12/2001 bis 06/2004

Anteil in % *) Entw. %-Pkte.

Anteil in % *) Entw. %-Pkte.

Anteil in % *) Entw. %-Pkte

nur ArbN

26 29 3 28 29 1 18 31 13

ArbG u. ArbN

25 41 16 28 43 15 22 31 9

nur ArbG

54 38 -16 51 37 -14 69 43 -26 *) Summe der Anteile addiert sich auf mehr als 100 %, weil in den Betrieben mehrere Regelungen gleichzeitig vorkommen können.

- 189 -

- 190 -

Motive für Einführung/Nichteinführung betrieblicher Altersversorgung Wichtigster Grund für die knapp 500.000 Betriebsstätten, die zwischen Dezember 2001 und Juni 2004 ein Zusatzversorgungssystem neu eingeführt bzw. ein bereits vorhandenes System ausgebaut haben, war die Verbesserung der Motivation der Arbeitnehmer (vgl. Tabelle D.2.11).

Tabelle D.2.11

Gründe für die Neueinführung bzw. den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft - in % aller Betriebsstätten mit Neueinführung bzw. Ausbau - Befragung 2003 (Januar 2002 bis März 2003) Befragung 2004 (Januar 2002 bis Juni 2004) Deutschland alte Länder neue Länder Deutschland alte Länder neue Länder Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung 47 49 39 41 41 42 Steuerliche Förderung seit 2002 29 30 24 23 23 20 Motivation der Beschäftigten 53 49 58 51 49 58 Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung* - - - 15 17 9 Anfrage/Wunsch von Beschäftigten* - - - 39 40 35 sonstige Gründe 20 20 20 10 10 9 * Gründe wurden - wegen häufiger Nennung unter "Sonstige" in erster Befragung - in zweite Befragung neu aufgenommen

Am häufigsten genannter Grund für die Nichteinführung einer betrieblichen Altersversorgung war weiterhin die fehlende Nachfrage auf Arbeitnehmerseite (68 % bundesweit; vgl. Tabelle D.2.12). Allerdings deutet der Rückgang des Anteils der "Desinteressierten" um 8 Prozentpunkte auf ein allmähliches Umdenken hin. Der Anteil der Personalverantwortlichen, denen der Anspruch auf Entgeltumwandlung unbekannt ist, ging auf 4 % zurück. Das Nichtwissen um die neuen gesetzlichen Möglichkeiten bzw. Pflichten wird also als Grund für die Nichteinführung immer unbedeutender.

- 190 -

- 191 -

Tabelle D.2.12

Gründe für die Nichteinführung einer betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft - in % aller Betriebsstätten ohne betriebliche Altersversorgung) - Befragung 2003 (Januar 2002 bis März 2003) Befragung 2004 (Januar 2002 bis Juni 2004) Deutschland alte Länder neue Länder Deutschland alte Länder neue Länder Schlechte wirtschaftliche Lage 38 34 52 39 37 47 zu kompliziert / zu hoher Aufwand 21 23 17 19 20 17 Anspruch auf Entgeltumwandlung ist nicht bekannt 9 10 9 4 4 5 kein Bedarf / keine Nachfrage von Arbeitnehmern 76 79 67 68 70 58 Kosten für den Betrieb zu hoch - - - 39 37 46 Fluktuation unter Arbeitnehmern zu hoch - - - 9 9 8 Sonstige Gründe 14 14 13 13 13 13

2.2.2 Die Ergebnisse der Trägerbefragung

Mit der Trägerbefragung sollten – differenziert nach Durchführungswegen – zusätzliche Informationen gewonnen werden, die im Rahmen einer Arbeitgeberbefragung nicht erhoben werden können. Dies betrifft neben der Zahl der jeweils einbezogenen Arbeitnehmer insbesondere die Art der staatlichen Förderung sowie die Höhe der Beiträge.

Pensionskassen Im Juni 2004 hatten über 3,5 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über Pensionskassen aufgebaut (vgl. Tabelle D.2.13). Gegenüber März 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 31 % und gegenüber Dezember 2001

um 154 %. Die Pensionskassen haben damit am meisten von der "Renaissance" der betrieblichen Alters- versorgung profitiert.

- 191 -

- 192 -

Tabelle D.2.13

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen - insgesamt nach Förderwegen (Deutschland) - 12/2001 06/2004 Männer Frauen Personen Männer Frauen Personen - in Tsd. - Aktiv Versicherte 1.127 262 1.389 2.271 1.252 3.523 darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung 103 64 167 947 680 1.627 darunter: y Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG y (zusätzl.) Förderung nach § 40b EstG - 70 - 53 - 123 935 16 674 7 1.610 23 darunter: mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG - - - 71 48 120

Pensionsfonds Zum Stichtag Juni 2004 hatten 83.000 Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersver- sorgung über Pensionsfonds aufgebaut (vgl. Tabelle D.2.14). Zwar ist die Zahl der Versicherten gegenüber März 2003 um 46 % gestiegen, Pensionsfonds haben jedoch absolut gesehen (noch) eine geringe Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung.

Tabelle D.2.14

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds - insgesamt nach Förderwegen (Deutschland, in Tsd.) - 12/2001 *) 06/2004 Männer Frauen Personen Männer Frauen Personen - in Tsd. - Aktiv Versicherte - - - 56 27 83 darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung - - - 53 26 79 darunter: y Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG y (zusätzl.) Förderung nach § 40b EstG - - - - - - 52 25 77 darunter: mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG - - - 5 2 7 *) Pensionsfonds wurden erst 2002 eingeführt.

Direktversicherungen Am Jahresende 2004 verfügten 4,1 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (2,6 Mio. Männer und 1,4 Mio. Frauen) über mindestens einen Direktversicherungsvertrag (vgl. Tabelle D.2.15).

- 192 -

- 193 -

Tabelle D.2.15

Direktversicherte Arbeitnehmer 2001 – 2004 (Deutschland) 2001 2002 2003 2004 in Tsd. Männer 2,694 2,638 2,607 2,634 Frauen 1,342 1,357 1,377 1,422 zusammen 4,036 3,995 3,984 4,056

Nahezu alle Versicherten haben von der (Pauschalsteuer-) Förderung nach § 40b EStG Gebrauch gemacht (die Möglichkeit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Direktversiche- rungen wurde erst mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1.1.2005 eingeführt) und hierbei durch- schnittlich einen Betrag von 1.024 Euro/Jahr umgewandelt (vgl. Tabelle D.2.16).

Tabelle D.2.16

Direktversicherte Arbeitnehmer mit Beiträgen und Förderung nach § 40b EStG Dezember 2001 Dezember 2002 Dezember 2003 Männer Frauen Per- sonen Männer Frauen Per- sonen Männer Frauen Per- sonen - in Tsd. - Aktive Versiche- rungsnehmer 2.694 1.352 4.046 2.643 1.369 4.012 2.617 1.390 4.007 darunter: - in % - y Förderung nach § 40b EStG 99,0 98,3 98,7 98,8 98,1 98,5 98,6 98,0 98,4 y Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG - - - 0,05 0,08 0,06 0,2 0,2 0,2 in € pro Jahr Beiträge pro Kopf 1.015 945 992 1.040 948 1.009 1.059 957 1.024

Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen Auf Basis von Berechnungen des Pensions-Sicherungs-Vereins ergeben sich für Juni 2004 rd. 4,1 Mio. Anwärter bei Direktzusagen und Unterstützungskassen (vgl. Tabelle D.2.17).

Tabelle D.2.17

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit aktuellen Anwartschaften auf Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen (Deutschland) 12/2001 12/2002 12/2003 06/2004 - in Tsd.
- Versorgungsberechtigte mit unverfallbaren Anwartschaften 3.361 3.444 3.645 3.748
Arbeitnehmer mit verfallbaren Anwartschaften 500 450 400 375 Anwärter insgesamt 3.861 3.894 4.045 4.123

- 193 -

- 194 -

2.2.3 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung) Ende Juni 2004 wurde die neue Steuer- und (noch bis 2008 geltende) Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung von rd. 1,7 Mio. Arbeitnehmern in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des neuen Förderinstrumentes auf der Grundlage der Entgeltumwandlung hat sich damit seit März 2003 verdoppelt. Der durchschnittlich umgewandelte Betrag ist leicht gestiegen und lag bei rd. 1.100 Euro im Jahr.

Riester-Zulagen Die Riester-Förderung konzentriert sich ganz überwiegend auf die private Altersvorsorge. Während hier bis 31.12.2005 rd. 5,6 Mio. Verträge abgeschlossen wurden, nutzten im Juni 2004 230.000 Arbeitnehmer die Riester-Förderung über den Betrieb.

2.3 Motive für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge

Zusätzlich zur Darstellung der erreichten Verbreitung ist von Interesse, welche Gründe für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge maßgeblich sind. TNS Infratest Sozialforschung hat daher im Auftrag der Bundesregierung eine schriftliche Befragung (Feldphase vom 14.4 bis 12.5.2005) zu diesen „Motiven für die Nichtbeteiligung an der geförderten, zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge“ durchgeführt. Befragt wurden sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes im Alter von 18 bis unter 55 Jahren, die bisher nicht von der Möglichkeit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Gebrauch gemacht haben. Nur für diese Personengruppe sind die Ergebnisse der Studie repräsentativ.

Obwohl die befragten Personen nicht an der seit 2002 geförderten zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen, wird von einem erheblichen Anteil neben der gesetzlichen Rentenversicherung privat für das Alter vorgesorgt. 65 % der Alleinstehenden und 66 % der Verheirateten werden im Alter eigene (ggf. abgeleitete Leistungen des Partners noch nicht berücksichtigt) Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge und/oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten. 62 % der Alleinstehenden und 58 % der Verheirateten werden voraussichtlich Leistungen aus einer privaten Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung erhalten. Werden die möglichen Kumulationen berücksichtigt, so kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Personen mit Partner jeweils 82 % zusätzlich zu ihrer GRV-Rente noch eigene Anwartschaften in mindestens einem weiteren Sicherungssystem erwerben. Es kann also nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass

- 194 -

Personen, die nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen, im Alter keine ausreichende Versorgung haben werden.

Die Untersuchungsergebnisse offenbaren allerdings auch fehlende Informationen und unzureichende Kenntnisse über wichtige Aspekte der zusätzlichen geförderten Altersvorsorge. Zum Beispiel hatten 93% der Befragten zum Zeitpunkt der Befragung noch nichts von den Vereinfachungen bei der Riester-Förderung gehört, die mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten sind.

91 % der Befragten lehnen ein Obligatorium zum Abschluss einer Riester-Rente ab, nur 14 % würden ein Obligatorium bei der betrieblichen Altersvorsorge befürworten. 62 % der Befragten sprechen sich gegen ein Opting-Out-Modell (Möglichkeit der Ablehnung eines verpflichtenden Arbeitgeberangebots auf Betriebsrente) aus.

Die zehn am häufigsten genannten Gründe für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung weisen folgende Reihenfolge auf: Nichtbeteiligungs-Motiv (Riester-Förderung) „trifft (eher) zu“ 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 74 % 2 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 63 % 3 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 58 % 4 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 51 % 5 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 47 % 6 Ich möchte mein Geld erst mal für andere Dinge ausgeben 46 % 7 Das schlechte Image in der Öffentlichkeit hat mich abgeschreckt 42 % 8 Der bürokratische Aufwand ist mir zu groß 39 % 9 Ich möchte mein Kapital nicht langfristig binden 39 % 10 Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen 37 %

Befragt nach dem wichtigsten, zweit- und dritt-wichtigsten Grund ergibt sich aus den Antworten folgende Rangfolge der 10 bedeutsamsten Gründe:

Nichtbeteiligungs-Motiv (Riester-Förderung)

wichtigstes, 2.- oder 3.- wichtigstes Motiv 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 36 % 2 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 19 % 3 Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen 17 % 4 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 17 % 5 Ich muss ein Darlehen für Haus/Wohnung zurückzahlen 17 % 6 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 17 % 7 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 14 % 8 Ich habe momentan keine Zeit, mich damit zu beschäftigen 11 % 9 Ich habe noch genug Zeit, mich damit zu beschäftigen 11 % 10 Das schlechte Image in der Öffentlichkeit hat mich abgeschreckt 10 %

Die zehn am häufigsten genannten Gründe für die Nichtbeteiligung an der Entgeltumwandlung weisen folgende Reihenfolge auf:

Nichtbeteiligungs-Motiv (Entgeltumwandlung) „trifft (eher) zu“ 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 58 % 2 Mein Arbeitgeber hat mir kein Angebot gemacht 53 % 3 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 51 % 4 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 42 % 5 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 39 % 6 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 37 % 7 Ich möchte mein Geld erst mal für andere Dinge ausgeben 36 % 8 Ich

möchte mein Kapital nicht langfristig binden 36 % 9 Ich habe momentan keine Zeit, mich damit zu beschäftigen 34 % 10 Der bürokratische Aufwand ist mir zu groß 33 %

Wie bei der Riester-Förderung nach dem wichtigsten, zweit- und dritt wichtigsten Grund gefragt, ergibt sich aus den Antworten folgende Rangfolge der 10 bedeutsamsten Gründe:

Nichtbeteiligungs-Motiv (Entgeltumwandlung)

wichtigstes, 2.- oder 3.- wichtigstes Motiv 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 32 % 2 Mein Arbeitgeber hat mir kein Angebot gemacht 20 % 3 Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen 15 % 4 Ich muss ein Darlehen für Haus/Wohnung zurückzahlen 14 % 5 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 12 % 6 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 12 % 7 Ich möchte mich nicht zu sehr an meinen Arbeitgeber binden 12 % 8 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 10 % 9 Ich traue privaten Versicherungsprodukten nicht, sie sind mir zu unsicher 10 % 10 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 9 %

- 196 -

- 197 -

Es zeigen sich auf diesem Wege auffällige Gemeinsamkeiten für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung einerseits und der Entgeltumwandlung andererseits. Die Rangfolge der ersten sechs Motive ist für beide Formen nahezu identisch: Lediglich tauschen das Motiv der unsicheren wirtschaftlichen Lage und das der Rückzahlung eines Immobilienkredits die Plätze und nimmt das für die Bruttoentgeltumwandlung spezifische Motiv „Kein Angebot vom Arbeitgeber“ dort Rang 2 ein.

Um in einem weiteren Schritt zu untersuchen, für welche Bevölkerungsgruppen welche Motive besonders bedeutsam und inwieweit die Angaben valide sind, wurden multivariate Analyseverfahren eingesetzt. Für das bedeutendste Motiv (fehlendes Vertrauen in Staat und Regierung, häufige Gesetzesänderung) ergeben sich über alle betrachteten Gruppen hinweg kaum Unterschiede. Es scheint sich deshalb um ein Motiv für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung zu handeln, über das bei einem großen Teil der Befragten der Untersuchung Konsens herrscht. Vor dem Hintergrund vielfach vorliegender zusätzlicher (ungeförderter) Anwartschaften einer Altersvorsorge könnte der Entscheidung für eine weitere staatlich geförderte Altersvorsorge möglicherweise die Ungewissheit entgegenstehen, ob und wie lange die Förderung aufrecht erhalten bleibt.

Eine höhere Rentabilität anderer Altersvorsorgeprodukte wird spezifisch bei der Riester-Förderung als Motiv für die Nichtbeteiligung und insbesondere von Jüngeren, Personen mit hoher Schulbildung, Vollzeitwerbstätigen, Personen mit einem hohen Tätigkeitsniveau und einem hohen monatlichen Nettoeinkommen angeführt. Die Wahrscheinlichkeit, dieses Motiv zu nennen, steigt auch bei denen, die sich besser informiert fühlen und bei denen, die sich von Versicherungsvertretern und Finanzmaklern haben beraten lassen. Obwohl die Befragten selbst die Motive „abschlägiger Rat durch Freunde“ oder „durch Finanzberater“ nicht häufig genannt und ihnen keine besondere Wichtigkeit zugemessen haben, scheint die externe Beratung doch einen Einfluss auf die Entscheidung zur Nichtbeteiligung gehabt zu haben.

Die zweithöchste Bedeutung im Hinblick auf die Entgeltumwandlung hat das Motiv, der Arbeitgeber habe kein Angebot gemacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Motiv angeführt wird, steigt, je weniger der/die Befragte sich mit dem Thema beschäftigt hat und je kleiner der Betrieb ist. Der Einfluss anderer möglicher Determinanten, wie Alter, Teil-/Vollerwerbstätigkeit oder Schulabschluss ist nicht signifikant oder nicht sinnvoll zu interpretieren. Hier deuten sich Informationsdefizite „in der Fläche“ (weniger in Großbetrieben) an, denn Arbeitnehmer haben einen

- 197 -

- 198 -

Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge, sind also nicht von einem Angebot des Arbeitgebers abhängig.

Die Wahrscheinlichkeit der Nennung des Motivs eines zu geringen Einkommens steigt, je niedriger das Einkommen ist, je niedriger das Tätigkeitsniveau und je schlechter die aktuelle wirtschaftliche Lage des Haushalts bewertet wird. Ebenso steigt die Wahrscheinlichkeit mit der Anzahl vorhandener Kinder. Weiterhin ist sie bei Mietern höher als bei Wohnungseigentümern und bei Frauen doppelt so hoch wie bei Männern. Hier deutet sich an, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die sich subjektiv aufgrund eines zu geringen Einkommens nicht in der Lage sehen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben.

Für die Wahrscheinlichkeit der Nennung des Motivs der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich nur schwache Unterschiede unter den Befragten. Plausibel ist hier allerdings das Ergebnis, dass Personen aus den neuen Ländern das Motiv eher nennen als Personen aus den alten Ländern.

Die Wahrscheinlichkeit, wegen der Rückzahlung eines Immobilienkredits auf die Riester-Förderung zu verzichten, ist, kaum überraschend, für Wohneigentümer zehnmal so hoch wie für Mieter und wird überproportional von Männern, Verheirateten und Personen der mittleren Geburtsjahrgänge genannt. Für 26 % der Befragten trifft dieses Motiv hinsichtlich der Riester-Förderung und für 21 % hinsichtlich der Entgeltumwandlung zu und gehört damit nicht zu den zehn häufigsten Gründen der Nichtbeteiligung, wird jedoch als sehr wichtig bewertet. Zusammen mit der Tatsache vielfach vorliegender zusätzlicher Anwartschaften aus Alterssicherungssystemen scheint hier eine Gruppe identifizierbar zu sein, die keine zusätzliche geförderte Altersvorsorge benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist auch die hohe Bedeutung, die dem Motiv einer bereits vorhandenen Absicherung gegeben wird, folgerichtig. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Motiv genannt wird, steigt mit dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen, der Zahl der erwarteten Alterseinkommen und der finanziellen Absicherung für das Alter. Wohnungseigentümer nennen das Motiv häufiger als Mieter, mit steigender Kinderzahl nimmt die Wahrscheinlichkeit der Nennung dieses Motivs ab.

- 198 -

- 199 -

2.4 Sonstige Altersvorsorge

Ein sehr hoher Anteil derer, die sich nicht an der geförderten Riester-Rente oder der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung beteiligen, sorgt über andere Versorgungsformen selbst für das Alter vor: • 82 % der Personen, die nicht "riestern" und auch keine Entgeltumwandlung betreiben, erwerben zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente Anwartschaften in mindestens einer weiteren (privaten oder betrieblichen) Altersvorsorgeform. • Rund zwei Fünftel dieser Gruppe weisen sogar Anwartschaften aus mindestens zwei ergänzenden privaten bzw. betrieblichen Altersvorsorgeformen auf. Diese hohe Verbreitung wird durch aktuelle Zahlen des GDV gestützt: Allein in der Versicherungswirtschaft sind demnach seit dem Jahr 2002 (zusätzlich zu den Riester-Verträgen) über 9 Mio. private Rentenversicherungsverträge neu abgeschlossen worden.

2.5 Stellungnahmen der Verbände

Die Bundesregierung hat die Auffassung der beteiligten Verbände, Organisationen der Wirtschaft und der Sozialpartner zu Stand und Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge eingeholt. Erfragt wurde, • ob ein weiteres kontinuierliches Wachstum der zusätzlichen Altersvorsorge auf freiwilliger Basis für realistisch angesehen wird und ob auf diesem Weg die angestrebte weitgehende Flächendeckung der Zusatzversorgung erreichbar sei oder • ob die Einführung eines gesetzlichen Obligatoriums oder eines obligatorischen Arbeitgeberangebots auf Entgeltumwandlung mit der Möglichkeit für die Beschäftigten, dieses Angebot abzulehnen (so genanntes "Opting-Out-Modell"), als notwendig erachtet würde • wie vor diesem Hintergrund die tarifliche Entwicklung der letzten Jahre und deren Perspektiven beurteilt würden sowie • welche sonstigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen für einen weiteren Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge sinnvoll seien.

Was die Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge in den letzten Jahren und deren Zukunftsperspektiven betrifft, sind die Stellungnahmen der Verbände - mit Abweichungen im Einzelnen - übereinstimmend positiv. Für ein weiteres kontinuierliches Wachstum auf freiwilliger Basis wird "noch ein gewisses Potential gesehen" (vzbv), ein solches Wachstum wird "durchaus erwartet" (aba), "für realistisch" erachtet (ZKA), es wird ein "deutlicher Wachstumspfad" festgestellt (DRV-Bund) oder man ist "der festen Überzeugung, dass die Strukturreformen der letzten Jahre einen

- 199 -

- 200 -

großen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Alterssicherung bedeuten" (GDV).

Während BDA und ZDH davon ausgehen, dass sich der Wachstumstrend der letzten Jahre jedenfalls dann fortsetzen lässt, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht verschlechtern, bestehen beim DGB Zweifel, ob über die unbestritten erreichten Erfolge beim Auf- und Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge hinaus auch die angestrebte Flächendeckung auf freiwilliger Basis erreichbar ist. Zwar sei die tarifliche Entwicklung der letzten Jahre durchweg positiv zu bewerten; in allen Tarifbereichen seien Vereinbarungen erzielt worden, die es den Beschäftigten ermöglichten, eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen. Allerdings scheine in diesem Bereich nur noch ein geringes weiteres Wachstumspotential vorhanden zu sein. Vor diesem Hintergrund könne jedenfalls mittelfristig die Einführung eines tarifdispositiven gesetzlichen Obligatoriums eine ernsthafte Alternative sein.

Die übrigen Verbände lehnen ein solches Obligatorium ab, ganz überwiegend auch in der Variante des Opting-Out. Begründet wird die Ablehnung mit den damit verbundenen gravierenden Nachteilen, nämlich der Vermittlung eines falschen Sicherheitsgefühls, dem Wegfall der Selbstverantwortung, der fehlenden Flexibilität für individuelle Alterssicherungsmaßnahmen, Effizienzverlusten, dem drohenden Wegfall der staatlichen Förderung mit negativen Auswirkungen besonders auf Geringverdiener, dem bürokratischen Aufwand, der Kostenbelastung, dem Haftungsrisiko und dem Verlust eines wichtigen personalwirtschaftlichen Instruments seitens der Arbeitgeber und der damit zusammenhängenden Gefahr des Ausstiegs der Arbeitgeber aus der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung wird außerdem betont, dass Grundvoraussetzung eines erfolgreichen freiwilligen flächendeckenden Aufbaus der zusätzlichen Altersvorsorge das Vertrauen der Bürger in die Stetigkeit und Planungssicherheit der staatlichen Altersvorsorgepolitik sei. Grundlegende Änderungen wie die Einführung eines Obligatoriums seien daher kontraproduktiv.

Als kurzfristige Maßnahmen, die - unbeschadet der Forderung nach stabilen Rahmenbedingungen - punktuell den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge weiter beschleunigen könnten, stehen zwei

Forderungen im Vordergrund. Zum einen die Fortsetzung der sozialversicherungs-freien Entgeltumwandlung über 2008 hinaus (BDA, aba, GDV, ZKA), zum anderen eine bessere Information der Bürger über die notwendige eigenverantwortliche Alterssicherung (BDA, DRV- Bund, GDV, VBL, vzbv). Die Forderung nach unbefristeter Beitragsfreiheit wird dabei in engem Zusammenhang mit dem 2004 eingeführten vollen Krankenkassenbeitragsatz auf Betriebs- renten gesehen, wodurch die betriebliche Altersversorgung besonders gegenüber der privaten Riester-Rente stark an Attraktivität eingebüßt habe bzw. nach 2008 weiter einbüßen werde. Die

- 200 -

- 201 -

Forderung nach besserer Information wird verbunden mit dem Wunsch nach einer einheitlichen Vorsorgeinformation, die aus allen Altersvorsorgemaßnahmen gespeist werden könnte.

Daneben werden u. a. folgende weitere Einzelforderungen erhoben: • Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung: Einführung der reinen Beitragszusage (BDA, ZDH), teilweise zusätzlich mit der Möglichkeit von steuerlich geförderten Bei- tragsleistungen in Bank- oder Investmentsparen (ZKA, BVI); Erweiterung des steuer- und beitragsfreien Dotierungsrahmens (BDA, ZDH, aba); Ausweitung der Abfindungs- möglichkeiten von Betriebsrentenanwartschaften und laufenden Betriebsrenten, Er- leichterungen bei der Anpassung laufender Betriebsrenten - "1-Prozent-Regelung" für Altzusagen - (BDA, aba, AKA); Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (DGB); Verbot der Zillmerung (vzbv) • Bei der privaten Riester-Rente: Ausdehnung des Personenkreises auf alle Bundesbür- ger (GDV, ZKA, vzbv); Dynamisierung der staatlichen Förderung, weitergehende Kapita- lisierungsmöglichkeiten (BDA, GDV); Abschaffung der Unisex-Tarife (GDV); Einführung eines festen Mindesteigenbeitrags, Abschaffung der Zertifizierungspflicht (ZKA); Nach- holungsmöglichkeit von Beitragszahlungen, Ausweitung der förderunschädlichen Ver- erbbarkeit, Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf mindestens 10 Jahre, Förderung auch der eigengenutzten Immobilie (vzbv) • Einführung der sozialversicherungsfreien Umwandlung von Zeitwertkonten in betriebli- che Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (BDA) • Höheres "Schonvermögen" für die Altersvorsorge bei ALG II-Empfängern (GDV) • Zügige Umsetzung der geplanten Verbesserung im Insolvenzrecht zum Schutz der Altersvorsorge von Selbständigen (GDV) • Sicherstellung der jederzeitigen steuerlichen Abziehbarkeit der Beiträge zur Basis- bzw. "Rürup"-Rente (GDV).

2.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung hat mit der Rentenreform 2001 durch massive staatliche Anreize den Auf- und Ausbau einer freiwilligen kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge auf den Weg ge- bracht. Seither werden zum einen zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte durch lukrative Zulagen und Steuerersparnisse gefördert, zum anderen wurde die betriebliche Altersvorsorge durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gestärkt. Dadurch hat die zusätzliche Altersvorsorge innerhalb relativ kurzer Zeit eine erfreuliche Ausbreitung erfahren.

- 201 -

- 202 -

Besonders die betriebliche Altersvorsorge hat ihre jahrzehntelange Stagnation bzw. ihren teil- weisen Abbau überwunden und ist auf stabilem Wachstumskurs. Wie dargelegt hatte sich 2 ½ Jahre nach In- Kraft-Treten der Rentenreform 2001 der Anteil der Arbeitnehmer in der Pri- vatwirtschaft mit einem Anspruch auf Betriebsrente von 38 % auf 46 % erhöht. Zwischen Januar 2002 und Juni 2004 hatten rd. eine halbe Million Betriebe eine Zusatzversorgung neu eingeführt oder ihre bestehende Zusatzversorgung ausgebaut. Mitte 2004 hatten rd. 15,7 Mio. Beschäf- tigte einen Anspruch auf

Betriebsrente, 10,3 Mio. in der Privatwirtschaft und 5,4 Mio. bei Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Somit verfügten rd. 60 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine betriebliche Altersvorsorge.

Neben diesen Zahlen stimmt die ungebrochene Dynamik der tariflichen Altersvorsorgepolitik optimistisch. So ist bis heute für rd. 20 Mio. Beschäftigte in Tarifverträgen die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geschaffen worden. Viele Tarifverträge sehen dabei auch eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber vor. Gerade in Branchen, wo dies geschieht, sind die Zuwachsraten besonders hoch. Im Bereich Nahrung-Genuss-Gaststätten hatte sich die Beteiligungsquote gegenüber 2001 um 16 %-Punkte erhöht. Im Groß- und Einzelhandel haben mittlerweile im Schnitt über 50 %, bei einem Drittel der Unternehmen sogar über 70 % der Beschäftigten einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge. Richtungweisend ist auch der jüngste Tarifabschluss in der Chemieindustrie. Dort wird künftig die bisherige tarifliche Einmalzahlung (vermögenswirksame Leistung) der Altersvorsorge vorbehalten, womit die tarifliche Altersvorsorge der rd. 550.000 Beschäftigten weiter gestärkt wird. Ähnliche Überlegungen bestehen zum Beispiel auch in der Bauwirtschaft.

Der DGB ist der Auffassung, dass nur noch ein geringes Potential für eine Ausbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge auf tariflicher Basis vorhanden sei und deshalb mittelfristig die Einführung eines tarifdispositiven Obligatoriums geprüft werden sollte. Angesichts der mit einem Obligatorium unbestritten verbundenen Nachteile und der von vielen Seiten geforderten langfristigen Planungssicherheit im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorgepolitik erscheint es derzeit vernünftiger, die - allseits positiv prognostizierte - Entwicklung der nächsten Jahre abzuwarten und dann auf der Basis aktualisierter Zahlen und Erkenntnisse über diese sehr grundlegende Frage zu entscheiden.

Neben der betrieblichen Altersvorsorge wurden bis Ende 2005 rd. 5,6 Mio. private Riester-Verträge abgeschlossen. Fast 1,5 Mio. Bürger haben sich allein im letzten Jahr entschlossen, auf diesem Weg eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen, das sind etwa fünf Mal so viele neue Verträge wie im Jahr 2004. Die jüngsten Abschlusszahlen einzelner Anbieter weisen darauf hin, dass dieser Trend auch im laufenden Jahr anhalten wird. Dies zeigt, dass die Riester-Rente

- 202 -

- 203 -

weiterhin erhebliches Wachstumspotential hat und die Bürger zunehmend deren unbestrittene Vorteile erkennen. Die vorliegenden Daten bestätigen außerdem, dass die Riester-Zulage zielgenau Geringverdiener, Frauen und Familien erreicht und dass sie vor allem in den neuen Bundesländern Fuß gefasst hat, in denen ein besonders hoher Nachholbedarf an zusätzlicher Altersvorsorge besteht.

Die Daten belegen auch, dass die Gründe für eine Nichtteilnahme an der privaten Riester-Rente in erster Linie nicht in der Ausgestaltung des Fördersystems zu suchen sind. Das häufig als ausschlaggebend vermutete Argument, die Riester-Rente sei zu kompliziert und deshalb nicht vermittelbar, steht nicht im Vordergrund der Entscheidung für oder gegen einen Abschluss. Hier spielen vielmehr langfristige Überlegungen eine entscheidende Rolle, wie die Kontinuität der (Förder-)Gesetzgebung, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Einschätzung der bereits vorhandenen eigenen Altersabsicherung oder langfristige finanzielle Verpflichtungen.

Die bei vielen immer noch fehlende Kenntnis über die Förderung der Riester-Rente und die (Fehl-)Einschätzung einer unzureichenden Rendite aus dieser Altersvorsorgeform weisen vielmehr darauf

hin, dass nicht das Fördersystem selbst, sondern die Information darüber weiter verbessert werden muss.

Bei der Frage, ob die zusätzliche Altersvorsorge auf freiwilliger Basis eine ausreichende Verbreitung gefunden hat, muss weiter berücksichtigt werden, dass das Alterseinkünftegesetz erst zu Beginn des Jahres 2005 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz sind in der Zwischenzeit erkannte Hemmnisse beseitigt worden, was sich sowohl auf die betriebliche Altersvorsorge als auch die private Riester-Rente positiv auswirken wird. In der betrieblichen Altersvorsorge wurde mit der Verbesserung der Portabilität der zunehmenden Mobilität der Beschäftigten Rechnung getragen. Außerdem wurde im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen nachgelagerten Besteuerung die steuerliche Förderung in den einzelnen Durchführungswegen vereinheitlicht. Zusätzlich wurde die steuerliche Förderung nochmals erhöht. Die Riester-Rente wurde durch die Einführung eines Dauerzulagenantrags, die Reduzierung der Zertifikierungskriterien, flexiblere Kapitalisierungsmöglichkeiten und bessere Informationsverpflichtungen wesentlich anwendungs- und damit bürgerfreundlicher. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die weitere Entwicklung der zusätzlichen Altersversorgung spiegeln sich bereits in den steigenden Zahlen neu abgeschlossener Riester-Verträge wider, werden sich vor allem aber erst mittel- bis langfristig zeigen.

- 203 -

- 204 -

Der Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ist nicht von heute auf morgen möglich und im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen auch nicht erstrebenswert. Dieser Prozess braucht Zeit, wie nationale und internationale Erfahrungen bestätigen: Die 1961 eingeführten vermögenswirksamen Leistungen wurden 1967 erst von 3,7 Mio. Förderberechtigten in Anspruch genommen, 2004 hatten in den alten Bundesländern dann 93 % aller tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer entsprechende Ansprüche. Auch die seit der ersten Hälfte der 80er Jahre in den USA angebotenen Sparpläne für die Altersvorsorge (sog. "401(k)-Pläne") benötigten eine lange Anlaufzeit, bis sie größere Verbreitung fanden. So stiegen bis 1985 nur rd. 10,3 Mio. Teilnehmer in das Programm ein; bis zur Verdopplung auf knapp 20 Mio. Teilnehmer waren weitere 5 Jahre notwendig, und erst 1996 wurde die 30-Mio.-Schwelle überschritten.

Es besteht breiter politischer Konsens, dass die zusätzliche Altersvorsorge künftig einen noch höheren Stellenwert erhalten muss, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können. Für ihren freiwilligen Auf- und Ausbau steht wie dargelegt bereits ein umfangreiches staatliches Förderinstrumentarium zur Verfügung. Selbstverständlich wird eine freiwillige Zusatzvorsorge umso eher von den Bürgern angenommen, je höher die staatliche Förderung ist. Angesichts der angespannten öffentlichen Haushalte und der als unbedingt notwendig erachteten möglichst raschen Haushaltskonsolidierung sind Erwartungen nach einem weiteren Ausbau der staatlichen Förderung aber Grenzen gesetzt.

Das betrifft zum einen die Ausweitung des förderfähigen Personenkreises bei der Riester-Rente und die Anhebung und Dynamisierung der Förderbeträge. Das betrifft zum anderen aber auch die Forderung nach einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung über 2008 hinaus. Allein durch die seit Anfang 2002 möglichen beitragsfreien Zahlungen in Pensionskassen und Pensionsfonds verlor die Sozialversicherung 2004 rd. 800 Mio. Euro Beitragseinnahmen. Etwa im gleichen Umfang schlugen die beitragsfreien Zahlungen an Direktversicherungen negativ zu Buche. Über die Nutzung der Entgeltumwandlung auch in betriebsintern finanzierten Pensionszusagen liegen keine Angaben vor. Bei gleich bleibender Dynamik wie in den letzten Jahren dürfte die Zahl der "Entgeltumwandler" bis 2008 noch erheblich anwachsen. Bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung käme es folglich zu einer deutlichen Erosion auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung mit Druck auf die

Beitragsätze. Es ist aber ausdrückliches Ziel der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten möglichst zu senken. Außerdem ist zu bedenken, dass eine dauerhafte Förderung in der Sozialversicherung zu ungerechten Verteilungseffekten führt: Die aufgrund der Entgeltumwandlung in der Rentenversicherung fehlenden Beiträge führen dazu, dass die Renten auch derjenigen Versicherten niedriger ausfallen, die während ihres Erwerbslebens keine Entgeltumwandlung betrieben haben (z.B. Geringverdiener) bzw. keine Entgeltumwandlung betreiben konnten (Rentner).

- 204 -

- 205 -

Die Bundesregierung hat die Absicht, die staatliche Förderung trotz schwieriger finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu verbessern: Auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten wird sie vorschlagen, die Kinderzulage im Rahmen der Riester-Rente für ab 1.1.2008 geborene Kinder auf 300 Euro jährlich zu erhöhen. Für eine Einverdiener-Familie mit 30.000 Euro Durchschnittsverdienst bedeutet dies, dass von 1.200 Euro Sparbeitrag für die Zusatzrente der Staat 608 Euro übernimmt. Die Förderquote bei einem neu geborenen Kind - ohne Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Kinder - steigt damit auf über 50 %. Beim zweiten nach dem 1.1.2008 geborenen Kind wächst der Staatszuschuss bereits auf 908 Euro, die Förderquote auf über 75 % an. Es widerspräche aller wirtschaftlichen Vernunft, wenn von dieser Möglichkeit der Altersvorsorge nicht flächendeckend Gebrauch gemacht würde.

Als zweite Maßnahme besteht die Absicht, die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums besser in die private Riester-Rente zu integrieren. Konkrete Modelle, wie dies geschehen soll, werden in nächster Zeit erarbeitet.

Parallel zu diesen gesetzlichen Schritten will die Bundesregierung das Wissen in der Bevölkerung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge erweitern. Hier setzt der neue Volkshochschulkurs „Fit-in-Altersvorsorge“ an, den verschiedene Bundesministerien in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern, dem Deutschen Volkshochschulverband und dem Verbraucherzentrale Bundesverband ins Leben gerufen haben. Die Bürger werden über diesen Weg darüber informiert, welche Altersvorsorgeprodukte es gibt, um gezielt in die für ihre Altersvorsorge richtigen Produkte investieren zu können. Deshalb soll die Bildungskampagne „Fit in Altersvorsorge“ flächendeckend im gesamten Bundesgebiet fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hat die Absicht, bereits im Jahr 2007 erneut zu prüfen, welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private Altersvorsorge bis dahin erreicht haben und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus einzuschätzen ist. Wenn sich zeigt, dass durch die Förderung mit den bisherigen Instrumenten eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann, wird sie über weitere Maßnahmen entscheiden.

- 206 -

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderung wurde mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) eine Dämpfung des Rentenanstiegs implementiert, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen

verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) erfolgt ab dem Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Dadurch werden zukünftig die Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer freigestellt, im Gegenzug die Rentenzahlungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 % ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 auf 100 % anwächst.

Diese rechtlichen Neuregelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus von Rentnerinnen und Rentnern. Die bis zum Jahr 2003 übliche Analyse des auf die Entwicklung der gesetzlichen Rente beschränkten Nettorentenniveaus ist nicht mehr hinreichend, da die Versorgungswirkungen der geförderten betrieblichen oder privaten Altersvorsorge damit nicht erfasst werden. Darüber hinaus unterscheiden sich die Nettoalterseinkünfte zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs, insbesondere aufgrund des langfristig angelegten Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für "typische" Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

"die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird,"

berichtet werden.

- 206 -

- 207 -

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind also neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart werden (Privat-Rente).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung muss das Gesamtversorgungsniveau für einzelne Rentenzugangsjahrgänge ermittelt werden.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für "typische" Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der Erwerbsphase, Familienstand und Kinderzahl differenzieren. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele Einzelfälle durchzurechnen, sondern das

Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2005 übernommen. Dies gilt auch für die dort beschriebenen Reformmaßnahmen der Bundesregierung, die u.a. eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 auf 67 Jahre vorsehen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z.B. Einkommenshöhe oder Kinderzahl auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben im Gegensatz zu empirischen Analysen modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch weitere Sachverhalte überlagert werden. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus - wie jede Projektion - erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind.

Im anschließenden Abschnitt werden die Modellfälle für die typischen Rentnerinnen und Rentner definiert. Im Abschnitt 3 werden die Ergebnisse der Modellrechnungen dargelegt und an-

- 207 -

- 208 -

schließend ein Fazit gezogen. Abschließend findet sich eine Beschreibung des methodischen Ansatzes und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen sowie eine detaillierte Darstellung der Modellfälle.

2 Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Kinderzahl) abdeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können sowohl Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch die Beiträge zur Riester-Rente und die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge sowie die sich daraus ergebenden Rentenansprüche bestimmt werden. Daher werden die Biografien der Modellfälle vom Alter von 20 bis 64 Jahren in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen bestimmt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Rentenhöhen erfolgt auf der Basis einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlungsbetragsklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele "Kleinrenten" enthalten sind, die sich aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie insbesondere bei Frauen häufig auftreten, oder ein Wechsel des Versicherungsstatus von der GRV in ein anderes System wie etwa die Beamtenversorgung. In diesen

Fällen hat die gesetzliche Rente allein hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie die Abbildung E.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer des Rentenzugangs 2004 mehr als 35 Jahre an Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der hohe Anteil an Rentenzugängen auf, die weniger als 10 Jahre Beitragszeiten erreicht und daher nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die eigene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teil C). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe durch höhere Versorgungsansprüche des Ehepartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt. Auch werden künftig in vielen Fällen die eigenen GRV-Renten durch die ausgeweitete Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbessert

Das Thema „Altersarmut“ ist seit kurzem wieder in der Diskussion. Zum einen wird behauptet, dass die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2007 dazu führen werden, dass Altersarmut in der Zukunft wieder verstärkt auftreten wird. Hierzu trügen nicht nur der wegen der Bevölkerungsalterung erwartete Rückgang des Rentenniveaus bei, sondern auch die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahren zwischen 2012 und 2029. Zum anderen wird befürchtet, dass durch die Änderungen auf dem Arbeitsmarkt unterbrochene Erwerbsbiographien häufiger werden sowie Beschäftigungsverhältnisse mit geringem Verdienst oder ohne Sozialversicherungspflicht. Dadurch würden mehr Menschen als heute nur eine geringe Anzahl an Entgeltpunkten in der Gesetzlichen Rentenversicherung ansammeln können, was zu nicht ausreichenden Rentenleistungen für diese Menschen führen würde. Schließlich wird in der öffentlichen Diskussion thematisiert, dass die gesetzliche Rentenversicherung an Akzeptanz verlöre, wenn Menschen, die ein Leben lang für einen relativ niedrigen Lohn gearbeitet haben, nur unwesentlich mehr Rente beziehen als diejenigen, die – ohne viel gearbeitet zu haben – die Grundsicherung im Alter erhalten.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion hat es mehrere Initiativen gegeben.

Am 4.11.2012 beschloss der Koalitionsausschuss, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien ein Gesetz in den Bundestag einbringen, welches

→ die Altersbezüge von Geringverdienern auf ein Niveau knapp oberhalb der Grundsicherung aufstockt, wenn die Person mindestens 40 Jahre Pflichtbeitragszeiten und private Vorsorgeanstörungen vorzuweisen hat („Lebensleistungsrente“). Details werden gegenwärtig ausgearbeitet.

Vorschläge aus dem Bundesarbeitsministerium beinhalten des Weiteren:

→ eine Altersvorsorgepflicht auch bei denjenigen Selbständigen, die einer solchen Pflicht bislang nicht unterliegen,

→ die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen, bis zu der Rentner Erwerbseinkünfte und sonstige Einkünfte haben dürfen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird („Kombirente“).

Hinzu kommen zahlreiche Konzepte der Oppositionsparteien:

→ Die SPD schlägt die „Solidarrente“, eine großzügigere Variante der „Lebensleistungsrente“, vor. Außerdem soll es eine bessere Anrechnung der Kindererziehungszeiten geben und einen staatlich geförderten Ausbau der Betriebsrenten, u. U. versehen mit einem Obligatorium.

→ Das Bündnis 90/Die Grünen hat sich im Rahmen des „Grünen Dialogs Altersarmut“ für die „Grüne Garantierente“ ausgesprochen, die noch einmal großzügiger als die von der SPD vorgeschlagene Solidarrente sein soll.

→ Die Linken treten für ein Aussetzen der Rente mit 67 und für die Einführung einer gesetzlichen Mindestrente ein.

→ Seitens der Opposition wird auch argumentiert, dass die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne die Gefahr der Altersarmut senken könnte.

Dieses Gutachten analysiert die jetzige Situation der Altersarmut, zeigt mögliche armutserhöhende wie armutssenkende Entwicklungen in der Zukunft auf und nimmt Stellung zu den Vorschlägen des Koalitionsausschusses, des Bundesarbeitsministeriums und der Oppositionsparteien.

Der Beirat stellt fest, dass

→ Armut im Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung gegenwärtig nicht besonders hoch ist,

→ die Ursachen der Altersarmut nicht primär in den Rentenreformen der Jahre 2001–2007, sondern in unzureichenden Erwerbsbiographien zu suchen sind,

→ die meisten der derzeit diskutierten Vorschläge für Zusatzrenten die Beitragszahler und die Steuerzahler belasten und zudem die ohnehin bestehenden negativen Anreizeffekte auf das Arbeitsangebot verstärken, so dass die Nachhaltigkeit des Rentensystems gefährdet wird.

6.1. Anlass

Der Beirat erkennt das oben angesprochene Akzeptanzproblem an, verweist jedoch auf das grundsätzliche Dilemma von Einkommenstransfers, bei denen sich immer diejenigen Menschen benachteiligt fühlen, deren Einkommen gerade über den entsprechenden Schwellenwerten liegen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschieben daher nur das aufgezeigte Problem in höhere Einkommensgruppen, was allein wegen der größeren Anzahl der Betroffenen zu verstärkten negativen Arbeitsanreizwirkungen führt. Der Beirat lehnt daher eine Änderung des Rentenrechts durch die Einführung von Zusatzrenten ab. Stattdessen sind Maßnahmen, die die Qualifizierung und die Integration in den Arbeitsmarkt fördern, am ehesten geeignet, das Übel der Altersarmut an der Wurzel zu packen.

7

2. Empirische Befunde zu Altersarmut

Der Begriff „altersarm“ wird in der öffentlichen Diskussion vieldeutig verwendet. Er ist zudem sehr emotionsbesetzt. Zur Versachlichung werden in diesem Abschnitt daher Zahlen zum derzeitigen Stand und klar definierte Schätzungen für die zukünftige Entwicklung präsentiert.

Altersarmut im Sinne eines Einkommens, das unter dem Existenzminimum liegt (gemessen am Bedarf eines Rentnerhaushalts in Analogie zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Grundsicherungsempfänger) kann es in Deutschland wegen der „Grundsicherung im Alter“ eigentlich nicht geben, da diese ja gerade nach dem Bedarf eines Rentnerhaushalts bemessen ist. Allerdings gibt es Menschen, die diese Grundsicherung trotz ihres geringen Einkommens nicht in Anspruch nehmen, z. B., weil sie die mit dem Nachweis der Bedürftigkeit verbundenen Behördengänge und Offenlegungspflichten scheuen. Die in diesem Gutachten betrachteten Reformvorschläge unterscheiden sich jedoch nicht im Festhalten an dieser Grundsicherung und dem Nachweis ihrer Berechtigung.

Wir verwenden den Begriff „arm“ im Einklang mit dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung für die Personen, die im Sinne des Sozialgesetzbuchs Anspruch auf Grundsicherung haben. „Altersarm“ sind wiederum diejenigen, die 65 Jahre oder älter sind, im Unterschied zu den Jüngeren, die aufgrund von Arbeitslosigkeit oder einer Erwerbsminderung Grundsicherung erhalten. Unter „armutsgefährdet“ verstehen wir diejenigen, die ein Einkommen von weniger als 60 % des Medianeinkommens beziehen (Definition der OECD).

2.a Die derzeitige Situation

Derzeit sind 2,6 % der über 65-Jährigen auf die Grundsicherung im Alter angewiesen;¹ dies waren 2011 etwa 436.000 Personen.² Insgesamt bezogen im vergange-

nen Jahr ca. 844.000 Personen Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (jünger als 65 Jahre). Im Vergleich dazu leben 7,4 % der Gesamtbevölkerung in Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen.³

1 Die Grundsicherung setzt sich aus dem Regelsatz von derzeit 374 Euro und der Warmmiete zusammen, die durchschnittlich ca. 300 Euro beträgt, in der Summe also ca. 680 Euro für den durchschnittlichen Bezieher. 2 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 18. Oktober 2012 für das Jahr 2011 3

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende-SGBII-Nav.html>, Nov. 2012

15,3% der über 65-Jährigen sind armutsgefährdet, weil ihr Einkommen unter 60 % des Medianeinkommens liegt.⁴ Der Anteil der Armutsgefährdeten an den über 65-Jährigen ist niedriger als in der Gesamtbevölkerung. Die durchschnittliche Armutsgefährdung lag im Jahr 2011 bei 20,0 %.

4 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. Oktober 2012 für das Jahr 2011

Auch im internationalen Vergleich sind die Armutsgefährdungsquoten älterer Menschen in Deutschland niedrig. Von den 15 EU-Ländern vor der Ost-Erweiterung ab 2004 haben nur Frankreich, die Niederlande und Luxemburg niedrigere Armutsgefährdungsquoten älterer Menschen als Deutschland.⁵

5 OECD: Social Expenditure database (www.oecd.org/els/social/expenditure), Nov. 2011

Das Armutsproblem Deutschlands liegt derzeit eher bei den Jungen: 22,4 % der 18- bis 25-Jährigen sind armutsgefährdet, 37,1 % der alleinerzogenen Kinder leben in armutsgefährdeten Haushalten. Noch ernster ist die Situation bei Menschen mit Migrationshintergrund. Hier sind 28,5 % der Jugendlichen und 49,3 % der alleinerzogenen Kinder armutsgefährdet.⁶

6 Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Juli 2012 für das Jahr 2010

2.b Die zukünftige Situation: Grundsätzliche Mechanismen

Der Rentenanspruch eines Rentenempfängers orientiert sich – abgesehen von wenigen Umverteilungskomponenten – ausschließlich an seiner Erwerbshistorie, die in Entgeltpunkten dargestellt wird. Ein Entgeltpunkt entspricht einem Jahr sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit zum Durchschnittsentgelt. Menschen, die entweder nur ein halbes Jahr zum Durchschnittsentgelt oder ein ganzes Jahr für 50 % des Durchschnittsentgelts sozialversicherungspflichtig arbeiten, erhalten

8 2. Empirische Befunde zu Altersarmut

für dieses Jahr einen halben Entgeltpunkt. Durch die Beitragsbemessungsgrenze liegt das Maximum an Entgeltpunkten pro Jahr bei etwa zwei. Die Entgeltpunkte werden über das gesamte Erwerbsleben aufsummiert und mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert, was den Rentenzahlbetrag ergibt. Geht ein Arbeitnehmer vor dem gesetzlichen Rentenalter in Rente, wird der Rentenzahlbetrag um 3,6 % pro Jahr vorgezogenem Rentenbezug reduziert („Rentenabschläge“).

Aus diesem Mechanismus der Rentenberechnung ergeben sich diejenigen Personengruppen, die ein erhöhtes Risiko haben, keine zur Deckung des Existenzminimums ausreichenden Rentenansprüche zu erwerben:

- Personen, die ein sehr weit unterdurchschnittliches Einkommen beziehen,
- Personen mit einer geringen Zahl von Versicherungsjahren (weil sie unterbrochene Erwerbsbiographien haben oder weit vor der Regelaltersgrenze aus dem Berufsleben ausgeschieden sind),
- Personen, die längere Zeit nur teilzeitbeschäftigt sind,
- Selbständige aus Berufen ohne eigenes Versorgungswerk,

Um die Höhe dieses Risikos abzuschätzen, sei das folgende Zahlenbeispiel betrachtet: Der aktuelle Rentenwert, also der Wert eines Entgeltpunkts, beträgt in Ostdeutschland seit dem 1.7.2012 24,92 Euro. Der so genannte Eckrentner arbeitet 45 Jahre lang zum Durchschnittslohn und erhält daher 45 Entgeltpunkte, die einer Rente von 1121 Euro pro Monat entsprechen. Erhält diese Person nur 75 Prozent des Durchschnittseinkommens, sinken die Entgeltpunkte auf 33,75 und die monatliche Rente auf 841 Euro. Hat sie dagegen nur 40 Jahre lang zu 75 Prozent des Durchschnittseinkommens gearbeitet, hat sie 30 Entgeltpunkte gesammelt und kommt somit auf eine Monatsrente von 747,60 Euro. Geht sie zudem 3 Jahre vor der Regelaltersgrenze in Rente, so unterliegt sie den Rentenabschlägen von 3,6 % pro Jahr. Daher vermindert sich der Betrag um 10,8 % auf 666,86 Euro, ein Wert, der nun unter dem durchschnittlichen Betrag der Grundsicherung im Alter liegt.

In der Zukunft wird sich das Risiko der Altersarmut erhöhen, wenn im Zuge der Bevölkerungsalterung das Nettorentenniveau vor Steuern⁷ bis 2030 voraussichtlich von 51 % im Jahr 2005 auf etwa 43 % im Jahr 2030 sinken wird. Die Relation der so gedämpften Entwicklung des Rentenniveaus zur Entwicklung der Höhe der Grundsicherung bestimmt dann, wie stark der Personenkreis wächst, der eine Rente unter dem Niveau der Grundsicherung bezieht.

⁷ Das Nettorentenniveau vor Steuern entspricht dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag vor Steuern (Durchschnitt über alle Rentenbezieher), geteilt durch das durchschnittliche sozialversicherungspflichtige Einkommen, von dem die Rentenbeiträge abgezogen wurden, jedoch vor Abzüge der sonstigen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern (Durchschnitt über alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten).

Gegenläufig wirken jedoch die Erhöhung des Renteneintrittsalters und die Einführung der Riester-Rente bzw. die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge. Diese Maßnahmen bilden zusammen mit der Anpassung des Rentenniveaus und des Rentenbeitragssatzes an die demographische Entwicklung durch den Nachhaltigkeitsfaktor das Paket der Rentenreformen 2001 bis 2007 und ergänzen sich gegenseitig. So wird erwartet, dass bis zum Jahr 2030 die Lebenserwartung um drei Jahre und das Regeleintrittsalter um zwei Jahre ansteigen (gegenüber den Werten von 2001). Hinzu kommt, dass durch die Einführung der Abschläge bei frühzeitiger Verrentung diese Frühverrentung zurückgehen wird, so dass insgesamt erwartet wird, dass die mittlere Lebensarbeitszeit schließlich um vier Jahre ansteigen wird. Die so zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte kompensieren knapp zwei Drittel der Absenkung des Nettorentenniveaus.

Addiert man eine vollumfängliche Riester- oder gleich hohe Betriebsrente, wird das übrige Drittel ab einer jährlichen Rendite von 1,5 % und einer Einzahlungsdauer von etwas über 25 Jahren kompensiert. Eine erhöhte Altersarmut entsteht daher nicht per se aus dem rentenpolitischen

Maßnahmenpaket der letzten Jahre, sondern nur dann, wenn die Kompensationsmaßnahmen für die Absenkung des Rentenniveaus nicht ergriffen werden oder nicht greifen können.

92. Empirische Befunde zu Altersarmut

2.c Die zukünftige Situation: Evidenz und Simulationsrechnungen

Ob dieses Paket seine Wirkung auch tatsächlich entfaltet, hängt erstens vom Willen und vom Vermögen der Menschen ab, später als bisher in Rente zu gehen und privat oder betrieblich für das Alter vorzusorgen. Die Evidenz hierzu ist gemischt. Zum einen hat sich die Beschäftigung Älterer und das durchschnittliche Renteneintrittsalter deutlich erhöht: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter den 60- bis 64-Jährigen hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt, und das durchschnittliche Zugangsalter bei Altersrenten ist in der gleichen Zeit um 1,2 Jahre, bei Männern sogar um 1,7 Jahre gestiegen.⁸ Zum anderen haben derzeit nur ca. 45 % der Berechtigten einen Vertrag über eine Riester-Rente. Dieser Anteil ist höher bei Einkommensstarken (ca. 55 % im obersten Einkommensquintil) und Kinderreichen (ca. 70 % bei Familien mit drei oder mehr Kindern), jedoch deutlich weniger bei den unteren Einkommensschichten (25 % im untersten Einkommensquintil).⁹

⁸ Bundesagentur für Arbeit bzw. Rentenzugangstatistik der DRV_Bund ⁹ Daten der SAVE-Studie 2011

Zukünftige Altersarmut hängt zweitens davon ab, wie sich die Struktur der Beschäftigung einschließlich nicht sozialversicherungspflichtiger, Teilzeit arbeitender und gering entlohnter Beschäftigter entwickeln wird. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war eine Zeitlang seit 1990 rückläufig von 29,5 Mio. auf 26,2 Mio. Personen im Jahr 2005, was zu den Sorgen geführt hat, die Anzahl der Jahre sinke, die in ausreichend vergüteter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verbracht werden. Seitdem ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten jedoch wieder angestiegen und umfasste im September 2012 28,9 Mio. Personen. Auch der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ist im Vergleich zur Gesamtbeschäftigung wieder gestiegen, und zwar von 87,3 % im Jahre 2005 auf 88,5 % im Herbst 2012. Gleichzeitig ist jedoch auch die Anzahl der Minijobs gestiegen, und zwar seit 2006 von 6,4 Mio. auf 7,1 Mio. im Jahr 2011. Der weitaus größte Teil dieses Anstiegs (ca. 600.000) entfällt jedoch auf Minijobs, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Der Anteil der Niedriglohnempfänger (die derzeitigen

Schwellenwerte liegen bei € 9,54 pro Stunde im Westen bzw. € 7,04 pro Stunde im Osten) ist von 16,5 % im Jahr 1995 auf 22,8 % in 2007 gestiegen. Seitdem ist diese Zahl in etwa konstant geblieben. Die Entwicklung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse über die nächsten 10–20 Jahre kann daher nicht seriös aus der vergangenen Entwicklung vorhergesagt werden.

Drittens muss die Sondersituation der Rentner in den neuen Bundesländern beachtet werden. Aufgrund der großzügigen Anrechnung von Beschäftigungsjahren während der DDR-Zeit ist die Altersarmut dort (1,7 % unter Männern, 1,9 % unter Frauen) derzeit deutlich niedriger als im Westen (2,3 % bzw. 3,2 %). Bei jungen Menschen zeigt sich jedoch ein gegensätzliches Bild. So liegt der Modalwert des sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommens für 30- bis 34-jährige Männer im Westen bei 28.750 Euro, im Osten dagegen bei 21.250 Euro; die entsprechenden Mittelwerte sind 29.275 Euro bzw. 20.750 Euro. Wenn sich dieses Bild nicht ändert, dürfte Altersarmut in den neuen Bundesländern künftig häufiger auftreten als im Westen.

Um die Wirkung dieser drei Entwicklungen – Effekt des Rentenreformpakets, Anteil der ausreichend vergüteten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, Sondersituation neue

Bundesländer – auf die zukünftige Anzahl der Grundsicherungsempfänger transparent abzuschätzen, müssen Simulationsrechnungen eingesetzt werden, die von klar definierten Annahmen getrieben werden.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Renteneinkünfte der 1965 bis 1979 Geborenen unter verschiedenen Beschäftigungs-Szenarien und rentenrechtlichen Annahmen berechnet, insbesondere der Prozentsatz der Personen, deren Renteneinkünfte so niedrig liegen werden, dass sie – zusammen mit ihren sonstigen Einkünften – unter das Grundsicherungsniveau fallen werden. Hierbei wird angenommen, dass die Verteilung der Arbeitsentgelte und der alterstypischen sonstigen Einkünfte (einschließlich der Einkünfte von Ehepartnern) im Vergleich zum Basisjahr 2010 konstant bleiben. Die Rentenansprüche ergeben sich dann als Produkt aus dem als konstant angenommenen jährli-

10.2. Empirische Befunde zu Altersarmut

chen Entgelt im Vergleich zum Durchschnittsentgelt (ausgedrückt als Entgeltpunkte) und der Länge des Arbeitslebens.

Ausgehend von der derzeitigen Verteilung der Lebens-einkünfte zu Renteneintritt, der derzeitigen mittleren Länge der Lebensarbeitszeit von 40 Jahren und dem heutigen Rentenrecht ergibt sich der heutige Anteil von Grundsicherungsbeziehern im Alter von 65 Jahren und älter, nämlich 2,6 %. Im Folgenden wird die Abhängigkeit dieser Zahl von den drei oben skizzierten Entwicklungen (Einschnitte durch das Rentenrecht, Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse, Umkehrung der Alterseinkommensverhältnisse zwischen Ost und West) jeweils isoliert dargestellt. Die unten stehende Tabelle fasst die Ergebnisse in Prozentpunkten des zusätzlichen bzw. abnehmenden Anteils von Grundsicherungsbeziehern der 65-Jährigen und älteren Menschen zusammen:

Im Detail: Wendet man zum Ersten die in Zukunft geltende Rentenanpassungsformel auf die Kohorte der 1965 bis 1979 Geborenen an, d. h. berücksichtigt man im Gegensatz zum Status quo die rentendämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors, werden ca. 80.000 zusätzliche Personen (3,1 % statt 2,6 %) die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Durch die Einführung der Rente mit 67 müssten bei Ausbleiben jeglicher Anpassung der Lebensarbeitszeit etwa 37.000 zusätzliche Personen Abschlüsse in Kauf nehmen, was die Grundsicherungsquote um weitere etwa 0,2 Prozentpunkte erhöht. Zusammengenommen besteht die von allen übrigen Veränderungen isolierte Wirkung der Rentenreformen 2001–2007 also darin, dass etwa 120.000

zusätzliche Personen unter die Schwelle der Altersarmut fallen und die Grundsicherungsquote von 2,6 % auf 3,3 % steigt.

Zum Zweiten ist die mögliche Wirkung einer Zunahme bei der geringfügigen Beschäftigung potentiell größer. Wird ein Viertel des Arbeitslebens (10 Jahre) der betroffenen Personen in versicherungsfreien Minijobs gebracht, würde sich die Zahl der Grundsicherungsempfänger um knapp 130.000 Personen erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein Minijob im Vergleich zur Arbeitslosigkeit die bessere Alternative ist: Wäre es statt eines Minijobs die Arbeitslosigkeit (ALG II), wären es 170.000 Personen.

Unterstellt man zum Dritten, dass zukünftige Rentner im Osten nicht mehr die erhöhte Entgeltpunktverteilung aufweisen, die sie derzeit haben, steigt die Grundsicherungsquote um weitere 0,4 Prozentpunkte, was ca. 70.000 zusätzlichen Grundsicherungsempfängern entspricht. Unterstellt man gar die derzeitige Einkommensverteilung der 30- bis 34-Jährigen in den neuen Bundesländern, sind es 120.000 zusätzliche Grundsicherungsempfänger, ein Anstieg der Grundsicherungsquote um 0,7 Prozentpunkte.

Wenn die Menschen also ihren Renteneintritt nicht der steigenden Lebenserwartung anpassen, keine zusätzliche Altersvorsorge betreiben, während eines hohen Anteils ihres Erwerbslebens kein sozialversicherungs- pflichtiges Beschäftigungsverhältnis haben, und wenn zudem in den neuen Bundesländern die derzeitige Einkommensverteilung der 30- bis 34-Jährigen für die Einkommensverteilung der dortigen Rentner maßgeblich

Tabelle 1: Effekte der Reformmaßnahmen bzw. möglicher Verhaltensänderungen auf den Anteil der Grundsicherungsbezieher der 65-Jährigen und Älteren
Prozentpunkte Reformmaßnahme bzw. Verhaltensänderung
1a + 0,5 Rentendämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors
1b + 0,2 Vermehrte Abschlüsse bei der Rente mit 67 bei gleichbleibender Lebensarbeitszeit
+ 0,7 Rentenreformpaket 2001–2007 ohne Verhaltensanpassung
1c – 0,3 Späterer Renteneintritt durch Reaktion auf die mit der Reform 1992 eingeführten Abschlüsse
1d – 0,4 Späterer Renteneintritt infolge der Rente mit 67
1e – 0,3 Späterer Renteneintritt zur vollständigen Vermeidung von Abschlüssen
– 1,0 Mögliche Verhaltensanpassungen aufgrund der Reformen
2 + 1,0 10 Jahre ALG-II-Bezug statt sozialversicherte Beschäftigung
3 + 0,7 Keine Änderung der Einkommenssituation der jetzt 30- bis 34-Jährigen in den neuen Bundesländern

11.2. Empirische Befunde zu Altersarmut

wäre, dann würde die Zahl der Grundsicherungsempfänger um ca. 400.000 auf etwa 1,3 Millionen Menschen ansteigen.

Dies ist jedoch eine sehr statische Annahme, die jegliche durch die Rentenreformen beabsichtigte Verhaltensanpassung ignoriert. Umgekehrt würde eine Zunahme der Lebensarbeitszeit um 1,5 Jahre 26.000 derzeit von Altersarmut betroffene Personen über das Grundsicherungsniveau heben (0,3 Prozentpunkte der Grundsicherungsquote). Diese Zunahme entspricht den vergangenen Verhaltensreaktionen auf die Einführung der Abschlüsse in der Rentenreform 1992, übertragen auf die noch ausstehenden Arbeitnehmergruppen. Damit würde die Lebensarbeitszeit immer noch deutlich unter der des heutigen „Eckrentners“ liegen, die 45 Jahre beträgt. Dieser Wert entspricht in etwa dem Median der derzeit erworbenen Entgeltpunkte. Eine zusätzliche Verschiebung der gesamten derzeitigen Verteilung der Renteneintrittsalter um 2 Jahre im Zuge der Rente mit 67 würde dann die rentendämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors gerade kompensieren. Würden die Arbeitnehmer durch einen wiederum späteren Renteneintritt Rentenabschlüsse völlig vermeiden, d. h. sich vollständig an das Rentenzugangsalter von 67 Jahren anpassen, würde die Grundsicherungsquote trotz der Reformmaßnahmen 2001–2007 von 2,6 % auf 2,3 % sinken.

Ob das Reformpaket 2001–2007 die Grundsicherungsquote erhöht oder sogar senkt, liegt also im Wesentlichen daran, inwieweit die von der Reform beabsichtigten Änderungen im Rentenzugangsverhalten auch tatsächlich eintreten.

Nicht eingerechnet in die Ergebnisse der Tabelle 1 sind zusätzliche Einkünfte aus Riester- und Betriebsrentenansprüchen, die in der Einkommensverteilung des Basisjahrs 2010 noch keine Rolle spielen konnten.

Sollte es also in Zukunft zu einem Anstieg der Altersarmut kommen, so wird dies nicht primär eine Folge der Rentenreformen 2001–2007 sein, sondern andere Ursachen haben: Zum einen wird Altersarmut zunehmen, wenn Arbeitnehmer die notwendigen Anpassungen an neue Rahmenbedingungen (späterer Renteneintritt und eigene Sparanstrengungen) versäumen. Ebenso wird die Altersarmut zunehmen, wenn der Arbeitsmarkt versagt (in den Simulationsrechnungen repräsentiert durch eine Beschäftigungslücke während eines Viertels des Erwerbslebens bzw. fehlende Aufstiegsmöglichkeiten für junge Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern). Beides

hängt eng miteinander zusammen, da nur in einem funktionierenden Arbeitsmarkt ein späterer Renteneintritt und eigene Sparleistungen möglich sind.

12

3. Die gesamtwirtschaftliche Sicht

Da die zukünftige Altersarmut vor allem von der zukünftigen Arbeitsmarktsituation der gering verdienenden Menschen abhängt, sind Maßnahmen, die (a) zu einem höheren Einkommen im Erwerbsleben und (b) zu einem möglichst langen Erwerbsleben einer Person beitragen, zielführend zur Vermeidung von Altersarmut.

Hier spielt Bildung eine entscheidende Rolle. Personen ohne Schulabschluss können in der Regel nur für wenig produktive und deshalb gering bezahlte Arbeiten eingesetzt werden; sie haben überdies ein weit höheres Arbeitslosigkeitsrisiko als andere. Menschen, die heute die Schule ohne Abschluss verlassen, sind häufig die Geringverdiener und Arbeitslosen von morgen und die durch Altersarmut Gefährdeten von übermorgen. Das grundsätzlichste Mittel zur Bekämpfung der Altersarmut besteht folglich darin, möglichst viele Menschen durch angemessene Bildung davor zu bewahren, dass sie in die Gruppe der Geringverdiener geraten. Durch effektivere Bildungsanstrengungen im Vergleich zum Status quo sollte vor allem das Bildungsniveau bei Kindern von Eltern im unteren Einkommensbereich gesteigert und damit das Risiko der Altersarmut insgesamt reduziert werden.

Altersarmut wird besonders hoch bei Migranten sein: Jugendliche mit Migrationshintergrund verbringen ihre Kindheit häufig in Armut und haben die höchsten Schulabbruchsquoten, danach das höchste Arbeitslosigkeitsrisiko. Sie sind in hohem Maße das ganze Leben lang armutsgefährdet, bis ins Alter. Daher ist bessere Integration wichtig für die Vermeidung späterer Armut.

Während ein höheres Bildungsniveau des Einzelnen eine Einkommenserhöhung über einen höheren Stundenlohn generiert, kann das Einkommen auch durch die Erhöhung des Arbeitsvolumens eines Beschäftigten gesteigert werden. Dabei geht es nicht um eine Erhöhung der individuellen Wochenarbeitszeit, sondern um eine Ausweitung der Erwerbsphasen bezogen auf das gesamte Leben. Da insbesondere Frauen aufgrund der Kindererziehung unterbrochene Erwerbsbiografien aufweisen, sind sie besonders gefährdet, ein niedriges Alterseinkommen zu erzielen. Generell gilt es, die Frauenerwerbsquote bzw. die Erwerbsquote von

Müttern zu erhöhen. Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung von mehr Krippenplätzen und Ganztagschulen können hier positiv wirken, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und mehr Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit setzen.

Alle diese Maßnahmen sind zielführend, weil sie das Problem an der Wurzel packen. Manche Maßnahmen wirken mittelfristig, so dass sie die Alterseinkommen bereits im Zeitraum 2030–2040 erhöhen können, andere (wie eine bessere Schulbildung) wirken erst in noch längeren Zeiträumen. Erst wenn diese Strategien versagen, sind rentenpolitische Maßnahmen nötig.

Auch bei der Einschätzung des Werts eines möglichst langen Erwerbslebens kommt es auf die gesamtwirtschaftliche Sicht an. Im Aggregat müssen die Proportionen des Lebenskonsums und des Lebenseinkommens stimmen, unabhängig von der interpersonellen Verteilung und der Art der Finanzierung von Alterseinkünften. Bei einer längeren Lebenszeit kann nicht der Lebenskonsum steigen, wenn nicht auch das Lebenseinkommen steigt. Da das Einkommen überwiegend durch Arbeit erwirtschaftet wird, würde ein Festhalten am bisherigen Rentenzugangsalter bei steigender Lebensdauer einen Rückgang des Konsums pro Lebensjahr implizieren. Wenn man bislang doppelt so lange arbeiten musste, wie man Rente bezogen hat, wird sich das in Zukunft auch nicht stark ändern können. Einigen Vorausschätzungen künftiger Altersarmutsgefährdung lag eine Lebensarbeitszeit

von 35 Jahren zugrunde.¹⁰ Wenn das Leben 80 Jahre währt, mit 20 Jahren eine Berufstätigkeit begonnen wird, dann aber nur 35 Jahre lang gearbeitet wird, ist eine Rentenzeit von 25 Jahren nur mit einem sehr hohen Beitragsatz finanzierbar: Bei einem Nettorentenniveau in Höhe von 65 % (statt der heute geltenden 51 %) müsste der gesamtwirtschaftliche Beitragssatz (d. h. einschließlich des steuerfinanzierten Anteils der Rentenausgaben) bei etwa 46 % liegen. Derzeit liegt er bei ca. 29 %. Als grobe Richtschnur gilt daher, dass es sich keine Gesellschaft, die mit Arbeit ihr Geld verdient, leisten kann, weniger als die Hälfte der Lebenszeit zu arbeiten. Die Renten lassen sich im Übrigen auch nicht durch den zukünftigen Produktivitätsfortschritt finanzieren,

¹⁰ Interview der Bundesministerin für Arbeit und Soziales mit dem Deutschlandfunk vom 29. August 2012. Die tatsächliche Lebensarbeitszeit, gemessen an den rentenrechtlichen Zeiten, liegt derzeit bei ca. 41 Jahren.

133. Die gesamtwirtschaftliche Sicht

solange der derzeitige gesellschaftliche Konsens fortbesteht, dass die Rentenzahlbeträge regelmäßig an die Löhne der Arbeitnehmer angepasst werden.

Der Vorschlag, Altersarmut durch einen allgemein gültigen gesetzlichen Mindestlohn zu vermeiden, erweist sich aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive als nicht tragfähig. Um eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten, braucht man in den alten Bundesländern 23,2 und in den neuen Bundesländern 26,1 Entgeltpunkte.¹¹ Dies entspricht während eines 40-jährigen Erwerbslebens einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt von jährlich 18.500 Euro in Westdeutschland und 20.800 Euro in Ostdeutschland. Bei einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1667 Stunden¹² entspricht dies einem Bruttostundenlohn von 11,10 Euro in West- und 12,50 Euro in Ostdeutschland. Ein Mindestlohn, der eine Rente von 850 Euro im Monat sichert, läge dementsprechend bei 14,40 Euro je Stunde in den alten bzw. 16,20 Euro in den neuen Bundesländern. Es ist unvorstellbar, dass so hohe Mindestlöhne keine negativen Beschäftigungseffekte auf dem Arbeitsmarkt hervorrufen würden, welche die Sicherung der Lohnhöhe durch eine höhere Arbeitslosigkeit wieder konterkarieren.

¹¹ 26,1 Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern ¹² Presseinformation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom 20.01.2011, Wert für 2010

14

4. Maßnahmen in der Rentenversicherung

Die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Maßnahmen wie die Zuschussrente und die Versicherungspflicht für Selbständige sowie die Kritik an der Riester-Rente setzen im Gegensatz zu den im letzten Abschnitt diskutierten Maßnahmen am Rentenversicherungssystem selbst an. Um sie zu bewerten, werden zunächst Kriterien vorgestellt, dann die Vorschläge detailliert dargestellt und schließlich bewertet.

4.a Kriterien zur Bewertung von Maßnahmen

Reduktion der Anzahl der Personen, die auf „Grundsicherung im Alter“ angewiesen sind: Zunächst ist es ein eigenes Ziel, die Anzahl der Personen, die auf „Grundsicherung im Alter“ angewiesen sind, gering zu halten,¹³ da die Akzeptanz des Systems der umlagefinanzierten Rentenversicherung unterminiert wird, wenn viele Menschen Grundsicherung benötigen. Diese Akzeptanz beruht nicht zuletzt auf dem Prinzip der „Teilha-beäquivalenz“. Dieses Prinzip beinhaltet, dass derjenige, der mehr einzahlt, auch eine proportional höhere Rente erhält.¹⁴ Dieser Zusammenhang bricht weg, wenn jemand erwarten muss, im Alter auf die Grundsicherung zugreifen zu müssen. Die Beiträge

zur Rentenversicherung erhalten dann einen reinen Steuercharakter. Das Dilemma zwischen Teilhabeäquivalenz und Gewährung einer Grundsicherung lässt sich grundsätzlich nicht vermeiden; es sollte sich jedoch auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränken.

13 In der öffentlichen Diskussion wird häufig dieses Ziel im Zusammenhang mit der Reduzierung von Altersarmut erwähnt. Wer Grundsicherung erhält, fällt aber gerade nicht in die Altersarmut, zumindest wenn man den Bedarf eines Rentnerhaushalts als relevantes Maß für Altersarmut wählt.

14 Ausgedrückt im Abstand zum Durchschnittsentgelt, vgl. Franz Ruland (1990), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Abschnitt 19, Randnummer 37

Hinzu kommt, dass die steuerfinanzierte „Grundsicherung im Alter“ nachrangig gewährt wird, wobei alle anderen Quellen zur Deckung des Lebensbedarfs (sämtliche Einkommen, auch die des Lebenspartners, sowie Vermögen) angerechnet werden. Die Notwendigkeit, seine Einkünfte und sein Vermögen vollständig offenzulegen, wird vom Bezieher der Grundsicherung nicht selten als Stigmatisierung angesehen. Da diese Offenlegung unvermeidlich ist, sollte für „Normalarbeitnehmer“, die 40 Jahre oder mehr gearbeitet haben, daher nach Möglichkeit vermieden werden, dass sie auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sind.

Nachhaltigkeit der Finanzierung: Die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2007 (Riester-Reform, Nachhaltigkeitsfaktor, Rente mit 67) hatten durchweg das Ziel, die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Rentenversicherung angesichts der doppelten Alterung – Anstieg der Lebenserwartung und nicht bestandserhaltende Geburtenrate – zu sichern. Dennoch wird der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2030 voraussichtlich bei mindestens 22 Prozent liegen und anschließend weiter steigen. Hinzu kommt der steuerfinanzierte Bundeszuschuss, mit dem derzeit ein knappes Drittel der Ausgaben der Rentenversicherung finanziert wird. In der Summe ergibt sich daraus bereits jetzt eine erhebliche Abgabenlast für zukünftige Einkommensbezieher, in der Mehrzahl Erwerbstätige. Eine Reform des Altersversorgungssystems mit dem Ziel der Vermeidung von Altersarmut sollte diese Belastung nicht noch weiter steigern, da ansonsten das Aufbrechen eines Generationenkonflikts droht.

Minimierung ineffizienter Anreize auf Arbeitsangebot, Renteneintritt und Sparverhalten: Änderungen im Rentensystem können zu unerwünschten (Ausweich-) Reaktionen führen wie frühzeitigem Renteneintritt oder eine durch diese Änderungen induzierte Reduktion des Arbeitsangebots, die in der Kosten-Nutzen-Analyse der Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Wahrung der Teilhabeäquivalenz im umlagefinanzierten Rentensystem: Die oben beschriebene Teilhabeäquivalenz ist ein Bewertungskriterium an sich, weil sie negative Arbeitsanreizeffekte minimiert und weil es der Akzeptanz des Rentensystems bei den Pflichtversicherten dient, wenn das Verhältnis von Leistung (Beitragszahlung) und Gegenleistung (Rentenanspruch) als angemessen empfunden wird.

4.b Reformvorschläge in der Gesetzlichen Rentenversicherung und in der Privaten Altersvorsorge

Die Änderungsvorschläge, die derzeit diskutiert werden, setzen entweder an der Zuteilung der Entgeltpunkte

154. Maßnahmen in der Rentenversicherung

im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Ausgestaltung der zusätzlichen Altersvorsorge an. Bei Änderungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist zu berücksichtigen, wer für die Finanzierung der Maßnahmen aufkommt, die Gruppe der Steuerzahler, die Gruppe der Beitragszahler oder die Gruppe der Rentenempfänger.

Änderungen bei der Zuteilung der Entgeltpunkte

Versicherte erwerben derzeit Entgeltpunkte proportional zu ihrem eigenen beitragspflichtigen Einkommen. Vorschläge, die bei der Zuteilung der Entgeltpunkte ansetzen, geben Personen, die im Laufe der Berufszeit nur ein geringes beitragspflichtiges Einkommen vorzuweisen haben, einen Anspruch auf zusätzliche Entgeltpunkte.

1. Varianten der Zuschussrente: „Leistungsrente“/ „Solidarrente“/ „Garantierrente“:
Versicherte mit zu geringen Rentenansprüchen trotz eines vollen Erwerbslebens sollen einen Zuschuss zur Rente erhalten. Der am 4.11.2012 gefasste Koalitionsbeschluss sieht vor, dass Versicherte mit 40 Jahren Pflichtbeitragszeiten und einer bestimmten Anzahl an Jahren an Zusatzvorsorge einen vollständig steuerfinanzierten Zuschuss in noch zu präzisierender Höhe erhalten. Ein früherer Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales legte die Grenze bei 35 Jahren, die „Solidarrente“ sogar bei einer 30 Jahre währenden Pflichtbeitragszeit an. Arbeitnehmer, die diese Beitragszeiten erfüllen, sollten dann mindestens 31 Entgeltpunkte (West) bzw. 35 Entgeltpunkte (Ost) erhalten. Derzeit entspricht dies einem Betrag von 850 Euro. Die Finanzierung sollte zumindest anteilig durch Steuermittel des Bundes erfolgen. Nach dem Konzept der Grünen sollen alle Menschen, die mindestens 30 Jahre Mitglied der Rentenversicherung waren, eine „Garantierrente“ in Höhe von mindestens 850 Euro erhalten, die aus Steuermitteln finanziert werden soll. Gesetzliche oder sonstige Rentenansprüche sollen nur teilweise angerechnet werden.¹⁵

15

www.gruene-bundestag.de/themen/rente/garantierente-gruenes-konzept-gegen-altersarmut_ID_4385267.html

2. Erhöhte Zuteilung von Entgeltpunkten an Geringverdiener: Da sowohl der Erwerb von Entgeltpunkten in jedem Versicherungsjahr proportional zum berücksichtigten Einkommen als auch der Rentenanspruch proportional zur Anzahl der Entgeltpunkte ist, verläuft in der Gesetzlichen Rentenversicherung die Kurve, die die Lohnersatzrate widerspiegelt, d. h. der Rentenanspruch im Verhältnis zum vorherigen Lohn, im deutschen Rentensystem für alle Einkommen wie eine Gerade. Eine Person, die doppelt so viel verdient hat, erhält eine doppelt so hohe Rente. Will man dagegen durch eine erhöhte Zuweisung von Entgeltpunkten an Geringverdiener die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im Alter verringern, so bieten sich dafür im Prinzip zwei unterschiedliche Wege an: Eine Möglichkeit besteht darin, jedem Vollzeitbeschäftigten, unabhängig von seinem Lohnsatz, eine Mindestzahl an Punkten zuzuweisen, die so groß ist, dass – bei 40 Beitragsjahren – eine Rente auf dem Niveau der Grundsicherung nicht unterschritten wird. Eine zweite Möglichkeit findet man in einigen anderen Ländern, in denen der Verlauf der Lohnersatzrate degressiv ist. Dies ist etwa in den USA der Fall, wo niedrige Einkommen im Alter zu 90 Prozent durch Renten „ersetzt“ werden, darüber hinausgehende Einkommen jedoch nur noch zu 32 bzw. zu 15 Prozent. In den USA erhält der Medianverdiener etwa 50 % des früheren Lohns, während eine Person, die doppelt so viel wie der Median verdient, nur einen Lohnersatz von 37 % erhält. Der Ansatz der degressiven Lohnersatzrate wird vom Beirat jedoch nicht weiterverfolgt, weil er einen Systemwechsel in der deutschen Rentenversicherung bedeuten würde.

Flankierende Maßnahmen

3. Erziehungszeiten stärker berücksichtigen: Derzeit gehen Erziehungszeiten mit drei Jahren pro Kind in die Bestimmung der Rentenansprüche ein, wobei pro Jahr ein Entgeltpunkt angerechnet wird. Allerdings sind Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, bei der Rentenberechnung schlechter gestellt. Ein Vorschlag sieht vor, diese Regelung aufzuheben. Die Finanzierung würde entweder durch öffentliche Mittel oder durch die Beitragszahler aufgebracht werden.

16 4. Maßnahmen in der Rentenversicherung

4. Erwerbsminderungsrente anheben: Bezieher der früheren Berufsunfähigkeitsrente werden so gestellt, als ob sie bis zum 60. Lebensjahr weitere Beiträge zur Rente gezahlt hätten. Um den Anstieg des Renteneintrittsalters um zwei Jahre zu kompensieren, soll diese Zeit folgend dem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 62. Lebensjahr verlängert werden. Der zusätzliche Leistungsanspruch würde durch die Gruppe der Beitragszahler finanziert werden.

5. Zeiten der Arbeitslosigkeit stärker berücksichtigen: Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verliert ein Arbeitnehmer nicht nur seinen Lohn, sondern auch Ansprüche an die Gesetzliche Rentenversicherung. Ersteres Risiko ist durch die Gesetzliche Arbeitslosenversicherung abgesichert. Das Risiko, durch Arbeitslosigkeit einen geringeren Lebensstandard im Alter zu haben, ist im jetzigen System nur teilweise abgesichert. Es wird vorgeschlagen, bei der Rentenfestsetzung die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II (vor 2005 von Arbeitslosenhilfe) stärker zu berücksichtigen. Dadurch würde das Rentenversicherungssystem Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten, gleichzeitig würden für die höheren Ansprüche an das System die Beitragszahler stärker gefordert.

Zusätzliche Altersvorsorge

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, Personen über private Rentenversicherungsverträge stärker abzusichern oder sie überhaupt erst in das System der privaten oder Gesetzlichen Rentenversicherungen einzubinden.

6. Versicherungspflicht für Selbständige: Selbständige, die nicht in berufsständischen Versorgungswerken (z. B. Ärzte oder Rechtsanwälte) oder anderen Altersvorsorgeeinrichtungen abgesichert sind, sollen verpflichtet werden, sich privat oder in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Ein weiterer Vorschlag sieht vor, die Riester-Rente für Selbständige mit geringem Einkommen und ohne obligatorische Altersvorsorge zu öffnen.

7. Ausbau der Betriebsrente: Während bislang die betriebliche Altersvorsorge in den meisten Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers abgeschlossen wird („opt-in“), sieht ein Vorschlag vor, dass alle Arbeitnehmer von der Einstellung an automatisch in eine Betriebsrente einzahlen, aber auf Antrag des Arbeitnehmers davon befreit werden können („opt-out“). Zudem soll die Betriebsrente mit Fördermitteln attraktiver gemacht werden.

8. Obligatorische Zusatzversicherung: Seit dem Rentenreformgesetz 2001 werden private Altersvorsorgebeiträge bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt. Während die Beiträge dabei wie Pflichtbeiträge behandelt werden, ist die private Altersvorsorge freiwillig. Eine verpflichtende Zusatzrente, sei es als Betriebsrente oder als private Rente, würde die wegen des demographischen Wandels erwartete Rentenniveausenkung größtenteils kompensieren.

4.c Bewertung der wichtigsten Reformoptionen

Das gegenwärtige Ringen um die Ausgestaltung der „Lebensleistungsrente“ (Vorschlag 1) zeigt deren Dilemma. Wird der Berechtigtenkreis restriktiv definiert, ist ihr Beitrag zur Reduktion der Zahl der Grundsicherungsempfänger gering, zumal nur Langzeitbeschäftigte diese Zuschussrenten beziehen können. Wie in Abschnitt 2 gezeigt, bekommen die tatsächlichen Lebensarmutsgefährdeten jedoch erst gar nicht die Chance, ausreichende Beschäftigungszeiten anzusammeln. Und wird die Höhe des Zuschusses niedrig angesetzt, kann er nur wenig dazu beitragen, die Armutsgefährdung der Empfänger zu reduzieren. Wird die „Lebensleistungsrente“ jedoch großzügig definiert, so wie es anfänglich geplant war, kann sie ähnlich wie die übrigen Varianten der Zuschussrente – etwa die „Solidarrente“ oder die „Garantierrente“ – andere der zuvor genannten Kriterien nicht erfüllen.

Zunächst müssen die zusätzlichen Ausgaben der Zuschussrenten entweder über eine Beteiligung des Bundes oder über erhöhte Beiträge finanziert werden, so dass sie die Belastung für die nachfolgende Generation weiter erhöhen und damit nicht dem Nachhaltigkeitskriterium entsprechen. Auch verletzen die Zuschussrentenvarianten das Prinzip der Teilhabeäquivalenz, da die zusätzlichen Rentenansprüche nicht durch Beiträge „verdient“ werden.

174. Maßnahmen in der Rentenversicherung

Die Anreizeffekte der Zuschussrentenvarianten sind vielschichtig. Die „Lebensleistungsrente“ gibt einen Anreiz zum Abschluss einer Riester-Rente. Außerdem haben Personen einen Anreiz, so lange zu arbeiten, bis der Schwellenwert an Beitragsjahren (z. B. 30 Jahre bei der „Solidarrente“, 40 Jahre bei der „Lebensleistungsrente“) erreicht ist. Allerdings ergibt sich nach dieser Schwelle ein verminderter Anreiz zur Aufnahme einer Arbeit als bisher, da für die relevanten Personengruppen weitergehenden Einzahlungen in die Gesetzliche Rentenversicherung kein Anspruch auf zusätzliche Rentenzahlungen entgegensteht. Der negative Arbeitsanreizeffekt ist in der derzeit geplanten Variante der „Lebensleistungsrente“ für Geringverdiener besonders hoch: Bei einem Entgelt in Höhe von 52,5 % des Durchschnittseinkommens (etwa €17.000 jährlich) lohnt es sich nicht, über die 40 Mindestbeitragsjahre hinaus zu arbeiten, um später eine höhere Rente zu erhalten. Erst nach 52 Beitragsjahren geht dieser negative Anreiz wieder verloren. Die „Lebensleistungsrente“ und ihre Varianten verschieben das Ungerechtigkeitsproblem, das sie lösen sollen, daher nur auf einen höheren und angesichts der Einkommensverteilung in Deutschland mit mehr Personen besetzten Einkommensbereich.¹⁶

16 Im Einkommensbereich, der eine Grundrente impliziert (625–675 Euro), befindet sich etwa ein Drittel der Anzahl von Arbeitnehmern, deren Einkommen eine monatliche Rente zwischen 825–875 Euro zur Folge hat.

Die „Grüne Garantierente“ setzt zudem sehr viel geringere Bezugsvoraussetzungen und ist daher erheblich teurer und damit noch weniger nachhaltig. Das Problem der negativen Arbeitsanreize durch Existenz eines Schwellenwerts versucht sie dadurch zu umgehen, dass gesetzliche oder sonstige Rentenansprüche nur teilweise angerechnet werden sollen, was das Konzept jedoch noch weiter verteuert.

Die Einführung einer Mindestzahl an Entgeltpunkten (Vorschlag 2) verletzt das Prinzip der Teilhabeäquivalenz im untersten Einkommensbereich. Die Arbeitsanreize bleiben, was die Stundenzahl betrifft, in vollem Umfang gewahrt. Soweit die Betroffenen jedoch auch ihren Lohnsatz beeinflussen können, sei es durch Bildungsanstrengungen oder durch höhere Arbeitsintensität (etwa bei Akkordlöhnen), werden die entsprechenden Anreize in Vorschlag 2 vermindert, denn eine Steigerung des Lohns würde so lange nicht zu höheren Rentenansprüchen führen, wie der Lohn eine Schwelle nicht überschreitet, die derzeit bei ca. 13 Euro liegt.

Ferner ist bei diesem Vorschlag zu beachten, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Rentenversicherung die geleistete Stundenzahl wahrheitsgemäß melden müssen, was einen gewissen Überprüfungsaufwand erfordert, um Manipulationen zu verhindern. Da es sich um eine versicherungsfremde Leistung handelt, müsste die Finanzierung durch Steuern erfolgen.

Die stärkere Berücksichtigung spezifischer Umstände (Erziehungszeiten, Zeiten von Erwerbsminderung und Zeiten der Arbeitslosigkeit) in der Gesetzlichen Rentenversicherung (Vorschläge 3–5) kann dazu beitragen, die Zahl der Grundsicherungsempfänger zu verringern. Allerdings entsprechen sie nicht dem Kriterium der Nachhaltigkeit, da die zusätzlichen Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die nachfolgende Generation, entweder über das Steueraufkommen oder durch Beitragsprämien, finanziert werden müssen. Zudem wird der Anreiz

verringert, möglichst bald ein neues Beschäftigungsverhältnis einzugehen, was der ursprünglichen Absicht der Hartz-IV-Gesetze zuwiderläuft.

Die Vorschläge zur zusätzlichen Altersvorsorge (Vorschläge 6 bis 8) sind weitestgehend mit den Bewertungskriterien, aber auch mit den Zielen der Rentenreformen der letzten Jahre vereinbar. Eine stärkere private, kapitalgedeckte Absicherung zur Kompensation der Reduktion des gesetzlichen Rentenniveaus würde das Rentensystem nachhaltiger und robuster machen. Allerdings gilt es bei einer Implementierung dieser Maßnahmen, die Anreizeffekte sorgsam zu berücksichtigen. Auch wenn es sinnvoll ist, Selbständige in ein Rentenversicherungssystem einzubeziehen, sind mögliche negative Wirkungen auf die Aufnahme einer selbständigen Arbeit – gerade bei Selbständigen mit niedrigem Einkommen – zu erwarten. Der Kreis der Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Betriebsrente haben, ist in Deutschland ausbaufähig, da er derzeit nur knapp mehr als die Hälfte beträgt. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen hat trotz des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung nur eine Minderheit der Arbeitnehmer Betriebsrentenanträge. Bei einem Übergang zu einem obligatorischen System, sei es in der Betriebsrente wie in den Niederlanden oder der Schweiz oder bei der privaten Zusatzversicherung wie in Schweden, ist jedoch zu bedenken,

18.4. Maßnahmen in der Rentenversicherung

dass damit implizit auch unerwünschte Garantienansprüche an den Staat entstehen können, zum Beispiel wenn ein privater Rentenversicherungsträger ausfällt. Zudem wirken obligatorische Einzahlungen, auch wenn sie in eine private oder betriebliche Altersvorsorge einfließen, bei denen, die sich nicht freiwillig dafür entscheiden würden, zumindest teilweise wie eine Steuer mit ihren negativen Anreizeffekten.

19

5. Schlussfolgerungen

Altersarmut ist derzeit, von speziellen Gruppen abgesehen, kein drängendes Problem. Falls Altersarmut in der Zukunft zu einem Problem werden sollte, so ist dies weniger durch die Rentenreformen 2001–2007 induziert als primär durch negative Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Besonders bedroht sind Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Auch in den neuen Bundesländern droht eine höhere Armutsgefährdung im Alter, die zum Teil auf die höhere Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern zurückzuführen ist. Daher sind Maßnahmen, die die Qualifizierung und die Integration in den Arbeitsmarkt fördern, am ehesten geeignet, das Übel der Altersarmut an der Wurzel zu packen.

Die meisten der derzeit diskutierten Vorschläge, das bestehende Rentensystem zu reformieren, insbesondere die Zuschussrenten gemäß den Vorschlägen „Lebensleistungsrente“, „Solidarrente“ und „Garantierente“, werden die Beitrags- und/oder Steuerzahler in Zukunft belasten, helfen aber nicht denjenigen, die wegen Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Kurzzeitbeschäftigung nicht die notwendigen Pflichtbeitragszeiten erreichen. Zudem verstärken sie die ohnehin bestehenden negativen Anreizeffekte auf das Arbeitsangebot.

Der Beirat erkennt an, dass es der Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung schadet, wenn Menschen, die ein Leben lang für einen relativ niedrigen Lohn gearbeitet haben, nur genauso viel oder unwesentlich mehr Rente beziehen als diejenigen, die die Grundversicherung im Alter erhalten. Der Beirat verweist jedoch auf das grundsätzliche Dilemma von Einkommenstransfers, bei denen sich immer diejenigen Menschen benachteiligt fühlen, die gerade über den entsprechenden Zuwendungsschwellenwerten liegen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschieben daher nur das

grundsätzliche Dilemma in höhere Einkommensgruppen, was allein wegen der höheren Anzahl der Betroffenen zu verstärkten negativen Arbeitsanreizwirkungen führt. Der Beirat spricht sich daher gegen eine Änderung des Rentenrechts durch die Einführung von derartigen Zusatzrenten aus.

Die Politik der Bundesregierung zielt darauf, die Lebens- und Verwirklichungschancen der Bürgerinnen und Bürgern über die gesamte Lebensspanne zu verbessern.

Ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung ist es, faire Chancen für alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an zu schaffen. Hierzu zählt auch der Abbau von Disparitäten im Bildungssystem und die Reduzierung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Besondere Aufmerksamkeit gilt denen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen. Die Bundesregierung setzt dabei auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Strukturen für Kinder, Jugendliche und ihrer Eltern. Dazu gehören Förderung und Bildung, Betreuung und Erziehung, Beratung, verlässliche Netzwerke und frühe Hilfen. Diese Politik wird seitens der Bundesregierung auch in umfassender Weise durch Maßnahmen der Förderung der Bildungsforschung unterstützt.

Um die Teilhabe von Kindern an frühkindlicher Bildung zu sichern, Eltern die schwierige Balance zwischen Familie und Beruf zu erleichtern und somit auch Kinderarmut dauerhaft zu reduzieren, soll die Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige bedarfsgerecht ausgebaut werden. Zudem hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl oberste Priorität. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Weichen für einen neuen, aktiven und wirksamen Kinderschutz gestellt.

Ihren familienpolitischen Schwerpunkt hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode auf eine Zeitpolitik für Familien gelegt, wie sie in dem im März 2012 herausgegebenen Achten Familienbericht „Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance nachhaltiger Familienpolitik“ begründet wurde. Davon ausgehend entwickelt die Bundesregierung Maßnahmen und Strategien für mehr Zeitwohlstand und Zeitsouveränität von Familien. Ein weiterer Schwerpunkt der Familienpolitik liegt in der Beschäftigung mit dem kindlichen Wohlergehen in Deutschland, das lange Zeit in der Forschung wenig berücksichtigt bzw. mit der materiellen Situation der Familie gleichgesetzt wurde. Das kindliche Wohlergehen ist aber von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel von der Entwicklung von kognitiven und sozialen Kompetenzen, Charakterentwicklung, Vertrauen und Bindungen zu Bezugspersonen.

Die Seniorenpolitik der Bundesregierung zielt zum einen darauf ab, ältere Menschen bei der Entfaltung ihrer Kompetenzen und Potenziale zu unterstützen. Zum anderen gilt es, für pflegebedürftige Menschen eine gute am Bedarf orientierte Pflege und Versorgung sicherzustellen. Seniorenpolitik in einer alternden Gesellschaft muss dafür eintreten, dass

- 53 -

- 54 -

die Chancen des längeren Lebens für die älteren Menschen selbst und für die Gesellschaft noch besser genutzt werden können und dass die Herausforderungen bewältigt werden, die mit dem demografischen Wandel einhergehen.

Die Engagementpolitik der Bundesregierung gründet auf dem Vertrauen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger mit Kreativität und die Verantwortungsbereitschaft zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen kann. Aufgabe der Bundesregierung ist es, gute Rahmenbedingungen

für die vielen Ehrenamtlichen in Deutschland zu schaffen und die Kultur der Anerkennung und Wertschätzung des bürgerschaftlichen Engagements zu stärken.

6.2 Ausgangslage

Im Bereich der Kinderbetreuung haben sich Bund, Länder und Kommunen 2007 auf das gemeinsame Ziel verständigt, bis 2013 bundesweit 750 000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige (U3) bereitzustellen. Im Rahmen des KiföG-Berichtes wurde in Elternerhebungen ein Betreuungsbedarf für 2013 von bundesweit durchschnittlich 39 % ermittelt. Das ursprüngliche Ausbauziel ist daher auf 780 000 Plätze zu erhöhen. Für diese zusätzlichen Plätze stellt der Bund weitere 580,5 Mio. Euro für Investitionen zur Verfügung. Nach 2013 wird er die zugesagte dauerhafte finanzielle Unterstützung der Betriebskosten in Höhe von 770 Mio. Euro schrittweise auf 845 Mio. Euro im Jahr 2015 aufstocken. Am 1. März 2012 befanden sich 558 000 Kinder unter drei Jahren in einer Tagesbetreuung, die Betreuungsquote hat sich damit seit 2006 bundesweit von 13,6 % auf 27,6 % der U3-Kinder erhöht. Das macht deutlich, dass weitere Anstrengungen der Länder und Kommunen erforderlich sind, um das Ausbauziel zu erreichen. Um die Wahlfreiheit der Eltern bei der Betreuung der Ein- bis Dreijährigen zu erhöhen, wird ab dem 1. August 2013 ein Betreuungsgeld eingeführt.

Mit den 2011 neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe wird das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt. Ziel der Sach- und Dienstleistungen ist es, bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine bessere gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. Insbesondere der Unterstützung im Bildungsbereich kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und der Eröffnung von Lebenschancen eine Schlüsselrolle zu. Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von der großen Mehrheit der Familien, die den Kinderzuschlag beziehen, – nämlich von 79 % im Juli 2012 – genutzt und überwiegend positiv beurteilt: 39 % der Eltern sagen,

- 54 -

- 55 -

dass sich die Chancen von Kindern, die von den Leistungen profitieren, stark verbessert hat; 48 % erwarten, dass sie sich zumindest etwas verbessern.

Die Bundesregierung erhöht das hohe Niveau des Jugendschutzes in Deutschland und hat dazu Initiativen sowohl im Online- als auch im Offline-Bereich gestartet. Dazu gehört auch die Prävention vor Rechtsextremismus sowie vor islamistischem Extremismus und Linksextremismus. Dadurch werden Demokratie, Toleranz und Vielfalt unter Jugendlichen gefördert.

Bund, Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Dazu zählen insbesondere das Aktionsprogramm "Frühe Hilfen", der „Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“, das Programm „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012- 2015“ sowie zahlreiche Kinderschutzkonzeptionen in Ländern und Kommunen. Das neue Bundeskinderschutzgesetz sichert die Nachhaltigkeit dieser Aktivitäten. Es greift gewonnene Erkenntnisse auf und schließt Lücken im Kinderschutz, insbesondere auch, weil es den Ergebnissen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ Rechnung trägt.

Ein Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung sind nach wie vor Grundvoraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und wichtige Bausteine für die soziale Integration. Rd. 6,5 % eines Jahrgangs verlassen die Schule ohne Schulabschluss, jede fünfte Berufsausbildung wird abgebrochen, ca. 15 %

der 20- bis 29-Jährigen haben keine Berufs- ausbildung. Daher legt die Bundesregierung einen besonderen Schwerpunkt darauf, durch individuelle Angebote faire Entwicklungsperspektiven zu schaffen, u.a. mit der Initiative JUGEND STÄRKEN und ihren vier Programmen am Übergang Schule/Beruf.

Der Blick auf die ökonomische Situation der Familien in Deutschland eröffnet ein durch- aus vielschichtiges Bild. Die große Mehrzahl der Familien bewältigt ihr Leben selbständig und lebt in sicheren materiellen Verhältnissen. Die Armutsgefährdung von Familien mit Kindern hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: von dem Familientyp sowie der Erwerbsbeteiligung der Eltern.

Der Kinderzuschlag unterstützt Familien finanziell und setzt klare Anreize zur Erwerbstä- tigkeit und damit zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts und der Armuts- vermeidung. Er richtet sich an erwerbstätige Eltern, deren Einkommen nicht ausreicht, auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Aktuell werden durch den Kinderzuschlag etwa 120 000 Familien mit 300 000 Kindern erreicht.

- 55 -

- 56 -

Gerade für Alleinerziehende ist es vergleichsweise schwierig, Familie und Beruf zu ver- einbaren. Infolge einer geringen Erwerbsbeteiligung sind sie und ihre Kinder überdurch- schnittlich oft von Armutsrisiken betroffen (SOEP 2010: 40,1 %). Deutlich geringer als in Haushalten von Alleinerziehenden fällt die Armutsrisikoquote in Paarhaushalten aus. Je nach Anzahl der Kinder liegt sie zwischen 7,1 % und 22,3 %. Insgesamt waren 2010 rd. 1,3 Mio. Kinder und Jugendliche in Paarhaushalten und 1,2 Mio. Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehenden-Haushalten von einem unter dem statistischen Schwellenwert lie- genden Äquivalenzeinkommen betroffen.

Der Dreiklang aus gezielten finanziellen Hilfen, mehr Familienorientierung in der Arbeits- welt sowie einer guten Infrastruktur der Betreuung und Förderung für Kinder aller Alters- gruppen schützt Familien vor Armut. Die Maßnahmen der Bundesregierung folgen diesem Ansatz.

Die stetig steigende Lebenserwartung der Menschen und das Älterwerden der Gesell- schaft infolge sinkender Geburtenraten prägen die demografische Entwicklung. Die nach- berufliche Phase ist zu einem eigenen Lebensabschnitt geworden, den ältere Menschen aktiv gestalten wollen und auch können.

Der weit überwiegende Teil der Menschen möchte auch im hohen Alter – auch bei Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit – in der vertrauten Wohnumgebung leben. Hier stehen gerade die Kommunen vor besonderen und noch neuen Herausforderungen. Infrastrukturen vor Ort müssen sich der sich verändernden Bevölkerungsstruktur anpassen.

Schon heute sind im Bereich der Pflege Fachkräfteengpässe zu verzeichnen. Deshalb müssen diese Berufe attraktiver gestaltet werden. Ein großer Teil der pflegebedürftigen Menschen wird von ihren Familien zu Hause versorgt. Die Versorgung und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen erfordert auch ein Umdenken in den Betrieben. Eine besondere Herausforderung ist die wachsende Zahl der Menschen, die an Demenz erkranken. Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege gewinnt deshalb mehr und mehr an Bedeutung.

Besonders erfreulich ist die wachsende Bereitschaft, sich auch ehrenamtlich zu engagie- ren. Der neue Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste erfreuen sich einer steigenden Nachfrage und bieten 85 000 Menschen den Rahmen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

Freiwilliges Engagement ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Gut ein Drittel (36 %, Freiwilligensurvey 2009) der Bevölkerung in Deutschland engagiert sich und unter den bisher nicht Engagierten sind immer mehr Menschen zum Engagement bereit. Dabei ist ein Trend zum kurzfristigen Engagement zu beobachten. Seit 1999 hat das Engage-

- 56 -

- 57 -

ment in den Bereichen Soziales, Kinder und Jugend, Kirche und Religion sowie Kultur und Umwelt an Bedeutung gewonnen. Der größte Engagementbereich ist aber nach wie vor der Sport.

Das Nationale Forum für Engagement und Partizipation hat einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der im Oktober 2010 vom Bundeskabinett verabschiedeten Nationalen Engagementstrategie geleistet. Weitere Handlungsempfehlungen gibt der Erste Engagementbericht „Für eine Kultur der Mitverantwortung“, der vom Bundeskabinett im August 2012 verabschiedet wurde.

6.3 Das Wichtigste in Kürze

Kinder- und Jugendpolitik

Um den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab August 2013 zu erfüllen, sollen bundesweit 780 000 Plätze zur Verfügung stehen, die dem ermittelten Bedarf von 39 % entsprechen. Die Bundesregierung beteiligt sich zwischen 2008 und 2014 mit insgesamt 5,4 Mrd. Euro an den Investitions- und Betriebskosten und ab 2015 jährlich mit 845 Mio. Euro an den Betriebskosten. Neben einem 10-Punkte-Programm zum Kita-Ausbau werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Betreuungsqualität gefördert. Zusätzlich wird mit dem Betreuungsgeld eine Unterstützungslösung für Eltern von Kleinkindern, die die Betreuung ihres Kindes privat organisieren, eingeführt (siehe auch: Familienpolitik).

Beim Kinder- und Jugendschutz steht das Bundeskinderschutzgesetz für umfassende Verbesserungen. Es stärkt Prävention und Intervention unter anderem durch flächendeckende Angebote Früher Hilfen für Familien und verlässliche Netzwerke im Kinderschutz. Es schafft mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz unter anderem durch eine Befugnisnorm für Berufsheimnisträger, erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards durch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe und stärkt Kinderrechte vor allem durch einen eigenen Bera- tungsanspruch für Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen vor.

In der Jugendpolitik werden Leitlinien einer eigenständigen Jugendpolitik in einem dialogischen Prozess mit allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen entwickelt, im Sommer 2014 soll die „Allianz für Jugend“ gegründet werden. Zudem werden Initiativen zur Förderung der Integration von jungen Migrantinnen und Migranten unterstützt und die erfolgreiche Initiative „JUGEND STÄRKEN“ für benachteiligte junge Menschen fortgesetzt.

- 57 -

- 58 -

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unterstützt. Durch drei Änderungsgesetze wurden die Leistungen weiter verbessert.

Familienpolitik

Um die Möglichkeiten einer familienbewussten Personalpolitik bekannter zu machen, hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ initiiert. Teil des Programms ist die Initiative „Familienbewusste Arbeitszeiten“, die ein neues Verständnis einer modernen Arbeitszeitkultur schaffen möchte, bei dem Flexibilität und Familienfreundlichkeit zusammen passen.

Mit der Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund“ soll die Integration in Beschäftigung von Müttern mit Migrationshintergrund durch zielgruppengerechte Ausrichtung der Unterstützungsangebote verbessert werden.

Das Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ setzt auf die präventive Wirkung von Eltern- und Familienbildung und öffnet sie für die Bildungswege der Kinder. Im Rahmen dieses Programms werden von 2011 bis Ende 2014 4 000 Fachkräfte der Familienbildung zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern weiterqualifiziert, die in Bildungs- und Beratungsfragen firm sind und Eltern als Vertrauenspersonen beiseite stehen.

Um die Wahlfreiheit für junge Eltern zu verbessern, wird ab dem 1. August 2013 ein Betreuungsgeld für Eltern, die die Betreuung ihres Kindes im zweiten und dritten Lebensjahr privat organisieren, eingeführt. Mit dem Betreuungsgeld wird der Gestaltungsspielraum von Eltern ein- und zweijähriger Kinder bei der Kinderbetreuung erweitert. Die Leistung wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten zunächst in Höhe von 100 Euro monatlich für das zweite Lebensjahr eines Kindes und ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten in Höhe von 150 Euro monatlich sowohl für das zweite als auch für das dritte Lebensjahr eines Kindes gezahlt werden.

Seniorenpolitik

Das Programm „Zuhause im Alter – Soziales Wohnen“ reagiert auf den Wunsch der meisten Menschen, auch im Alter in der vertrauten Wohnung und der vertrauten Umgebung zu bleiben. Es vernetzt Akteure der Zivilgesellschaft, um Wohnraum und Infrastruktur generationengerecht zu gestalten, den sozialen Nahraum zu stärken und die notwendigen Service- und Hilfsstrukturen integrativ einzubinden.

- 58 -

- 59 -

Mit der „Allianz für Menschen mit Demenz“ knüpft die Bundesregierung ein Netzwerk auf Bundesebene zur Unterstützung an Demenz erkrankter Menschen. Gleichzeitig wird die Bildung kommunaler Netzwerke unterstützt. Ziel ist es, die Gesellschaft zu einem besseren Umgang mit der Krankheit zu befähigen, die Lebenssituation Erkrankter zu verbessern und pflegende Angehörige zu entlasten. Die „Allianz für Menschen mit Demenz“ ist Teil der Demografiestrategie der Bundesregierung, in der sich die Arbeitsgruppe „Selbstbestimmtes Leben im Alter“ mit den lokalen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft des langen Lebens befasst.

Bei contergangeschädigten Menschen steigt der Hilfebedarf mit zunehmendem Alter. Um ihnen trotzdem ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, hat der Deutsche Bundestag das 3. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes zum 1. August 2013 beschlossen, das in hohem Maße die Empfehlungen des Heidelberger Forschungsprojekts zu Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen umsetzt. Dafür wurden 120 Mio. Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt, die den Betroffenen direkt zu Gute kommen. Die Conterganrenten werden um insgesamt 90 Mio. Euro jährlich erhöht, was etwa einer Versechsfachung der bisherigen

Höchstrenten entspricht. Weitere 30 Mio. Euro stehen für die Deckung spezifischer medizinischer Bedarfe bereit.

Zur langfristigen Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Pflege hat die Bundesregierung unter Federführung des für die Altenpflegeausbildung zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit Ländern und Verbänden die „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ gestartet. Mit dieser Offensive soll die Zahl der Ausbildungsplätze in der Altenpflege erhöht und das Berufs- und Beschäftigungsfeld attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Ziel soll auch die beabsichtigte Zusammenführung von Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer modernen, generalistischen Pflegeausbildung beitragen.

Engagementpolitik

Gute Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement sind in Ergänzung zu und in Wechselwirkung mit sozialpolitischen Maßnahmen von zentraler Bedeutung für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Die Ergebnisse des letzten Freiwilligensurveys zeigen, dass sich das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland auf einem konstant hohen Niveau hält. Auch der neue Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste erfreuen sich einer steigenden Nachfrage und bieten 85 000 Menschen den Rahmen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

6.4 Tabellarische Übersicht

- 59 -

- 60 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Kinder- und Jugendpolitik

Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 2975)

Umfassende Verbesserung des Kinderschutzes durch Stärkung von Prävention und Intervention und Einbeziehung aller relevanten Akteure im Kinderschutz

Inkrafttreten: 1.1.2012; Evaluationsbericht bis 31.12.2015

Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Praktische Hilfe und psychosoziale Begleitung für Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen durch Familienhebammen

Niedrigschwellige und frühe Hilfe durch unmittelbaren und vertrauensvollen Zugang zu den Eltern

Laufzeit: 2012 bis 2014 mit 177 Mio. Euro; ab 2015 dauerhafte Förderung mit jährlich 51 Mio. Euro

Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Anknüpfend an den Aktionsplan 2003; Begleitendes Monitoring durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen

Prävention und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Fortlaufend

Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013 und Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014

Bundesmittel zur Unterstützung der Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Betreuungsplätze in den Kommunen

Bedarfsgerechtes Platzangebot 2013

Laufzeit: 2008 bis 2013 und 2013 bis 2014

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Schaffung von Strukturen der Kindertagespflege und Qualifizierung von Tagespflegepersonen; www.fruehe-chancen.de

30 % der neu zu schaffenden Plätze im Bereich der Kindertagespflege; bundesweit einheitliche qualitative Standards der Qualifizierung

Laufzeit: 2008 bis Ende 2014

Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration

Ausbau von bundesweit 4 000 Kitas in sozialen Brennpunkten bzw. mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund

Verbesserung der systematischen alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsqualität mit Schwerpunkt U3; gemeinsame Formulierung von Eckpunkten zu qualitativen Mindeststandards sprachlicher Bildung mit allen Bundesländern

Laufzeit: 2011 bis Ende 2014

Serviceprogramm „Anschwung für Frühe Chancen“

Beratung und Begleitung von bis zu 600 lokalen Initiativen (Eltern, Fachkräfte, kommunale Vertreter) bezüglich der Verbesserung der Kindertagesbetreuung; www.fruehe-chancen.de

Verbesserung von Bedarfsplanungen vor Ort; Stärkung der Dynamik bei der Schaffung bedarfsgerechter Angebote; Verbesserung der Betreuungsqualität

Laufzeit: 2011 bis Ende 2014

Nationaler Aktionsplan "Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010" (NAP)

Begleitung der Umsetzung von 2008 bis 2010 durch die Initiative „Für ein kindergerechtes Deutschland“; www.kindergerechtes-

Impulse für mehr Kindergerechtigkeit in Deutschland, Ingangsetzung eines nachhaltigen gesellschaftlichen Prozesses unter Beteiligung

Laufzeit: 2005 bis 2010

- 60 -

- 61 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

deutschland.de aller politischen Ebenen, NGO, Verbände, Vertreter der Wissenschaft sowie Kinder- und Jugendvertretern

Kampagne "Jugend- schutz aktiv" zur Sensibili- sierung bzgl. der Rege- lungen des Jugend- schutzgesetzes

Projekte, Materialien und Fachtagungen zur Ver- netzung und Kooperation der Akteure vor Ort; www.bmfsfj.de; www.jugendschutz- aktiv.de

Sensibilisierung und Unterstützung bei der aktiven und wirksamen Umsetzung jugend- schutzrechtlicher Vorga- ben

Laufzeit: November 2011 bis Feb- ruar 2013

Dialog Internet Kontinuierliche Förde- rung von Projekten zur Medienkompetenzförde- rung: www.schau-hin.info; www.ein-netz-fuer- kinder.de; www.dialog-internet.de und die Initiativen zu seiner Umsetzung, z.B. www.i-kiz.de; www.sicher-online- gehen.de; www.meine-startseite.de; www.youthpart.de; www.dein-spiel-dein- leben.de

Verbesserung von Medi- enkompetenz und Si- cherheit bei der Internet- nutzung, Entwicklung eines modernen Ju- gendmedienschutzes

Laufzeit: bis 2013/2014; anschließend Versteti- gung ausgewählter Maß- nahmen

Initiative „Glücksspiel: Nix für Jugendliche“

Materialien zur Sensibili- sierung von Mitarbei- tern/innen in gastronomi- schen Betrieben

Sensibilisierung und Unterstützung bei der aktiven und wirksamen Umsetzung jugend- schutzrechtlicher Vorga- ben bei Geldspielgeräten

Laufzeit: 1.8.2012 bis 31.12.2012

Förderung von Jugend- schutzprojekten

Förderung der Bundes- arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend- schutz; www.bag- jugendschutz.de

Sensibilisierung und Unterstützung bei der aktiven und wirksamen Umsetzung jugend- schutzrechtlicher Vorga- ben

Jährliche Projektförde- rungen

Filmportal „Kinderfilm- welt“

Orientierungsangebot für Kinder und Eltern in der Vielfalt des Filmange- bots; www.kinderfilmwelt.de

Verhaltenssicherheit für Kinder und Eltern bei der Auswahl von für Kinder geeigneten Filmen durch begründete Altersemp- fehlungen

Jährliche Projektförde- rung

Initiative „JUGEND STÄRKEN“

Unterstützung für be- nachteiligte Jugendliche und junge Migrant/inn/en mit schlechten Start- chancen durch die vier nachfolgenden Pro- gramme in Zusammen- arbeit mit Betrieben

Soziale, schulische und berufliche Integration von jungen Menschen, die am Übergang Schule-Beruf von den lokalen Akteuren und Anbietern nicht mehr erreicht werden; Abbau von Hemmschwellen gegenüber Betrieben; Ermöglichung

Laufend; Ende ESF-Programme als Bundesprogramme 2012/2013; Fortsetzung der Initiative und neues ESF-Programm geplant

- 61 -

- 62 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

von Einblicken in die Arbeitswelt

ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“

Reintegration von Schulverweigerern/innen (allgemeinbildende und Berufsschule) mittels Bildungs- und Integrationsplan und Case Management

Senkung der Zahl der Schulabgänger/innen ohne Abschluss, Erhöhung ihrer Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt

S. Initiative JUGEND STÄRKEN

ESF-Programm „Kompetenzagenturen“

Integration junger Menschen nach der Schule mittels Integrationsplanung, Case Management mit Lotsenfunktion

Soziale und berufliche Integration, Eröffnung beruflicher Perspektiven, Senkung der Zahl der langzeitarbeitslosen Jugendlichen

S. Initiative JUGEND STÄRKEN

ESF-Programm „JUGEND STÄRKEN - Aktiv in der Region“

Unterstützung der Kommunen in ihrer Koordinations- und Steuerungsfunktion für die Integration von Jugendlichen, die nach der Schule nicht mehr erreicht werden können; Schließung von Lücken im Fördersystem

Stärkung der Zusammenarbeit aller Akteure am Übergang Schule-Beruf in der Kommune; Entstehung eines passgenauen, lückenlosen und durchgängigen Fördersystems

S. Initiative JUGEND STÄRKEN

Eingliederungsprogramm Individuelle Beratung und Begleitung zur Integration junger Migrant/innen am Übergang Schule-Beruf aus einer Hand

Soziale, schulische und berufliche Integration insbes. von jungen Migrant/innen

Laufend

Soziale und gesellschaftliche Integration jugendlicher Zugewanderten

Niedrigschwellige Projekte für und mit jungen Zugewanderten mit einer Laufzeit von jeweils bis zu 3 Jahren

Impulse für die Integration vor Ort (individuelle Kompetenzstärkung, Partizipation, Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz); Stärkung von Migranten-selbstorganisationen

Laufend

Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik

Erstellung von Leitlinien für neu aufzustellendes Politikfeld und Gründung einer gesamtgesellschaftlichen Allianz für Jugend

1. Die Phase Jugend ins Blickfeld rücken 2. Jugendgerechte Abstimmung aller Maßnahmen im Jugendbereich auf allen Ebenen

Entwicklung: 2011 bis 2014; Start der Allianz für Jugend ab Sommer 2014

Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

Förderung außerschulischer Angebote insbes. der kulturellen Bildung auf lokaler Ebene mit der Zielgruppe bildungsarme Kinder und Jugendliche; Förderung von u.a. Education-Programmen, Ferienfreizeiten mit kulturellem Schwerpunkt, Paten- und Mentorenprogrammen, Leseförderung oder Kunst-, Kultur- und Theaterprojekten

Steigerung des Selbstvertrauens und der Sprachfähigkeit; Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

Rd. 230 Mio. Euro für den Zeitraum 2013 bis 2017

- 62 -

- 63 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitraum

„Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“

Steigerung der Bildungschancen von Anfang an; Motivation von Eltern zum Vorlesen durch Lesestart-Sets

Frühzeitige Förderung der Lesekompetenz von Kindern auch aus bildungsbenachteiligtem Umfeld
24,5 Mio. Euro für den Zeitraum 2011 bis 2018

Forschungsschwerpunkt „Sprachförderung/Sprachdiagnostik“

Expertise zu Auswirkungen mangelnder Kenntnisse der „Bildungssprache Deutsch“ auf den Bildungserfolg

Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen

Seit 2009

Forschungsschwerpunkt „Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Sozialer Wandel und Strategien der Förderung“

Empirische Untersuchungen zu Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen ungleicher Bildungsteilhabe sowie Wirkungsweise von Maßnahmen zur Verringerung von Bildungsungleichheit

Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen	Seit 2011
Nationales Bildungspanel Längsschnittstudie zur Kompetenzentwicklung im Lebenslauf; wissenschaftliche Erfassung des Zusammenhangs von Bildungserfolg und sozialer Herkunft	Seit 2009
Initiative „Haus der kleinen Forscher“	Förderung der alltäglichen Begegnung mit Natur und Technik in allen Kitas; 2012: Projekte in 200 lokalen Netzwerken und mehr als 23 000 Krippen, Kitas, Horten und Grundschulen Langfristige Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften 2008 bis 2010: insges. 3,2 Mio. Euro; 2011 bis 2015: insges. 8 Mio. Euro
Weiterbildungsinitiative „Frühpädagogische Fachkräfte“ (WIFF)	Kooperationsprojekt der Bundesregierung mit der Robert Bosch Stiftung unter Einbeziehung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)
2008 bis 2014: mehr als 10 Mio. Euro (einschließlich ESF-Mittel)	Erarbeitung von Qualitätszielsätzen und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kitas Unterstützung der Länder beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau schulischer Ganztagsangebote Förderung von 8 200 Ganztagschulen seit 2003; seit 2002 fast Verdreifung der Zahl der Ganztagschulen und von deren Schülern/innen 2003 bis 2009: 4 Mrd. Euro
Begleitprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“	Unterstützung der inhaltlichen Ausgestaltung der Ganztagsangebote
Seit 2004: insges. rd. 38 Mio. Euro mit Hilfe des ESF	22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)
Erhöhung der Förderleistungen und der Einkommensförderbeiträge; Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags;	Deutsche Ausweitung des Förderkreises, insbes. ausländischer Auszubildender; Internationalisierung der
Inkrafttreten: weitgehend ab 1.1.2008	- 63 -
Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung	- 64 -

Status/Zeitraum

erleichterte Zugangsregelungen für junge Menschen mit Migrationshintergrund; Gesetz vom 23.12.2007 (BGBl. I S.3254)

Ausbildungsförderung

23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

Weitere Erhöhung der Förderleistungen und der Einkommensfreibeträge; Flexibilisierung der Altersgrenzenregelungen; Gleichstellung eingetragener Lebenspartner; Gesetz vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 1422)

Weitere Ausweitung des Förderkreises

Inkrafttreten: weitgehend ab 28.10.2010

19. Sozialerhebung Umfassender Überblick zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland

Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen

Veröffentlichung im 2. Quartal 2013

DAAD-Stipendienprogramme für deutsche Studierende, Graduierte und Wissenschaftler

Förderung der Mobilität und des Austausches

Laufend; geförderte Personen 2011: 26 518; Finanzvolumen 2011: 91,7 Mio. Euro

Alexander von Humboldt-Stiftungsprogramm (Feodor-Lyren)

Auslandsstipendien für deutsche Wissenschaftler

Laufend; geförderte Personen 2011: 301; Finanzvolumen 2011: 5,9 Mio. Euro

Deutsch-Amerikanische Fulbright-Kommission

Auslandsstipendien in die USA für deutsche Fachhochschulstudierende und -graduierte

Laufend; geförderte Personen 2011: 74; Finanzvolumen 2011: 1,4 Mio. Euro

Extremismusprävention

Bundesprogramm "TOLERANZFÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN"

Unterstützung von Aktivitäten und Antisemitismus setzen; www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

Stärkung des zivilen Engagements vor Ort, überregional und international; desweit für Demokratie und Toleranz; Unterstützung einer qualitätsorientierten Beratung vor Ort bei rechtsextremistischen Vorfällen

Start: 1.1.2011

Bundesprogramm "Initiative Demokratie Stärken"

Unterstützung von Projekten, die die Demokratie stärken und Zeichen gegen Linksextremismus und islamistischen Extremismus setzen; www.demokratie-staerken.de

Hilfe für Jugendliche, sich mit demokratiefeindlichen Ideologien auseinanderzusetzen mit dem Ziel, das Bewusstsein für eine tolerante und auf gegen-seitigen Respekt gegün-dete Gesellschaft zu stärken

Start: 2010

Familienpolitik

- 64 -

- 65 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitraum

Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“

Verbesserte Bekanntheit - chnung von Möglichkeiten einer familienbewussten Personalpolitik

Familienfreundlichkeit als Managementthema und Markenzeichen der deut-schen Wirtschaft

Laufzeit: 2013 bis 2014

Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG)

Unterstützungslösung für Eltern von 1 bis 3-jährigen Kleinkindern, die keine öffentlich geför-derte Kita in Anspruch nehmen und die Betreuung- ung ihres Kindes privat organisieren

Verbesserung der Wahl- freiheit für junge Eltern, Erweiterung des Gestal- tungsspielraums von Eltern

1 bis 2-jähriger Kinder bei der Kinderbe- treuung, Schließung der Lücke im Angebot staatli- cher

Förder- und Betreu- ungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebens- jahr

Ab 1. August 2013

Programm „Ressourcen stärken – Zukunft si- chern: Erwerbsperspekti- ven für Mütter mit Migra- tionshintergrund“

Zielgruppenrechte Ausrichtung von Unter- stützungsangeboten

Bessere Integration von Müttern mit Migrations- hintergrund in das Er- werbsleben

Laufzeit: 2012 bis 2013

Bundesprogramm „El- ternchance ist Kinder- chance“

Weiterqualifizierung von 4 000 Fachkräften aus der Familienbildung zu Elternbegleitern/innen

Bildungswege für Kinder eröffnen

Laufzeit: 2011 bis 2014

Seniorenpolitik

7. Altenbericht der Bun- desregierung

Sachverständigenkom- mission zum Thema: „Sorge und Mitverantwort- tung in der Kommune -

Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemein- schaften“

Untersuchung lokaler Bedingungen des Alter- werdens; Erarbeitung von Empfeh- lungen für „caring com- munities“

Start: November 2012; Laufzeit: 2012 bis 2015	Neue Bilder vom Alter - Programm Altersbilder	Information über vielfältige Lebensformen älterer Menschen und ihre Potenziale, ausgehend von den Erkenntnissen und Empfehlungen des 6. Altersbilders („Altersbilder in der Gesellschaft“)	Sensibilisierung für differenzierte und nicht mehr einseitig defizitorientierte Bilder vom Alter(n); Aktivierung der Potenziale älterer Menschen für sie selbst und für die Gesellschaft	Laufend; Laufzeit: 2010 bis 2014	Familienpflegezeit Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	Möglichkeit für pflegende Angehörige zur Reduktion der Arbeitsstundenzahl in einem Zeitraum von zwei Jahren	Inkretoren: 1.1.2012	Programm „Soziales Wohnen – Zuhause im Alter“	Modellprojekte in 4 Teilbereichen: Technikunterstütztes Wohnen, Qualifizierung Handwerk, Nachbarschaftshilfe und soziale Dienstleistungen	Stärkung von selbstbestimmtem Leben und Wohnen durch passgenaue und individuelle Hilfe; Vernetzung von Infrastruktur aus Nachbarschaft, Dienstleistungen und Wohnumfeld; Erprobung neuer Formen des Wohnens und der Unterstützung als Alter-	Laufzeit: 2010 bis 2015	- 65 - - 66 -	Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung	Status/Zeitplan	nativen zum Wohnen im Pflegeheim	Anlaufstellen für ältere Menschen	Schaffung eines umfassenden Hilfs- und Beratungsinstrumentes (Wohnen, Versorgung, Teilhabe, Alltagsgestaltung) an bestehenden Strukturen	Verbesserung von Information und Beratung; Bündelung und Weiterentwicklung von Angeboten im Wohnquartier	Laufzeit: 2012 bis 2016	Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege	Erster bundesweiter Ausbildungspakt für den Bereich der Altenpflege mit einer Vielzahl von Zielvereinbarungen zur Bündelung der Kräfte aller für diesen Bereich verantwortlichen Akteure	Sicherung der Fachkräftebasis in der Altenpflege durch Erhöhung der Ausbildungszahlen und Steigerung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfelds	Umsetzung der Maßnahmen ab Unterzeichnung am 13.12.2012 bis Ende 2015; Zwischenbericht Ende 2014; Bilanz und Abschlussveranstaltung 2016
---	---	--	--	----------------------------------	---	---	----------------------	---	---	--	-------------------------	------------------	---	-----------------	----------------------------------	-----------------------------------	--	--	-------------------------	---	--	--	--

<p>Pflegeberufegesetz Zusammenführung der verschiedenen Ausbildungen der Pflegeberufe (Kinderkrankenpflege, Krankenpflege, Altenpflege) in einem neuen Berufsgesetz</p> <p>Modernisierung der Pflegeausbildung für eine professionelle Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Versorgungsförderung und zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes</p> <p>Erarbeitung eines Rentenentwurfs durch BMFSFJ und BMG auf Grundlage eines Eckpunktepapiers, das in einer Bund-Länder-Ag erarbeitet wurde</p> <p>Allianz für Menschen mit Demenz</p> <p>Kooperativer Prozess von Verantwortlichen zur Erstellung eines auf den konsentierten Handlungsfeldern entsprechenden Maßnahmenkatalogs sowie Ausbau von Hilfenetzwerken im Lebensumfeld Betroffener (Lokale Allianzen)</p> <p>Nachhaltige Sensibilisierung der Gesellschaft für Demenz; Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz</p> <p>laufend; Vorstellung erster Ergebnisse beim 2. Demografiegipfel am 14.5.13; Lokale Allianzen: 23 Piloten seit September 2012, 150 in 2013, 500 bundesweit bis 2016</p> <p>Forschungsprojekt des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg zur Verbesserung der Lebenssituation con-terangeschädigter Menschen</p> <p>Umsetzung eines Auftrags des Bundestags aus dem Jahr 2009; Erhebung repräsentativer Daten zur aktuellen Lebens- und Versorgungssituation Betroffener und Formulierung von Empfehlungen zur Deckung zukünftiger Versorgungsdefizite</p> <p>Umsetzung der Empfehlungen in einem Änderungsgesetz zum Con-terangestiftungsgesetz</p> <p>Inkrafttreten: 1.8.2013</p> <p>Engagementpolitik</p> <p>Einführung des Bundesfreiwilligendienstes und Ausbau der Jugendfreiwilligendienste</p> <p>Förderung der Teilnahmemöglichkeit an geregelten Freiwilligendiensten für alle Altersgruppen</p> <p>Stärkung freiwilligen Engagements genutzt</p> <p>Stand März 2013: durchgehende Besetzung aller 35 000 Plätze im Bundesfreiwilligendienst; gemeinsam mit den Jugendfreiwilligendiensten FSJ, FÖJ und UFD Engagement von über 85 000 Menschen in gesetzlich geregelten Diensten</p>	<p>- 66 -</p> <p>- 67 -</p>	<p>Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung</p> <p>Status/Zeitplan</p> <p>Gemeinsame Evaluation von Bundesfreiwilligen- und Jugendfreiwilligendiensten</p> <p>Evaluation von Bundesfreiwilligendiensten mit den Schwerpunkten Rahmenbedingungen, Bildungswirkung und Zielgruppenanalyse</p> <p>Schaffung einer Grundlage für zielgerichtete Weiterentwicklung von BFJ und FSJ/FÖJ</p>
--	-----------------------------	--

Start: Herbst 2012; Zwischenbericht Ende 2013; Abschlussbericht und -tagung für Ende 2015 geplant

Aktionsprogramm „MGH II“

Entwicklung einer flächendeckenden sozialen Infrastruktur mit 450 Mehrgenerationenhäusern; www.mehrgenerationenhäuser.de

Stärkung des Mittelalters der Generationen; Förderung des freiwilligen Engagements aller Altersgruppen; Entwicklung vielfältiger Lösungen in den Schwerpunktfeldern u.a. Alter und Pflege, Integration und Bildung

Förderung von 2012 bis 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 40 000 Euro (30 000 Euro ESF-Mittel, 10 000 Euro kommunale oder Landesmittel)

Nationales Forum für Engagement und Partizipation

Unterstützung der Bundesregierung bei ihrer engagierten politischen Arbeit und der Umsetzung der Nationalen Engagementsstrategie; www.forum-engagement-partizipation.de

Weiterentwicklung bester Strukturen und Modelle für bürgerschaftliches Engagement in verschiedenen Themenfeldern, z.B. Freiwilligenmanagement in der Pflege, Engagenturen in der Ausbildung von Lehrkräften

Durchführung von 2 Fachworkshops 2012/2013

Deutscher Engagementpreis

Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement in all seinen Facetten

Darstellung des Werts des Engagements für die Engagierten selbst wie für die Gesellschaft; Motivation für Engagement

Preisverleihung seit 2009 jährlich zum Internationalen Tag des Ehrenamts am 5. Dezember

KfW-Programm für Sozialunternehmen

Zurverfügungstellung von Beteiligungskapital zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für KMU mit innovativem Geschäftsmodell (Sozialunternehmen) durch KfW und Partnerinvestor

Entwicklung eines Finanzierungsmarktes für Sozialunternehmen; Steigerung der Zahl der Sozialunternehmen

Start der 24-monatigen Pilotphase: Anfang 2012; seitdem Abschluss von zwei Beteiligungen

Programm „social impact localizer“

Beratung zur Gründung eines Sozialunternehmens; systematische Verbreitung bewährter Ansätze

Innovations- und Transferschub für den deutschen Sozialsektor: Gründung von insgesamt mind. 24 neuen Sozialunternehmen, mind. 6 bis 8 erfolgreiche Transfers von sozialen Innovationen jährlich

Laufend

Projekt „Aktion zusammen wachsen“

Unterstützung bestehender Patenschaftsprojekte für junge Menschen mit Migrationshintergrund und bei der Gründung neuer Projekte; Aufbau lokaler Netzwerke in 25 ausgewählten Kommunen;

Ermöglichung gleicher Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen; Förderung der Integration von Zuwandererfamilien; Vermittlung von Patenten; Intensivierung des Wissenstransfers

Auftakt für kommunale Vernetzung: April 2013

- 67 -

- 68 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

www.aktion-zusammen-wachsen.de

Wellcome - Förderung des generationenübergreifenden Engagements für junge Familien in Unternehmen

Fokus auf Menschen kurz vor dem Ruhestand in enger Zusammenarbeit mit den Personalabteilungen von ausgewählten Unternehmen

Caring Communities in 15 Unternehmen; Erkenntnisse über die Bereitschaft zum und Wirkung von Ehrenamt im Unternehmenskontext; Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen zu "Ehrenamtliches Engagement für Familien"

Start: Juli 2012

Modellprojekt zur Qualifizierung von Freiwilligen für den ehrenamtlichen Besuchsdienst in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Kooperation mit der Deutschen Alzheimergesellschaft und den "Pflegebegleitern"

Kooperationsprojekt mit "Grüne Damen und Herren der Evangelischen Krankenhaushilfe e.V.," Gewinnung von Freiwilligen durch Schaffung von niedrigschwelligem Engagement mit Schwerpunktqualifizierung für demenzielle Erkrankungen und den vermehrten Einsatz von Freiwilligen mit Migrationshintergrund

Laufzeit: 1.12.2012 bis 31.12.2015

Modellprojekt zum Aufbau von Beratungs- und Qualifizierungsstrukturen durch Ehrenamtsberatung für bürgerschaftliches Engagement in Kooperation mit Schulen Kooperationsprojekt mit dem deutschen Basketballverband

Gewinnung von Freiwilligen zur Förderung der Vereinsstrukturen insbes. der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen

Laufzeit: 1.12.2012 bis 31.12.2015

Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft 2011

EU-Ratsbeschluss Anerkennung des Wertes von freiwilligem Engagement für die Gesellschaft; bessere Vernetzung der beteiligten Akteure

Durchführung von Auftaktveranstaltungen sowie 7 geförderten Projekten; daneben zahlreiche Projekte der Zivilgesellschaft

Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012

EU-Ratsabschluss Förderung einer Gesellschaft für alle Lebensalter; Stärkung einer Kultur des aktiven Alterns

Durchführung von Auftakt- und Abschlussveranstaltungen sowie 45 geförderten Projekten; daneben zahlreiche Projekte der Zivilgesellschaft

Woche des bürgerschaftlichen Engagements

Deutschlandweite Plattform für Freiwillige, um auf ihr Engagement aufmerksam zu machen und zum Mitmachen einzuladen; www.b-b-e.de

Darstellung der Vielfalt bürgerschaftlichen Engagements; Stärkung der Motivation von Freiwilligen und zum Engagement bereiter Menschen; Anerkennung des Wertes von Engagement

Jährlich

Erster Engagementsbericht

Vorlage auf Beschluss des Bundestages einmal pro Legislaturperiode; Schwerpunkt des Ersten Engagementsberichts: „Bürgerschaftliches Engagement von Unternehmen“

Entfaltung des in der Gesellschaft vorhandenen Potenzials für bürgerschaftliches Engagement; Anregung des politischen Diskurses über aktuelle Entwicklungen und Innovationen

Vorlage Bundestag

- 68 -

- 69 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitraum

Initiative Ansätze; Erarbeitung von Handlungsempfehlungen

- 69 -

- 70 -

7. Gesundheit

7.1 Ziele und Aufgaben

Ein funktionierendes Gesundheitswesen ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen und leistungsfähigen Gesellschaft. Neben dem individuellen Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger stellt eine gute gesundheitliche Versorgung eine wesentliche Voraussetzung für eine prosperierende Volkswirtschaft dar. Zudem hat der Gesundheitsmarkt in Deutschland selbst eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. So wurden in diesem Wirtschaftssektor im Jahr 2011 rd. 4,9 Mio. Menschen beschäftigt, das entspricht rd. 12 % aller Beschäftigten, die damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Ergebnis leisten. Die öffentlichen und privaten Gesundheitsausgaben machen insgesamt ca. 11,6 % des Bruttoinlandsproduktes aus, wobei allein der Anteil der gesetzlich Krankenversicherung (GKV) 6,7 % beträgt.

Die wichtigste Funktion des Gesundheitswesens ist aber der Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung insgesamt, nicht zuletzt – in alternden Gesellschaften von besonderer Bedeutung – der Erwerbstätigen, die Minimierung gesundheitlicher Risiken sowie die Gewährleistung von Teilhabe und Partizipation. Ziel der Gesundheitspolitik muss es sein, allen Menschen in Deutschland

unabhängig von Einkommen, Alter, Geschlecht und gesundheitlichem Risiko auch künftig die notwendige medizinische Versorgung qualitativ hochwertig und wohnortnah zur Verfügung zu stellen. Auch wenn dies aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren schwerer werden wird, gilt es auch in Zukunft die volle Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten. Dazu wurden mit den Reformschritten dieser Legislaturperiode entscheidende Weichenstellungen vorgenommen, die sowohl eine nachhaltige Finanzierbarkeit sicherstellen als auch die Versorgungssstrukturen an zukünftige Anforderungen anpassen.

Neben den die Finanzlage bestimmenden Einnahme-, Ausgabe- und Strukturproblemen ist der aufgrund der demografischen Entwicklung drohende Fachkräftemangel im Gesundheits- und Pflegebereich eine entscheidende Herausforderung der nächsten Jahre. Um weiterhin eine hochwertige Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften sicherzustellen, hat die Bundesregierung auch hier entsprechende Rahmenbedingungen gesetzt. Weitere wichtige Aufgabenfelder liegen in der Veränderung der Versorgungssstrukturen, der Stärkung der Patientenautonomie, der Verbesserung der Prävention, der Qualitätssicherung und der höheren Transparenz über Leistungen, Kosten und Qualität.

Trotz der auch weiterhin bestehenden Herausforderungen bleibt festzuhalten, dass Deutschland im internationalen Vergleich über eines der besten medizinischen Versorgungssysteme verfügt, zu dem - unabhängig vom individuellen Einkommen - ein besserer Zugang besteht als in den meisten anderen Industrieländern.

7.2 Ausgangslage

Vor den Reformen dieser Legislaturperiode sind die Ausgaben der GKV bereits seit einigen Jahren stärker als die Einnahmen gestiegen, was zu steigenden Beitragsätzen der Krankenkassen führte. Die Einnahmementwicklung ist größtenteils konjunkturell bedingt, wird aber auch durch die demografische Entwicklung bestimmt. Grundsätzlich führt ein sinkender Anteil junger Erwerbstätiger zu einer Schwächung der Finanzierungsbasis der Sozialversicherung. Ein steigender Anteil älterer und hochbetagter Menschen kann auf der anderen Seite auch zu einer höheren Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen führen. Dies ist nicht immer zwingend mit höheren Ausgaben verbunden, wenn die Versorgungsstrukturen entsprechend angepasst werden. In den vergangenen Jahren hat es daher zahlreiche gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der GKV-Leistungen und zur Optimierung der Versorgungsstrukturen gegeben. Die letzten Jahre waren gleichwohl, auch durch den medizinischen Fortschritt, durch hohe Ausgabenzuwächse bestimmt. Während die Zahl der Versicherten in der GKV von 70,5 Mio. in 2003 auf 69,6 Mio. in 2011 sank, stiegen die Ausgaben im gleichen Zeitraum von 145,1 Mrd. Euro auf 179,6 Mrd. Euro.

Der entscheidende Handlungsbedarf zu Beginn der Legislaturperiode bestand daher in der Stabilisierung der Finanzsituation der GKV durch Maßnahmen, mit denen die Ausgaben-sinvoll gesteuert und die Einnahmen stabilisiert und konjunkturnunabhängiger ausgebaut werden. Daneben galt es, die Versorgungsstrukturen demografiefest zu machen, auf künftige Anforderungen auszurichten und weiterhin eine flächendeckende, wohnort-nahe und bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Insbesondere für die Neuordnung des Arzneimittelmarktes gab es akuten Handlungsbedarf, denn die Arzneimittelausgaben der GKV waren in den vergangenen Jahren bis zum Beginn der Legislaturperiode deutlich überproportional gestiegen. Für neue Arzneimittel fiel der

Ausgabenanstieg besonders dynamisch aus, denn die Hersteller konnten die Preise in diesem Segment bisher selbst festlegen; diese waren aber nicht immer durch einen entsprechenden hohen Zusatznutzen für die Patientinnen und Patienten gerechtfertigt.

Reformüberlegungen in der Gesundheitspolitik konzentrierten sich bislang oft auf die Akutversorgung. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung kommt jedoch auch der Prävention eine immer größere Bedeutung zu. Die zielgerichtete Stärkung prä-

- 71 -

- 72 -

ventiver Maßnahmen kann dazu beitragen, dass höhere Morbidität und Alter nicht zwingend zu höherem Versorgungsbedarf und damit zu höheren Leistungsausgaben führen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Gesundheitspolitik zu beachten hat, ist der Wandel in der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Gesundheitsversorgung und -vorsorge. Patientinnen und Patienten sind heutzutage durch vielfältige Medienangebote gut informiert und möchten über ihre Behandlung, Versorgungsangebote und Pflegemöglichkeiten beraten und als mündige Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen einbezogen werden. Zur Wahrnehmung von Wahlmöglichkeiten ist u.a. die Transparenz über das Leistungs-geschehen eine wichtige Voraussetzung. Auch der Qualitätsicherung, z.B. unterstützt durch eine bessere Nutzung von sogenannten Routinedaten, kommt eine immer höhere Bedeutung zu. Darüber hinaus spielt die Unterstützung der medizinischen Versorgung durch den Einsatz moderner Kommunikations- und Informationstechnologien eine immer größere Rolle.

7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die notwendigen Anpassungen zur Stabilisierung der Einnahmen-/Ausgabensituation so- wie der Versorgungsstrukturen wurden im Wesentlichen mit folgenden Gesetzgebungs- verfahren und Maßnahmen realisiert:

Mit dem GKV-Änderungsgesetz erfolgte eine Senkung der Arzneimittelkosten durch ein Preismoratorium und durch Erhöhung des Herstellerabschlags für verschreibungspflichti- ge Fertigarzneimittel ohne Festbetrag von 6 % auf 16 % (Gültigkeitsdauer: 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013).

Das GKV-Finanzierungsgesetz zielte ab auf eine Stabilisierung der Finanzsituation der GKV insbesondere durch die Anhebung und dauerhafte Festschreibung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 %, die wettbewerbsorientierte Weiterentwicklung der Zusatzbei- träge hin zu einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen und die Einführung eines steuer- finanzierten, GKV- weiten Sozialausgleichs für Zusatzbeiträge sowie durch verschiedene zum Teil zeitlich befristete Ausgaben begrenzende Maßnahmen.

Mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) erfolgte eine Neuordnung des Arzneimittelmarkts durch Maßnahmen in drei Bereichen:

1. Strukturelle Veränderungen: Einführung von frühen Nutzenbewertungen, darauf basie- rend Vereinbarung von Erstattungsbeträgen für Arzneimittel mit neuen, patentgeschütz- ten Wirkstoffen zwischen Spitzenverband Bund der Krankenkassen und Hersteller.

- 72 -

- 73 -

2. Abbau von Überregulierungen: Aufhebung der Bonus-Malus- und der Zweitmeinungs-regelung; Verschlinkung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

3. Kurzfristig wirksame Einsparungen: Einführung eines Referenzpreissystems für Impfstoffe,

Kürzung der Handelsmargen für Apotheker und Arzneimittelgroßhandel, Senkung der Preise für Zytostatika-Infusionen, Ausweitung des Herstellerabschlages auf die Beihilfe und die private

Krankenversicherung.

Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz gewährleistet durch vielfältige Maßnahmen auch in Zukunft eine flächendeckende wohnortnahe medizinische Versorgung und sorgt für eine bessere Verzahnung der Leistungssektoren, einen schnelleren Zugang zu Innovationen und eine größere Vielfalt an Leistungsangeboten der Krankenkassen. Wesentliche Maßnahmen sind:

☐ Eine zielgenauere und regionale Besondereheiten Rechnung tragende flexible Ausgestaltung der Bedarfsplanung mit erweiterten Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Länder.

☐ Ausbau der Instrumente zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung mit entsprechenden Anreizen auch im Vergütungssystem sowie die Förderung mobiler Versorgungs-konzepte.

☐ Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade auch im ärztlichen Bereich.

☐ Reform der vertragsärztlichen Vergütung mit Flexibilisierung und Regionalisierung der Honorarverteilung und Abbau von Überregulierungen.

☐ Einführung eines neuen spezialfachärztlichen Versorgungsbereiches zur besseren Verzahnung zwischen dem ambulanten und stationären Sektor.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssteigerung durch klinische Krebsregister hat die Bundesregierung wegweisende Maßnahmen zur Verbesserung der Krebsfrüherkennung und der onkologischen Versorgung auf den Weg gebracht.

Zur Fortentwicklung der Drogen- und Suchtpolitik wurde zudem von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesressorts die "Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik" erarbeitet, die das Bundeskabinett am 15. Februar 2012 passierte. Die "Nationale Strategie" beschreibt die übergreifende nationale Ausrichtung der Drogen- und Suchtpolitik in Deutschland für die nächsten Jahre und hat zum Ziel, den gesellschaftlichen und politischen Konsens zur Vermeidung und Verringerung von Sucht-problemen zu fördern und die Ausrichtung erforderlicher Maßnahmen zu beschreiben.

- 73 -

- 74 -

Für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sowie für eine Stärkung der Rechte der Patienten und Patienten sorgt das Patientenrechtegesetz, mit dem diese Rechte gesetzlich gebündelt und weiterentwickelt werden. Der Behandlungsvertrag und Regelungen zur Arzthaltung werden im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Entschleunigungsstrategien sorgen dafür, dass Versicherte Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen schneller erhalten und Kranken- und Pflegekassen werden dazu verpflichtet, ihre Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen bei Behandlungsfehlern zu unterstützen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention wurde ein weiterer gesundheitspolitischer Schwerpunkt dieser Legislaturperiode umgesetzt. Mit dem Gesetz-entwurf sollen die Menschen in jeder Lebensphase dabei unterstützt werden, ein gesundheitsbewusstes Leben zu führen. Prävention soll künftig auch jene Versicherten erreichen, die bislang wenig

Präventionsangebote in Anspruch genommen haben. Am besten gelingt dies an Orten, an denen sich die Versicherten gewöhnlich aufhalten, also z.B. in Schulen, Kindertagesstätten, Betrieben, Senioreneinrichtungen oder Stadtteilen. Hierzu sollen die Krankenkassen ihre Leistungen zur Prävention in Lebenswelten ausbauen. Darüber hinaus sollen die Ausgaben der Krankenkassen für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung deutlich ausgeweitet werden. Außerdem werden die Krankenkassen verpflichtet, ihre Leistungen an gesetzlich definierten Gesundheitszielen auszurichten. Um die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Prävention und Gesundheitsförderung zu betonen, ist eine Zusammenarbeit der maßgeblichen Präventionsakteure in einer Ständigen Präventionskonferenz vorgesehen, die dem Bundestag über die Umsetzung der nationalen Gesundheits- und Präventionsziele berichten und Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung vorlegen soll.

In dieses Gesetz werden auch Regelungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen aufgenommen. Zum einen wird ein Verbot der Bestechlichkeit/Bestechung von Leistungserbringern vorgesehen. Außerdem wird ein an den Bestechungsdelikten des StGB angelehnter Straftatbestand in § 307c SGB V geschaffen, der an dieses Verbot anknüpft. Insbesondere Verstöße gegen das sozialversicherungsrechtliche Zuweisungs- und Zuwendungsverbot gegen Entgelt werden unter Strafe gestellt, sofern es sich nicht nur um geringwertige Zuwendungen handelt. Schutzzwecke der Regelung sind das Vertrauen des Versicherten in die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen der Leistungserbringer in der GKV, die Wirtschaftlichkeit der Versorgung (Schutz der Krankenkassen vor korruptionsbedingten Mehrkosten) sowie Lauterkeit des Wettbewerbs (Schutz der Leistungserbringer vor korruptionsbedingter Benachteiligung).

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sicherstellung des Apothekennotdienstes (Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz –

- 74 -

- 75 -

ANSG) beschließen. Ziel des Gesetzes ist es, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln insbesondere in ländlichen Regionen zu sichern – auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Apotheken. Der Entwurf sieht vor, dass die Apotheken künftig unabhängig von der Inanspruchnahme für jeden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr des Folgetages vollständig errichten. Notdienst einen pauschalen Zuschuss erhalten. Hiervon profitieren insbesondere die ländlichen Apotheken, die besonders häufig Notdienst leisten müssen. Der Zuschuss soll aus einem Fonds gezahlt werden. Zur Finanzierung soll der Festzuschlag, den die Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel erheben, um 16 Cent erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag ist ausdrücklich zur Förderung des Notdienstes bestimmt und zu diesem Zweck vollständig an den Fonds abzuführen.

Mit der Einführung eines pauschalierten Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser (Psych-Entgeltgesetz, Beschluss des Bundestages vom 14. Juni 2012) ab 2013 wurde die Finanzierung der Krankenhäuser weiter verbessert sowie Leistungsorientierung und Transparenz in der stationären Versorgung psychisch kranker Menschen gestärkt. Gleichzeitig wurde ein vom Statistischen Bundesamt auf Basis empirischer Daten zu ermittelnder Orientierungswert eingeführt, der die Besonderheiten der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser besser erfassen soll und als Grundlage für die ebenfalls erweiterten Verhandlungsspielräume zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen dient. Zudem konnten im Jahr 2012 50 % der vereinbarten linearen Tariflohnsteigerungen, die die Grundlohnräte überschritten, refinanziert werden. Zur Ermittlung von Ursachen und Steuerungsmöglichkeiten der dynamischen Entwicklung stationärer Leistungen wurden die Selbstverwaltungspartner mit der Vergabe eines gemeinsamen Forschungsauftrags beauftragt.

Weiterhin wurde das Gesetz zur Besetzung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung beschlossen. Die mit dem Gesetz eingeführten Regelungen waren erforderlich, weil sowohl bei gesetzlich wie bei privat Versicherten, die sich aus unterschiedlichen Gründen zur Entichtung ihrer Beiträge nicht in der Lage sahen, zum Teil erhebliche Beitragsrückstände entstanden sind, die von den Betroffenen selbst kaum mehr abgebaut werden können. Mit den neuen Regelungen wird das Problem der sozialen Überforderung durch Beitragsschulden in der GKV und PKV deutlich entschärft. Durch weitere Änderungen im o.g. Gesetz kommt es im stationären Sektor zu einer Entlastung der Krankenhäuser in den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von ca. 1,1 Mrd. Euro. Neben einer anteiligen Tarifrückfinanzierung für das Jahr 2013 ist in den Jahren 2014 und 2015 eine höhere Verhandlungsbereitschaft bei den Landesbasisfallwerten bzw. den Kranken- hausbudgets psychiatrischer und psychosomatischer Einrichtungen vorgesehen. Zur Sta-

- 75 -

billisierung der Versorgung bleibt darüber hinaus das Einsparvolumen, das sich in den Jahren 2013 und 2014 aus dem vorhandenen Mehrleistungsabschlag ergibt, im Kranken- hausbereich und soll als Versorgungszuschlag je Fall an alle Krankenhäuser verteilt werden. Zudem ist eine zusätzliche Unterstützung der Krankenhäuser bei der erforderlichen Ausstattung mit ärztlichem und pflegerischem Hygienepersonal gemäß Infektionsschutz- gesetz vorgesehen, durch die bereits vorhandenes Pflegepersonal entlastet wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Neuordnung der Finanzstrukturen in der GKV sowie den gesetzlichen Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung und zur Verbesserung der Leistungs- und Versorgungsstrukturen eine Trendwende erreicht werden konnte. Während vor den Reformen für das Jahr 2011 noch eine erhebliche Finanzierungslücke der GKV prognostiziert wurde, stehen Krankenkassen und Gesundheitsfonds aktuell auf einem soliden finanziellen Fundament. Mit den strukturellen Reformen der Bundesregierung in der GKV wurde zudem die Effizienz der Versorgung erhöht und das Gesundheitssystem nachhaltig auf künftige Herausforderungen vorbereitet.

7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Gesetz zur Änderung Krankenversicherungs- rechtlicher und anderer Vorschriften (GKV-ÄndG)

Erhöhung der gesetzli- chen Hersteller- Abschlüsse für Arzneimittel- teil ohne Festbetrag von 6 % auf 16 % einschließlich Preismoratorium (Geltungsdauer: 1.8.2010 bis 31.12.2013); Online-Abgleich und Aktualisierung der Versi- chertenstammdaten auf der elektronischen Ge- sundheitskarte durch Leistungserbringer; Punktuelle Änderung berufsulassungsrechtli- cher Regelungen

1,2 Mrd. Euro Einsparung pro Jahr

Einsparungen bei den Kassen durch Verringe- rung der Kartenaus- tauschquote

Beendigung eines Ver- tragsverletzungsverfah- rens der EU-KOM gegen Deutschland

Inkrafttreten: 30.7.2010

Arzneimittelmarktneuord- nungsgesetz (AMNOG)

Status/Zeitraum	Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung
Inkrafttreten: 1.1.2011	<p>Nutzenbewertung (Nachweis über Zusatz- nutzen) neuer Arzneimittel- teil durch den Gemein- samen Bundesausschuss (G-BA); Absenkung der Impfstoff- preise auf internationale Vergleichspreise durch Rabatte; Übertragung der Herstell- lerrabatte auch auf die</p> <p>Arzneimittel;</p> <p>Einsparung von 0,3 Mrd. Euro pro Jahr;</p> <p>Einsparung von 0,2 Mrd. Euro pro Jahr;</p>
- 76 -	<p>PKV und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtställen nach beamtenrechtlichen Vorschriften; Erhöhung des Apothe- kenrabatts und Neufest- setzung des Großhan- delzuschlags;</p> <p>Vereinbarung markte- rechter Abrechnungs- preise für Zytostatika in Infusionen; Überführung von Modell- vorhaben zur unabhängi- gen Patientenberatung in die Regelversorgung; Anwendung des Kartell- rechts in der GKV zusätz- lich zum Vergabericht; Erweiterung der Ver- tragspartner in der integrierten Versorgung</p> <p>Einsparung bei Apothe- ken 0,2 Mrd. Euro jähr- lich; Einsparungen beim Großhandel pro Jahr 0,2 Mrd. Euro; Einsparung von 0,1 Mrd. Euro pro Jahr;</p> <p>Bereitstellung verlässli- cher Patienteninforma- tions- und Beratungsan- gebote; Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs;</p> <p>Verbesserung der Quali- tät und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Ver- sorgung</p> <p>Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewoge- nen Finanzierung der GKV (GKV- Finanzierungs-gesetz)</p> <p>Anhebung und Fest- schreibung des allgemei- nen Beitragssatzes der GKV auf 15,5 % der beitragspflichtigen Ein- nahmen der Mitglieder;</p> <p>Weiterentwicklung der Zusatzbeiträge hin zu einkommensunabhän- gigen Zusatzbeiträgen, Einführung eines GKV- weiten Sozialausgleichs für Zusatzbeiträge; Budgetierung der Verwal- tungskosten der Kran- kenkassen 2011 und 2012; Begrenzung der Ausgabensteigerungen in Krankenhäusern und bei niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten; Entbürokratisierung der Kostenersatzung durch Verzicht auf Abschläge für nicht erfolgte Wirt- schaftlichkeitsprüfungen und Verkürzung der Min- destbindungsfrist auf ein Kalendervierteljahr; Anpassung der vertrags- zahnärztlichen Vergütun- gen in den neuen Bun- desmitteln</p> <p>Rücknahme der auf Grund der Finanz- und Wirt- schaftskrise eingeführten und durch Bundesmittel finanzierten Beitrags- satzabsenkung um 0,6 Beitragssatzpunkte auf 14,9 %; Entkopplung der Lohnnebenkosten von der Entwicklung der Ge- sundheitsausgaben; langfristige Sicherung der Finanzierungsgrunda- gen, Stärkung des Preis- wettbewerbs, Schutz der Mitglieder vor finanzieller Überforderung;</p> <p>Einsparungen von rd. 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2011 und rd. 2 Mrd. Euro im Jahr 2012;</p>

Flexibilisierung der Kostenerstattung und erleichterte Bedingungen zur Wahl der Kostenerstattung;

Angleichung der Vergütungen an das Niveau in den alten Bundesländern;

Inkrafttreten: 1.1.2011;

Umsetzung: 01.1.2012 01.1.2013

- 77 -

- 78 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

desländern und Berlin, zusätzliche Erhöhungen 2012 und 2013; Verpflichtung der Krankenkassen zur Ausgabe elektronischer Gesundheitskarten an 10 % ihrer Versicherten bis Ende 2011; Verbot der Quersubventionierung von Wahlarten, Reduzierung der Mindestbindungsfrist für Wahltarife; Erleichterung der Möglichkeit eines Wechsels von Beschäftigten mit Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in die PKV

Forcierung der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte;

Stärkung der Wahlfreiheit der Versicherten;

Stärkung des Wettbewerbs zwischen gesetzlicher und privater Krankenkassenversicherung

Inkrafttreten: 1.1.2011; Erfüllung der Vorgabe bis auf wenige Ausnahmen durch alle Kassen

Inkrafttreten: 2.1.2011;

Inkrafttreten: 31.12.2010

Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG)

Änderungen im Bereich der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung mit besserer Verzahnung zwischen ambulanten und stationärem Sektor;

Erprobung von innovativen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden; Weiterentwicklung der Strukturen des G-BA;

Weiterentwicklung der Bedarfsplanung u.a. durch Flexibilisierung der Planungsbereiche und bedarfsgerechte Anpassung der Verhältniszahlen (Arzt-Einwohner-Verhältnis); Ausbau von Instrumenten wie z.B. Steuerung des Niederlassungsverhaltens, Aufhebung der Residenzpflicht für Vertragsärzte; Reform der vertragsärztlichen Vergütung durch Flexibilisierung und Rationalisierung, leistungsgerechte Ausgestaltung der Gebührenordnung; Möglichkeit zusätzlicher Satzungsleistungen der Krankenkassen in ver-

Verbesserte Patientenversorgung;

gezielte Nutzen-Analyse innovativer Behandlungsmethoden; Erhöhung der Legitimation und Akzeptanz der Entscheidungen des G-BA, Stärkung der Transparenz und der Beteiligungsmöglichkeiten; zielgenauere und bedarfsgerechtere Bedarfsplanung;

Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung;

Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, Verbesserung der Versorgung;

Stärkung der Wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten auf der
Inkrafttreten: 1.1.2012; Gesetzlicher Auftrag an G-BA, das Nähere zur Umsetzung in einer Richtlinie
bis zum 31.12.2012 zu regeln; erster allg. Richtlinienbeschluss am 21.03.2013;
Inkrafttreten: teils 1.12.2011;
Umsetzung durch G-BA bis 31.12.2012 erfolgt;
z.T. Umsetzung durch gemeinsame Selbstverwaltung;
Umsetzung durch die Selbstverwaltung insbesondere auf regionaler Ebene;
- 78 -
- 79 -
Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung
Status/Zeitplan
schiedenen Bereichen; verschiedene Maßnahmen im Bereich der Versorgung;
Erlichterungen bei der Versorgung mit Heilmitteln;
Weiterentwicklung des Vergütungssystems für die vertragsärztliche Behandlung (ohne Zahn-
ersatz) mit Wegfall des Vorrangs der Beitrags-satzstabilität und der strikten Begrenzung auf die
Entwicklung der Grundlohnräte; Erleichterung und Sicherstellung des Wechsels zu einer neuen
Krankenkasse für den Fall der Schließung oder Insolvenz einer Krankenkasse; Aufgaben der Daten-
transparenz gem. §§ 303a ff. SGB V, DIMDI als wahrnehmende Stelle; Verpflichtung der gesetz-
lichen Krankenkassen, an mindestens 70 % ihrer Versicherungen elektronische Gesundheitskarten
auszugeben
Leistungsseite; Verbesserung der Patientenversorgung im Alltag sowie Beseitigung von
Versorgungslücken; Förderung der Behandlungskontinuität und Entlastung der Vertrags-
ärzte/innen; Schaffung bedarfsge-rechter und morbiditäts-orientierter Gesamtvergütungen,
Ausweitung der Verhandlungsspielräume der regionalen Vertrags-partner, Herstellung von
Chancengleichheit im Wettbewerb;
Schutz der Versicherten vor unrechtmäßigen Erschwernissen im Fall von Krankenkassen-
schließungen
bessere Verfügbarkeit der im System der GKV vorhandenen Leistungs- und Abrechnungsdaten;
Forcierung der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte
Inkrafttreten: 1.1.2013
Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsver-ordnung: 18.9.2012
ab 1.1.2012
Änderung der Approba-tionsordnung für Ärzte
Ergänzung der im VStG (s.o.) vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer flächendeckenden,
bedarfsgerechten, wohnortnahen Versorgung
gezielte Nachwuchsgewinnung und Förderung von Medizinstudierenden sowie Stärkung der All-
gemeinmedizin

Inkrafttreten: 24.7.2012, einige der Änderungen erst 1.4.2013, 1.10.2013 und 1.1.2014

Pflegestellen-Förderprogramm

Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte und der Ärzte mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz

Bis zu 16 500 zusätzliche Stellen innerhalb von drei Jahren im Pflegedienst

Seit 25.3.2009 (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz – KHRG)

Runder Tisch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Gesundheitswesen

Erörterung von familien-gerechten Arbeitsbedingungen im stationären und ambulanten Bereich, Internet-Plattform; www.pflege-krankenhaus.de; www.praxis-und-familie.de

Berücksichtigung der Empfehlungen des "Run-den-Tisches" u.a. in lauffenden Gesetzgebungsverfahren

Bisher 4. Runde Tische; zuletzt am 13.3.2013

Gesetz zur Weiterentwicklung der Verbesserung von Wirk-Inkrafttreten:

- 79 -

- 80 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Wicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (KFRG)

Krebsfrüherkennung durch Einführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme für Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs; Flächendeckender Ausbau klinischer Krebsregister mit Erfassung, Auswertung und Rückmeldung von Daten, um Qualitätsverbesserungen zu erreichen; Finanzierung überwiegend durch die GKV

samkeit, Qualität und informierter Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennung;

Verbesserung von Qualität und Transparenz der onkologischen Versorgung

9.4.2013

Erarbeitung und Beschluss der Förderverordnungen bis Ende 2013, Förderung der klinischen Krebsregister durch die GKV in Form einer fallbezogenen Krebsregisterpauschale voraussichtlich ab 2014

Gesetz zur Verbesserung der Rechte der Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz)

Kodifizierung des Behandlungs- und Arzthaftungsrechts im BGB, Stärkung der Patientenrechte gegenüber Leistungsträgern und Unterstützungspflicht bei Behandlungsfehlern; Förderung einer Fehlervermeidungskultur durch Festlegung von Mindeststandards für das Risiko- und Fehlermanagement

Verbesserte Durchsetzung der Rechte der Patientinnen; Kürzere Leistungsfristen; verbesserte Durchsetzung von Ansprüchen bei Behandlungsfehlern; Stärkung der Patienten-sicherheit

Inkrafttreten: 26.2.2013

Nationaler Aktionsplan IN FORM „Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“

Vernetzung der gesellschaftlich relevanten Akteure und Maßnahmen zur Schaffung gesunder-
heitsförderlicher Alltagsstrukturen, insbes. im Bereich Bewegung und Ernährung; www.in-form.de
Nachhaltige Verbesserung des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens, Verringerung der Zahl
übergewichtiger Menschen (insbes. Kinder)

Laufzeit: 2008 bis 2020

Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und von Maßnahmen zur selbstbestimmten Le-
bensgestaltung behinderter Menschen
Unterstützung von Maßnahmen der Verbände der gesundheitlichen Selbsthilfe, u.a. zur Betei-
ligung der Selbsthilfe im Gesundheitswesen
Stärkung der gesundheitlichen Selbsthilfe

Jährliche Projektförderungen

Förderung der Kooperation und Vernetzung in der Prävention

Förderung der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.

Vernetzung und Kooperation der derzeit 126 Mitgliedsorganisationen, Stärkung der Prävention im
gesamten Bundesgebiet

Jährliche institutionelle Förderung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention

Ausrichtung der Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention an verbindlichen Ge-
sundheitsförderungs- und Präventionszielen; Erhöhung des Ausgabensichtwerts für Leistungen der
Krankenkassen zur primären Prävention; Ausbau der Leistungen

Stärkung der Befähigung der Bevölkerung (Versicherten) zu gesundheitsbewusstem Verhalten in
allen Lebensphasen und Reduzierung gesundheitlicher Risiken

Kabinettsbeschluss 20.3.2013; geplantes Inkrafttreten: Herbst 2013

- 80 -

- 81 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitraum

zur Prävention in Lebenswelten; Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche
Gesundheitsförderung; Ausbau der Prävention bei Kindern und Jugendlichen;
Primärpräventionsorientierte Fortentwicklung der Früherkennungsuntersuchungen; Einrichtung
einer Ständigen Präventionskonferenz zur Förderung der Umsetzung und Weiterentwicklung
nationaler Gesundheitsziele; Verbesserung der Qualität von Prävention und Gesundheitsförderung;
Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen
Effektivere Ahndung korruptiver Verhaltensweisen

Kampagne „Unternehmen unterstützen Gesundheitsförderung“

Motivation von Unternehmen zur Entwicklung eigener Gesundheitsförderungsangebote; Erarbeitung eines Kompendiums mit Beispielen guter Praxis; www.bmg.bund.de

Steigerung des Anteils der Unternehmen, insbesondere KMU, die sich in der betrieblichen Gesundheitsförderung engagieren

Beginn Dezember 2010 (Aufaktveranstaltung); Vorstellung des Kompendiums im Dezember 2011

Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung

Jährlicher Bericht über die Entwicklung des Suchtmittelkonsums sowie die Maßnahmen der Bundesregierung

Information der (Fach)Öffentlichkeit

Letzte Veröffentlichung Mai 2013

Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik

Gesundheitspolitische Leitlinie für die Ausrichtung der Drogen- und Suchtpolitik

Fortschreibung der nationalen Drogen- und Suchtpolitik

Kabinettdiskussion: 15.2.2012

25. Betäubungsmittelrechtsänderungsverordnung

Maßnahmen im Bereich von Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) A. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Betäubungsmittel-Notfallvorräten in Hospizen und Einrichtungen der SAPV B. Erweiterung der Möglichkeiten zur Weiterverwendung nicht mehr benötigter, aber weiterverwendungsfähiger Betäubungsmittel

Verbesserung einer unzureichenden Schmerzbehandlung in Akutsituationen; Verbesserung der Bedarfsrechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Betäubungsmitteln; Schaffung von Rechtssicherheit für Hospize und die SAPV

Inkrafttreten: 18.5.2011

- 81 -

- 82 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Betäubungsmittel auf Hospize und Einrichtungen der SAPV

4. Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsverordnung

Anforderungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebes und zur Sicherstellung der Qualität der herzustellenden und abzugebenden Arzneimittel; Streichung einiger überholter Regelungen

Erhöhung der Arzneimittel-sicherheit und Abbau nicht notwendiger Regalflächen

Inkrafttreten: 12.6.2012

Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Schaffung einer Rechtsgrundlage, dass der Arzt einem ambulant versorgten Palliativpatienten in eng begrenzten Ausnahmefällen Betäubungsmittel zur Überbrückung einer absehbaren palliativmedizinischen Krisensituation überlassen darf

Verbesserung der ambulanten palliativmedizinischen Notfallversorgung; Schaffung von Rechtssicherheit, insbes. für behandelnde Ärzte

Inkrafttreten: 26.10.2012

Psych-Entgeltgesetz Leistungsorientiertes Vergütungssystem für voll- und teilstationäre psychiatrische und psychosomatische Leistung; Verbesserte Finanzierung somatischer Krankenhäuser; Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung; Einführung eines Krankenhausspezifischen Orientierungswerts für Budgetverhandlungen; Ermöglichung einer anteiligen Tariftarifeigenschaft; Finanzierung; Forschungsauftrag zur Mengendynamik

Transparenz, effizienter Ressourceneinsatz;

Finanzielle Besserleistung der Krankenhäuser;

Verbesserung von Qualität und Transparenz;

Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser;

Schaffung einer Informations- und Entscheidungsgrundlage

Inkrafttreten: 1.1.2013; schrittweise Einführung des neuen Vergütungssystems in einem mehrjährigen Prozess; Inkrafttreten: 1.8.2012;

Inkrafttreten: 1.1.2013

Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Ausweitung des Assistenzpflegeanspruchs für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschaffte Pflegekräfte sicherstellen; Auskunftsanspruch der Sozialhilfeträger, insbes. durch Schaffung der datenschutzrechtlichen Grundlagen für eine mögliche Zusammenarbeitsverbesserung der Assistenzpflege für den betroffenen Personenkreis;

Bessere Zusammenarbeit zwischen den Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Bereich der Pflegeversicherung und den Sozialhilfeträgern

Inkrafttreten: 21.12.2012;

- 82 -

- 83 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitraum

beitr.; Abschaffung der Praxisgebühr für Versicherte der GKV, Kompensation der Mehrkosten der Krankenkassen

gern; Finanzielle Entlastung der Patient/innen, Entbürokratisierung der Abläufe in den Arztpraxen
Inkrafttreten: 1.1.2013

Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes
Ausweitung des Versicherungsschutzes bei Lebendorganspendern; Gesetz vom 21.7.2012 (BGBl. I S. 1601)

Bessere Absicherung für Lebendorganspender
Inkrafttreten: 1.8.2012

Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz (TPGEntlÄndG)

Schaffung der Möglichkeit zur freiwilligen Speicherung von Organspendeerklärungen und Hinweisen auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort solcher Erklärungen sowie von Hinweisen auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen auf der elektronischen Gesundheitskarte; Gesetz vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1504 (Nr. 33))

Steigerung der Abgabe von Erklärungen zur Organspendebereitschaft und weiteren persönlichen Erklärungen

Inkrafttreten: 1.11.2012

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)

Überführung der Regelungen zur Schwangerschaft und Mutterschaft aus der RVO in das SGB V; Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246); Reduktion und Anpassung der von Hebammen und Entbindungshelfern an die Kostenträger zu übermittelnden abrechnungsrelevanten Daten-kataloge (§ 301a SGB V)

Förderung der Rechtsklarheit und Erleichterung der Rechtsanwendung, Leistungsergänzungen;

Beitrag zum Bürokratieabbau

Inkrafttreten: 30.10.2012

gilt ab 30.10.2012

Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Abschaffung des erhöhten Säumniszuschlags für freiwillig GKV-Versicherte sowie für Mitglieder nach § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V und nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KVLG 1989 mit rückständigen Beiträgen; Erlass von Rückstände aus dem erhöhten Säumniszuschlag, Bei-tragsschulden von GKV-Mitgliedern, deren Mitgliedschaft bereits festgestellt wurde, bzw. die sich bei der Krankenkasse bis zum 31.12.2013 gemeldet haben, Prä-

Lösung des Problems wachsender Beitragsrückstände in GKV und PKV mit dem Ziel, Überforderungen der Betroffenen und der Versicherungseigenschaften zu vermeiden;

Beschluss durch Deutsches Bundesgesetz am 14.6.2013; Geplantes Inkrafttreten: 1.8.2013

- 83 -

- 84 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

mienzuschlägen für Nichtversicherte bei Wie-derversicherung bis zum 31.12.2013; Einführung eines Nota-gentarfs in der PKV zur Überführung von säumi-ge-n Beitragszahlern nach Durchführung eines Mahnverfahrens; währ-erenddessen Ruhen des bisherigen Versiche-rungsvertrags; rückwir-kende Einführung; Beseitigung finanzieller Engpässe bei Kranken-häusern; Änderungen des Trans-plantationsgesetzes; Verbot und Unterstrate-fe-stellung der unrichtigen Dokumentation des Ge-sundheitszustandes eines Patienten an Euro-transplant

Entlastung der Kranken-häuser um ca. 1,1 Mrd. Euro in den Jahren 2013 und 2014 durch einen Versorgungszuschlag, Erhöhung des Korridors für Budgetverhandlun-gen, Erweiterung der Möglichkeit zur Tarifstel-gerungsförderung, Hygieneförderprogramm

Notfallanitättergesetz: Neue Ausbildungsdauer: drei Jahre; Anpassung an moderne Anforderungen; Ausbildungsziel: Erwerb von Kompetenzen, um kritischen Einsatzsituati-onen gerecht zu werden; Definierte Qualitätsanfor-derungen an Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung; Neue Berufsbezeichnung „Notfallanitätter/in“; Zahlung einer Ausbil-dungsgütung während der gesamten Ausbildung

Neuordnung des bishe-ri-ge-n Rettungsassisten-tenberufs

Inkrafttreten: 1.1.2014

- 84 -

- 85 -

8. Pflege

8.1 Ziele und Aufgaben

Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 sind fast zwei Jahrzehnte vergangen. In dieser Zeit hat sich die Pflegeversicherung bewährt. Sie hat sich im Laufe ihres Beste-hens als ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein bei der Absicherung sozialer Risiken erwiesen, der vielen Menschen in schwierigen Lebenslagen geholfen hat und weiterhin helfen wird. Sie ist im Bewusstsein der Bevölkerung als integraler Bestandteil der sozialen Sicherung verankert. Das deutsche System der solidarischen Absicherung des Pflegeris-t-ko-s ist im internationalen Vergleich in vielerlei Hinsicht beispielgebend gewesen. Die Ge-schichte der Pflegeversicherung kann vor diesem Hintergrund insgesamt als Erfolg ge-wertet werden.

Trotz ihrer unbestreitbaren Erfolge steht die Pflegeversicherung in Zukunft vor großen Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für die demografische Entwicklung und in-ge-m-Zusammenhang damit für die Frage nach der Gestaltung und Aufrechterhaltung ei-nes qualifizierten und finanziell verantwortbaren Leistungsangebotes, das den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Dabei muss klar sein, dass die Pflegevers-icherung nicht - wie die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) mit einem entsprechend hohen Beitragssatz - als Vollversicherung konzipiert ist. Der Teilversicherungscharakter der Pflegeversicherung soll auch künftig erhalten bleiben. Die Kosten, die den Leistungsum-fang der Pflegeversicherung überschreiten, müssen von jedem Einzelnen selbst getragen werden. Eine private kapitalgedeckte Vorsorge ist deshalb eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

8.2 Ausgangslage

Derzeit nehmen Monat für Monat etwa 2,5 Mio. Menschen Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Die Pflegeversicherung hat deutlich zur Stabilisierung und zum Ausbau der professionellen

Angebote in der häuslichen und stationären Versorgung beigetragen. Die Bedeutung der Versorgung durch ambulante Dienste hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. So waren Ende 2011 rd. 12 300 ambulante Pflegedienste zugelassen, die insgesamt 576 000 Pflegebedürftige versorgen und knapp 291 000 Beschäftigte hatten. Zugelassene Pflegeheime gab es bundesweit Ende 2011 gut 12 400. Diese Pflegeheime hielten insgesamt circa 743 000 Pflegeplätze vor. In den Pflegeheimen waren insgesamt 661 000 Personen beschäftigt.

- 85 -

- 86 -

Wie die amtliche Sozialhilfestatistik zeigt, benötigten im Jahr 2010 nur rd. 5 % der im häuslichen Bereich versorgten Pflegebedürftigen Menschen und etwa 31 % der stationär versorgten Pflegebedürftigen zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe. Die Pflegeversicherung hat die pflegebedingte Sozialhilfeabhängigkeit damit trotz eines allmählichen Anstiegs der Fallzahlen in den letzten Jahren nachhaltig deutlich reduziert. Vor Einführung der Pflegeversicherung waren rd. 80 % der Pflegebedürftigen in Heimen von der Sozialhilfe abhängig. Gleichzeitig werden die Sozialhilfeträger durch die Pflegeversicherung nach wie vor jährlich um rd. 6 Mrd. Euro entlastet.

Die Alterung der Gesellschaft wird vor allem durch zwei Trends bestimmt: Niedrige Geburtenraten und steigende Lebenserwartung. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko der Pflegebedürftigkeit stark an. Derzeit sind von der Bevölkerung unter 60 Jahren nur 0,7 % pflegebedürftig, von den 60 bis 80-Jährigen rd. 4 %, aber von den über 80-Jährigen schon rd. 29 %. Deshalb wird der starke Anstieg der Zahl älterer Menschen auch zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen führen. Auf Grundlage einer konstanten altersspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit könnte sie bis zum Jahr 2050 auf über 4 Mio. ansteigen.

Die demografischen Risiken werden durch gesellschaftliche Entwicklungen begleitet, die die Versorgung pflegebedürftiger Menschen ebenfalls beeinflussen und verändern. So sind die bisher im Familienverband unentgeltlich tätigen Pflegepersonen – meist Töchter und Schwiegertöchter – zunehmend berufstätig. Hinzu kommt die beruflich notwendige Mobilität, durch die der Familienverband häufig auseinandergerissen ist. Außerdem nimmt die Zahl der Single-Haushalte zu. Gleichzeitig ist auch der zu erwartende Anstieg von Demenzerkrankungen von Bedeutung. In Deutschland leben derzeit etwa 1,5 Mio. Menschen mit Demenz, deren Zahl in den nächsten vier Jahrzehnten voraussichtlich auf über 3 Mio. ansteigen wird und für die angemessene Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen.

Dieser Überblick macht deutlich, welche sozialpolitische Herausforderung die Frage einer bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Pflege, Versorgung und Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Menschen auch in Zukunft darstellen wird.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung leistet das in wesentlichen Teilen am 30. Oktober 2012 in Kraft getretene Pflege-Neuausrichtungsgesetz einen maßgeblichen Beitrag. Neben den Verbesserungen für Menschen mit demenzieller Erkrankung und der Ausweitung der Wahlfreiheiten für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ist eine wichtige Veränderung die staatliche Förderung der freiwilligen privaten Vorsorge für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Erstmals werden damit innerhalb der Pflegeversicherung staatliche

- 86 -

- 87 -

Anreize geschaffen, einen Teil des Pflegerisikos zusätzlich über ein kapitalgedecktes System abzusichern.

8.3 Das Wichtigste in Kürze

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz – PNG) vom 23. Oktober 2012. Zentrale Regelungen sind:

☒ Menschen mit demenzieller Erkrankung ohne Pflegestufe erhalten im Vorgriff auf die geplante Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum ersten Mal Pflegegeld und Pflegesachleistungen. Sie sind - unabhängig vom Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz - alle Versicherten mit Pflegestufe erhalten außer- dem erstmals Leistungen der häuslichen Betreuung durch die Pflegeversicherung. ☒ Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen erhalten mehr Wahlfreiheiten, um die Pflege an ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen. Sie können neben den verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch Zeitkontingente mit ambulanten Diensten vereinbaren. ☒ Bis Ende 2015 soll die Gründung von bis zu 3 000 neuen ambulanten Betreuten Wohngruppen für Pflegebedürftige gefördert werden. Pflegebedürftige Menschen sollen mehr Chancen für ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben erhalten und soweit wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. ☒ Mehr Transparenz und Service bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst und frühzeitige Beratung im häuslichen Umfeld durch die Pflegekassen sind weitere Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. ☒ Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen wird der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2013 um 0,1 Beitragssatzpunkte angehoben. ☒ Mit der Einführung einer staatlich geförderten Pflege-Zusatzversicherung wird die eigene, kapitalgedeckte Absicherung für den Pflegefall gestärkt. Unabhängig vom persönlichen Einkommen erhalten Bürgerinnen und Bürger eine staatliche Zulage in Höhe von 60 Euro jährlich für eine förderfähige private Pflege-Zusatzversicherung.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 1. März 2012 einen Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingesetzt. Aufgabe des Beirats war die Erarbeitung von Vorschlägen zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens. Die-

- 87 -

- 88 -

ser soll bei der Ermittlung von Pflegebedürftigkeit neben körperlichen Beeinträchtigungen auch Einschränkungen der Alltagskompetenz (z.B. aufgrund von Demenz) berücksichtigt werden und den Grad der Selbstständigkeit als Maßstab heranziehen. Der Bericht des Expertenbeirats wurde am 27. Juni 2013 übergeben.

Versorgung und Betreuung demenziell erkrankter Menschen

☒ Zukunftswerkstatt Demenz: Evaluation von Modellprojekten zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen von Menschen mit Demenz sowie zu regionalen Netzwerken. Die Vorhaben haben im Laufe des II. Quartals 2012 ihre Arbeit aufgenommen. ☒ Allianz für Menschen mit Demenz: Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung am 19. September 2012 mit konsentierten Handlungsfeldern als Arbeitsprogramm zur Verbesserung der Situation von Menschen mit demenziellen Erkrankungen und ihren Angehörigen; Vorstellung erster Ergebnisse auf dem 2.

Demografiefest am 14. Mai 2013.

Sicherstellung der Fachkräftebasis im Pflegebereich

Entwicklung eines neuen Berufsgesetzes, in dem die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt werden. Ausbildungs- und Qualifizierungssoffensive Altenpflege mit 10 konkreten Handlungsfeldern.

Ombudsfrau für Entbürokratisierung in der Pflege

Berufung einer Ombudsfrau als erste Anlaufstelle für Anregungen zur Entbürokratisierung der Pflege. Erste Vorschläge wurden bereits in das PNG übernommen.

- 88 -
- 89 -

8.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vom 23.10.2012 (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)

Möglichkeiten der Pflegekasse zur unmittelbaren Beauftragung anderer Gutachter und Recht des Versicherter auf die Wahl zwischen drei unabhängigen Gutachtern; Verbesserung der Leistungen für Personen mit erheblichen Einschränkungen der Alltagskompetenz, z.B. aufgrund einer demenziellen Erkrankung; Förderung neuer Wohnformen zur weiteren Stärkung des Grundsatzes "ambulant vor stationär"; Wahlmöglichkeiten für Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen durch Vereinbarung von Zeitkontingenzen neben verrichtungsbezogenen Leistungscomplexen; Verpflichtende Vermittlung von Kooperationsverträgen zwischen Vertrags(zahn)ärzten und Pflegeheimen; Anhebung Vergütungssatzes für Ärzte bzw. zusätzliche Vergütung für zahnärztliche Leistungen; Anhebung des Beitragsatzes in der SPV um 0,1 Prozentpunkte; Berücksichtigung der besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Bewilligung von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch die Krankenkassen; Förderung der ergänzenden privaten Pflegeversicherung mit Kontrahierungszwang für Versicherungsunternehmen durch eine staatliche Zulage

Stärkung der Dienstleistungsorientierung in Beratung und Begutachtung;

Sicherung des Rechts auf würdevolle Pflege und Betreuung;

Auf- und Ausbau wohnortnaher Versorgungsstrukturen;

Flexibilität bei Angebot und Auswahl individueller, bedarfsgerechter Pflegeleistungen;

Verbesserung der haus-, fach- und zahnärztlichen Versorgung in Pflegeheimen; bessere Zusammenarbeit und Kooperation; Verbesserung der Mundgesundheit;

Sicherung der Finanzierungsgrundlagen;

Entlastung pflegender Angehöriger;

Beitrag zur nachhaltigen, generationengerechten Ausgestaltung der sozialen Sicherung

Inkrafttreten: 30.10.2012; gilt ab 1.6.2013;

gilt ab 1.1.2013;

ab Inkrafttreten

gilt ab 1.1.2013;	ab Inkrafttreten;	gilt ab 1.1.2013;	gilt ab 1.1.2013
Umsetzung der staatlichen Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge Pflegevorsorgezulage- Durchführung (PflDV): Zulageverfahren für die Förderung in Höhe von 60 Euro jährlich <input checked="" type="checkbox"/> Begrenzung der (s.o.) Inkrafttreten: 4.1.2013			
Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan	Verwaltungs- und Abschlusskosten der Versicherungsunternehmen	Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (Koalitionsabschluss vom 6.11.2011)
Einsetzung eines Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	Klärung von bisher nicht hinreichend konkretisierten fachlichen, administrativen und rechtstechnischen Fragen	Übergabe des Berichts am 27. Juni 2013	Zukunftswerkstatt Demenz
Evaluation von 6 Modellprojekten im Bereich: „Unterstützung der pflegenden Angehörigen von Menschen mit Demenz“ sowie eines Vorhabens im Bereich „Regionale Netzwerke“ im Rahmen der BMG-Ressortforschung (2012 – 2015)	Entwicklung von Lösungen für die Pflege von demenziell erkrankten Personen durch bessere Vernetzung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen <input checked="" type="checkbox"/> Förderung der Akzeptanz bestehender Angebote	Start der Vorhaben: II. Quartal 2012	Ausbildungs- und Qualitätszertifizierungsoffene Altenpflege
Erster bundesweiter Ausbildungspakt für den Bereich der Altenpflege mit einer Vielzahl von Zielvereinbarungen zur Bündelung der Kräfte aller für diesen Bereich verantwortlichen Akteure	Sicherung der Fachkräftebasis in der Altenpflege durch Erhöhung der Ausbildungszahlen und Steigerung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfelds	Umsetzung der Maßnahmen ab Unterzeichnung am 13.12.2012 bis Ende 2015; Zwischenbericht Ende 2014; Bilanz und Abschlussveranstaltung 2016	Pflegeberufsgesetz Zusammenführung der verschiedenen Ausbildungen der Pflegeberufe (Kinderkrankenpflege, Krankenpflege, Altenpflege) in einem neuen Berufsgesetz

Modernisierung der Pflegeausbildung für eine professionelle Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Versorgungsfeldern und zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes

Erarbeitung eines Referentenentwurfs durch BMFSFJ und BMG auf Grundlage eines Eckpunktepapiers, das in einer Bund-Länder-Ag erarbeitet wurde

Allianz für Menschen mit Demenz

Kooperativer Prozess von Verantwortlichen zur Erstellung eines auf den konsentierten Handlungsfeldern entsprechenden Maßnahmenkatalogs sowie Ausbau von Hilfenetzwerken im Lebensumfeld Betroffener (Lokale Allianzen)

Nachhaltige Sensibilisierung der Gesellschaft für Demenz; Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz

laufend; Vorstellung erster Ergebnisse beim 2. Demografiegipfel am 14.5.13; Lokale Allianzen: 23 Piloten seit September 2012, 150 in 2013, 500 bundesweit bis 2016

Stärkung des Berufsfeldes Altenpflege

Projekt „Herausforderung Pflege – Modelle und Strategien zur Stärkung des Berufsfeldes Altenpflege“

Erarbeitung von Best-Practice-Ansätzen zur Rekrutierung, Qualifizierung und Förderung des Berufsverbands von Pflegekräften

Voraussichtlicher Projektabschluss im Juli 2013

Ombudsfrau für Entbürokratisierung in der Pflege

Berufung einer Ombudsfrau als erste Anlaufstelle

Entbürokratisierung der Pflege

Berufung von Juni 2011 bis Ende September 2013; Erste Anregungen wurden bereits in das PNG

- 90 -

- 91 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

übernommen

Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Finanzierung von Assistenzpflegekräften für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte Pflegekräfte sicherstellen, auch während stationärer Vorsorgemaßnahmen; Pauschalierungsmöglichkeiten bei Instandhaltung- und Instandsetzungsaufwendungen und der Belegungsquote in den landesrechtlichen Regelungen; einheitliche Behandlung von Eigen- und Fremdkapitalinsen; Umlagefähigkeit des Erbauzinses

Verbesserungen bei der Assistenzpflege für den betroffenen Personenkreis;

Sachgerechte Gestaltungsmöglichkeiten der Investitionsfinanzierung von Pflegeeinrichtungen

- 91 -

- 92 -

9. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

9.1 Ziele und Aufgaben

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. So steht es in Artikel 3 des Grundgesetzes. Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit als eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen stehen deshalb im Zentrum der Behindertenpolitik der Bundesregierung.

Mit dem SGB IX (2001), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, 2002) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006) wurden grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes und für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Die Politik der Bundesregierung findet mit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ihre Fortführung. Seit dem 26. März 2009 sind das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Zentraler Leitgedanke ist die Idee der Inklusion. Das heißt:

Menschen mit Behinderungen und ihre Belange werden von Anfang an in das gesellschaftliche und politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben mit einbezogen. Es geht um ihre gleichberechtigte Teilhabe, um Selbstbestimmung und Mitbestimmung, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist daher ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen, das die Bundesregierung, in enger Zusammenarbeit mit den für Bildungsangelegenheiten zuständigen Ländern vorantreibt.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde vereinbart, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen Nationalen Aktionsplan zu entwickeln. Dieser Aktionsplan der Bundesregierung, der eine langfristige Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens darstellt, wurde am 15. Juni 2011 im Kabinett verabschiedet. Er ist als Initialzündung für eine breite Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen und wird in den nächsten Jahren auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt werden.

Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des NAPS sind zunächst die zuständigen Bundesministerien. Ihnen obliegt es, die im NAP aufgeführten Projekte und Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner

- 92 -

- 93 -

zu realisieren. Das BMAS koordiniert diesen Prozess, evaluiert den NAP und schreibt ihn federführend fort. Die in Kürze geplante wissenschaftliche Evaluierung des NAP soll Erkenntnisse dazu liefern, welche Fortschritte mit dem NAP bisher erzielt wurden und wo er inhaltlich und vom Verfahren her weiterentwickelt werden muss. Ende 2013 sollen die Ergebnisse dieser Evaluation vorliegen.

Mit dem NAP ist aber bereits jetzt ein Prozess angestoßen worden, der nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflusst, sondern das aller Menschen in Deutschland.

9.2 Ausgangslage

Politik für Menschen mit Behinderungen bedarf einer verlässlichen empirischen Grundlage. Deshalb wurde der bisherige Behindertenbericht neu konzipiert. Der Bericht der Bundesregierung nimmt nun die tatsächlichen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in den Blick. Er untersucht die Frage, inwiefern Menschen, die beeinträchtigt sind, im Zusammenwirken mit Umweltfaktoren Beschränkungen ihrer Teilhabechancen erfahren, d.h. erst dadurch behindert werden. Der Bericht untersucht Faktoren, die von Teilhabebeschaffenheiten, und Faktoren, die sich als Teilhabefördernd erweisen. Bisher liegen Zahlen vom Statistischen Bundesamt über Menschen mit anerkannten Behinderungen vor. Danach lebten zum Jahresende 2011 rd. 7,3 Mio. schwerbehinderte Menschen in Deutschland, d.h. Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 und mehr. Nur 4 % von ihnen sind seit ihrer Geburt behindert, die Mehrzahl der Behinderten wird erst im Laufe des Lebens erworben. So waren im Jahr 2011 29 % der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (46 %) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 75 Jahren an. Angesichts des demografischen Wandels und unserer zunehmenden Lebenserwartung können wir davon ausgehen, dass der Anteil älterer, beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger zunehmen wird.

Deutschland verfügt über ein rechtlich verankertes, umfassendes Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das System beruflicher Rehabilitation kann in Deutschland auf eine sehr erfolgreiche Praxis verweisen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutschen Renten- und Unfallversicherungsträger haben allein im Jahr 2010 rd. 3,9 Mrd. Euro in die berufliche Rehabilitation investiert.

Die vorhandenen allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und gesetzlichen Förderleistungen bleiben notwendig. Sie sollen offensiver genutzt werden,

- 93 -

- 94 -

um Menschen mit Behinderungen eine qualifizierte Beschäftigung zu ermöglichen. Positiv ist, dass im mehrjährigen Vergleich die gemeldete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen stärker ansteigt als der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung. Die Zahl schwerbehinderter Menschen in Beschäftigung ist 2010 auf über eine Mio. gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von über 23 000 Beschäftigten im Vergleich zu 2009. Dieser Trend wird auch bestätigt durch den Rückgang der Arbeitslosigkeit. Im Jahresdurchschnitt 2012 ist der Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2011 insgesamt um 2,4 % zurückgegangen.

Bei einzelnen Gruppen schwerbehinderter Menschen sind weitere gezielte Hilfen notwendig, damit eine dauerhafte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich wird. Das betrifft insbesondere junge Menschen vor dem Übergang ins Arbeitsleben oder bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildung. Für außerbetriebliche Berufsausbildungen kann durch die Ausweitung betrieblicher Anteile die Praxisnähe der Ausbildung weiter erhöht werden. Dazu müssen Potenziale junger Menschen mit Behinderungen sowie ein besonderer Unterstützungs- und Förderbedarf früh erkannt werden, um deren individuelle Entwicklung zu fördern und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen der Sozialhilfe ist eine Anspruchsleistung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig von der Finanzkraft des Trägers der Sozialhilfe zu leisten ist. Sie bindet aufgrund kontinuierlich steigender Empfängerzahlen

(von 525 000 im Jahre 2000 auf 788 000 im Jahre 2011) mittlerweile einen signifikanten Teil der finanziellen Ressourcen der Kommunen.

Im Rahmen der Vereinbarungen zum Fiskalvertrag hat der Bund sich am 24. Juni 2012 bereit erklärt, unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in der nächsten Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, welches die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.

9.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative Inklusion ist eine bedeutende Maßnahme des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden mit der Initiative insgesamt 100 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zusätzlich zu den bestehenden Regelleistungen für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von vier Handlungsfeldern werden folgende Zielgruppen zusätzlich gefördert:

- 94 -

- 95 -

(1) schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler in den Vorkursklassen, die Berufsorientierung erhalten;

(2) Betriebe und Dienststellen, die neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen;

(3) Betriebe und Dienststellen, die schwerbehinderte Arbeitslose und Arbeitsuchende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, neu einstellen sowie

(4) Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, die Inklusionskompetenz aufbauen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Politik zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ergänzend zu den oben genannten Vorhaben folgende wichtige Maßnahmen ergriffen und mit auf den Weg gebracht:

☐ Neukonzeptionierung des Behindertenberichts der Bundesregierung hin zu einem Teilhabebbericht, Arbeitsmarktprogramm Job 4 000 (2007 bis 2013), ☐ neuer Schwerbehindertenausweis ab 2013, ☐ neue Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen, ☐ Dachkampagne „Behindern ist heilbar“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, ☐ Maßnahmen zur Etablierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), ☐ Machbarkeitsstudie zum aktuellen Stand und Potenzial der Bedarfsermittlung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), ☐ Fortführung und weitere Operationalisierung der Rehafutur-Initiative, ☐ Verbesserung der Begutachungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV) im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung, ☐ Vergabe einer wissenschaftlichen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, ☐ Ausschreibung einer Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, ☐ Symposien, Veranstaltungen, Workshops zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.

Eine von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

vorgeschlagen, die in einem Papier zusammengefasst sind. Das Papier wurde mit allen an der Eingliederungshilfe beteiligten Verbänden diskutiert.

- 95 -

- 96 -

9.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Machbarkeitsstudie International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)

Ermittlung der Verfahren und Instrumente zur Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der ICF

Empfehlungen zur personenzentrierten, effektiven und effizienten Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

Laufzeit: 1.3.2012 bis 31.8.2013

Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

Projekte, Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote zur Etablierung von BEM; www.einfach-teilhaben.de

Verbesserung der Beratung von Betroffenen und Arbeitgebern durch Reha-Träger, Gemeinsame Servicestellen und Sozialpartner

Neue Rahmenvereinbarung zu den Gemeinsamen Servicestellen; BEM Bestandteil der Demografiestrategie der Bundesregierung

Rehafutur-Initiative Abschlussberichte, diverse Workshops, starke Einbindung aller Akteure, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Umsetzungsworkshops der Akteure; www.rehafutur.de/

Modernisierung und Sicherung des Systems der beruflichen Rehabilitation

Vorlegen eines Abschlussberichts mit Umsetzungsanschlägen

Initiative Inklusion Umsetzung der UN-Richtlinie, Kooperation mit den verantwortlichen Stellen (v.a. Bundesländer, BA); Prüfung der Projektideen der Kammern; www.bmas.de

Berufsorientierung, Schaffung von Ausbildungs-/Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen; Schaffung von Inklusionskompetenz bei den Kammern

Laufzeit: 2011 bis 2018

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes

Die gesetzlichen Regelungen des BGG sollen auf ihre Wirkung überprüft werden, insbesondere von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des BGG bewährt haben.

Diese erste wissenschaftliche Evaluation des BGG soll der Bundesregierung als eine wissenschaftliche Grundlage für zukünftiges Handeln dienen.

Beginn der Evaluation: März 2013; Laufzeit: gut ein Jahr

Förderung von Einrichtungen des Reha-Sports

<p>Förderung an den Deutschen Behindertensportverband (DBS)</p> <p>Verbesserung der Wahrnehmung des Behindertensports in der Öffentlichkeit; Stärkung der Bedeutung des Sports als Bestandteil einer guten Rehabilitation</p> <p>Jährliche institutionelle Förderung</p> <p>Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)</p> <p>Seit 1982 Kompetenzzentrum zum Themenfeld Studium und Behinderung; www.studentenwerke.de/</p> <p>Information und Beratung für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit sowie alle Akteure (Länder, Hochschulen, Akkreditierungs-</p> <p>Jährliche institutionelle Förderung; rd. 360 000 Euro</p> <p>- 96 -</p> <p>- 97 -</p> <p>Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung</p> <p>Status/Zeitplan</p> <p>behinderung stellen, Verbände)</p> <p>Studie „beeinträchtigt studieren“</p> <p>Beschreibung der Studiensituation von Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung; www.studentenwerke.de</p> <p>Unterstützung der Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Hochschulwesen</p> <p>Rd. 270 000 Euro</p> <p>Empfehlung der Hochschulleitenden (HRK) „Eine Hochschule für Alle“</p> <p>Verbesserung der Situation der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit an deutschen Hochschulen</p> <p>Ergebnisse der Evaluation zur Umsetzung der HRK-Empfehlung Ende 2012</p> <p>Konferenzreihe „Unternehmen inklusive Arbeit“ - Mehrwert durch Beschäftigung von Menschen mit Behinderung</p> <p>Bewusstseinsbildende Maßnahmen; deutschlandweite Konferenzreihe des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung; Zielgruppe insbes. kleine und mittelständische Unternehmen; www.behindertenbeauftragter.de</p> <p>Zuwachs an betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen</p> <p>Laufzeit: 2012 bis 2013</p> <p>- 97 -</p> <p>- 98 -</p> <p>10. Alterssicherung</p> <p>10.1 Ziele und Aufgaben</p>	
--	--

Deutschland verfügt dank der rentenpolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre über ein stabiles, belastbares, flexibles und zukunftsfähiges Alterssicherungssystem. Mit der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge ruht es auf drei Säulen. Erste und wichtigste Säule ist und bleibt die GRV, die die Versicherten bei Erwerbsminderung und im Alter bzw. im Falle des Todes die Hinterbliebenen umfassend absichert. Sie trägt entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei. Die jährlichen Rentenanpassungen, die sich im Grundsatz an der Lohn- und Gehaltsentwicklung orientieren, stellen sicher, dass die Rentnerinnen und Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben, wie sie in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt.

Fest steht aber auch, dass – mehr und mehr für zukünftige Rentnerinnen und Rentner – nur mit einer Ergänzung durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge der Lebensstandard im Alter gesichert werden kann. Ziel der Bundesregierung ist deshalb eine möglichst weite Verbreitung der steuerlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge.

Maßgebliche Aufgabe der GRV ist die finanzielle Absicherung der Versicherten für den Fall, dass sie aus Altersgründen oder aufgrund von Erwerbsminderung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Die GRV schützt durch die starke, generationen-übergreifende Solidarargemeinschaft. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Altersrente das Arbeitsentgelt.

Während der 17. Legislaturperiode begann die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungs-gesetz vom 20. April 2007 beschlossene schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der GRV. Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente beginnt 2012 für diejenigen, die im Jahr 1947 geboren sind: Diese Regelaltersgrenze liegt für den Geburtsjahrgang 1947 bei 65 Jahren und einem Monat. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; ab 2024 wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze wirkt sich auch auf andere Rentenarten aus.

In allen Säulen des Alterssicherungssystems gilt es auch weiterhin klug und gezielt die richtigen Weiterentwicklungen auf den Weg zu bringen. Es muss Vorsorge für die Zukunft getroffen werden. Denn durch veränderte wirtschaftliche Strukturen und den demografischen Wandel besteht in Zukunft die Gefahr, dass Altersarmut zunimmt. Hier soll gezielt gegengesteuert werden. Lebensleistung muss sich im Alter lohnen. Diejenigen, die ein

- 98 -

- 99 -

Leben lang beschäftigt waren und mindestens 40 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt sowie privat vorgesorgt haben, sollen im Alter ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten. Deshalb soll eine steuerfinanzierte Leistungsrente auf den Weg gebracht werden.

10.2 Ausgangslage

Das System der Alterssicherung in Deutschland betrifft Millionen von Menschen. Es versorgt die Älteren im Ruhestand und ist die Basis für die heutigen Erwerbstätigen, für ein auskömmliches Einkommen im Alter vorzusorgen. Die GRV ist das Alterssicherungssystem mit der größten Bedeutung. In der GRV sind rd. 52,4 Mio. Menschen aktiv und passiv versichert, 20,6 Mio. Menschen beziehen Renten, darunter 17,3 Mio. Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 Jahren und darüber.

Im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge hat es in den vergangenen Jahren wesentliche Verbesserungen gegeben.

Insgesamt ist die heutige Rentnergeneration nur zu einem sehr geringen Anteil auf Grundversicherung im Alter angewiesen. Nur rd. 2,6 % der 65-jährigen und Älteren sind auf Leistungen der Grundversicherung im Alter angewiesen. Weitere 3,2 % der Rentnerhaushalte beziehen Wohngeld. Aber es gibt Entwicklungen, die für künftige Generationen ein höheres Risiko für Altersarmut bedeuten können. Geringverdiener, die jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben, könnten am Ende ihres Erwerbslebens nur ein niedriges Einkommen aus der Rente haben. Deshalb ist es entscheidend, dass die Menschen in Deutschland bereits heute zusätzlich für das Alter vorsorgen.

Positiv ist die Entwicklung der Renten über die jährliche Rentenanpassung. In den Jahren 2010 bis 2013 konnten die Renten drei mal erhöht werden, zum 1. Juli 2011 bundesweit um 0,99 %, zum 1. Juli 2012 um 2,18 % bzw. 2,26 % in West- und Ostdeutschland und zum 1. Juli 2013 um 0,25 % bzw. 3,29 % in West- und Ostdeutschland. Zum 1. Juli 2010 hätte sich bei Anwendung der Rentenanpassungsformel rechnerisch eine Rentenminderung um 2,10 % bzw. 0,54 % in West- und Ostdeutschland ergeben. Aufgrund der im Jahr 2009 zur sogenannten Rentengarantie erweiterten Schutzklausel wurden die Bruttorenten im Jahr 2010 jedoch nicht gekürzt. Die unterblebenen Rentenminderungen wurden bereits 2005 und 2006 – im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst. Die Entscheidung, Minderungen der Rentenwerte nicht zuzulassen, ist richtig, damit die Rentnerinnen und Rentner auf die Sicherheit ihrer Rente vertrauen können. Die Anwendung der Schutzklausel darf aber nicht dazu führen, dass die Beitragszahlerinnen und Beitragszah-

- 100 -

- 99 -

ler langfristig belastet werden. Mit dem Abbau des Ausgleichsbedarfs – der seit dem Jahr 2011 erfolgt – bleibt die Generationengerechtigkeit gewahrt. Hierdurch wird erreicht, dass die aus der Rentengarantie resultierenden Kosten nicht auf Dauer von den Jüngeren zu tragen sind und sie durch ihre Beiträge zur Alterssicherung nicht überfordert werden.

Hervorzuheben ist die Entwicklung des Beitragssatzes in der GRV. Entsprechend des gesetzlichen Anpassungsmechanismus wurde der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung zum 1. Januar 2012 von 19,9 % auf 19,6 % und zum 1. Januar 2013 von 19,6 % auf 18,9 % gesenkt. Die Beitragsatzsenkung 2012 führt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einer spürbaren Entlastung von rd. 2,6 Mrd. Euro, die Beitragssatzsenkung 2013 zu einer Entlastung von weiteren rd. 6,4 Mrd. Euro. Dadurch werden merkliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung gesetzt. Schließlich profitieren auch die Rentnerinnen und Rentner von der in den letzten Jahren sehr positiven Finanzentwicklung in der GRV. Denn die Entwicklung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung geht in die Rentenanpassungsformel ein und wirkt jeweils mit einem Jahr zeitversetzt anpassungsssteigernd.

Durch eine Reihe von Maßnahmen ist die Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert worden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge in Deutschland sind gut; viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bauen heute – insbesondere über steuer- und beitragsfreie Einzahlung in Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen – eine zusätzliche Altersvorsorge auf. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersvorsorge (BAV) ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Mio. auf 19,6 Mio. bis Ende 2011 gestiegen. Außerdem wurden bis Ende des Jahres 2012 rd. 15,7 Mio. Riester-Verträge abgeschlossen.

10.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Renten der GRV wurden in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt erhöht: Zum 1. Juli 2010 keine Erhöhung, zum 1. Juli 2011 in den alten und neuen Ländern um 0,99 %, zum 1. Juli 2012 in den alten Ländern um 2,18 % und in den neuen Ländern um 2,26 % und zum 1. Juli 2013 in den alten Ländern um 0,25 % und in den neuen Ländern um 3,29 %.

Die Beitragssätze in der GRV betragen in den Jahren 2010 und 2011 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 %, im Jahr 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,6 % und in der knappschaftlichen

- 100 -
- 101 -

Rentenversicherung 26,0 % und im Jahr 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 %.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 ist die Versicherungs- und Beitragspflicht in der GRV für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II entfallen. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II gehen seit dem 1. Januar 2011 als unbewertete Anrechnungszeiten in die Rentenberechnung ein.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 ist eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen als Hinzuverdienst bei Renten geschaffen worden. Aus Vertrauensschutzgründen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen beim Zusammentreffen mit Renten der GRV weiterhin nicht als Hinzuverdienst. Begünstigt sind sowohl kommunale Ehrenbeamte als auch Versicherungsträger oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger.

Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 wurde ab 1. Januar 2013 die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro angehoben (der Gleitzonebereich von 400,01 bis 800 Euro auf 450,01 bis 850 Euro). Gleichzeitig wurde die soziale Absicherung geringfügig entlohnter Beschäftigter verbessert, weil die Versicherungspflicht für sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nun die Regel ist. Sie können auf Antrag von der Versicherungspflicht wählen können (Wechsel von Opt-in zum Opt-out).

10.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Rentenwertbestimmungsverordnung 2010

Nullanpassung der Renten; Verordnung vom 22.6.2010 (BGBl. I S. 816)

Keine Rentenerhöhung Inkrafttreten: 1.7.2010

Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Ausweitung der Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der GRV auf alle Versicherungsfreien bzw. von der Rentenversicherungspflicht befreiten Personen; Streichung der Beitragsersatzung für versicherungsfreie Soldaten auf Zeit oder Beamte auf

Umsetzung einer Forderung des Petitionsausschusses zur freiwilligen Versicherung;
 Vermeidung von Lücken in der Versicherungsbiografie
 Inkrafttreten: 11.8.2010

- 101 -

- 102 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Widerruf bzw. Probe; Gesetz vom 5.8.2010 (BGBl. I S. 1127)

Haushaltsbegleitgesetz 2011

Wegfall der Versicherungs- und Beitragspflicht in der GRV für Beziehler von Arbeitslosengeld II;
 Gesetz vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1885)

Rechtsänderung hinsichtlich der Absicherung in der GRV von Zeiten des Bezuges einer bedarfs-
 abhängigen Sozialleistung
 Inkrafttreten: 1.1.2011

Rentenwertbestimmungs-Verordnung 2011

Anpassung in den alten und neuen Bundesländern um 0,99%; Verordnung vom 6.6.2011 (BGBl. I S. 1039)

Anpassung der Renten nach dem SGB VI
 Inkrafttreten: 1.7.2011

Einsatzvorsorgens-Verbesserungsgesetz
 Erhöhung der Renteneinstufungen für rentenversicherte Soldat/innen auf Zeit sowie Zivilbeschäftigte bei längeren Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung; Gesetz vom 5.12.2011 (BGBl. I S. 2458)

Bessere Absicherung für Rentenversicherte bei besonderen Auslandsverwendungen
 Inkrafttreten: 13.12.2011

Beitragsatzverordnung 2012
 Festsetzung des Beitragsatzes für 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung auf 19,6% und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 26,0%; Verordnung vom 19.12.2011 (BGBl. I S. 2795)

Anpassung der Beitragsätze in der GRV
 Inkrafttreten: 1.1.2012

Viertes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze
 Kein Versand von Anpassungsmittellungen mehr, wenn nach der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der aktuellen Rentenwerte unverändert bleibt; Anrechnungsfreiheit für steuerfreie Aufwandsent- schädigungen für Ehren-ämter; Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057)

Kosteneinsparung;

Vertrauensschutz nach neuer Rechtsauslegung infolge Rechtsprechung des BSG	Inkrafttreten: 1.1.2012
Inkrafttreten: 21.9.2010	
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2012	
Anpassung in den alten Bundesländern um 2,18 % und in den neuen Bundesländern um 2,26 %; Verordnung vom 21.6.2012 (BGBl. I S. 1389)	
Anpassung der Renten nach dem SGB VI	
Inkrafttreten: 1.7.2012	
Bundeswehrreform- Begleitgesetz	
Übernahme von freiwilli- gen Beiträgen für beur- Flankierung der Bundes- wehrreform	Inkrafttreten: 26.7.2012
- 102 -	
- 103 -	
Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	
Status/Zeitplan	
laube Soldat/inn/en durch den Bund; Gesetz vom 21.7.2012 (BGBl. I S. 1583)	
Pflege-Neuausrichtungs- Gesetz	
Rentenversicherungs- pflicht für nicht erwerbs- mäßige Pflegepersonen bei Erreichen der 14- Stunden-Grenze durch Zusammenrechnung von Pflegefähigkeiten; Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246)	
Bessere Absicherung für Pflegepersonen	
Inkrafttreten: 1.1.2013	
Beitragsatzgesetz 2013 Festsetzung des Bei- tragsatzes für 2013 in der allgemeinen Renten- versicherung auf 18,9 % und in der knappschaftli- chen Rentenversicherung auf 25,1 %; Gesetz vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2446)	
Anpassung der Beitrags- sätze in der GRV	
Inkrafttreten: 1.1.2013	
Gesetz zu Änderungen im Bereich der gering- fähigen Beschäftigung	
Anpassung der Ver- dienstgrenzen für gering- fähig entlohnt Beschäftig- te und Beschäftigte in der Gleitzone auf 450 bzw. 850 €; Versicherungspflicht in der GRV für geringfähig entlohnte Beschäftigte mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versi- cherungspflicht; Gesetz vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2474)	
Anpassung der Ver- dienstgrenzen in Anleh- nung an die allgemeine Lohnentwicklung und verbesserte rentenrecht- liche Absicherung gering- fähig entlohnt Beschäftig- ter	

Inkrafttreten: 1.1.2013	Rentenwertbestimmungs-verordnung 2013	Anpassung in den alten Bundesländern um 0,25 % und in den neuen Bundesländern um 3,29 % Verordnung vom 12.6.2013 (BGBl. I S. 1574)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI Inkrafttreten: 1.7.2013	Verzicht auf Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung bei Wegzug des Zulagenberechtigten ins EU-/EW-R-Ausland; Gewährung der Riester-Förderung auch für die Bildung von im EU-/EW-R-Ausland gelegenen selbstgenutzten Wohneigentum; Einbeziehung der im Ausland lebenden Beschäftigten, die einem von der Renten-/Versor-	Umsetzung EuGH-Urteil Inkrafttreten: 15.4.2010	- 103 - - 104 -	Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung	Status/Zeitplan	gungsreform 2001 betroffenen inländischen Alterssicherungssystem aktiv angehören, in den Kreis der unmittelbar Förderberechtigten; Gesetz vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386)	Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRUMsG)	Einführung eines Mindestbeitrags für mittelbar Zulagenberechtigte; Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit bei Irrtum über den Förderstatus; Gesetz vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592)	Einführung eines gene-rellen Mindestbeitrags für alle mittelbar Förderberechtigten sowie einer Nachzahlungsmöglichkeit für bestimmte Fälle	Inkrafttreten: 14.12.2011 (Mindestbeitrag) 1.1.2012 (Nachzah-lungsmöglichkeit)	Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	Einführung eines Produktinformationsblatts für die Verbrauchereinformation, Verbesserte Einbeziehung des Invaliditätsschutzes in die steuerlich geförderte Altersvorsorge, Erleichterungen bei der Eigenheimrente	Erhöhung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge Stärkung der Verbraucher im Markt Verbesserung des Erwerbsminderungs-schutzes	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31.1.2013 und 6.6.2013; Zustimmung des Bundesrats am 7.6.2013 Inkrafttreten: 1.7.2013	- 104 - - 105 -	11. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung
Inkrafttreten: 1.1.2013	Rentenwertbestimmungs-verordnung 2013	Anpassung in den alten Bundesländern um 0,25 % und in den neuen Bundesländern um 3,29 % Verordnung vom 12.6.2013 (BGBl. I S. 1574)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI Inkrafttreten: 1.7.2013	Verzicht auf Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung bei Wegzug des Zulagenberechtigten ins EU-/EW-R-Ausland; Gewährung der Riester-Förderung auch für die Bildung von im EU-/EW-R-Ausland gelegenen selbstgenutzten Wohneigentum; Einbeziehung der im Ausland lebenden Beschäftigten, die einem von der Renten-/Versor-	Umsetzung EuGH-Urteil Inkrafttreten: 15.4.2010	- 103 - - 104 -	Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung	Status/Zeitplan	gungsreform 2001 betroffenen inländischen Alterssicherungssystem aktiv angehören, in den Kreis der unmittelbar Förderberechtigten; Gesetz vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386)	Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRUMsG)	Einführung eines Mindestbeitrags für mittelbar Zulagenberechtigte; Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit bei Irrtum über den Förderstatus; Gesetz vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592)	Einführung eines gene-rellen Mindestbeitrags für alle mittelbar Förderberechtigten sowie einer Nachzahlungsmöglichkeit für bestimmte Fälle	Inkrafttreten: 14.12.2011 (Mindestbeitrag) 1.1.2012 (Nachzah-lungsmöglichkeit)	Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	Einführung eines Produktinformationsblatts für die Verbrauchereinformation, Verbesserte Einbeziehung des Invaliditätsschutzes in die steuerlich geförderte Altersvorsorge, Erleichterungen bei der Eigenheimrente	Erhöhung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge Stärkung der Verbraucher im Markt Verbesserung des Erwerbsminderungs-schutzes	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31.1.2013 und 6.6.2013; Zustimmung des Bundesrats am 7.6.2013 Inkrafttreten: 1.7.2013	- 104 - - 105 -	11. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

11.1 Gesetzliche Unfallversicherung

11.1.1 Ziele und Aufgaben

Das bewährte System der gesetzlichen Unfallversicherung bietet einen umfassenden Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dabei rückt neben der „klassischen“ Unfallversicherung für Beschäftigte immer mehr die soziale Absicherung von Personen in den Vordergrund, die im öffentlichen Interesse tätig werden.

Die Bundesregierung ist sich der zunehmenden Bedeutung des bürgerrechtlichen Engagements und hat daher in der 17. Legislaturperiode insbesondere bei den Freiwilligendiensten den Unfallversicherungsschutz ausgeweitet.

Spender von Organen oder Organanteilen, wie etwa der Niere oder der Leber, sind künftig ebenfalls besser geschützt. Mit dem Transplantationsänderungsgesetz sind für Lebendorganspender wichtige Änderungen vorgenommen worden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung – Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) - vom 30. Oktober 2008 waren die Selbstversicherungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beauftragt worden, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Fusionen auf neun zu reduzieren, um größere Risikogemeinschaften und nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen. Diese Zielvorgabe wurde von der Selbstverwaltung zum 1. Januar 2011 umgesetzt.

Der Prozess der Straffung und Modernisierung der Organisationsstruktur der gesetzlichen Unfallversicherung wird fortgeführt. Im Bereich der bundesunmittelbaren Unfallkassen (Unfallkasse des Bundes, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom) setzt das UVMG die Zielvorgabe, die Trägerzahl von drei auf eine Unfallkasse zu reduzieren. Die Selbstversicherungen der Unfallkassen sind dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen und haben die Rahmenbedingungen für eine Reduzierung der Trägerzahl dargelegt. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung einen Entwurf für das notwendige Organisationsgesetz vorgelegt und in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VII wurde die Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeit von gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand für öffentliche Unternehmen durch eine rechtssichere und dauerhafte Nachfolgeregelung ersetzt. Grundlage der Neuregelung ist ein Vorschlag der Selbstverwaltung.

- 105 -

- 106 -

11.1.2 Ausgangslage

In Deutschland stehen 61,9 Mio. Menschen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung). Den Hauptteil machen hierbei nach wie vor die Beschäftigten aus. Allerdings hat die Bundesregierung in den letzten Jahren immer mehr Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, in den Versicherungsschutz einbezogen. Hierzu zählen unter anderem ehrenamtlich Tätige in bestimmten Bereichen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diversen Freiwilligendiensten sowie Lebendorgan-spender. Die Versicherten erhalten bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit umfangreiche Leistungen. Diese reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletzengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen.

11.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Politik zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements den Versicherungsschutz im Bereich der Freiwilligendienste ausgeweitet:

Seit 1. Januar 2009 sind sowohl Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligendienst aller Generationen sowie am Freiwilligendienst „weltwärts“ gesetzlich unfallversichert.

Versicherungsschutz besteht seit 3. Mai 2011 für Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Der Versicherungsschutz ist auch in anderen Bereichen verbessert worden: z.B. Abschluss der Versicherungsrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern. Seit 1. August 2012 werden bei Lebendorganspendern alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Spende durch die Unfallversicherung entschädigt; dies gilt auch für Schäden, die zwischen 1997 und 2008 eingetreten sind.

Die Renten und Pflegegelder der Unfallversicherung wurden in der 17. Legislaturperiode wie folgt erhöht: 2010 erfolgte keine Anpassung, zum 1. Juli 2011 in den alten und neuen Ländern um 0,99 %, zum 1. Juli 2012 in den alten Ländern um 2,18 % und in den neuen Ländern um 2,26 % und zum 1. Juli 2013 in den alten Ländern um 0,25 % und in den neuen Ländern um 3,29 %.

Durch die Übertragung der Betriebsprüfung von der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung wurde der Verwaltungsaufwand verringert und Bürokratie abgebaut. Die Arbeitgeberentgeltmeldungen zur Unfallversicherung werden in das allgemeine Meldeverfahren integriert.

- 106 -
- 107 -

Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung wurde gestrafft und modernisiert: Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde durch Fusionen von 23 Trägergruppen auf neun reduziert. Der Prozess wird durch eine Organisationsreform im Bereich der bundeseinheitlichen Unfallkassen fortgeführt. Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für öffentliche Unternehmen (sog. Moratorium) wurde neu geregelt.

11.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Übertragung Betriebsprüfung von der Unfall- auf die Rentenversicherung; Gesetz vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246)

Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau

Inkrafttreten: 1.1.2010

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung

Integration der Arbeitgeber-berentgeltmeldungen zur Unfallversicherung in das allgemeine Meldeverfahren; Aufträge an die Selbst-verwaltungen der Unfall-versicherungsträger zur Reduzierung der Träger-zahl; Gesetz vom 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130)

Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau;

Modernisierung und Straffung der Organisationsstruktur

Inkrafttreten durch das 2. SGB VII-Änderungsgesetz vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2447) auf den 1.1.2016 verschoben; Reduzierung der Trägerzahl im gewerblichen Bereich zum 1.1.2011 umgesetzt; Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen erfolgt durch ein eigenes Gesetz

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze

Unfallversicherungsschutz für Teilnehmer/innen am Freiwilligen Dienst aller Generationen; Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940)

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Erweiterung des Versicherungsschutzes

Inkrafttreten: 1.1.2009

Gesetz zur Änderung des SGB IV, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze

Unfallversicherungsschutz für Teilnehmer/innen am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“; Gesetz vom 15.7.2009 (BGBl. I S. 1939)

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Erweiterung des Versicherungsschutzes

Inkrafttreten: 1.1.2009

Gesetz zur Verbesserung der Absicherung von Zivilpersonal in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention

Unfallversicherungsschutz für Zivilpersonen in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention; Gesetz vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 1974)

Soziale Absicherung für sekundiertes Zivilpersonal in internationalen Friedensmissionen

Inkrafttreten: 23.7.2009

Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Freiwillige Unternehmerversicherung für Lebenspartner;

Abschluss der versicherungsgleichstellung von Lebenspartnern;

Inkrafttreten: 11.8.2010

- 107 -

- 108 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Verpflichtung von Berufsgenossenschaften aus den Bereichen Nah- rung, Holz und Metall zu Fusionen; Gesetz vom 5.8.2010 (BGBl. I S. 1127)

Sicherstellung der Erfüllung der Zielvorgabe des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Reduzierung der Träger- zahl

Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligen- dienstes

Unfallversicherungs- schutz für Teilnehmerin- nen und Teilnehmer am internationalen Jugend- freiwilligendienst oder an einem Bundesfreiwilli- gendienst; Gesetz vom 28.4.2011 (BGBl. I S. 687)

Förderung des bürger- schaftlichen Engage- ments durch Erweiterung des Versicherungsschut- zes

Inkrafttreten: 3.5.2011

Rentenwertbestimmungs- verordnung 2011

Anpassung alte und neue Bundesländer: 0,99 %; Verordnung vom 6.6.2011 (BGBl. I S. 1039)

Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII

Inkrafttreten: 1.7.2011

Rentenwertbestimmungs- verordnung 2012

Anpassung alte Bundes- länder: 2,18 %; neue Bundesländer: 2,26 %; Verordnung vom 21.6.2012 (BGBl. I S. 1389)

Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII

Inkrafttreten: 1.7.2012

Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes

Ausweitung des Versi- cherungsschutzes bei Lebendorganspendern auf alle Gesundheits- schäden im Zusammen- hang mit der Spende; Gesetz vom 21.7.2012 (BGBl. I S. 1601)

Bessere Absicherung für Lebendorganspender

Inkrafttreten: 1.8.2012; Leistungen ab 1.8.2012 auch für Schäden, die zwischen 1997 und 2008 eingetreten sind

Zweites Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetz- buch (SGB VII)

Neuregelung der Zustän- digkeit der Unfallversi- cherungsträger für öffent- liche Unternehmen; Gesetz vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2447)

Dauerhafte und rechtssi- chere Nachfolgeregelung zum sog. Moratorium

Inkrafttreten: 1.1.2013

Rentenwertbestimmungs- verordnung 2013

Anpassung alte Bundes- länder 0,25 %; neue Bundesländer 3,29 % Verordnung vom 12.6.2013 (BGBl. I S. 1574)

Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII

Inkrafttreten: 1.7.2013

11.2 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

11.2.1 Ziele und Aufgaben

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik ist das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik und dient der Absicherung der bäuerlichen Familien im Alter, bei Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Todesfall. Ferner trägt sie dazu bei, soziale Härten als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft zu vermeiden.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist durch eine deutliche Abnahme der Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler bei einer gleichzeitig sehr viel langsamer sinkenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern gekennzeichnet. Um die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in diesem System nicht zu überfordern, bedarf die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) der solidarisches Mittelfinanzierung durch die gesamte Gesellschaft. Im Jahr 2012 stellte der Bund dafür rd. 3,69 Mrd. Euro bereit. Für 2013 sind finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,66 Mrd. Euro vorgesehen. Die größten Ausgabeblöcke sind dabei die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte so - wie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung.

Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Mit der AdL verfügen Landwirte über ein eigenständiges System der Altersversorgung, das eine den besonderen Bedürfnissen der Landwirte angepasste Absicherung darstellt, aber zugleich neben der sozialpolitischen Komponente auch die notwendigen agrarstrukturellen Zielsetzungen berücksichtigt. Versichert sind neben den landwirtschaftlichen Unternehmen und deren Ehegatten auch mitarbeitende Familienangehörige. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Leistungskatalogs und der Anspruchsvoraussetzungen lehnt sich die AdL an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Im Wege der Defizitdeckung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL und stellt damit die dauernde Leistungsfähigkeit des Sonder-systems sicher. Dabei werden über 70 % der Ausgaben in der AdL aus Bun - desmitteln finanziert.

Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV)

Die LKV als Zweig innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dient der so - zialen Absicherung selbständiger Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Familien im Krankheitsfall. Der Leistungskatalog der landwirtschaftlichen Krankenkasse unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der übrigen gesetzlichen Krankenkassen. Unterschiedliche zur allgemeinen GKV ergeben sich insbesondere durch die Ausgestaltung des Beitrags - rechts für landwirtschaftliche Unternehmer. Darüber hinaus wird bei Krankheit oder Teil -

- 109 -

- 110 -

nahme des Landwirts an Rehabilitationsmaßnahmen Betriebs- und Haushaltshilfe anstelle von Geldleistungen gewährt, um den Ausfall des Unternehmers im Betrieb bestmöglich zu kompensieren. Die Bundesmittel der LKV dienen dazu, die Leistungsausgaben der in der LKV versicherten Rentnerinnen und Rentner zu finanzieren, soweit sie nicht durch deren Beiträge und den Solidarbeitrag der aktiven Mitglieder der LKV gedeckt sind.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

Die LUV als Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland ist mit den Regelungen der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung eng verzahnt. Besonderheiten für die LUV bestehen allerdings insbesondere bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, der Beitragsbemessung und in Bereichen der Leistungserbringung. Ein weiterer Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung besteht darin, dass die LUV Bundeszuschüsse erhält, die dazu dienen, die Zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig zu entlasten. Die in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Mittel für die Beschussung der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer in Höhe von jährlich 100 Mio. Euro werden in den Jahren 2012 bis 2014 um insgesamt 150 Mio. Euro aufgestockt. Damit wird der Prozess der Neuorganisation der LSV finanziell flankiert.

Zusatzversicherung in der Land- und Forstwirtschaft

Die finanzielle Lage derjenigen Rentner, die wegen der im Durchschnitt niedrigeren Löhne in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel ein niedrigeres Rentenniveau haben, wird durch eine Zusatzversicherung verbessert.

Die tarifliche Zusatzversicherung wird nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversicherungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) von der Zusatzversicherungskasse durch eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichsleistung ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die insbesondere wegen ihres Alters keine oder nur geringe tarifliche Ansprüche haben.

11.2.2 Ausgangslage

Die Landwirtschaft ist heute ein moderner Wirtschaftszweig. Sie versorgt die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und liefert ihr und der Industrie nachwachsende Rohstoffe. Daneben erbringt die Landwirtschaft zusätzliche Dienstleistungen für Gesellschaft, Umwelt und Na-

- 110 -

- 111 -

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft hat jedoch dazu geführt, dass die Beschäftigtenzahlen und die Anzahl der Betriebe in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren gesunken sind. Dies wirkt sich unmittelbar auf die sozialen Sicherungssysteme aus. Weniger Erwerbstätige in der Landwirtschaft haben zwangsläufig auch weniger Beitragsszahler zur Folge. Als Folge des demografischen Wandels wird sich diese Lage in den kommenden Jahren noch verschärfen. Die Organisation der LSV mit ihren überwiegend regional zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen hat diesen Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie in der allgemeinen Sozialversicherung. Die bestehende kleinteilige Organisationsstruktur und die vorrangig räumliche Aufgabenverteilung verhindern, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen konnten. Daneben bestehen gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe, vor allem bei den Beiträgen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Die regionalen Beitragsunterschiede in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Um das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem nachhaltig zu stabilisieren und zu erhalten, wird der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) eingeleitete Reformprozess zur Bündelung von Aufgaben mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) fortgeführt. Zum 1. Januar 2013 wurde die Sozialversicherung für Land- wirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als bundesunmittelbarer Träger für die ge- samte LSV errichtet.

11.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG), das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, werden die Voraussetzungen für modernere Organisationsstrukturen, eine stärkere Solidargemeinschaft, verbesserte Ein- wirkungsmöglichkeiten des Bundes und eine Beseitigung bestehender Wettbewerbsver- zerrungen geschaffen:

Errichtung eines Bundesträgers

Zusammenführung der bisherigen regionalen LSV-Träger, der Sozialversicherung für den Gartenbau sowie des Spitzenverbandes der LSV vom Jahr 2013 an zur Sozial-

- 111 -

- 112 -

versicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Selbstverwal- tungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Zweistufige Organisation der SVLFG mit Bundesebene (Hauptverwaltung bzw. Ge- schäftsstelle für den Gartenbau) und regionaler Ebene (Geschäftsstellen). Dadurch wird auch künftig eine versicherternahe Betreuung gewährleistet. Berücksichtigung der Besonderheiten im Gartenbau.

Einheitliche Beitragsmaßstäbe

Abbau der Wettbewerbsverzerrungen in der LUV durch bundesweit einheitliche Bei- tragsmaßstäbe für gleich strukturierte Betriebe. Anwendung eines bundeseinheitlichen Beitrags auch in der LKV. Festlegung der neuen, ab 1. Januar 2014 anzuwendenden Beitragsmaßstäbe durch die Selbstverwaltung. Gesetzliche Vorgabe einer gleichenden Anpassung der Beiträge an die neuen Maßstä- be bis zum Jahr 2017.

Zusätzliche Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Um die Umsetzung der Organisationsreform finanziell zu flankieren, werden im Bun- deshaushalt in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt zusätzlich 150 Mio. Euro bereit gestellt.

Darüber hinaus wurde die für den Bezug einer Rente aus der AdL erforderliche Verpflich- tung zur Abgabe des Unternehmens (sog. Hofabgabeklausel) modifiziert.

11.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitraum

Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)
Errichtung eines Bundes- trägers für die landwirt- schaftliche Sozialversi- cherung;

Modifizierungen der Hofabgabeklausel als Voraussetzungen für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte (AdL); Übertragung der Regelungen in der AdL für Ehepartner auch auf eingetragene Lebenspartner; Gesetz vom 12.4.2012

Anpassung der Organisationsstrukturen an den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft; Anpassung an die Veränderungen in der Landwirtschaft;

Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern

Inkrafttreten: 19.4.2012; Erleichterungen Hofabgabe und im Übrigen 1.1.2013

- 112 -

- 113 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

(BGBI. I, S. 579)

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2013 (Arbeitsein-kommenverordnung Landwirtschaft 2013 – AELV 2013)

Ableitung des Arbeitsein-kommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert; Verordnung vom 15.10.2012 (BGBI. I, S. 2142)

Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen

Inkrafttreten: 19.10.2012

Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) für das Jahr 2013

Festsetzung der Beiträge in der AdL und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2013; Bekanntmachung vom 5.12.2012 (BGBI. I, S. 2463)

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2013 auf 222 Euro monatlich (West) und 189 Euro monatlich (Ost)

Gültig in 2013

Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (3. SGB IV-ÄndG)

Einschränkung der Möglichkeit zur rückwirkenden Befreiungsmöglichkeit bei Eintritt der Versicherungspflicht nach Eheschließung; Fortwirkung des Befreiungsantrages bei saisonal tätigen Mitarbeitern den Familienangehörigen; Erleichterungen bei der Hofabgabe bei BG-Gesellschaftern; Neufassung der Regelung zum Krankengeldanspruch für freiwillig versicherte höherverdienende Beschäftigte; Gesetz vom 5.8.2010 (BGBI. I, S. 1127)

Umsetzung Forderung Bundesrechnungshof;

Reduzierung des Verwaltungsaufwandes;

Anpassung an die Veränderungen in der Landwirtschaft; Gesetzliche Klarstellung

Inkrafttreten: 11.8.2010

Viertes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (4. SGB IV-ÄndG)

Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs in der Alterssicherung der Landwirte; Übertragung der Regelungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe für Ehepartner auch auf eingetragene Lebenspartner in der LKV; Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 3057)

Bürokratieabbau;

Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern

Inkrafttreten: 1.1.2012

Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der GKV (GKV-FinG)

Neben dem allgemeinen Beitragssatz auch Heranziehen des durchschnittlichen Zusatzbeitrags für die Berechnung des Vergleichsbeitrags; Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2309)

Anpassung an die geänderte Finanzierungsstruktur in der GKV

Inkrafttreten: 1.1.2011

Gesetz zur Neuordnung Übertragung der Befugnis-Begrenzung des Kosten-Inkrafttretens:

- 113 -

- 114 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

des Arzneimittelmarktes in der GKV (AMNMG)

nis zum Abschluss von Verträgen mit Pharmakunternehmen auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2262)

anstiegs in der Arzneimittelversorgung

28.12.2010

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)

Überführung der Regelungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft aus dem KVLG ins KVLG 1989; Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I, S. 2246)

Aufhebung des Gesetzes über Krankenversicherung der Landwirte vom 10.8.1972 (KVLG)

Inkrafttreten: 1.1.2013

Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes

Gewährung von Betriebshilfe bei Lebendorganspende; Gesetz vom 21.7.2012 (BGBl. I, S. 1601)

Verbesserung der sozialen Absicherung von Lebendorganspendern

Inkrafttreten: 1.8.2012

Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Abschaffung der Praxisgebühr in der GKV; Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2789)

Finanzielle Entlastung der Mitglieder der LKV durch Kompensation aus Bundesmitteln

Inkrafttreten: 1.1.2013

Zweites Gesetz zur Änderung des SGB VII

Beibehaltung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die von Kommunen betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen (insbes. Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe); Gesetz vom 5.12.2012 (BGBl. I, S. 2447)

Eindeutige und rechtssichere Abgrenzung der Zuständigkeit für öffentliche Unternehmen

Inkrafttreten: 1.1.2013

- 114 -

- 115 -

11.3 Künstlersozialversicherung

11.3.1 Ziele und Aufgaben

Über die Künstlersozialversicherung sind selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden. Die rechtliche Grundlage der Künstlersozialversicherung ist das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981.

Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die mit der von gering verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Daher ist die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge an diejenige der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelehnt. Nach dem KSVG versicherte selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten haben wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Künstlersozialversicherung mit einer transparenten und nachvollziehbaren Versicherungspflicht zu stabilisieren.

11.3.2 Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG-ÄndG) vom 15. Juni 2007 wurden bereits wichtige Änderungen angestoßen. So prüfen seit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die Arbeitgeber auf ihre Künstlersozialabgabepflicht hin. Ziel ist es, die Abgabepflichtigen vollständig zu erfassen und somit Abgabegerechtigkeit zu erreichen.

Die Versichererten werden regelmäßig daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht noch erfüllen. Nur eine auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit rechtfertigt den Versicherungsschutz. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen werden bei einer wech-selnden Stichprobe der Versichererten geprüft.

- 115 -
- 116 -

Die Anzahl der Versicherten stieg im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 1. Januar 2013 von 161 822 auf 177 219. Durchschnittlich steigt die Zahl der Versicherten jährlich um ca. 4 000.
Der Abgabesatz lag 2009 bei 4,4 % und konnte für die Jahre 2010 bis 2012 auf 3,9 % gesenkt werden.
Im Jahr 2013 ist er wieder auf 4,1 % gestiegen.

11.3.3 Das Wichtigste in Kürze

Seit der Novelle 2007 wurden nur wenige Änderungen vorgenommen:

Für Laienmusikvereine, die auch ausbilden, wurde eine Verwaltungsregelung gefunden, die der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau dient. Der Publizistenbegriff in § 2 KSVG wurde im Rahmen des 4. SGB IV-Änderungsgesetzes klargestellt. Der Abgabesatz für das Jahr 2013 wurde auf 4,1 % angehoben.

11.3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Verwaltungsregelung für ausbildende Laienmusik-vereine

Regelung abhängig von Schülerzahl und Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale

Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau

Umsetzung durch Künstlersozialkasse und Träger der DRV seit Oktober 2010

4. SGB IV-Änderungsgesetz vom 22.12.2011

Änderung der Definition des Publizistenbegriffs in § 2 KSVG

Klarstellung des Publizistenbegriffs

Inkrafttreten: 1.1.2012

Ministerverordnung vom 29.8.2012

Anhebung des Künstler-sozialabgabebesatzes für das Jahr 2013 auf 4,1 %

Sicherstellung der Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Inkrafttreten: 1.1.2013

- 116 -

- 117 -

11.4 Sozialhilfe

11.4.1 Ziele und Aufgaben

Zur Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips erhalten Personen und Haushalte Hilfen, wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, in eine Notlage geraten sind, die sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII schützt als letztes „Auffangnetz“ nicht oder nicht mehr erwerbsfähige Menschen vor Armut und sozialer Ausgrenzung, wenn weder ausreichende eigene Mittel noch Ansprüche gegen ein anderes, der Sozialhilfe vorgelagertes Sozialleistungssystem in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (sogenanntes Nachrangprinzip). Die Sozialhilfe sieht ein differenziertes System an Hilfeleistungen vor. Für die Bestreitung des Lebensunterhalts und damit zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums für nicht oder nicht mehr erwerbsfähige Personen stehen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung. Nicht anderweitig gegen die Folgen von Krankheit abgesicherte Personen haben Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit, und wer gegen die finanziellen Folgen des Eintritts von Pflegebedürftigkeit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang abgesichert ist, kann Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Für die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sieht die Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen vor. Ferner umfasst die Sozialhilfe auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Ziel dieser Hilfeleistungen ist es, die Selbsthilfekräfte zu unterstützen: Sozialhilfeleistungen sollen den Einzelnen, soweit es im Einzelfall möglich ist, dazu befähigen, ein menschenwürdiges Leben aus eigenen Mitteln und Kräften zu führen. Die Leistungsberechtigten müssen zur Erreichung dieses Ziels nach ihren Kräften mitwirken.

11.4.2 Ausgangslage

Bei den Leistungen der Sozialhilfe verzeichnete die Zahl der Leistungsberechtigten und der Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen) in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege durchgehende Zuwachsraten. Insgesamt erhöhten sich die Nettoausgaben von 20,9 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf 22,7 Mrd. Euro im Jahr 2011 (aktuellster Datenstand), was einer Erhöhung um 8,6 % entspricht; im Jahr 2011 belief sich die Erhöhung zum Vorjahr auf 4,5 %.

Da alle Leistungen der Sozialhilfe bis zum Jahr 2012 von Behörden der Länder ausgeführt und finanziert wurden, ergaben sich entsprechende finanzielle Mehrbelastungen vor allem

- 117 -

- 118 -

für die Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe. Deshalb baut der Bund seine bisherige Beteiligung an den Nettoausgaben in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei jährlichen Schritten zu einer vollen Ausgabenerstattung aus.

11.4.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Sozialhilfe ist das unterste Sicherungssystem, das vor Armut und sozialer Ausgrenzung schützt und ein differenziertes Angebot an Hilfeleistungen zur Überwindung von materiellen und sonstigen Notlagen zur Verfügung stellt.

Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Sozialhilfe vor allem die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Bedeutung. Personen, deren verfügbare eigene Mittel nicht für ein existenzsicherndes Einkommen ausreichen, sind leistungsberechtigt, sofern sie volljährig und aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind, oder wenn sie in der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend des Lebensalters erreicht oder überschritten haben.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurden die Regelbedarfe als pauschalierte und monatlich gezahlte Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 neu ermittelt. Die Regelbedarfe gelten für die Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Angesichts der finanziellen Lage vieler Kommunen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund seine bisherige Beteiligung an den Nettoausgaben in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei jährlichen Schritten zu einer vollen Ausgabenerstattung ausbaut. Entsprechend dieser Vereinbarung erhöhte sich der Bundesanteil im Jahr 2012 von 16 auf 45 %, im Jahr 2013 auf 75 % und ab dem Jahr 2014 auf 100 % der Nettoausgaben. Die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund wurde zudem ab 2013 von Vorjahresausgaben auf laufende Ausgaben des Kalenderjahres umgestellt. Der Bund stellt damit den Ländern zeitnahe zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, die diese für eine Entlastung der Kommunen verwenden können.

Da allein schon wegen der demografisch bedingten Zunahme der Zahl älterer Menschen längerfristig mit einem weiteren Anstieg der Grundversicherungsausgaben zu rechnen ist, wirkt die volle Bundeserstattung nachhaltig. Allein für den Zeitraum 2013 bis 2016 stellt der Bund hierfür zusätzlich voraussichtlich eine Größenordnung von rd. 18 Mrd. Euro zur Verfügung.

- 118 -
- 119 -

11.4.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 zur Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II; Gesetz vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 453)

Ermittlung von Regelbedarfen für Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII und II entsprechend der Vorgaben im Urteil unter Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Inkrafttreten: 1.1.2011

Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Anhebung der Bundesbeteiligung an den Nettokosten des Vierten Kapitels des SGB XII im Jahr 2012 von 16 auf 45 % des Vorjahrs; Gesetz vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2563)

Entlastung der jeweiligen Träger der Sozialhilfe von den Kosten der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Inkrafttreten: 1.1.2012

Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 - RBSFV 2012

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen; Verordnung vom 26.10.2012 (BGBl. I S. 2090)

Festsetzung der ab 1.1.2012 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII

Inkrafttreten: 1.1.2012

Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 - RBStFV 2013

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen; Verordnung vom 18.10.2012

Festsetzung der ab 1. Januar 2013 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII

Inkrafttreten: 1.1.2013

Gesetz zur Änderung des SGB XII

Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund (2013 zu 75 % der laufenden Nettoausgaben, ab 2014 zu 100%); Gesetz vom 27.12.2012 (BGBl. I S. 2729)

Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe (u.a. der Kommunen) in erheblichem Umfang durch Übernahme der Nettoausgaben in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Inkrafttreten: 1.1.2013

- 119 -

- 120 -

11.5 Soziale Entschädigung

11.5.1 Ziele und Aufgaben

Soziale Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet auch: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung und Fürsorge im Rahmen der Sozialen Entschädigung. Sie soll helfen, die gesundheitlichen und oftmals damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zu beseitigen oder zu verbessern und, wenn erforderlich, das geschehene zumindest finanziell abzumildern. Auch Hinterbliebene können einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) -, das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges geschaffen wurde. Es gilt aber inzwischen auch für weitere Personengruppen. Dazu gehören die Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und deren jeweilige Hinterbliebene.

11.5.2 Ausgangslage

Die Soziale Entschädigung ist ein eigenes steuerfinanziertes System. Die Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf und setzen sich aus mehreren Einzelleistungen zusammen.

Die Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation steht im Mittelpunkt der Sozialen Entschädigung. Sie soll die gesundheitlichen Folgen der Schädigung beseitigen oder bessern, ihre weitere Zunahme verhindern, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht.

Die Rentenleistungen an Beschädigte und Hinterbliebene, die dem Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen oder die vorrangig ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung des Einkommens oder Vermögens gezahlt. Die Höhe der anderen Leistungen, die bei Bedürftigkeit als Einkommens- oder Unterhaltersatz gezahlt werden, hängt entsprechend vom

Einkommen und Vermögen der Berechtigten ab. Die Rentenleistungen werden jeweils im Rahmen eines Anpassungsverbandes mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Dies bedeutet, dass die Versorgungsbezüge zum gleichen Zeitpunkt und in derselben Höhe wie die Renten steigen.

- 120 -

- 121 -

Damit ist sichergestellt, dass auch die Berechtigten nach der Sozialen Entschädigung an der allgemeinen Einkommensentwicklung partizipieren.

Die Kriegsopterfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen in der Sozialen Entschädigung. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG durch besondere Hilfen im Einzelfall, insbesondere die Hilfe zur Pflege, Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Januar 2013 erhielten rd. 234 000 Menschen Leistungen der Sozialen Entschädigung. Davon entfielen u.a. auf die Kriegsopter und deren Hinterbliebene rd. 192 000 und auf die Opfer von Gewalttaten rd. 20 000 Beschädigte und Hinterbliebene.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist in den letzten Jahren zunehmend in den Blick der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Dies hat sich auch bei den Beratungen der Run- den Tische "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" und "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" gezeigt, in die sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktiv eingbracht hat. Da die Misshandlungen in den Heimen ebenso wie begangener sexueller Missbrauch oftmals Jahrzehnte zurückliegen, bestehen Ansprüche nach dem OEG lediglich unter den engen Voraussetzungen einer Härterege lung. Auch deswegen sind für die Betroffenen andere Hilfsmöglichkeiten geschaffen worden (Fonds Heimerziehung West und DDR; ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs).

11.5.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) stellt die Grundsätze auf, nach denen das Ausmaß einer nach der Sozialen Entschädigung ausgleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung nach dem SGB IX festzustellen sind. Die VersMedV wird auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Begleitung des unabhängigen "Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin" laufend fortentwickelt. Basis hierfür sind die Beschlüsse des Beirats; die Umsetzung erfolgt durch Verordnungen zur Änderung der VersMedV. Darüber hinaus wurde bereits im Jahr 2011 mit einer Gesamtüberarbeitung der VersMedV begonnen, wobei das biopsychosoziale Modell der ICF (ganzheitliche Betrachtung des Betroffenen) zugrunde gelegt wird.

Durch die seit Jahrzehnten durchgeführten jährlichen Versorgungsmedizinischen Fortbildungstagen und die Einführung eines Bund-Länder Erfahrungsaustausches im Jahre

- 121 -

- 122 -

2011 wirkt die Bundesregierung zudem auf eine bundesweit einheitliche versorgungsärztliche Begutachtung hin.

Die Berechtigten in den neuen Ländern erhielten bis zum 30. Juni 2011 - mit Ausnahme der Beschädigten und Alters- und Schwerstbeschädigtenzulagen für Kriegsopter und

Opfer staatlichen Unrechts in der DDR - gegenüber dem Niveau in den alten Ländern abgesenkte Leistungen. Seit dem 1. Juli 2011 werden alle Rentenleistungen der Sozialen Entschädigung für Beschädigte und Hinterbliebene in den neuen Ländern in voller Höhe erbracht.

11.5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetz vom 20.6.2011 (BGBl. I S. 1114)

Angleichung der Leistungshöhen in den alten und neuen Ländern ab dem 1.7.2011;

Europarechtskonforme Vereinheitlichung des Rechts der Auslandsversorgung; Vereinfachung der Berechnung des Berufs- schadensausgleichs

Inkrafttreten: 1.7.2011

Erste bis Fünfte Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

Verordnung vom 1.3.2010 (BGBl. I S. 249); Verordnung vom 14.7.2010 (BGBl. I S. 928); Verordnung vom 17.12.2010 (BGBl. I S. 2124); Verordnung vom 28.10.2011 (BGBl. I S. 2153); Verordnung vom 11.10.2012 (BGBl. I S. 2122)

Anpassung der Vers- MedV an aktuelle Standards der medizinischen Wissenschaft

Inkrafttreten: jeweils am Tag nach der Verkündung im BGBl.

Drei Modellprojekte „Schnelle Hilfen in der Opferentschädigung“

Förderung an die Kriminologische Zentralstelle e.V., die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Uni- versitätsklinikum Ulm sowie die Christian- Albrechts-Universität zu Kiel

Analyse, Entwicklung und Erprobung der Bereitstellung schneller Hilfen im Bereich der Opferbetreuung und im Bereich der psychologischen Sofort- hilfen

Laufzeiten: 2012 bis 2014

Workstatgespräche und Workshops zum Opfer- entschädigungsgesetz (OEG)

Durchführung von drei Workstatgesprächen, die sich mit der Durchführung des OEG, u.a. mit

Verbesserung der Durchführung des OEG in der Praxis

2010 bis 2012

- 122 -

- 123 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Blick auf das Angebot „Schneller Hilfen“ befassten; Workshops mit OEG- Antragsbearbeitern/innen zur Verbesserung der sensiblen Kommunikation mit den Betroffenen

Oktober 2012 und September 2013

Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich“

Entwicklung eines bundesweiten Antragsformulars zum Opferentschädigungsgesetz (OEG); Einrichtung des Fonds „Sexueller Missbrauch für Betroffene von sexuellem Missbrauch im familiären Bereich“ durch den Bund im Umfang von 50 Millionen Euro www.fonds-missbrauch.de

Verbesserungen in der Durchführung des OEG

Konkrete Hilfe für Betroffene sexuellen Missbrauchs

Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM); Errichtung des Fonds zum 1.5.2013

Versorgungsmedizinische Fortbildungstagung

Fortbildung der ärztlichen Gutachter der Versorgungsverwaltungen

Bundesweit einheitliche Umsetzung der VersMedV

Jährliche Veranstaltung

Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“

Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Empfehlungen des Rundtisch Heimerziehung

Einrichtung eines Fonds zur Linderung des während der Heimerziehung erlittenen Leids; Prävention und verstärkter Schutz der Kinderrechte; Fondsziele: Finanzierung von materiellen Bedarfen bis zu 10 000 Euro; Rentenersatzleistungen für erzwungene Arbeit während der Heimunterbringung ab dem 14. Lebensjahr

Laufzeit: 1.1.2012 – 31.12.2016 Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ 1.7.2012 - 30.6.2017 Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

- 123 -

- 124 -

11.6 Sozialgerichtsbarkeit

11.6.1 Ziele und Aufgaben

Bei Streitigkeiten über Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen (z.B. Renten, Kranken-, Pflegeoder Unfallversicherungsleistungen, Leistungen der Sozialgerichtsbarkeit für Arbeitsuchende, Sozialhilfe) ist im Allgemeinen der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Der Einzelne hat einen grundgesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Dementsprechend ist das zentrale Anliegen der Politik im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, dieses Recht zu gewährleisten.

Aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sowie dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt sich für alle gerichtlichen Verfahren das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer. Daraus entsteht die Verpflichtung, in allen drei Instanzen der

Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht) zeitnahe gerichtliche Entscheidungen sowohl in klage-verfahren als auch in verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sicherzustellen. Angesichts der in den letzten Jahren stark angestiegenen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit - insbesondere durch Verfahren in Angelegenheiten der Grundversicherung für Arbeitsuchen - de - hat sich die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode darauf konzentriert, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit zu prüfen und im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Außerdem ist mit dem Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit geschaffen worden, eine angemessene Entschädigung für unangemessene Verzögerungen in gerichtlichen Verfahren zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 9. Februar 2010, die Regelbedarfe nach dem SGB II und XII verfassungskonform neu zu bemessen, wurde die sogenannten "Satzungslösung" eingeführt, wonach die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten können, die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch Satzung zu bestimmen. Es galt, einen effektiven Rechtsschutz zur Überprüfung derartiger Satzungen zu entwickeln.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung war in dieser Legislaturperiode, die außergerichtliche Konfliktbeilegung und insbesondere die Mediation zu fördern, um so zu einer besseren und differenzierteren Streitkultur beizutragen. Angesichts der forstschreitenden technischen

- 124 -
- 125 -

nischen Entwicklung wurde ein Bedarf gesehen, die elektronische Kommunikation mit den Gerichten auf eine rechtssichere Basis zu stellen.

11.6.2 Ausgangslage

Seit 1998 ist die Belastung der Sozialgerichtsbarkeit stetig gestiegen. Zu Beginn des Jahres 1998 waren bei den Sozialgerichten 293 571 Klagen anhängig, zu Beginn des Jahres 2011 waren es fast 497 000 Klagen. Bei den Landessozialgerichten waren zu Jahresbeginn 1998 25 543 Berufungsverfahren anhängig, zu Beginn des Jahres 2011 waren es 36 231 Berufungsverfahren. Der Schwerpunkt der klage- und Berufungsverfahren liegt im Rechtsgebiet des SGB II.

Sowohl die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) als auch - im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der JuMiKo - die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) haben Vorschläge zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entwickelt und jeweils der Bundesregierung mit der Bitte um Umsetzung übermittelt. Soweit die Vorschläge zum Sozialprozessrecht überzeugend und innerhalb der Bun-desregierung konsensfähig waren, wurden sie gesetzgebend umgesetzt.

Das deutsche Verfassungsrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention garantieren einen gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit. Bei Gefährdungen und Verletzungen dieses Anspruchs gab es lange Zeit in Deutschland keine Möglichkeit, das Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren durchzusetzen und im Falle bereits eingetretener Verzögerungen einen Ausgleich für erlittene Nachteile zu erhalten. Die Einführung einer solchen wirksamen Rechtsschutzmöglichkeit hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angemannt.

In den meisten Bundesländern sind in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten - insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit - in den letzten Jahren Modellprojekte zur gerichtlichen Mediation

durchgeführt worden. Eine gesetzlich ausformulierte Absicherung der Modellprojekte und klare Definitionen fehlten bislang.

Im Geschäftsverkehr kommunizieren sowohl Unternehmen als auch Behörden in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Weg. Die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente reichen trotz des seit einigen Jahren bestehenden elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs nicht aus, um die Nutzung der elektronischen Möglichkeiten auch beim Rechtsverkehr mit den Gerichten auszuweiten.

- 125 -

- 126 -

11.6.3 Das Wichtigste in Kürze

Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der gemeinsamen Kommission aus JuWiKo und ASiK aus dem Jahre 2010 sowie der JuWiKo aus den Jahren 2009 und 2012 hat der Gesetzgeber auf die gestiegene Belastung der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen von zwei Gesetzgebungsverfahren mit der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes reagiert. Ziel beider Gesetze ist eine nachhaltige Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch eine Vielzahl von Einzelregelungen, die zur Vereinfachung, Straffung und damit zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens führen. Eine niedrige Zugangsschwelle und größtmögliche Waffengleichheit gewährleisten Versicherungen und Leistungsempfängerinnen und -empfänger weiterhin effektiven Rechtsschutz gegen eine hochspezialisierte Verwaltung.

Um in Deutschland den Anspruch des Einzelnen auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit abzusichern, hat der Gesetzgeber das Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beschlossen. Es regelt, dass Nachteile infolge einer unangemessenen Dauer eines (sozial)gerichtlichen Verfahrens angemessen entschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Betroffene zu nächst eine Verzögerungsrüge bei dem Gericht erhoben hat, um dessen Verfahren es geht.

Effektiver Rechtsschutz in Angelegenheiten der Grund Sicherung für Arbeitssuchende muss auch für die Fallkonstellationen gewährleistet sein, dass Kreise oder kreisfreie Städte die Angemessenheit der Anwendungen für Unterkunft und Heizung durch Satzung bestimmen haben. Daher wurde im Sozialgerichtsgesetz die Möglichkeit geschaffen, derartige Satzungen auf Antrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens von den Landesregierungen richten überprüfen zu lassen.

Im Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung hat der Gesetzgeber Regelungen zur Mediation, insbesondere zu den Grundsätzen des Mediationsverfahrens (z. B. Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Neutralitätspflicht des Mediators) und zu Anforderungen an die Ausbildung eines Mediators getroffen. Außerdem sieht das Gesetz die Einführung des Güterichters vor. Dieser Richter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung, einschließlich der Mediation einsetzen, ist aber nicht entscheidungsbefugt.

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten auf den Weg gebracht. Damit werden zur Nutzung des Potentials der technischen Entwicklungen auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation gesenkt. Es werden bundeseinheitliche Regelungen

- 126 -

- 127 -

in den Verfahrensordnungen, u.a. im Sozialgerichtsgesetz, insbesondere zur Definition sicherer elektronischer Übermittlungswegen, zur elektronischen Zustellung und Archivierung und zur Beweiskraft von elektronisch übermittelten Nachrichten und eingescannten öffentlichen Urkunden getroffen.

11.6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitraum

Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Ausschluss der Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Absatz 3 Nr. 1 SGG); Gesetz vom 5.8.2010 (BGBl. I 2010, 1127)

Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit

Inkrafttreten: 11.8.2010

Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

Verlagerung der gerichtlichen Zuständigkeit für vergaberechtliche Streitigkeiten im Bereich der Rabattverträge von der Sozialgerichtsbarkeit auf die Zivilgerichtsbarkeit; Anordnung der Zuständigkeit der Zivilgerichte auch für kartellrechtliche Streitigkeiten im Bereich einzelvertraglicher Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern; Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I 2010, 2262)

Stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbsgesichtspunkten in der GKV;

einheitliche Zuständigkeit der Zivilgerichte für alle Streitigkeiten, die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen

Inkrafttreten: 1.1.2011

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII

Satzungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung können auf Antrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach §§ 29, 55a SGG von den Landesverwaltungen überprüft werden; Gesetz vom 24.3.2011 (BGBl. I 2011, 453)

Schaffung eines neuen gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber Satzungen nach § 22a Abs. 1 SGB II

Inkrafttreten: 1.4.2011

Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Einführung eines Entschädigungsanspruchs bei unangemessen langer Dauer sozialgerichtlicher Verfahren; Gesetz vom 24.11.2011 (BGBl. I 2011, 2302)

Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes

Inkrafttreten: 3.12.2011

- 127 -

- 128 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Viertes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Änderung einer Reihe von Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ziel der Straffung und der Verfahrensvereinfachung; Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I 2011, 3057)

Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit

Inkrafttreten: 1.1.2012

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Definition der Mediation, Regelung des Verfahrens und Einführung des nicht entscheidungsbehafteten Güterichters; Gesetz vom 21.7.2012 (BGBl. I 2012, 1577)

Differenzierte Streitkultur; mehr Rechtssicherheit für die Mediation

Inkrafttreten: 26.7.2012

- 128 -

- 129 -

11.7 Soziale Aspekte der Steuer- und Finanzpolitik

11.7.1 Ziele und Aufgaben

Sozialstaatliche Aufgaben können nur dann ausgeübt werden, wenn der Staat handlungsfähig

bleibt. Voraussetzung hierfür ist ein dauerhaft tragfähiger Haushalt. Im Hinblick auf den

demografischen Wandel und eine zukünftig zahlenmäßig kleiner und älter werdende Gesellschaft

gewinnt diese Frage zusätzlich an Bedeutung. Durch Einführung der Schuldenbremse hat

Deutschland bereits das Prinzip der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte im

Grundgesetz verankert und den Bund nach einer Übergangsfrist ab dem Jahr 2016 sowie die Länder

ab dem Jahr 2020 zu im Grundsatz ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Demnach dürfen weder

Ausgaben erhöhungen noch Steuern- kungen dauerhaft über Kreditaufnahme finanziert werden.

Diese Schuldenregel erlaubt ein konjunkturgerechtes „Atmen“ der staatlichen Haushalte; ihre

Einhaltung stellt die entscheidende Grundlage für dauerhafte sozialpolitische Handlungsfähigkeit

dar, insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen demografischen Entwicklung.

Gezielt eingesetzte finanzpolitische Instrumente dienen der Umsetzung sozialer Ziele und der

Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Hierzu zählen vor allem die steuerliche Entlastung bestimmter

privater Haushalte - insbesondere solcher mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen -, die

Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die steuerliche

Förderung der privaten Altersvorsorge.

11.7.2 Ausgangslage

Hauptziele der finanzpolitischen Strategie der Bundesregierung sind die Konsolidierung der

öffentlichen Haushalte sowie eine wachstumsorientierte Steuerpolitik Die seit 2010 verfolgte

nachhaltige Finanzpolitik der wachstumsfreundlichen Konsolidierung trägt dazu bei, das Vertrauen

der Konsumenten und Investoren zurück zu gewinnen. So können die Vorgaben der Schuldenbremse

des Grundgesetzes und der europäischen Regeln des Fiskalpaktes eingehalten werden, ohne dabei das Wirtschaftswachstum aus dem Blick zu verlieren.

Die Bundesregierung hat die finanzielle Situation von Familien mit Kindern durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere steuerliche Entlastungen deutlich verbessert. Kindergeld und Kinderfreibetrag wurden angehoben, Kinderbetreuungskosten können besser als zuvor steuerlich geltend gemacht werden. Das Steuerrecht wurde in diesen Bereichen zudem vereinfacht und entbürokratisiert. Die Bundesregierung will so Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen unterstützen.

- 129 -

- 130 -

Zu den steuerlichen Maßnahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) mit einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 8,5 Mrd. Euro gehört auch die Stärkung der Familien. Mit einem Volumen von jährlich rd. 4,6 Mrd. Euro wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege weiterentwickelt. Eine besonders starke Berücksichtigung erfolgte bei den Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder:

Die Freibeträge für Kinder wurden für jedes Kind von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben. Zugleich wurde das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 20 Euro erhöht. Bei der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer wurde insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder die Steuerbelastung verringert durch eine Absenkung des Steuertarifs zum 1. Januar 2010. Zudem wurden auch die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge rückwirkend zum 1. Januar 2009 erleichtert.

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression der Grundfreibetrag in zwei Stufen erhöht: Für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gibt es gute steuerliche Rahmenbedingungen; viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bauen heute – insbesondere über steuer- und beitragsfreie Einzahlung in Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen – eine zusätzliche Altersvorsorge auf. Durch eine Reihe von Maßnahmen ist die Förderung der privaten Altersvorsorge weiter verbessert worden: Verzicht auf Rückforderung der steuerlichen Riesterförderung bei Wegzug des Zulaugenberechtigten ins EU-/EWR-Ausland, Gewährung der Riesterförderung auch für die Bildung von im EU-/EWR-Ausland gelegenen selbstgenutzten Wohneigentum, Einbeziehung der im Ausland lebenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einem von der Renten-, Versorgungsreform 2001 betroffenen inländischen Alterssicherungssystem aktiv angehören, in den Kreis der unmittelbar Riester-Förderberechtigten, Einführung eines Mindestbeitrags in Höhe von 60 Euro pro Jahr für das Bestehen einer mittelbaren Zulagenberechtigung,

- 130 -

- 131 -

Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Irrtum über den steuerlichen Förderstatus Altersvorsorgebeiträge für zurückliegende Beitragsjahre nachzahlen zu können. Ziel der staatlichen Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist die verstärkte Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Kapital der Unternehmen zum Abbau

sozialer Gegensätze. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Wohneigentum, insbesondere fördert der Staat Anlageformen, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital beteiligt werden, sowie das Bausparen.

Ein Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Arbeitnehmer-Sparzulage, die für die Anlage in vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen bis zu der Einkommensgrenze von 17 900 Euro/35 800 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) gewährt wird. Bei Anlagern im Rahmen des Beteiligungs-sparens beträgt die Einkommensgrenze ab dem Sparjahr 2009 20 000 Euro/40 000 Euro. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 % für Anlagern in vermögensbeteiligungen bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 Euro bzw. 9 % für das Bausparen und ähnliche Anlageformen bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 Euro. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt nach einer Haltedauer von sechs bzw. sieben Jahren.

Daneben soll das Instrument der Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Kumulierte Wohnungsbauprämien werden bei der Zuteilung der Bausparverträge bzw. bei Ablauf der Festlegungsfrist von sieben Jahren gewährt. Bei Leistungen auf Verträge, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden, wird die Wohnungsbauprämie nur bei nachgewiesener wohnungswirtschaftlicher Verwendung gezahlt. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 % der prämiengünstigen Aufwendungen, die auf 512 Euro/1 024 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr begrenzt sind. Die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme der Förderung betragen 25 600 Euro/51 200 Euro (Alleinstehende/Verheiratete).

Durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird die Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter stärker gefördert. Die Chance, unmittelbar am Erfolg des Unternehmens teilzuhaben, kann die Leistungsberbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein erhöhen. Dabei können verschiedene Formen zur Anwendung kommen, zum Beispiel Mitarbeiterdarlehen, Mitarbeiteraktien oder stille Beteiligungen. Der in Beteiligungen angelegte Teil der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes liegt in den letzten Jahren konstant bei rd. 30 % gegenüber 70 % der für Bausparverträge und die Entschuldung von Wohneigentum ver-

- 131 -

- 132 -

wendeten Anlagen. Im Jahr 2012 haben rd. 3,2 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten. Die staatliche Förderung betrug in der Summe 160 Mio. Euro im Jahr 2012.

Im Jahr 2011 wurden rd. 3,1 Mio. neue Bausparverträge abgeschlossen, die zunächst grundsätzlich von der Wohnungsbauprämie begünstigt sein können. An staatlicher Wohnungsbauprämie wurde im Jahr 2011 insgesamt 434,7 Mio. Euro ausbezahlt. 2011 wurden den 4,3 Mio. Anträge auf Wohnungsbauprämie bewilligt, wobei der durchschnittliche Prämiensbetrag je bewilligtem Antrag bei 49 Euro lag.

11.7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Steuerpolitik folgende wichtige Maßnahmen ergriffen und mit auf den Weg gebracht:

☐ Anhebung des Grundfreibetrags in zwei Schritten, und zwar für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro. Der Eingangsssteuersatz von 14 % bleibt konstant; ☐ Erhöhung der Freibeträge von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro für jedes Kind; ☐ Erhöhung des Kindergeldes ab

dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 20 Euro; Erhöhung der Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen um 300 Euro auf 2 400 Euro pro Jahr für ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer und Pflegeschatten; Erhöhung des Freibetrags für die Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft um 300 Euro auf 2 400 Euro pro Jahr; Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzung von Kinderbetreuungskosten; Wegfall der Einkünfte- und Bezüggrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich; Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den internationalen Jugendfreiwilligendienst und den Bundesfreiwilligendienst zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs; Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro;

- 133 -

- 132 -

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 soll die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BVR 909/06, festgestellte Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG beseitigt und die Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für das gesamte Einkommensteuergesetz sichergestellt werden; Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zugaberechtigten Personen; Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge und der Verbraucher im Markt; Absenkung des Steuertarifs - insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer; Einführung der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht - auch rückwirkend in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen - sowie im Grunderwerbsteuerrecht; Entlastung mildtätiger Körperschaften bei Führung des Nachweises über die wirtschaftliche Hilfebefähigkeit der unterstützten Personen.

11.7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)
Zielgerichtete Entlastung im Hinblick auf Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung; Ab dem 1.1.2010 Erhöhung der Kinderfreibeträge von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro für jedes Kind und Erhöhung des Kindergeldes für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 20 Euro Gesetz vom 22.12.2009

Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise, Entlastung der Bürger/innen und Unternehmen, Beibehaltung des Konjunkturschubs, schnelle und effektive Beseitigung von Wachstumshemmnissen, Stabilisierung der Märkte für reine Biokraftstoffe

Inkrafttreten: Grundsätzlich am 31.12.2009 (Tag nach der Verkündung)

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Durchführung dringend erforderlicher Anpassungen des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben; u.a. können Spenden an Empfänger mit Sitz im EU/EWR-Ausland steuerlich geltend gemacht werden

Anpassung des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben

Inkrafttreten: Grundsätzlich am 15.4.2010 (Tag nach der Verkündung)

- 133 -

- 134 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/Zielsetzung

Status/Zeitplan

Gesetz vom 8.4.2010 Jahressteuergesetz 2010 Umsetzung von rd. 200 thematisch nicht oder nur partiell verbundenen Einzelmaßnahmen, darunter Ausschluss von bestimmten öffentlich geförderten Maßnahmen aus der Steuerermäßigung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen; Gesetz vom 8.12.2010

Verfahrensvereinfachungen, Sicherung des Steueraufkommens;

Vermeidung von Doppelförderung

Inkrafttreten: Grundsätzlich am 14.12.2010 (Tag nach der Verkündung)

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Entlastung der Bürger/innen, der Unternehmen und der Steuerverwaltung von Erklärungs- und Prüfaufwand im Besteuerungsverfahren; Gesetz vom 1.11.2011

Vereinfachung der Steuerpraxis, Bürokratieabbau

Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1.1.2012

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRUmSG)

Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 16.3.2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) in nationales Recht; Gesetz vom 7.12.2011

Effektive Nutzung der Systeme der Amtshilfe durch gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen

Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1.1.2012

Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Anhebung des Grundfreibetrags in zwei Schritten, und zwar für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro; konstanter Eingangsteuersatz von 14 %; aus verfassungsrechtlichen Gründen Angleichung des Grundfreibetrags an das gestiegene Existenzminimum; Gesetz vom 20.2.2013

Steuerfreistellung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums

Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1.1.2013 und 1.1.2014

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes	Verschärfung von Nachweispflichten, ge- setzliche Klarstellung bestehender Verwal- tungsanweisungen und offener Rechtsfragen vom 21.3.2013	Vereinfachung der recht- lichen Rahmenbedingun- gen zivilgesellschaftli- chen Engagements von steuerbegünstigten Kör- perschaften und ehren- amtlich Tätigen durch Entbürokratisierung, Konkretisierung und Flexibilisierung	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1.1.2013	Altersvorsorge- Verbesserungsgesetz	Einführung eines Produk- tinfornationsblatts für die Verbrauchereinforma- tion, Erhöhung der Attrak- tivität der privaten Alters- vorsorge	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31.1.2013 und 6.6.2013; Zustimmung	- 134 - - 135 -	Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitraum
Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie- Umsetzungsgesetz - AmtshilferLUmsG)	Anpassung des Steuer- rechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD); Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuer- rechts; z.B. Umsatzsteu- erbefreiungen für Leis- tungen rechtlicher Be-treuer sowie Einkom- mensteuerbefreiung des Taschengeldes bei zivi- len Freiwilligendienst.	Entlastungen durch Steuer- befreiung	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 28.2.2013 und 6.6.2013; Zustimmung des Bundesrats am 7.6.2013	Inkrafttreten: Grundsätzlich am Tag nach der Verkündung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundes- verfassungsgerichts vom 7. Mai 2013	Umsetzung der Gleich- behandlung von Verhei- rateten und eingetrag- nen Lebenspartnern in den Vorschriften zum Ehegatten- splitting (§§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG)	Gleichstellung von eing- etragenen Lebenspartnern mit Ehegatten		

Der Gesetzesentwurf wurde von den Koalitionspartnern am 11.6.2013 in den Bundestag

eingbracht.

- 135 -

- 136 -

11.8 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik

11.8.1 Ziele und Aufgaben

Die Politik der Bundesregierung im Bereich Wohnungswesen und Städtebau zielt in erster Linie auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum und die geordnete städtebauliche Entwicklung durch geeignete Rahmenbedingungen und finanzielle Anreize.

Angesichts zunehmender Verknappungstendenzen auf regionalen Wohnungsmärkten wird die Bedeutung wirkungsvoller sozialer Sicherungsinstrumente des Wohnens noch zunehmen. Hier geht es zum einen um eine gezielte finanzielle Entlastung der Haushalte durch Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundversicherung, zum anderen um die soziale Wohnraumpförderung und ihre wichtige Funktion für die Schaffung und Erhaltung eines preiswerten Wohnungsbestandes für ein-kommensschwächere Haushalte. Diese Aufgabe wurde mit der Föderalismusreform 2007 auf die Länder übertragen. Sie erhalten hierfür bis 2019 vom Bund jährliche Kompensationszahlungen.

Eine zentrale Herausforderung ist die Anpassung des Gebäudebestands an die Erfordernisse des Klimaschutzes. Der Gebäudebestand nimmt aufgrund seines Anteils am End-energieverbrauch und an den CO₂-Emissionen eine Schlüsselrolle ein. Dabei gilt es, die im Gebäudebestand liegenden erheblichen Energieeinsparpotenziale zugänglich und konsequent unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu erschließen.

Der demografische Wandel stellt sowohl die Wohnungswirtschaft als auch die Wohnungspolitik vor große Herausforderungen. Der Anteil älterer Menschen in Deutschland nimmt stetig zu. Damit ältere Menschen so lange wie möglich selbständig und in ihrer vertrauten Wohnung bleiben können, sind bereits kurz- und mittelfristig umfangreiche Investitionen in die Anpassung von Wohnungsbestand und -umfeld erforderlich.

Wohnigentum hat eine hohe ökonomische, gesellschaftliche und familienpolitische Bedeutung. Den Wunsch weiter Teile der Bevölkerung nach einem selbstbestimmten Leben in den eigenen vier Wänden bestätigen zahlreiche Umfragen. Investitionen in Wohneigentum als Vermögensanlage sind ein wichtiger Baustein für die private Altersvorsorge.

Die Rahmenbedingungen für die lokalen Wohnungs- und Immobilienmärkte werden in erheblichem Maß von regionalen und städtischen Zusammenhängen mitgeprägt. Politische Entscheidungen der Raumordnungs- und Stadtentwicklungspolitik tragen daher maßgeblich zum Funktionieren der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und zur Qualität der Wohnungsverversorgung bei.

- 136 -

- 137 -

11.8.2 Ausgangslage

Die öffentliche Hand unterstützt mit dem Wohngeld und der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) fünf Mio. Haushalte mit jährlich 17 Mrd. Euro. Ein Fünftel aller Mietwohnungen in

Deutschland wird von Haushalten bewohnt, die bei ihrer Miete mit Wohngeld oder KdU unterstützt werden. Bei allem muss im Blick behalten werden, dass es weitere knapp vier Mio. Haushalte mit niedrigen Einkommen gibt, die keine staatlichen Leistungen für das Wohnen beziehen, jedoch ebenfalls auf preiswerte Wohnungen angewiesen sind.

Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit von einkommensschwächeren Haushalten oberhalb der Grundversicherung gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders günstiges und deshalb enges Wohnungsmarktesegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Wohnersparstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Das Wohngeld ist sehr treffsicher und marktkonform, da es nach dem individuellen Bedarf der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert. Es lässt zum einen den Haushalten bezüglich der Wohnung die volle Wahlfreiheit, setzt aber andererseits sozialpolitisch erwünschte Verhaltensanreize.

Nach acht Jahren wurde das Wohngeld 2009 wieder an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Wohngeldreform 2009 hat die Wohngeldleistungen deutlich erhöht und das Wohngeld als vorrangiges Leistungssystem gestärkt. Auch nach Streichung der Heizkostenkomponente 2011 als Maßnahme zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes bleibt das Leistungsniveau deutlich höher als vor der Wohngeldreform 2009.

Die öffentliche Hand unterstützt Haushalte, die ihren Wohnbedarf auch mit Wohngeld nicht aus eigenem Einkommen decken können, durch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II und XII. Um eine näher an den örtlichen Gegebenheiten orientierte kommunale Praxis bei der KdU-Übernahme zu ermöglichen, können die Länder seit 1. April 2011 aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu bestimmen. Die Satzung soll auch die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen, um wohnungspolitischen Aspekten Rechnung zu tragen.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“, das zum Haushaltsjahr 2012 weiterentwickelt wurde, unterstützen Bund und Länder gemeinsam

- 137 -

- 138 -

sam die Kommunen bei der Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile. Dort überlagern sich oft städtebauliche Defizite, zum Beispiel im Wohnumfeld und der sozialen Infrastruktur, mit wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, wie hohe Arbeitslosigkeit, geringes Bildungsniveau und Integrationsprobleme. Das Programm ist deshalb darauf ausgerichtet, in einem integrierten, gebietsbezogenen Ansatz, auf der Grundlage integrierter Entwicklungskonzepte und unter enger Einbindung der Bewohner-schaft die städtebaulichen und sozialen Missstände in den betroffenen Stadtteilen zu beheben und die Lebenssituation der Bevölkerung zu verbessern. Ziel ist es, mit Hilfe städtebaulicher Investitionen vor allem in die Qualität des Wohnungsbestandes, des Wohnumfeldes und in die Infrastruktur für mehr Generationengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit im Quartier zu sorgen. Zugleich sollen lebendige Nachbarschaften und das Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen befördert sowie das oftmals negative Image des betroffenen Stadtteils verbessert werden. Mit dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BWAQ)“ werden die städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des integrierten Handlungsansatzes gezielt um arbeitsmarktpolitische Projekte ergänzt, um die Integration von

Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in Ausbildung und Arbeit und die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf oder die Stärkung der lokalen Ökonomie im Stadtteil zu befördern.

Zur Qualität des Wohnens gehören neben der baulichen Beschaffenheit von Wohngebäuden und des Wohnumfeldes auch gute energetische Eigenschaften des Gebäudes. Diese tragen nicht nur zur Verbesserung des Innenraumklimas bei, sondern auch zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und können zu Einsparungen bei den Wohnnebenkosten führen.

Deshalb stellt die Bundesregierung für die KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) in den Jahren 2013 und 2014 jährlich 1,8 Mrd. Euro und darüber hinaus ab 2015 bis 2020 jährlich jeweils 300 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds in Form von Zuschüssen und zinsverbilligten Krediten zur Verfügung. Im Rahmen der KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“ werden sowohl energieeffiziente Neubauten als auch komplexe Sanierungen auf KfW-Effizienzhausstandard und Einzelmaßnahmen gefördert. Bei letzteren sind vorgegebene technische Mindestanforderungen einzuhalten. Von 2006 bis Ende 2012 wurde die energieeffiziente Sanierung oder Errichtung von fast drei Mio. Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von rd. 118 Mrd. Euro unterstützt. Der Förderhebel öffentlicher Mittel zu privaten Investitionen beträgt durchschnittlich 1:12.

Der demografische Wandel stellt Politik und Wohnungswirtschaft bei der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerichtetem barrierefreien/-reduzierten Wohnraum vor große Herausforderungen. Nach einer Studie des Kuratoriums Deutsche Alten-

- 138 -

- 139 -

hilfe (KfA) werden bereits bis 2020 mehr als drei Mio. altersgerechte Wohnungen benötigt. Dies erfordert einen Investitionsbedarf von rd. 39 Mrd. Euro. Die Studie belegt, dass die meisten älteren Menschen möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung und ihrem vertrauten Wohnumfeld leben möchten. Dies gilt auch, wenn sie bereits auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Um den möglichst langen Verbleib älterer Menschen in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen, sind rechtzeitig bauliche Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Sie tragen dazu bei, dass das geringe Angebot an altersgerechten Wohnungen in Deutschland – nur rd. 1 bis 2 % des Wohnungsbestandes von rd. 40,5 Mio. Wohnungen sind altersgerecht – ausgeweitet wird.

Selbst genutztes Wohneigentum hat einen hohen Stellenwert bei der individuellen Vermögensbildung und der Altersvorsorge. Das Immobilienvermögen privater Haushalte umfasst etwa die Hälfte des gesamten Vermögens, im Rentenantritt liegt dieser Anteil bei 70 bis 80 %. Die Wohneigentumsquote ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Vor allem ältere Menschen leben überdurchschnittlich häufig im selbstgenutzten Wohneigentum.

Die Anzahl der Senioren im Wohneigentum wird in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Dies betrifft auch die Zahl der selbstnutzenden Eigentümer über 80 Jahre. Leben heute schon ein Drittel der über 80-jährigen in der eigenen Immobilie, so wird mit dem Anstieg der Anzahl älterer Senioren auch ihr Anteil an der Eigentümergequote deutlich ansteigen. Denn in der Eigentümergruppe der 65 bis 79-jährigen wohnen bereits heute über die Hälfte der Senioren in einer eigenen Immobilie.

11.8.3 Das Wichtigste in Kürze

Angesichts zunehmender Verknappungstendenzen auf regionalen Wohnungsmärkten wird die Bedeutung wirkungsvoller sozialer Sicherungsinstrumente des Wohnens (Wohn-geld, Kosten der

Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der Grundversicherung, soziale Wohnraumförderung) noch zunehmen. Die öffentliche Hand unterstützt mit dem Wohn-geld und der Übernahme der KdU fünf Mio. Haushalte mit jährlich 17 Mrd. Euro.

Die Wohngeldreform 2009 hat die Wohngeldleistungen deutlich erhöht und das Wohngeld als vorrangiges Leistungssystem gestärkt. Auch nach Streichung der Heizkostenkompo-nente 2011 als Maßnahme zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes bleibt das Leis-tungsniveau deutlich höher als vor der Wohngeldreform 2009.

Um eine näher an den örtlichen Gegebenheiten orientierte kommunale Praxis bei der KdU-Übernahme zu ermöglichen, können die Länder seit 1. April 2011 die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung die ange-

- 139 -
- 140 -

messenen Anwendungen für Unterkunft und Heizung zu bestimmen. Die Satzung soll auch die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen, um woh-nungspolitischen Aspekten Rechnung zu tragen.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt unterstützen Bund und Länder ge-meinsam die Kommunen bei der Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile.

Mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ hat die Bundesregierung Investitions-anreize für die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohnungsbestand und Wohnumfeld gesetzt. Für die Jahre 2009 bis 2011 hat sie jeweils rd. 80 bis 100 Mio. € für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse bereitgestellt. Das im Rahmen des Konjunkturpakets I aufgelegte Programm war von vornherein bis Ende 2011 befristet. Das im Anschluss daran am 1. Januar 2012 aufgelegte KfW Eigenmittelpro-gramm „Altersgerecht Umbauen“ sowie das KfW Eigenmittelprogramm „Barrierearme Stadt“ leisten einen Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der vertrauten Wohnung sowie in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Mit der im Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz erfolgten Verbesserung der Riester-Förderung wird die private Altersvorsorge gestärkt. Damit wird auch die Bedeutung des selbstgenutzten und des genossenschaftlichen Wohneigentums als Lebensort im Alter stärker, denn auch der altersgerechte Umbau selbstgenutzten Wohnraums wird gefördert

11.8.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Bund-Länder-Städtebauförderungspro-gramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“

Neujustierung des Pro-gramms insbesondere in Hinblick auf die verstärk-te gebietsbezogene Bün-delung von Maßnahmen und Einbindung weiterer Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft

Bessere Verzahnung der Städtebauförderungsmit-tel mit weiteren geeigne-ten Fördermaßnahmen und -programmen ande- rer Ressorts und Fachbe-reiche

Seit 2012; von 1999 bis 2011 für Maßnahmen in rd. 600 Fördergebieten Bereit-stellung von ca. 985 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes, mit ergänzenden Mitteln von Ländern und Kommunen insgesamt rd. 3 Mrd. Euro

ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

Gezielte Ergänzung des Programms Soziale Stadt in den Fördergebieten um arbeitsmarktpolitische Projekte

Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in Ausbildung und Arbeit, Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf, Stärkung der lokalen Ökonomie

2 Förderrunden bis 2015; Finanzvolumen insgesamt 184 Mio. Euro – davon 124 Mio. Euro ESF-Mittel

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und

Ermächtigung der Kreise durch die Länder, durch

Minimierung der Auswirkungen der KdU-Praxis

Seit April 2011

- 140 -

- 141 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

zur Änderung des SGB II und XII

Satzung die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung festzulegen

auf den örtlichen Wohnungsmarkt

Streichung der Heizkostenkomponente im Wohngeld

Beitrag zu Haushaltskonsolidierung

Rückgang der Wohngeldausgaben

Seit 2011

KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Konjunkturpakets I

Schaffung von Investitionsanreizen für die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohnungsbestand und Wohnumfeld

Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen

Befristet bis Ende 2011; 2009 bis 2011 Bereitstellung von jeweils rd. 80 bis 100 Mio. Euro Bundesmitteln für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse; Förderung des Umbaus von rd. 82 500 Wohnungen sowie Anstoßen von Investitionen von ca. 1,4 Mrd. Euro

KfW- Eigenmittelprogramm „Altersgerecht Umbauen“

Wie Bundesprogramm, jedoch mit niedrigerer Zinsverbilligung und ohne Zuschussvariante

Wie Bundesprogramm Laufzeit: 1.1.2012 bis (vorläufig) Ende 2014

KfW- Eigenmittelprogramm „Barrierearme Stadt“

Unterstützung von Kommunen sowie kommunalen und sozialen Unternehmen bei der Finanzierung des Barriereabbaus

Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, Verbesserung der Infrastruktur

Altersvorsorge- Verbesserungsgesetz

Vereinfachung der Eigenheimrente: Einführung eines Produktinformationsblattes für die Verbraucherinformation, neue Entnahmemöglichkeiten für den Abbau von Barrieren

Erhöhung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge für selbstnutzende Eigentümer und Genossenschaftsmitglieder

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31.1.2013 und 6.6.2013; Zustimmung des Bundesrats am 7.6.2013 Inkrafttreten: 1.7.2013

- 141 -

- 142 -

12. Europäische und internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik

Durch die Europäisierungs- und Globalisierungsprozesse haben sich auch die beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen verändert. Zunehmend wird versucht, gemeinsame Antworten auch auf der inter- und supranationalen Ebene zu finden. Die Krise in der Eurozone hat die zunehmende Bedeutung einer koordinierten europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik deutlich gemacht. In diesem Kapitel werden daher die Aktivitäten der Bundesregierung in der Europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik und den flankierenden EU-Fonds sowie der internationalen Beschäftigungs- und Sozialpolitik dargestellt.

12.1 Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Europäischen Union

12.1.1 Ziele und Aufgaben

Den Rahmen für die beschäftigungs- und sozialpolitische Koordinierung in Europa bildet die Strategie Europa 2020, die der Europäische Rat am 17. Juni 2010 beschlossen und damit die Lissabon-Strategie abgelöst hat. Die Strategie verfolgt die drei Prioritäten intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie umfasst fünf strategische Oberziele, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen, u.a. die Beschäftigungsquote auf 75 % zu erhöhen und die Zahl der von Armut betroffenen Menschen um 20 Mio. zu senken. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, sich im Lichte der Oberziele nationale Ziele zu setzen. Die Handlungsansätze zur Umsetzung der Strategie, die die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Politik berücksichtigen sollen, sind in den Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt. Die Umsetzung der Strategie erfolgt seit dem Jahr 2011 im Rahmen des Europäischen Semesters. Zentrales Element sind hier die länderspezifischen Empfehlungen, mit denen der Europäische Rat nationalen Reformbedarf benennt. Die Umsetzung der Empfehlungen wird im Rahmen eines multilateralen Überwachungsverfahrens von Rat und Europäischer Kommission überprüft. Gute Praktiken werden im Lichte der Strategie Europa 2020 erfasst und im Kreis der Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Die Bundesregierung hat die an sie gerichteten länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre aufgegriffen und sieht sich durch sie in ihrer Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bestätigt. Die Umsetzung der Europa 2020 Strategie in Deutschland wird im Einzelnen im jährlich erscheinenden Nationalen Reformprogramm dargelegt. Mit den neuen Verfahren soll die beschäftigungspolitische

Koordinierung verbindlicher werden. Während die beschäftigungspolitische Koordinierung auf Basis von Art. 148 vollständig im Rahmen des

- 142 -

- 143 -

Europäischen Semesters und der Europa 2020 Strategie erfolgt, ist die sozialpolitische Koordinierung nur zum Teil in diese Prozesse eingebunden.

Ziel der Europäischen Sozialpolitik ist nach Art. 151 AEUV die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung bzw. langfristig auch die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, ein angemessener sozialer Schutz, der soziale Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Dabei sind aber die „Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ und insbesondere nach Art. 153 Abs. 4 AEUV die Befugnis der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Grundzüge ihrer Sozialsysteme zu beachten. Auch dürfen Maßnahmen der Union nicht die Stabilität der nationalen Sozialsysteme beeinträchtigen. So bleibt Sozialpolitik - trotz des in den letzten Jahren zunehmend intensiver werdenden politischen Dialogs auf europäischer Ebene - eine Regelungsmaterie, die in nationaler Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auszugestaltet ist. Dabei weisen die sozialen Sicherungssysteme in der EU grundlegende historische Unterschiede auf und sind gerade in ihrer Vielfalt eine wichtige Grundlage für eine überzeugende Antwort auf Herausforderungen, wie den demografischen Wandel oder den technischen und medizinischen Fortschritt.

Im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz (OMK) werden zudem die Ziele der Bereitstellung tragfähiger und angemessener Renten sowie der Entwicklung einer hochwertigen, zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege verfolgt. Die europäische Koordinierung der entsprechenden nationalen Strategien erfolgt im Rahmen eines Prozesses des gegenseitigen Austauschs und Lernens. Hierdurch leistet die EU einen Beitrag zur Bewältigung der Krisenlage. Die Bundesregierung achtet darauf, den hohen Wert einer umfassenden Gesundheitsversorgung darzulegen und den Beitrag von Krankenversorgungssystemen zu sozialer Kohäsion, Innovation und Beschäftigungssicherung zu betonen.

EU-einheitliche Regelungen zur legalen Zuwanderung für Drittstaatsangehörige stehen als Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung der Europäischen Kommission von 2005 und in Zeiten demografischer Veränderungen weiterhin im Blickpunkt. Die Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrechte wurde Ende 2011 von Rat und EP beschlossen. Richtlinienentwürfe zu Konzerninterner Entsendung, zu Saisonarbeit sowie seit kurzem auch zu Forschern, Studenten, Praktikanten und Au Pairs werden derzeit verhandelt. Bei den Richtlinienverhandlungen ist die Wahrung mitgliedstaatlicher Steuermöglichkeiten bezüglich des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehörigen weiterhin eine wesentliche Verhandlungsmaxime.

Das koordinierende europäische Sozialrecht sichert die Ansprüche derjenigen aus den Systemen der sozialen Sicherheit, die von ihrer Freizügigkeit innerhalb der Europäischen

- 143 -

- 144 -

Union, der EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz Gebrauch machen. Es gewährleistet insbesondere, dass Beschäftigte sowie selbstständig Erwerbstätige keine Nachteile in Kauf nehmen müssen, wenn sie in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig werden. Erfasst werden

Leistungen bei Krankheit, Pflege, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit sowie die gesetzliche Rentenversicherung, Sterbegeld und Familienleistungen. Ansprüche von Familienangehörigen sind dabei einbezogen. Die Verordnung (EG) 883/2004 ist im Mai 2010 in Kraft getreten und hat die frühere Verordnung 1408/71/EWG abgelöst. Ihr Anwendungsbereich wurde auf alle - auch inaktive - Unionsbürgerinnen und -bürger erweitert und mit der Verordnung (EG) 1231/2010 auch auf Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU erstreckt. Das neue Verordnungsrecht hat auch neue Verfahrensregelungen im deutschen Recht erforderlich gemacht. Diese sind mit dem Gesetz zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit in Europa umgesetzt worden. Neben rechtsetzender und koordinierender Sozialpolitik bieten die EU-Fonds im Rahmen der Europäischen Beschäftigungs- politik flankierende beschäftigungspolitische Maßnahmen. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verfolgt dabei einen langfristigen strategischen Ansatz, der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bietet eine zeitlich begrenzte Unterstützung ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zuge der Globalisierung entlassen wurden.

Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Rahmen der Lissabon- bzw. Europa 2020-Strategie besser zu erreichen. Der im Mai 2007 verabschiedete Nationale Strategische Rahmenplan bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Operationellen Programme der Länder und des Bundes für die Förderperiode 2007 bis 2013. Die nächste ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 wird derzeit intensiv von Bund, Ländern und Kommission vorbereitet und untereinander abgestimmt. Sie richtet sich aus an den Zielen der Europa 2020-Strategie, den länderspezifischen Empfehlungen und dem nationalen Reformprogramm für Deutschland.

12.1.2 Ausgangslage

Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Krise in der Eurozone hat sich die Beschäftigungslage in einigen Mitgliedstaaten dramatisch verschlechtert. Im Mai 2012 stieg die Zahl der Arbeitslosen in der EU erstmals über die 25-Millionen-Marke. Gleichzeitig nehmen die sozialen Unterschiede innerhalb der Europäischen Union zu. Während in einigen Ländern - darunter Deutschland - die Arbeitslosigkeit sinkt, steigt sie in anderen

- 144 -

- 145 -

Ländern in dramatischer Weise. In mehreren Ländern lag die Jugendarbeitslosigkeit zum Jahresende 2012 bei deutlich über 30 %, in Spanien und Griechenland sogar deutlich über 50 %. Zur Verbesserung der sozialen Lage und zur Förderung der Beschäftigung haben sich die Staats- und Regierungschefs am 28./29. Juni 2012 auf einen Pakt für Wachstum und Beschäftigung verständigt. Am 28. Februar 2013 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine Empfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie in den Mitgliedstaaten beschlossen. Im Mittelpunkt der Empfehlung steht der Ansatz, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird. Zur Umsetzung des Ansatzes in den Mitgliedstaaten können ESF-Mittel eingesetzt werden, besondere Förderung sollen die Regionen mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 25 % bekommen. In Deutschland werden die Ziele der Empfehlung der EU-Jugendgarantie bereits weitgehend erfüllt.

Mit dem erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa für den Zeitraum 2010 bis 2018 wurde die europäische jugendpolitische Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage

gestellt. Allgemeines Ziel ist die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung junger Menschen, der persönlichen Entfaltung, des sozialen Zusammenhalts und des gesellschaftlichen Engagements. Die Jugendstrategie soll vor allem darauf hinwirken, dass mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden, gesellschaftliches Engagement und soziale Teilhabe junger Menschen stärken sowie die Solidarität junger Menschen fördern.

Das Potential der europäischen Gesundheitspolitik entfaltet sich in den Bereichen am wirkungsvollsten, in denen Rechtssetzungskompetenzen bestehen und im Sinne des größtmöglichen europäischen Mehrwerts ausgefüllt werden: durch Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie für Blut und Organe; durch Maßnahmen zur Bekämpfung von schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; durch Maßnahmen zur Prävention und zur Krankheitsbekämpfung und nicht zuletzt dort, wo die EU ihre Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt (Art. 114 AEUV) ausübt und im Zuge dieser Maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherstellt. Trotz des in den letzten Jahren zunehmend intensiver werdenden politischen Dialogs auf europäischer Ebene ist die Gesundheitspolitik jedoch grundsätzlich eine Regelungsmaterie, die in nationaler Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auszugestalten ist.

- 145 -

- 146 -

Der EGF wurde mit Blick auf die Wirtschafts- und Finanzkrise und nach insgesamt nur 15 Anträgen EU-weit in den beiden ersten Jahren (darunter ein deutscher Antrag: BenQ) im Juni 2009 reformiert bzw. ausgeweitet. Die erforderlichen Entlassungszahlen wurden auf 500 halbiert und die maximale Förderdauer auf 24 Monate verdoppelt. Befristet für Anträge bis Ende 2011 konnte der EGF auch bei Entlassungen eingreifen, die auf der Finanz- und Wirtschaftskrise beruhen. Die Zahl der EGF-Anträge stieg daraufhin auf EU-Ebene deutlich an. Die beantragte Gesamtsumme betrug seit 2007 jedoch rd. 354 Mio. Euro und blieb damit auch nach der Ausweitung des EGF deutlich unterhalb der bisher maximal abrufbaren 2,5 Mrd. Euro.

12.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Strategie Europa 2020 unter anderem die Ziele gesetzt, die allgemeine Erwerbstätigenquote (alle 20 bis 64-Jährigen) bis zum Jahr 2020 auf 77 %, die Erwerbstätigenquote der 20 bis 64-jährigen Frauen auf 73 % und die aller 55 bis 64-jährigen Personen auf 63 % zu erhöhen. Zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Zahl der langzeitarbeitslosen Personen gemessen am Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 20 % zu reduzieren. Als Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hat der Rat am 28. Februar 2013 eine Empfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie beschlossen.

Um die Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit der EU-8 (1. Mai 2011) auf den deutschen Arbeitsmarkt zu flankieren, ist das Beratungs- und Betreuungsvorhaben „Faire Mobilität, Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“ initiiert worden. Dieses Vorhaben wird durch den DGB betrieben und trägt im wesentlichen Maße zum Ausbau der Informations- und Beratungsstrukturen für Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer teil. Zugleich fördert es die Mobilität grenzüberschreitender Beschäftigter und schafft eine Willkommenskultur in Deutschland. Zur effektiveren Durchsetzung von existierenden Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechten hat die EU Kommission kürzlich einen Richtlinienvorschlag vorgelegt.

In Deutschland hat die Umsetzung der EU-Jugendstrategie sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene eine hohe jugendpolitische Priorität. Zur Förderung der Jugendbeschäftigung in Europa hat die Bundesregierung im Jahr 2012 unter anderem ein Peer-Review Seminar zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt durchgeführt und mit Italien eine umfassende bilaterale Kooperation vereinbart.

Im Jahr 2012 haben sich das griechische Gesundheitsministerium, die Task Force Griechenland der Europäischen Kommission (TFGR) und die Bundesregierung in einem Me-

- 146 -

- 147 -

morandum of Understanding einvernehmlich darauf geeinigt, bei Reformvorhaben in den Bereichen Krankenhausmanagement, DRG und Arzneimittelpreisgestaltung sowie bei der Restrukturierung der Nationalen Agentur für Gesundheitsdienstleistung EOPYY Hilfe zu leisten.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen Deutschland insgesamt rd. 9,4 Mrd. Euro ESF-Mittel zur Verfügung, die sich auf das ESF-Bundesprogramm und 17 ESF-Länderprogramme aufteilen. Der Anteil des Bundes beträgt rd. 3,5 Mrd. Euro. Schwerpunkt der Bundesprogramme sind die Ziele Existenzgründungsberatung und -unterstützung sowie Integration in Beschäftigung, die insgesamt zusammen ca. 50 % der Ausgaben ausmachen. Das breite Einsatzspektrum des ESF mit seinen vielfältigen Programmen ist in einer Übersicht über alle 64 Bundesprogramme auf der Internetseite www.esf.de zu betrachten.

12.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Setzung nationaler Beschäftigungsziele im Rahmen der Strategie EU 2020

Steigerung der Erwerbstätigenquote: gesamt: 77 %; Frauen: 73 %; Ältere: 60 %

Erhöhung der Erwerbstätigenquote

Drittes Quartal 2012: Gesamt: 77,1 % Frauen: 71,7 % Ältere: 62,1 %

Setzung eines nationalen Ziels zur Armutsbekämpfung im Rahmen der Strategie EU 2020

Reduzierung der Personenzahl, die in von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Haushalten lebt, bis 2020 um 20 %, d.h. um 320 000 Langzeiterwerbslose

Reduzierung der Anzahl der armutsgefährdeten Personen um 640 000

Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit zwischen 2008 und 2011 um 27 %

Ratsempfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie

Allen jungen Menschen unter 25 Jahren soll binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten werden

Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit in Europa; Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit; Anschluss an den Arbeitsmarkt erhalten

Umsetzung ist in DEU weitgehend gegeben. EU-weit wird die Umsetzung unter anderem im Europäischen Semester überwacht

Europäisches Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI)

VO-Entwurf der KOM: Zusammenfassung der bislang selbständigen Gemeinschaftsprogramme PROGRESS, EURES und Mikrofinanzierung

Beitrag zur Erreichung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele der EU; Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene; Förderung der Mobilität; Anreize zur Schaffung neuer Beschäftigung

Förderperiode 2014 bis 2020; z.Zt. Beratung in erster Lesung

- 147 -

- 148 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Deutsch-polnisches Beratungsprojekt "Faire Mobilität - Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv"

Projekt der deutsch-polnischen Zusammenarbeit; DGB als Projektbetreiber; Ausbau der Beratungs- und Betreuungsstrukturen für Wanderarbeitnehmer/innen in Deutschland

Flankierung der Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit auf dem deutschen Arbeitsmarkt; Förderung der Mobilität; Schaffung einer Willkommenskultur

Projektlaufzeit: 1.9.2011 bis 30.6.2013; Implementierung: Einrichtung mehrerer Beratungszentren und Internetseite, Bereitstellung von Broschüren, Qualifizierung von Multiplikatoren

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen

RL-Entwurf der KOM Effektivere Durchsetzung von Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechten

Beginn der RAG-Beratungen

Peer-Review Seminar zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt am 24./25.9.2012 in Berlin

Austausch guter Praktiken im Rahmen der koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie

Gegenseitige Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Arbeitsmarktreformen

Abgeschlossen

Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit dem italienischen Arbeits- und Bildungsministerium

Insbesondere Austausch guter Praktiken und Förderung der Mobilität auf Basis eines gemeinsamen Arbeitsprogramms

Erhöhung der Mobilität und Verbesserung der Beschäftigungschancen insbes. junger Menschen

Arbeitsprogramm für 2013 bis 2014 befindet sich in der Umsetzung

Strategische Sozialberichterstattung im Rahmen der OMK Soziales und des Europäischen Semesters

Berichterstattung der Mitgliedstaaten an KOM und SPC in Form des Nationalen Sozialberichts (NSB) bzw. eines Fragebogens

Darstellung der Strategien und Fortschritte hinsichtlich der gemeinsamen Ziele im Bereich Sozialschutz und Soziale Inklusion; bessere Koordinierung der nationalen Strategien; erhöhte Information und Sichtbarkeit des Sozialen

Grundsätzlicher Rhythmus der Berichterstattung: jährlich parallel zum Nationalen Reformprogramm (NRP) Deutschlands; Für 2012: in Form des Nationalen Sozialberichts (NSB) im März 2012; für 2013 in Form eines Fragebogens im Mai 2013; in 2014 wieder in Form eines NSBNSB,

Mitwirkung beim Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (FF AA)

Folgeänderungen im nationalen Recht, u.a. Übergangsvorschriften zur Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie Zugangsvereinfachungen zum deutschen Arbeitsmarkt für Akademiker, Fachkräfte, Auszubildende und Saisonarbeitnehmer aus Kroatien

Erleichterter Zugang für die genannten Personengruppen, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt gute Chancen haben dürften

Abschluss im Bundesrat am 7.6.2013, Inkrafttreten spätestens am 1.7.2013.

Mitwirkung bei Verhandlung des Richtlinienvorschlags Konzerninterne Entsendung ("ICT-Richtlinie")

Vorschlag der EU-Kommission vom 13.7.2010 (KOM 2010 (378)) über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer kon-

EU-weite Flexibilisierung des Einsatzes von gut qualifiziertem drittstaatsangehörigen Schlüsselpersonal in internationalen Konzernen unter Wahrung erforderlicher Arbeits- und Sozialstan-

Laufende Triloggespräche

- 148 -

- 149 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Konzerninterne Entsendung

Mitwirkung bei Verhandlung des Richtlinienvorschlags Saisonarbeit

Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zu Bedingungen für Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vom 13.7.2010 (KOM 2010 (379))

Schaffung EU-weiter verbesserter Bedingungen für Saisonarbeitnehmer, insbes. zum Schutz vor Ausbeutung

Laufende Triloggespräche

Mitwirkung bei den Verhandlungen des Richtlinienvorschlags zu Forschern, Studenten u.a.

Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahltem Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-Pair-Beschäftigung vom 25.3.2013 (KOM 2013/151)

Zusammenfassung der bestehenden Forscher-RL mit der bestehenden Studierenden-RL und Erweiterung von Rechten. Darüber hinaus Schaffung verbindlicher Regeln für Teilnehmende an einem Schüleraustausch oder einem Freiwilligenprogramm und unbezahlter Praktikanten; Einbeziehung von bezahlten und Au-Pairs in die RL

Beginn der Verhandlungen im April 2013

Mitwirkung bei Verhandlung der Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrechte

Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, vom 13.12.2011

EU-weite Einführung einer „kombinierten Erlaubnis“ (d.h. Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis in einem Dokument) für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit; dazu Festschreibung bestimmter Gleichbehandlungsansprüche auf arbeits-, sozial- und ausbildungsrechtlichem Gebiet auch für drittstaatsangehörige Beschäftigte, die sich in den Mitgliedstaaten aufhalten und einer legalen Beschäftigung nachgehen

Umsetzungsgesetz tritt voraussichtlich zum 1. Juli 2013 in Kraft

Mitwirkung bei Verhandlung der Neufassung Aufnahmebedingungenrichtlinie

Vorschlag der EU-Kommission zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern/innen und Antragstellern/innen auf internationalen Schutz 2003/9 (Neufassung)

Höheres Maß an Harmonisierung und höheres Schutzniveau EU-weit bei der Aufnahme von Antragstellern/innen auf internationalen Schutz; enthält z.B. Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs

Verabschiedung der RL durch Rat und EP im Juni 2013. Veröffentlichung im Amtsblatt voraussichtlich Ende Juni 2013

Mitwirkung bei der Neufassung der Qualifikations-Richtlinie

Richtlinie 2011/05/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf inter-

Erhöhung des Schutzniveaus bzw. erweiterte Rechte gegenüber der alten Qualifikations-RL 2004/83, z.B. für subsidiär Geschützte beim Arbeitsmarktzugang

Umsetzungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren

- 149 -

- 150 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

nationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

Gesetz zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit in Europa

Durchführung der VO (EG) 883/2004

Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeiten

Inkrafttreten: 1.6.2011

EU-Twinning-Projekte Beteiligung an EU-Twinning-Projekten mit neuen Mitgliedstaaten, Kandidatenländern und bestimmten Nachbarstaaten der EU

Unterstützung der Partnerländer bei der Übernahme des gemeinschaftlichen EG-Rechts ("acquis communautaire") und dem Aufbau der dazu notwendigen Verwaltungskapazitäten ("institution building")

Laufend

ESF-Bundesprogramm IdA-Integration durch Austausch

Berufliche Eingliederung von Personengruppen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt durch Förderung der Mobilität und des transnationalen Austauschs; www.ida.de; www.ida-eumap.de

Erhöhung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von benachteiligten jungen Menschen (1. Aufruf) und Menschen mit Behinderung (2. Aufruf) durch Arbeitsaufenthalte im EU-Ausland: Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes; Stärkung der Berufswahl und Ausbildungsreife; Verbesserung der Chancen zur Erlangung eines höheren Schulabschlusses bzw. weiterer schulischer Bildung; Integration in Beschäftigung

1. Aufruf (IdA I)/ Oktober 2008: Förderung von 69 Projektverbänden mit 7 485 Teilnehmenden (Stand: September 2012); bis zu 6 Monaten nach dem Auslandsaufenthalt Integration in Ausbildung und Beschäftigung von ca. 60 % der Teilnehmenden; Mitteleinsatz: 76 Mio. Euro ESF-Mittel und 17 Mio. Euro Bundesmittel; 2. Aufruf (IdA II) / September 2010: Förderung von 45 Projektverbänden mit 1 087 Teilnehmenden (Stand: September 2012); Mitteleinsatz: 45 Mio. Euro ESF-Mittel und 8 Mio. Euro Bundesmittel

Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe

EU-Rechtsetzung Festlegung gemeinsamer hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Transplantation menschlicher Organe; Regelung von Anforderungen an Bereitstellungsorganisationen und Transplantationszentren, von Kriterien für die Organ- und Spendercharakterisierung und für den Transport

Inkrafttreten: 1.8.2012

Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der

EU-Rechtsetzung Festlegung der Rechte von Patient/inn/en, die im EU-Ausland Gesund-

Laufende Umsetzungsarbeiten; Ende der Umsetzungs-

- 150 -

- 151 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ("Richtlinie Patientenmobilität")

heitsdienstleistungen in Anspruch nehmen; Kostenerstattung durch die Krankenversicherung bis zu der Höhe, in der sie auch für eine inländische Behandlung angefallen wäre; Verbesserte Informationsmöglichkeiten durch nationale Kontaktstellen

frist: 25.10.2013

Zusammenarbeit mit Griechenland

Multilaterale Gespräche im Rahmen der Task Force Griechenland

Behebung struktureller Defizite im Gesundheitswesen, insbes. Unterstützung der Reformvorhaben in den Bereichen Krankenhausmanagement, DRG und Arzneimittelpreisgestaltung sowie bei der Restrukturierung der Nationalen Agentur für Gesundheitsdienstleistung EO-PYY

Seit April 2012

Operationelles Programm (OP) des Bundes für den ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013

Umsetzung des ESF gem. der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 210/25 vom 31.7.2006) und der VO (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 210/12 vom 31.7.2006); www.esf.de

Umsetzung des ESF in Deutschland durch ein zielübergreifendes Bundesprogramm mit Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und ESF-Programme der Länder

Förderperiode: 2007 bis 2013

Vorschläge für eine ESF-Verordnung und eine Verordnung für gemeinsame Bestimmungen für die Strukturfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020

Regelungen zur Umsetzung des ESF in den Mitgliedstaaten 2014 bis 2020

Grundlage für die ESF-Förderung des Bundes und der Länder für die Förderperiode 2014 bis 2020

Laufende Beratungen im EP und im Rat; Förderperiode: 2014 bis 2020

- 151 -

- 152 -

12.2 Internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik

12.2.1 Ziele und Aufgaben

Deutschland steht auch international für eine menschengerechte Sozial- und Beschäftigungspolitik ein. Ziel ist es, das zunehmende Zusammenwachsen der Welt fair zu gestalten. Über die Grenzen Europas hinaus arbeitet die Bundesregierung in internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Vereinten Nationen (UN) an der

Verwirklichung einer Internationalen Sozial- und Beschäftigungspolitik. Dazu gehören u.a. die Förderung internationaler Arbeits- und Sozialstandards, die Verabschiedung von bi- und multilateralen Sozialversicherungsabkommen sowie der Informationsaustausch zu Gesundheitsthemen und die daraus resultierende Arbeit an der Verbesserung von Gesundheitssystemen.

Multilaterale Prozesse, wie die Treffen der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder das Asien-Europa-Treffen (Asia-Europe Meeting: ASEM), ein interregionales Gesprächsforum für den multilateralen Austausch zwischen Europa und Asien, gewinnen auch im Bereich Arbeit und Soziales an Bedeutung.

Die Bundesregierung nutzt darüber hinaus bilaterale Kontakte zu europäischen und internationalen Regierungen, um über den Erfahrungs- und Gedankenaustausch positive Impulse für die Verbesserung der sozialen Lage weltweit zu gestalten und menschenwürdige Beschäftigung zu befördern.

12.2.2 Ausgangslage

Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler und bilateraler Ebene für die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie die Einführung und den Ausbau des sozialen Basisschutzes (Social Protection Floors - SPF) ein.

Die ILO ist im Rahmen ihres Mandates zuständig für die Durchsetzung von Arbeits- und Sozialstandards sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit im Rahmen der sozialen Gestaltung der Globalisierung. Im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik hat die ILO für die internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Prozess wurde nicht zuletzt durch Deutschland als eines von zehn ständigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der ILO verantwortungsvoll und zukunftsweisend mitgestaltet. Nachdem die Agenda für Menschenwürdige Arbeit (Decent Work Agenda) der ILO als Schlüssel zu sozialer Gerechtigkeit und fairer Globalisierung unter Zuhilfenahme der Bundesregierung auch für

- 152 -

- 153 -

das gesamte System der Vereinten Nationen als politisch verbindlich anerkannt worden war, setzte sich Deutschland für deren Umsetzung auch und gerade angesichts der Wirtschaft- und Finanzkrise bei der UN und anderen Organisationen ein. Bei den Tagungen des UN-Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen hat sich Deutschland für die Stärkung und weitere Verbreitung des Sozialschutzes auch in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie für die Umsetzung des Globalen Beschäftigungspaktes der ILO zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit für alle mit einem Schwerpunkt auf Jugendbeschäftigung eingesetzt. Um eine kohärente Politik auf internationaler Ebene weiter zu fördern, führt Deutschland seinen Dialog mit den relevanten internationalen Organisationen weiter und diskutiert jährlich mit den Generalsekretären und -direktoren von WTO, IWF, Weltbank, ILO und der OECD darüber, wie Wachstum krisenfest, nachhaltig, ökologisch verträglich und sozial ausgerichtet gestaltet werden kann.

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung an den G20 Arbeits- und Beschäftigungsministertreffen mit dem Ziel, hochwertige Arbeitsplätze unter Einhaltung der Arbeitsrechte, mit sozialer Absicherung und einem angemessenen Einkommen zu schaffen und zu erhalten. Dadurch soll auch ein hohes Maß an grundlegender sozialer Sicherung in den G20 Ländern insgesamt erreicht werden. Die derzeit sehr hohe Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen in vielen Ländern der Welt gefährdet nicht nur die Stabilität nationaler Sozialsysteme, sondern beschränkt auch die

Entwicklung beruflicher Fähigkeiten mit negativen Auswirkungen auf wirtschaftliches Wachstum. Deshalb engagiert sich die Bundesregierung besonders in der G20-Task-Force zu Beschäftigung, um die Beschäftigung junger Menschen zu fördern.

Seit 2006 findet auf Initiative Deutschlands im Rahmen von ASEM auch ein Treffen der Arbeits- und Beschäftigungsminister statt. Durch Initiativen auf Fachebene und die Ministertreffen wird die Kooperation zwischen der Europäischen Union und den Wirtschaftsnationen in Asien im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungspolitik intensiviert. Hierdurch bietet sich die Chance, den Ausbau sozialer Sicherungssysteme voranzutreiben und die Umsetzung von Arbeitsstandards zu fördern. In der Abschlusserklärung der vierten ASEM-Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenz konnten für Deutschland wichtige Punkte aufgenommen werden, wie verbindliche Formulierungen in Hinsicht auf die Umsetzung des Konzepts des Sozialen Basisschutzes der ILO, die ILO Kernarbeitsnormen sowie die Unterstützung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der ILO.

Einen wichtigen Schritt bei der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich Arbeit und Soziales stellt die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zwischen BMAS und dem Ministerium für Human Resources und Soziale Sicherung der Volksrepublik China im Rahmen der Zweiten Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen dar. Durch diese

- 153 -

- 154 -

Erklärung wird die bereits bestehende Zusammenarbeit auf den Gebieten der Arbeitsgesetzgebung, der Arbeitsbeziehungen und der Arbeitslosenversicherung um die Themenbereiche Soziale Sicherung und Sozialversicherung erweitert.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen von EU-Twinning-Projekten die Partnerländer dabei, ihre Verwaltungskapazitäten auszubauen und den sozialen Schutz zu fördern. 2012 wurden unter anderem in Aserbaidschan und Tunesien Projekte zum Arbeitsschutz, sowie in Tunesien zur Integration von Menschen mit Behinderung durchgeführt.

Im Rahmen bilateraler, regionaler und globaler Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung die Schaffung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung. Dabei verfolgt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit einen integrierten Ansatz der Beschäftigungsförderung, der im Wesentlichen drei sich wechselseitig bedingende und ergänzende Bereiche umfasst: Die Schaffung neuer produktiver und menschenwürdiger Arbeitsplätze über die gezielte Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen und förderlicher wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitsuchenden durch berufliche Bildung und Qualifizierung sowie die Verbesserung der Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch effektive Berufsberatung und -orientierung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktinformationen. Ziel ist es, durch das Verknüpfen dieser drei Bereiche positive Beschäftigungs- und Einkommenseffekte zu erzielen und damit einen spürbaren Beitrag zur Verringerung von Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Armut zu leisten. Ein besonderes Augenmerk wird auf die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Zielgruppen gelegt, wie beispielsweise marginalisierte Jugendliche, Beschäftigte in informellen Wirtschaftssegmenten, Menschen mit Behinderungen oder Frauen, denen der Zugang zu produktiver Beschäftigung in vielen Regionen versperrt ist.

Derzeit werden im Auftrag der Bundesregierung weltweit rd. 80 Programme der technischen Zusammenarbeit durchgeführt, die die Förderung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung zum Ziel haben. Über zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen der finanziellen

Zusammenarbeit werden direkte und indirekte Beschäftigungsmöglichkeiten in den Kooperationsländern geschaffen und arbeitsmarktrelevante Kenntnisse vermittelt.

Im Zuge der Umbrüche der arabischen Welt, deren maßgebliche Ursachen in der anhaltend hohen Jugendarbeitslosigkeit lagen, hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zeitnah reagiert und zusätzliche Mittel für die technische (TZ) und finanzielle (FZ) Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt. Über ihre Durchführungsorganisationen werden gemeinsam mit den Regierungen der Kooperationsländer Vorhaben im Bereich der Qualifizierung, Förderung von Unternehmensgründungen und besseren Zugang zu Krediten für Kleinunternehmer sowie Arbeitsplatzvermittlung und -sicherung umgesetzt.

- 154 -

- 155 -

Vorhaben in Schwerpunkten wie Energie und Wasser verfolgen zunehmend das Ziel der Beschäftigungsförderung und tragen ebenso zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region bei.

Ein Schwerpunkt der deutschen Arbeit bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) war in den vergangenen Jahren die allgemeine Absicherung im Krankheitsfall. Die WHO setzte das Thema mit dem Weltgesundheitsbericht 2010 „Finanzierung von Gesundheitssystemen - Der Weg zu allgemeiner sozialer Absicherung im Krankheitsfall“ in das Zentrum der gesundheitspolitischen Diskussion. Der Weltgesundheitsbericht 2010, der erstmals im Rahmen einer weltweit wahrgenommenen Ministerkonferenz in Berlin vorgestellt wurde, verdeutlicht, dass Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz wesentliche Voraussetzungen für das menschliche Wohlergehen und für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind.

In der bilateralen Gesundheitspolitik hat die Bundesregierung eine lange Kooperationstradition in Osteuropa und im postsowjetischen Raum; so bestehen beispielsweise intensive Kooperationen mit Russland, Ukraine, Mongolei, China, Kasachstan, Turkmenistan, Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Irak. Seit vielen Jahren werden bereits intensive Kooperationen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durchgeführt; die aktuellen Schwerpunkte liegen auf der Bekämpfung von HIV/AIDS und Tuberkulose. Seit den grundlegenden Umwälzungen in den Jahren 1989/1990 wird mit vielen Staaten des postsowjetischen Raums auch eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssystementwicklung durchgeführt. Praktische Schwerpunkte liegen dabei in Russland, der Republik Moldau, der Ukraine, der Mongolei, Kasachstan und Turkmenistan. Seit 2008 ist auch eine verstärkte Kooperation mit dem arabischen Raum initiiert worden, in der vor allem Modelle zur strukturierten Wissensvermittlung für medizinisches Fachpersonal (insbesondere Facharztausbildung) und Infrastrukturaufbauprojekte im Gesundheitswesen durchgeführt werden.

12.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die bilaterale Zusammenarbeit wurde gezielt intensiviert, um voneinander zu lernen und gleichzeitig politische Beziehungen zu pflegen bzw. zu vertiefen, so zum Beispiel bei der Zusammenarbeit mit dem südafrikanischen Arbeitsministerium zur Verbesserung der Beschäftigungspolitik seit 2011, dem Projekt mit Vietnam zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt 2010/2011 oder die Kooperation mit den Sozialpartnern im Rahmen des Tripartiten Dialogs mit Japan 2010.

- 155 -

- 156 -

Förderung von Beschäftigung und sozialer Sicherung auf den G20 Arbeitsministertreffen 2010 bis 2012 sowie aktive Mitarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der G20 Task Force zu Beschäftigung.

Teilnahme am ASEM Beschäftigungsministertreffen 2010 sowie Beitrag zu ASEM Seminare zur Stärkung der sozialen Sicherung und Förderung der Beschäftigung.

Sozialer Basisschutz: Annahme einer ILO-Empfehlung im Jahr 2012 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz durch nachhaltige Unterstützung Deutschlands. Engagiert, die Empfehlung auch in Zukunft im Rahmen der G20, der UN und anderer Gremien hoch auf der politischen Agenda zu halten und ihre Umsetzung zu fördern.

Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte: aktive Mitarbeit an der Abfassung und Verabschiedung eines ILO-Übereinkommens und der zugehörigen Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte. Das Übereinkommen, das 2011 angenommen wurde, soll die Rechte der Hausangestellten weltweit stärken und sie vor Diskriminierung und Missbrauch schützen.

12.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

Zusammenarbeit mit Südafrika

Beratung des südafrikanischen Arbeitsministerium in Fragen der Beschäftigungspolitik

Unterstützung bei der Bewältigung von Reformen am Arbeitsmarkt in Südafrika

Laufende Umsetzung (bis mindestens Ende 2013).

Deutsch-Indisches Programm Soziale Sicherung (IGSSP)

Beratung des indischen Arbeitsministeriums im Bereich soziale Sicherheit im informellen Sektor (BMZ/GIZ)

Vertiefung des Verständnisses für die Sozialpolitik des Partnerlandes

Gesamtprojekt: 2011 bis Mitte 2014

Treffen der ASEM Arbeits- und Beschäftigungsminister

Treffen der Arbeits- und Beschäftigungsminister der Europäischen Union plus Russland, Schweiz und Norwegen sowie den ASEAN-Staaten plus Australien, China, Indien, Japan, Mongolei, Neuseeland, Pakistan, Südkorea und Bangladesch

Entwicklung von Lösungen für gemeinsame Herausforderungen

4. Treffen der ASEM Arbeits- und Beschäftigungsminister Oktober 2012 in Hanoi/Vietnam

Treffen der G20 Arbeits- und Beschäftigungsminister

Bisher drei Treffen; in der Task Force für Beschäftigung Erarbeitung von Empfehlungen zur Förderung der Jugendbeschäftigung

Themen: Würdigung menschenwürdiger Arbeit, Systeme Sozialen Basisschutzes sowie Perspektiven für junge Menschen im Kontext der Globalisierung; Vereinbarungen zu konkreten Maßnahmen in

Weiterführung der Themen unter den folgenden G20 Präsidentschaften

- 156 -

- 157 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

G20 Ländern

Maßgebliche Mitgestaltung als ständiges Mitglied im Verwaltungsrat und Ratifizierung der auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommen und Empfehlungen

Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2006);
Seearbeitsübereinkommen (2006);

Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (2011); Empfehlung Nr. 201 betreffend HIV/AIDS und die Welt der Arbeit (2010);

Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz (2012)

Vorgaben für die Gestaltung von Arbeitsschutzpolitik;

Schaffung von weltweit verbindlichen Mindeststandards der Arbeits- und Lebensbedingungen für Seeleute an Bord von Handelsschiffen; Stärkung der Rechte von Hausangestellten und Schutz vor Diskriminierung und Missbrauch; Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung am Arbeitsplatz aufgrund einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung; Schaffung von Basisversorgungssystemen bei Krankheit, Einkommensunterstützung für Arme und Arbeitslose sowie Basissicherung im Alter und bei Invalidität

Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 187 am 21. Juli 2010. Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens und des Übereinkommens Nr. 189 bis Ende der 17. Legislaturperiode vorsehen;

Vorlage der Empfehlungen bei Bundestag und Bundesrat

Programm Gynäkologie und Geburtshilfe

Weiterbildung von Gynäkolog/innen, Geburtshelfer/innen und Neonatolog/innen in der Ukraine durch theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen

Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit in der Ukraine

Seit 2012

Partnership for Mental Health

Hospitationen in Deutschland; Fortbildungen in der Ukraine

Verbesserungen in der medizinischen Versorgung psychisch Erkrankter in den Oblasten Lviv, Odessa, Donezk und Kiew; Dezentralisierung der Versorgungsstrukturen; Verbesserungen in der Aus- und Fortbildung des medizinischen und Pflegepersonals

2009

Psychiatric Summer School

I. Psychiatric Summer School 2011 in Ulm II. Psychiatric Summer School 2012 in Torun (Polen) III. Psychiatric Summer School in 2013 in Lviv (Ukraine)

Erfahrungsaustausch für deutsche, polnische und ukrainische Nachwuchs- wissenschaftler/innen über moderne Formen der psychiatrischen Ver- sorgung

2011

Medizinische Versor- gungsstrukturen im Irak

Verbesserung der Ver- sorgungsstrukturen im Irak durch Schaffung von Gemeinschaftsangeboten der deutschen Medizin-

Gesundheitsaußenwirt- schaftsförderung

2010 bis 2012

- 157 -

- 158 -

Name der Maßnahme Beschreibung/Quelle Erwartete Wirkung/ Zielsetzung

Status/Zeitplan

technikindustrie

Facharztfortbildungspro- gramme

Strukturierte Facharzt- fortbildung mit neun Partnerstaaten des ara- bischen und asiatischen Raums

Verbesserung des Aus- bildungsstandes der Ärzteschaft in Partner- ländern

2009 bis 2012

Clinical Partnership for better Health Care Mar- burg/loannina "MAR-IO"

Trainingsmaßnahmen – Schulungen, Seminare und Live-Operationen – in der Klinik für Urologie und Kinderurologie der Philipps-Universität Mar- burg und der Klinik für Urologie der Universität Ioannina

Unterstützung der Klinik für Urologie der Universi- tät Ioannina beim Ausbau der medizinischen und pflegerischen Behand- lungskompetenz sowie beim Aufbau effizienter und effektiver Organisati- ons- und Management- strukturen

2011 bis 2012

Workshops Durchführung von Work- shops zu „Krankenhaus- management" und "Arz- neimittelpreisgestaltung und -versorgung"

Know-how-Transfer in den Bereichen stationäre Versorgung und Arznei- mittelpreisgestaltung und -versorgung

März und April 2011

Assessment Missions "DRG" und "EOPY", "Pricing and Reimburse- ment of Pharmaceuticals" und "Hospital Manage- ment"

Durchführung einer As- sessment Mission in Griechenland unter Betei- ligung deutscher Exper- ten 1) zur DRG-Einführung im April 2012 2) zur Restrukturierung der Nationalen Agentur für

Gesundheitsdienstleistungen EOPYY im Juli 2012 3) zur Arzneimittelpreisgestaltung und Kostenerstattung im Dezember 2012 4) zum Krankenhaus-Management im Januar 2013

Erstellen von Machbarkeitsstudie und Aktionsplänen für die Modernisierung des griechischen Gesundheitswesens in den genannten Bereichen

seit 2012

Assessment Missions "Hospital Management" und "Pricing and Reimbursement of Pharmaceuticals"

Durchführung weiterer Assessment Mission zu Krankenhaus-Management und Arzneimittelpreisgestaltung und Kostenerstattung

Erfassung des Ist-Zustandes und Entwicklung erster Handlungsalternativen

geplant für November und Dezember 2012

- 158 -

- 159 -

Teil B - Sozialbudget 2012

- 159 -

- 160 -

1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Sozialbudget informiert die Bundesregierung jährlich über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung. Zu den Sozialleistungen gehören dabei alle Leistungen öffentlicher und privater Stellen, die beim Eintreten bestimmter sozialer Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse auf individueller Basis oder auf Haushaltsebene geleistet werden. Leistungen, die im Rahmen individueller Vereinbarungen getroffen werden, sind in der Regel nicht Bestandteil des Sozialberichts. Sozialleistungen können sowohl Einkommensleistungen sein, etwa als Ersatz für den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust des Arbeitseinkommens, als auch Sachleistungen. Die Zuwendung erfolgt dabei aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Regelungen.

Im Rahmen des Sozialberichts berichtet das Sozialbudget nicht nur über die Entwicklung der sozialen Sicherung in der Vergangenheit, sondern auch über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im Rahmen von mittelfristigen Vorausrechnungen. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um Prognosen, sondern um Modellrechnungen handelt.

1.1 Aufbau des Sozialbudgets

Auf der Leistungsseite des Sozialbudgets werden die erbrachten Mittel dargestellt. Zentrale Kennziffern sind hier die Höhe der Leistungen insgesamt sowohl absolut als auch im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Sozialleistungsquote). Weitere strukturelle Informationen liefern Untergliederungen nach dem Verwendungszweck (Funktion), nach dem Leistungserbringer (Institution) und nach der Leistungsart.

Die Darstellung der funktionalen Aufteilung der Leistungen informiert über die jeweilige Zweckbestimmung. Damit sind soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse gemeint, durch deren

Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen ausgelöst wird. Für diese Zuordnung ist nicht entscheidend, wer die Sozialleistung erbringt. Das Sozialbudget unterscheidet zehn Funktionen: Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Kinder, Ehegatten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wohnen und allgemeine Lebenshilfen. Aufbau und Struktur des Sozialbudgets entsprechen dem europäischen Standard zur Bereitstellung von Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

- 160 -

- 161 -

Unter dem zweiten Gliederungsmerkmal Institutionen werden Einrichtungen, Geschäftsbereiche der Gebietskörperschaften oder Einheiten wie Arbeitgeber verstanden, die Leistungen verwalten bzw. denen einzelne Leistungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden. Im Einzelnen werden folgende Institutionen betrachtet:

☑ Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), ☑ Sondersysteme (Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, private Altersvorsorge, private Krankenversicherung, private Pflegeversicherung), ☑ Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen), ☑ Arbeitgebersysteme (Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sonstige Arbeitgeberleistungen), ☑ Entschädigungssysteme (Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Entschädigungen), ☑ Förder- und Fürsorgesysteme (Kindergeld und Familienleistungsausgleich, Erziehungsgeld/Elterngeld und Betreuungsgeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, sonstige Arbeitsförderung, Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld).

Die Institutionsliste des Sozialberichts 2013 unterscheidet sich durch zwei Änderungen von der des Sozialberichts 2009. Seit dem Sozialbudget 2010 werden erstens die Sicherungszweige private Krankenversicherung und private Pflegeversicherung als Folge der Gesundheitsreform 2007 im Sozialbudget ausgewiesen.¹ Zweitens wird ebenfalls seit dem Sozialbudget 2010 auf den Ausweis der Institution Steuerliche Leistungen verzichtet. Das nationale Sozialbudget ist seitdem identisch mit dem europäischen Sozialbudget.

Als drittes Gliederungsmerkmal werden die Sozialleistungen nach ihrer Art aufgeschlüsselt. Hier wird im Wesentlichen zwischen einmaligen bzw. periodischen Einkommensleistungen, Sachleistungen und Verwaltungsausgaben differenziert. Untergliedert man zusätzlich auch nach Institutionen, kommt als weitere Art noch die Kategorie Verrechnungen (Leistungen zwischen den Institutionen) hinzu. Dies sind tatsächliche oder unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander. Die Verrechnungen sind ebenso wie die Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen² Teil der Ausgaben der jeweiligen Institutionen, werden aber in der Gesamtschau aller Ausgaben konsolidiert.

1 Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 2.3 Sozialleistungen nach Institutionen. 2 Dies sind z.B. Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner oder Beiträge der Arbeitslosenversicherung an die Renten- und Krankenversicherung.

- 161 -

- 162 -

Analog zur Definition von Sozialleistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden keine Versicherungsverträge betrachtet, die von Einzelpersonen oder privaten Haushalten unabhängig vom Arbeitgeber und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen werden. So gilt die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages oder einer Rente an den Inhaber einer privaten Lebensversicherung nicht als soziale Leistung. Die geförderte private Altersvorsorge (Riester- bzw. Basisrente) wird hingegen entsprechend den Vorschriften zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt.

Auf der Finanzierungsseite bündelt das Sozialbudget alle tatsächlichen oder kalkulatorischen Einnahmen und untergliedert diese nach Institutionen, Finanzierungsarten und Finanzierungsquellen. In der Regel sind die Einnahmen zeitgerecht zugerechnete tatsächliche Zahlungsströme. Zum Teil handelt es sich aber auch um unterstellte Beträge wie z.B. bei den Arbeitgeberbeiträgen der Beamten. Auch hier orientiert sich die Vorgehensweise an den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. An Finanzierungsarten wird zwischen Sozialbeiträgen (der Arbeitgeber, der Versicherten und des Staates), Zuschüssen des Staates, sonstigen Einnahmen (i.d.R. Vermögenseinkommen) und Verrechnungseinnahmen unterschieden.

Bei den Finanzierungsquellen handelt es sich um die volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Mittel bereitgestellt werden: Unternehmen, Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und die übrige Welt. Entsprechend der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beinhaltet der Sektor Unternehmen nur Kapitalgesellschaften.³

1.2 Daten- und Rechtsstand

Das präsentierte Zahlenmaterial bis 2011 sind im Wesentlichen statistische Daten. Diese wurden aus den Rechnungsergebnissen der Sozialversicherungen oder aus der amtlichen Statistik übernommen. Wo dies nicht möglich war, konnte zum Teil auf Haushaltspläne und deren Nachträge zurückgegriffen werden. In einzelnen Fällen mussten Schätzungen vorgenommen werden. Daher sind die Angaben für 2011 vorläufig.⁴

³ Öffentlich-rechtliche Unternehmen werden – sofern sie weniger als die Hälfte ihrer Produktionskosten durch Verkäufe am Markt decken – dem Sektor Staat zugeordnet. Einzelkaufleute, Freiberufler und private Wohnungsvermieter werden dagegen dem Sektor der privaten Haushalte zugerechnet. ⁴ Dies wird in den Tabellen mit dem Zusatz p zur Jahreszahl gekennzeichnet. Den (teilweisen) Schätzcharakter der Daten für die Jahre 2012 bis 2017 verdeutlicht der Zusatz s. Bei den ausgewiesenen Summen können rundungsbedingt Abweichungen zur Summe der Einzelposten entstehen.

- 162 -

- 163 -

Die ausgewiesenen Daten für das Jahr 2012 stützen sich insbesondere auf die bis Ende Mai 2013 bekannten (vorläufigen oder endgültigen) Rechnungsergebnisse der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Für die anderen Systeme wurde die bisher beobachtete Entwicklung in geeigneter Weise fortgeschrieben. Diese Kombination aus statistischen und fortgeschriebenen Daten wurde erstmals mit dem Sozialbudget 2005 zur Ermittlung eines geschätzten Gesamtergebnisses eingeführt und hat sich seither bewährt.

Die Modellrechnungen 2013 bis 2017 basieren auf den Annahmen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 25. April 2013.⁵ Für die Vorausberechnungen werden unter anderem die Daten der aktuellen Haushaltspläne, die mittelfristige Finanzplanung und vorliegende Modellrechnungen einzelner Sicherungszweige berücksichtigt.

Den vorgestellten Ergebnissen liegt das bis zum Jahresende 2012 geltende Recht zu- grunde. Aktuelle Gesetzentwürfe sind ebenfalls berücksichtigt, soweit sich daraus quanti- tativ bedeutsame Auswirkungen auf das Sozialbudget ergeben. Der Rechtsstand wird im Teil A des Sozialberichts ausführlich beschrieben.

1.3 Grundlagen der Modellrechnung

Ein wichtiger Teil des Sozialbudgets als Teil des Sozialberichtes ist die mittelfristige Vo- rausberechnung der Sozialleistungen. Sie basiert für den Zeitraum bis 2017 auf Modell- rechnungen und den dabei getroffenen Annahmen, es handelt sich daher nicht um Prog- nosen. Die Berechnungen basieren auf den Daten der Bundesregierung zur gesamtwirt- schaftlichen Entwicklung. Soweit vorhanden, werden neue bzw. aktualisierte Vorausbe- rechnungen für bestimmte Bereiche an verschiedenen Stellen mit einbezogen (z.B. die des Rentenversicherungsberichts, der Versorgungsberichte und der finanziellen Teile einschlägiger Gesetze). Für einige Institutionen des Sozialbudgets liegen jedoch weder Vorausberechnungen noch Haushalts- bzw. Finanzpläne vor. In diesen Fällen wird in der Regel der bisher beobachtete Trend fortgeschrieben.

1.3.1 Demografie

Der demografische Wandel wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig verändern. Die zunehmende Lebenserwartung führt zusammen mit zurückgehenden Ge- burtenzahlen zur Alterung und zum Rückgang der Bevölkerung. Diese Veränderungen, deren Ausmaß zusätzlich von der jeweiligen Wanderungsbilanz beeinflusst wird, werden

5 Der Vorausberechnungszeitraum des Sozialbudgets beträgt 5 Jahre. In den Tabellen weist eine Trennlinie auf den Beginn dieses Zeitraums hin.

- 163 -

- 164 -

sich künftig verstärkt zeigen. Zur Gestaltung dieses Wandels hat die Bundesregierung mit dem Demografiebericht, der Demografiestrategie und dem darauf aufbauend begonnenen ebenenübergreifenden Dialogprozess die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und wird gemeinsam mit allen Akteuren die Arbeit fortsetzen. Von folgenden Fakten wird für die Vorausberechnungen ausgegangen::

☒ Die Geburtenziffer ist seit Ende der 1960er Jahre in Deutschland dauerhaft niedrig und liegt um ein Drittel unter dem zur Ersetzung der jeweiligen Elterngeneration not- wendigem Niveau. Jede neue Generation ist also kleiner als die Vorgänger- Generation. ☒ Die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland steigt seit Langem als Folge des medizinischen Fortschritts, verbesserter Arbeitsbedingungen, Hygiene und Ernährung kontinuierlich an. In den letzten Jahrzehnten hat insbesondere die ferne Lebenserwar- tung für Ältere zugenommen. Die u.a. daraus resultierende zunehmende Alterung der Bevölkerung wird künftig in dem Maße beschleunigt, in dem die sogenannte „Baby- Boomer-Generation“ älter werden wird. ☒ Darüber hinaus beeinflusst der überwiegend positive Saldo aus Zu- und Abwanderung seit vielen Jahren die Bevölkerungsentwicklung.

Die genannten Auswirkungen können aufgrund von Veränderungen in den relevanten Verhaltensmustern kurzfristig nicht beeinflusst werden. Langfristig sind abweichende Ent- wicklungen zwar möglich, dazu müsste sich aber die Zahl der Geburten und/oder der Wanderungssaldo erheblich verändern.

- 164 -

- 165 -

Die Bevölkerungszahl in Deutschland geht bereits seit 2003 moderat zurück.⁶ Am aktuellen Rand führten deutliche Wanderungsgewinne zwar zu einem Anstieg der Bevölkerung, dieser darf jedoch nicht als Trendumkehr interpretiert werden (Abbildung 1). Während sich der demografische Wandel auf der Ebene der Gesamtbevölkerung nur wenig ausgeprägt zeigt, verändert sich das Bild bei der Betrachtung einzelner Altersgruppen. Insbesondere die bereits in den letzten Jahren immer größer werdende Lücke zwischen Erwerbs- zu Nichterwerbspersonen beeinflusst in erheblichem Ausmaß auch den Umfang der volks- wirtschaftlichen Ressourcenbindung über die soziale Sicherung.

Seit Mitte der 1990er Jahre ist der Anteil jüngerer Menschen unter 20 Jahren an der Bevölkerung in Deutschland rückläufig. Während der Anteil 1995 noch 21,5 % betrug, sank er bis 2012 bereits auf rd. 18 %. Eine ähnliche Entwicklung – wenngleich noch nicht ganz so stark ausgeprägt – ist bis 2009 auch bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beobachtbar. In den Jahren 2010 bis 2012 führen deutlich gestiegene Zuwanderungen zu einem Anstieg dieser Personengruppe. Spiegelbildlich zu der Entwicklung bei den Jungen ist der Anteil der 65-Jährigen und Älteren seit der Wiedervereinigung um fast 6 Prozentpunkte gestiegen. Seit 2010 stagniert der Anteil Älterer, dies ist jedoch ebenfalls eine Folge der verstärkten Wanderungsgewinne in diesen Jahren.

⁶ Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011.

- 165 -

- 166 -

Die maßgeblichen Faktoren für diese Bevölkerungsentwicklung – natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo – sind in Abbildung 2 für die Jahre ab 1991 dargestellt.

Seit 1991 übertreffen in Deutschland die Sterbefälle die Zahl der Geburten.⁷ Die konstant niedrige Geburtenziffer macht deutlich, dass diese Entwicklung auch längst bei der Zahl der potenziellen Mütter angekommen ist.

Bis 2003 glichen Wanderungsgewinne aus dem Ausland den negativen Saldo aus Geburten und Sterbefällen aus. In den Folgejahren werden bis 2007 zwar nach wie vor Zuwanderungsüberschüsse verzeichnet, diese reichen jedoch nicht mehr aus, um das Geburtendefizit zu kompensieren. In den Jahren 2008 und 2009 ist der Wanderungssaldo sogar negativ, dies ist jedoch auf einen statistischen Sondereinfluss im Zuge der Bereinigungen der Melderegister im Zusammenhang mit der Einführung der persönlichen Steuer- Identifikationsnummer zurückzuführen. Seit 2010 steigen die Wanderungsgewinne wieder deutlich an und führen 2011 und noch stärker ausgeprägt auch 2012 sogar zu einem Anstieg der Bevölkerung. Die deutlich gestiegene Zuwanderung dürfte einerseits mit der Aufhebung der Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bei den unmittelbaren osteuropäischen Nachbarn Anfang 2011 zu tun haben. Andererseits ist Deutschland durch die überdurchschnittlich gute Bewältigung der globalen Finanzkrise auch für andere

⁷ Bezogen auf das frühere Bundesgebiet ist dies sogar seit Anfang der 1970er Jahre der Fall.

- 166 -

- 167 -

europäische Staaten, insbesondere für die Menschen aus Griechenland, Italien, Portugal und Spanien, attraktiver geworden.

1.3.2 Erwerbstätigkeit

Während die Bevölkerung im Alter von 20 bis unter 65 Jahren seit 1997 rückläufig und nach der Wiedervereinigung insgesamt um rd. 0,9 Mio. gesunken ist, stieg die Zahl der Erwerbstätigen im gleichen Alter seit 1991 um rd. 2,8 Mio. an. Die Zunahme verlief allerdings nicht stetig, nach der Wiedervereinigung war bis 1997 zunächst ein Rückgang um rd. 1,1 Mio. zu beobachten. Innerhalb des schlechten konjunkturellen Umfelds kurz nach der Jahrtausendwende trat erneut ein vorübergehender Rückgang auf. Seit 2006 ist ein stabiler Aufwärtstrend erkennbar, im Jahr 2012 ist mit rd. 41,5 Mio. das höchste Niveau seit 1991 erreicht worden.

Wie Abbildung 3 zeigt, ist die Entwicklung bei den Erwerbstätigen im Vergleich mit der Bevölkerung gleichen Alters seit 2003 positiv. Hier wirkt sich die zunehmende Erwerbsbeteiligung aus. Dies wiederum begünstigt die Einnahmenseite der Sozialversicherungen.

Die positive Entwicklung bei den Erwerbstätigen wird durch den deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit seit 2005 flankiert. Die globale Wirtschafts- und Finanzkrise führte zwar zu einem kurzzeitigen Anstieg der Arbeitslosigkeit 2009, der jedoch dank der raschen und

- 167 -

- 168 -

kräftigen Erholung 2010 abgebaut werden konnte. Im Jahresdurchschnitt 2012 sank die Arbeitslosigkeit unter das Niveau von 1992.

Der insbesondere nach 2005 beobachtete starke Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen ist auch auf die bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials zurückzuführen. Wie Abbildung 4 zeigt, ist die Erwerbstätigenquote (Erwerbstätige gemessen an der Bevölkerung im gleichen Alter) insgesamt in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies trifft in besonders starkem Ausmaß auf die älteren Menschen zu. Außerdem wird deutlich, dass der Abstand zwischen Männern und Frauen geringer geworden ist.

Die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen stieg seit 2000 um gut 24 Prozentpunkte auf nunmehr 61,5 %. Bereits 2007 wurde die im Rahmen der Lissabon-Strategie für das Jahr 2010 formulierte Zielquote von 50 % für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überschritten. Im Zusammenhang mit den EU2020-Zielvorgaben wurde als neues nationales Ziel eine Erwerbstätigenquote für diese Altersgruppe in Höhe von 60 % bis 2020 angestrebt. Auch diese Zielmarke wurde 2012 überschritten.

Im Rahmen der EU2020-Strategie haben die EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2020 das Kernziel einer Erwerbstätigenquote von 75 % bei den 20- bis 64-jährigen Frauen und Männern vereinbart. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang zwei weitere über die EU-Vorgabe hinausgehende nationale beschäftigungspolitische Ziele formuliert:

- 168 -

- 169 -

☐ Die Erwerbstätigenquote für Frauen und Männer im Alter von 20 bis 64 Jahre soll bis zum Jahr 2020 auf 77 % erhöht werden. Diese Quote betrug 2012 76,7 %, im Jahr 2000 war sie noch um 8 Prozentpunkte niedriger. ☐ Die Erwerbstätigenquote von Frauen (Alter 20 bis 64 Jahre) soll bis 2020 73 % erreichen. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist diese von 67,8 % auf 71,5 % im Jahr 2012 angestiegen.

Wie die aktuelle Entwicklung aufzeigt, befindet sich Deutschland auf einem guten Weg, um diese beiden Zielvorgaben zu erreichen.

1.3.3 Wirtschaftsannahmen

Die Vorausberechnungen zur künftigen Entwicklung der Sozialleistungen setzen auf den beschriebenen Trends auf. Neben den künftigen Bevölkerungszahlen (12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Variante 1-W2) wirken sich insbesondere die erwarteten Entwicklungen von Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung und Löhnen aus. Diese Größen werden den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung (Stand: April 2013) entnommen.

Von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gehen mehrere zum Teil gegenläufige Effekte auf das Sozialbudget aus. Zum einen wirkt sich das Wachstum der Lohnsumme vor allem auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung positiv aus. Höhere Löhne führen jedoch zum anderen in den Folgeperioden z.B. über die Rentenanpassung zu steigenden Sozialleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den anderen im Anpassungsverbund befindlichen Sicherungs-8

Grundsätzlich führt die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dazu, dass in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs die Sozialleistungen ihre Sicherungsfunktionen besonders stark entfalten und so als automatischer Stabilisator wirken. Die dann steigenden Leistungen führen per se zu steigenden Sozialleistungsquoten. In Aufschwungsphasen ist dagegen eher mit sinkenden Sozialleistungen bzw. mit einem Rückgang der Sozialleistungsquote zu rechnen.

Nach den Annahmen der Bundesregierung wird die Zahl der Arbeitnehmer mittelfristig bis zum Jahre 2017 um jährlich 0,2 % zunehmen und die Zahl der Arbeitslosen auf ein Niveau von 2,7 Mio. Menschen zurückgehen. Bei den Pro-Kopf-Löhnen wird eine jährliche Steigerung in Höhe von 2,5 % erwartet. Insgesamt wird von einem jährlichen Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von rd. 3,0 % ausgegangen.

8 z.B. Alterssicherung der Landwirte, Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung.

- 169 -

- 170 -

2. Soziale Sicherung in Deutschland

2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen

Das heutige System der sozialen Sicherung in Deutschland ist wesentlich von der demografischen, ökonomischen und rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren geprägt. Diese Veränderungen finden sich auch im Sozialbudget und seiner Darstellung der finanziellen Dimension der Sicherungssysteme wieder. Ursprünglich zur Messung der Belastung der Volkswirtschaft bzw. der Steuer- und Beitragszahler konzipiert, ist das Sozialbudget die umfassendste Informationsquelle über das aktuelle Ausmaß der Absicherung der Menschen gegenüber den zentralen Lebensrisiken. Es stellt damit eine Dokumentation des sozialpolitischen Handelns dar, mit dem einerseits reaktiv auf veränderte Rahmenbedingungen eingegangen und andererseits der gesellschaftliche Wandel gestaltet wird.

Die aktive Rolle des Staates zeigt sich deutlich im Zeitraum von 1960 bis Mitte der 1970er Jahre, in dem die Sozialleistungen verglichen mit der damaligen Wirtschaftsleistung überproportional anstiegen. In den Folgejahren wechselten sich Konsolidierungsphasen mit weiteren Ausweitungen des Sicherungssystems ab. Vor allem die Wiedervereinigung stellte außergewöhnliche

Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme und kennzeichnet den Beginn einer neuen Phase der Entwicklung der Leistungen, die in den folgenden Abschnitten näher beleuchtet wird.

2.1.1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

Im Zeitraum 1991 bis 2009 sind die Sozialleistungen⁹ um rd. 88 % auf rd. 747,4 Mrd. Euro angestiegen (Tabelle 1). Dies entspricht einem jährlichen durchschnittlichen Zuwachs in Höhe von 3,6 %.

Bis 1996 lag der Anstieg der Sozialleistungen mit jährlich rd. 6,8 % über dem langfristigen Durchschnitt. Nach einer Konsolidierungsphase 1997 als Folge des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes stiegen die Leistungen in den Jahren danach bis 2003 jährlich um rd. 2,9 %. Ab 2004 verminderte sich das Ausgabenwachstum bis 2007 deutlich auf rd. 0,5 % p.a. Dazu beigetragen haben insbesondere Einsparungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie eine Nullrunde bei der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes.

⁹ Der im Bericht verwendete Leistungsbegriff ist im Sinne von Ausgaben zu verstehen. Hierzu zählen nicht nur individuelle Leistungen, sondern z.B. auch Verwaltungsausgaben.

- 170 -

- 171 -

In den Jahren danach setzte sich die verhaltene Ausgabenentwicklung in den Sozialversicherungssystemen weiter fort. Trotz Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende stiegen die Ausgaben im Jahr 2005 lediglich um 1,1 %. Zum einen standen den Mehrausgaben durch das neue Sicherungssystem erhebliche Minderausgaben bei der Arbeitslosenhilfe, beim Wohngeld und bei der Sozialhilfe gegenüber. Zum anderen haben Nullrunden bei der Rentenanpassung in den Jahren 2005 und 2006 als Folge der geringen Lohnentwicklung in den jeweiligen Vorjahren dazu beigetragen. Die Entwicklung der Sozialleistungen 2007 und 2008 ist in starkem Maße durch das gestiegene Leistungsvolumen in

Jahr Milliarden Veränderung Milliarden Veränderung Euro in % 2) Euro in % 2)

1991 397,3 . 1.534,6 . 1992 449,9 13,3 1.648,4 7,4 1993 474,1 5,4 1.696,9 2,9 1994 496,1 4,6 1.782,2 5,0 1995 522,4 5,3 1.848,5 3,7

1996 552,3 5,7 1.875,0 1,4 1997 556,4 0,7 1.912,6 2,0 1998 570,0 2,5 1.959,7 2,5 1999 590,7 3,6 2.000,2 2,1 2000 608,5 3,0 2.047,5 2,4

2001 625,2 2,7 2.101,9 2,7 2002 648,6 3,7 2.132,2 1,4 2003 661,6 2,0 2.147,5 0,7 2004 661,8 0,0 2.195,7 2,2 2005 669,3 1,1 2.224,4 1,3

2006 670,0 0,1 2.313,9 4,0 2007 675,6 0,8 2.428,5 5,0 2008 693,7 2,7 2.473,8 1,9 2009 747,4 . 2.374,5 -4,0 2010 764,6 2,3 2.496,2 5,1

2011 768,1 0,5 2.592,6 3,9 2012 782,4 1,9 2.643,9 2,0 2013 808,3 3,3 2.701,6 2,2 2014 827,7 2,4 2.791,4 3,3 2015 852,4 3,0 2.875,0 3,0

2016 877,8 3,0 2.961,1 3,0 2017 902,5 2,8 3.049,8 3,0

Sozialleistungen ab 2009 mit den Angaben davor nicht vergleichbar, Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen. 1) Angaben nominal. 2) Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Sozialleistungen Bruttoinlandsprodukt 1)

Tabelle 1: Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

- 171 -

- 172 -

der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in den mit letzterem Sicherungszweig über den Anpassungsverbund gekoppelten Systemen geprägt. Leistungsverbesserungen gab es auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Im Jahr 2009 lagen die Sozialleistungen deutlich über denen in den vergangenen Jahren. Zum einen ist dies Folge einer Änderung in der Systematik des Sozialbudgets. Ab 2009 werden die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, wodurch ein Vergleich der Leistungssumme vor 2009 mit den Werten danach nicht mehr möglich ist. Zum anderen zeigen sich in 2009 die Folgen der Finanzkrise mit deutlich höheren Ausgaben bei der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Entwicklung verdeutlicht die antizyklische Wirkung des sozialen Sicherungssystems. Im Krisenjahr haben insbesondere die Arbeitslosen- und Rentenversicherung die Binnennachfrage im konjunkturellen Abschwung gestützt, weil negative Auswirkungen auf die Einkommen der Rentnerinnen und Rentner und auf die Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern begrenzt wurden. Der konjunkturelle Aufschwung in den Jahren 2010 und 2011 hat zu deutlichen Ausgabenminderungen im Jahr 2011 in der Arbeitslosenversicherung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt. Deshalb sind die Sozialleistungen insgesamt lediglich geringfügig angestiegen. Für 2012 wird wieder ein leichter Anstieg der Leistungen geschätzt.

Dem auf den ersten Blick beeindruckenden Anstieg der Sozialleistungen von 1991 bis 2012 stand im gleichen Zeitraum ein ebenfalls beachtlicher Anstieg des nominalen Bruttoinlandsprodukts gegenüber. Abgesehen von der Phase direkt nach der Wiedervereinigung stand die Entwicklung der Sozialleistungen im Zeitraum 1992 bis 2012 im Wesentlichen im Einklang mit dem Wirtschaftswachstum, die Ausweitung von Leistungen korrespondierte mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings fielen diese Zunahmen zeitversetzt an. Während im Zeitraum bis 2003 die jährliche Wachstumsrate der Sozialleistungen häufig über der des Bruttoinlandsprodukts lag, ist dies im Zeitraum 2004 bis 2012 – abgesehen von den Jahren 2008 und 2009 – umgekehrt.

Die Modellrechnung zeigt für die Jahre 2014 bis 2017 einen jährlichen Anstieg der Sozialleistungen um Werte zwischen 2,4 und 3,0 %. Die Zuwächse liegen dabei unterhalb der erwarteten Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes. In 2013 werden die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vor allem als Folge der Abschaffung der Praxisgebühr bei ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung und der damit verbundenen deutlichen Entlastung der privaten Haushalte zu einem etwas stärkeren Anstieg der Sozialleistungen in Höhe von rd. 3,3 % führen.

- 172 -

- 173 -

2.1.2 Sozialleistungsquote

Der Zusammenhang zwischen den Sozialleistungen und den im gleichen Zeitraum erbrachten gesamtwirtschaftlichen Leistungen wird durch die Sozialleistungsquote (Leistungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt) hergestellt. Die Höhe dieser Quote informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht sozialer Leistungen.

Die Sozialleistungsquote kann auch als eine Kennziffer interpretiert werden, die das Ausmaß der Einkommensumverteilung beschreibt, das für die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems erforderlich ist. Daher spiegelt die Quote auch die Belastung der Einkommen mit Sozialabgaben und direkten bzw. indirekten Steuern wider.

Unmittelbar nach der Wiedervereinigung betrug die Sozialleistungsquote 25,9 %. Sie stieg bis 1996 um 3,6 Punkte auf 29,5 % an (Abbildung 5). Dieser Anstieg ergab sich u.a. aus dem Integrationsprozess der neuen Länder (vor allem 1991/1992) und der Einführung der sozialen Pflegeversicherung und des neu geordneten Familienleistungsausgleichs (1995/1996). In den Jahren stieg die Sozialleistungsquote nach einer kurzen Konsolidierungsphase zunächst langsam an. Ab 2001 beschleunigte sich der Anstieg unter dem Einfluss der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung, im Jahr 2003 wurde mit 30,8 % ein neuer Höchststand erreicht. In den Jahren danach sank die Sozialleistungsquote deutlich: Die Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung im Bereich der Sozialversicherung führten in Kombination mit einem sich ab 2003 beschleunigenden Wirtschaftswachstum

- 173 -

- 174 -

bis 2007 zu einem Rückgang der Sozialleistungsquote auf 27,8 % und damit auf ihren niedrigsten Stand seit 1992.

Im Jahr 2009 führte die weltweite Rezession zu einem drastischen Anstieg der Sozialleistungen und zu einem ebenso drastischen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts. In der Folge stieg die Sozialleistungsquote auf 31,5 %. Wie bereits erwähnt, kann dieser Wert aufgrund der zusätzlichen Erfassung wesentlicher Teile der privaten Krankenversicherung ab 2009 nicht mit den vorherigen Quoten verglichen werden.¹⁰ Bis 2011 führten gute Konjunktur und niedrige Leistungszuwächse zu einem Rückgang der Sozialleistungsquote unterhalb von 30 %. Nach der Modellrechnung wird die Sozialleistungsquote mittelfristig bis 2017 voraussichtlich stabil bei rd. 29,6 % liegen.

Abbildung 5 zeigt neben der Entwicklung der Sozialleistungsquote auch die Entwicklung der die Quote bestimmenden Größen. Deutlich wird dabei eine zeitliche Verzögerung der Sozialleistungen gegenüber dem Bruttoinlandsprodukt: Die ökonomischen Veränderungen spiegeln sich in der Regel erst ein Jahr später in der Entwicklung der Sozialleistungen wider. Dies hängt mit der antizyklischen Wirkung einiger Sozialleistungen, wie die der Arbeitslosenversicherung, aber auch damit zusammen, dass die Lohnentwicklung über die Rentenanpassung mit einer Zeitverzögerung von einem Jahr in den Sozialleistungen sichtbar wird. Dieser zeitverzögerte Zusammenhang zwischen Bruttoinlandsprodukt und Sozialleistungen wird erstmals in den Jahren 2000 und 2001 unterbrochen, hier sind die Veränderungsraten der Sozialleistungen und des Bruttoinlandsproduktes nahezu identisch. Dies ist Folge der Anbindung der Rentenanpassung im Jahr 2000 an die Inflationsrate durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999. Nach 2003 folgen die Sozialleistungen wiederum dem Wirtschaftswachstum des Vorjahres, sie bewegen sich allerdings in einem engeren Korridor. Der skizzierte Zusammenhang zwischen Sozialleistungen und Wirtschaftswachstum wird 2009 durch das Absinken des Bruttoinlandsprodukts zusammen mit Leistungsausweitungen in den Sicherungszweigen Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterbrochen.

2.2 Sozialleistungen nach Funktionen

Die funktionale Gliederung des Sozialbudgets gibt Antworten auf die Frage, in welcher Höhe soziale Leistungen für welche Lebensrisiken bereitgestellt werden¹¹. Dabei ist nicht

10 Ohne Berücksichtigung der privaten Krankenversicherung wäre die Sozialleistungsquote 2009 rein rechnerisch um rd. 0,7 Prozentpunkte niedriger. 11 Den Beiträgen des Staates bzw. Verrechnungen zwischen den Sicherungssystemen sowie den Verwaltungsausgaben werden keine Funktionen zugewiesen.

- 174 -

- 175 -

von Bedeutung, welche Institution diese Leistungen zahlt. Um Auskunft über das Ausmaß und die Entwicklung der Bindung volkswirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte soziale Funktionen zu erhalten, werden die den Funktionen zugeordneten Leistungen ins Verhältnis mit der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesetzt. Dadurch ist eine bessere Bewertung der funktionalen Verteilung möglich.

Wie Abbildung 6 zeigt, steht in Deutschland die Absicherung gegen die Risiken Alter, Hinterbliebene, Krankheit und Invalidität deutlich im Vordergrund. Gut ein Fünftel der Wirtschaftskraft wird zur Absicherung dieser vier Risiken gebündelt. In der Einzelbetrachtung hat sich die Bedeutung leicht verschoben. Bis 2009 war der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene am höchsten. Mit dem Einbezug der privaten Kranken- und Pflegeversicherung steigt der Anteil dieser Funktionen erheblich an. Wie die Ergebnisse der Modellrechnung weiter andeuten, wird die Funktion Krankheit und Invalidität auch künftig den höchsten Anteil am Bruttoinlandsprodukt aufweisen.

Neben dem methodisch bedingten Anstieg bei der Funktion Krankheit und Invalidität zeigen sich auch bei den anderen Funktionen deutliche Anstiege 2009. Diese Veränderung ist – abgesehen von der Funktion Arbeitslosigkeit – nicht Folge gestiegener Leistungen, sondern des Rückgangs des Bruttoinlandsproduktes im gleichen Jahr.

2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene

- 175 -

- 176 -

Der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene an den Sozialleistungen hat mit rd. 40,3 % das zweitgrößte Gewicht aller Funktionen. Dabei machen die Leistungen für die Funktion Alter rd. 82 % und die für die Funktion Hinterbliebene rd. 18 % der Leistungen dieser Funktionen aus. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Funktionen Alter und Hinterbliebene um Einkommensleistungen, nämlich vor allem um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionen sowie Renten der betrieblichen Altersversorgung (BAV) einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZöD) und der Alterssicherung der Landwirte. Dazu kommen künftig verstärkt Renten der privaten Altersvorsorge (Riester-/Basisrente), deren Finanzierung durch eine Steuerfreistellung der Beiträge bzw. über unmittelbare Förderung begünstigt ist. Weiterhin sind hier die Entschädigungsrenten (von Empfängerinnen und Empfängern im Rentenalter) der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs und der Wiedergutmachung sowie sonstige Leistungen der Institutionen Krankenversicherung und Sozialhilfe enthalten.

Insgesamt wird unter diesen Funktionen im Jahr 2012 ein Volumen in Höhe von rd. 303,1 Mrd. Euro verbucht (Tabelle 2). Gegenüber 2008 sind die geschätzten Gesamtleistungen um rd. 7,1 % angestiegen. Seit 2010 ist die Relation der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene zum Bruttoinlandsprodukt stabil bei rd. 11,5 % geblieben. Mittelfristig wird sich an dieser Relation voraussichtlich wenig ändern.

2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität

Der Umfang der sozialen Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, beträgt 2012 in der Abgrenzung des Sozialbudgets rd. 312,6 Mrd. Euro (Tabelle 3). Dies entspricht 11,8 % des Bruttoinlandsprodukts bzw. einem Anteil von

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 283,0 290,3 295,2 297,6 303,1 308,2 343,3

Alter insgesamt 231,6 238,0 242,5 244,7 249,5 254,1 284,0 Altersrenten, Ruhegelder 1) 230,8 237,1 241,6 243,8 248,5 253,0 282,9 Sonstige Leistungen 0,8 0,9 0,9 0,9 1,0 1,0 1,1

Hinterbliebene insgesamt 51,5 52,3 52,8 52,9 53,6 54,1 59,3 Witwer- und Witwenrenten und -bezüge 1) 49,7 50,5 51,0 51,1 51,8 52,3 57,4 Waisenrenten 1,1 1,1 1,1 1,1 1,1 1,1 1,2 Sonstige Leistungen 0,7 0,7 0,7 0,7 0,7 0,8

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.

Tabelle 2: Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene

Mrd. Euro

Sozialleistungen

- 176 -

- 177 -

41,6 % an allen Sozialleistungen. Beide Kennziffern sind 2009 deutlich angestiegen. Dies hängt mit dem erstmaligen Einbezug der privaten Krankenversicherung in das Sozialbudget zusammen.

Die Größenordnung der Leistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets korrespondiert mit den Ergebnissen der Gesundheitsausgabenrechnung der Bundesregierung (Gesundheitsausgaben im engeren Sinn, d.h. ohne Einkommensleistungen). Allerdings ist der Bereich Gesundheit in beiden Berichtssystemen unterschiedlich abgegrenzt. So werden im Sozialbudget nur die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, während die Gesundheitsausgabenrechnung alle Leistungen zählt. Auf der anderen Seite werden dort im Gegensatz zum Sozialbudget die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. die Invaliditätsrenten nicht mitgezählt.

Im Jahr 2012 wurden etwa 26 % aller Gesundheitsleistungen als Einkommen (in Form der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in Form von Krankengeld und von Renten bei Invalidität) geleistet. Knapp zwei Drittel aller Leistungen sind Sachleistungen – in erster Linie der gesetzlichen Krankenversicherung – für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich Krankenhausaufenthalt; hierin sind auch Barerstattungen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber an ihre Beschäftigten – überwiegend in Form von Beihilfen im Krankheitsfall – enthalten.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist Hauptträger der Gesundheitsleistungen, rd. 55 % der Leistungen wurden 2012 von ihr erbracht. Die Anteile der Pflege- und Rentenversi-

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 259,3 287,1 295,5 303,3 312,6 329,3 382,9

Krankheit insgesamt 205,6 232,0 238,7 245,4 252,9 267,2 312,2 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeld 1) 32,8 34,5 35,8 38,2 40,2 42,2 50,7 Übergangsgeld bei Heilbehandlung 1,0 1,1 1,1 1,2 1,3 1,3 1,4 Stationäre und ambulante Behandlung 152,6 176,1 180,6 184,0 188,4 199,9 232,5 Sonstige Leistungen 2) 19,3 20,3 21,2 22,1 23,0 23,9 27,6

Invalidität insgesamt 53,7 55,1 56,8 57,9 59,7 62,1 70,7 Invaliditätsrenten 24,1 24,4 24,6 24,9 25,6 26,3 29,6 Pflegegeld und Pflegehilfen 9,2 9,7 10,5 10,8 11,4 12,3 14,7 Wirtschaftliche Eingliederung Behinderter 10,1 10,8 11,4 11,7 12,1 12,6 14,7 Sonstige Leistungen 3) 10,3 10,1 10,2 10,5 10,5 10,8 11,7

1)Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen. 2) Insbesondere Beihilfen. 3) Haushaltshilfen, nicht-medizinische Rehabilitation.

Tabelle 3: Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität

Mrd. Euro

Sozialleistungen

- 177 -

- 178 -

cherung liegen mit rd. 7 % deutlich niedriger. Etwas mehr als 10 % werden im Sozial- budget den Arbeitgebern in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Ar- beitsunfall zugeordnet, der verbleibende Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere die Sozialhilfe, die Unfallversicherung und die Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Die Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität in Relation zum Bruttoinlandspro- dukt liegen 2009 bis 2012 relativ konstant bei rd. 12 %. Nach der Modellrechnung wird bis 2017 ein leichter Anstieg auf 12,6 % erwartet.

2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Die Leistungen dieser Funktionen betragen im Jahr 2012 rd. 84,2 Mrd. Euro (Tabelle 4). Im Gegensatz zu der vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Katalog der ehe- und familienbezogenen Leistungen werden im Sozial- budget die Leistungen an Hinterbliebene in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung und Leistungen an mitversicherte Familienmitglieder sowie Kin- dererziehungszeiten anderen Funktionen zugeordnet. Unter Einbeziehung dieser Positio- nen lägen die Leistungen bei dieser Funktion fast doppelt so hoch.

Die größte Einzelposition der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft sind die Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die verfassungsrechtlich gebo-

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 69,9 75,1 80,2 81,9 84,2 85,6 90,1

Kinder insgesamt 65,2 70,3 75,5 77,7 79,9 81,2 85,3 Eltern- / Erziehungs- / Betreuungsgeld 5,1 4,7 4,8 4,9 5,0 5,1 6,0 Kindergeld, Kinderzuschlag, Familienleistungsausgleich 1) 35,9 39,0 41,7 41,4 41,7 41,4 40,3 Kinder- und Jugendhilfe 20,9 22,9 25,0 26,75 28,4 30,0 34,2 Familienzuschläge und -beihilfen 1,6 1,6 1,8 2,2 2,2 2,2 2,2 Einkommenssicherung bei der Ausbildung 1,7 2,0 2,1 2,3 2,4 2,4 2,5 Sonstige Leistungen 2) 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1

Ehegatten insgesamt 2,0 2,1 2,1 2,1 2,1 2,1 2,2 Familienzuschläge und -beihilfen 2,0 2,1 2,1 2,1 2,1 2,1 2,2

Mutterschaft insgesamt 2,7 2,7 2,6 2,1 2,2 2,3 2,6 Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft 1,4 1,4 1,5 1,6 1,6 1,7 1,8 Mutterschaftsgeld 1,3 1,3 1,1 0,6 0,6 0,6 0,8

1) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. 2) U.a. Kinderanteil bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt.

Mrd. Euro

Tabelle 4: Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Sozialleistungen

- 178 -

- 179 -

tene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum erfolgt entweder durch die Freibeträge für Kinder oder durch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Soweit das Kindergeld für die steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Bedeut- sam für das Leistungsvolumen sind die Zahl der Kinder und die Höhe des Kindergelds pro Kind, das zuletzt Anfang 2010 angehoben wurde (siehe auch Abschnitt 2.3.13).

Neu im Leistungskatalog ist das Betreuungsgeld, eine Geldleistung des Staates an die Eltern, die während des zweiten und dritten Lebensjahres eines Kindes keine öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (siehe auch Abschnitt 2.3.14).

Außerdem beinhaltet die Funktion Kinder die Kinderzulagen zu anderen sozialen Leistun- gen sowie Familienzuschläge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ebenfalls in die- ser Funktion enthalten sind die Leistungen der Institution Kinder- und Jugendhilfe ein- schließlich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zugunsten der Funktion Ehegatten werden Familienzuschläge für Ehegatten (seit 2006 nur noch nach dem Beamtenrecht) auf Löhne und Gehälter sowie bei sozialen Leistungen verbucht. Steuermindereinnahmen aus dem Splitting-Verfahren für Ehegatten bei der Ein- kommensteuer werden im Sozialbudget analog zum europäischen Berichtswesen über den Sozialschutz nicht mehr berücksichtigt.

Die Leistungen der Funktion Mutterschaft sind zu einem großen Teil Einkommensleistun- gen, darunter vornehmlich die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft durch den Arbeitgeber und das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist. Das höchste Gewicht innerhalb dieser Teil-Funktion haben die Sachleistungen bei stationärer Entbindung.

Der Anteil der Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft am ge- samten Sozialbudget liegt im Berichtszeitraum zwischen 10,5 und 11,2 %. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt entspricht dies zwischen 2,8 und 3,2 %. Nach der Modellrech- nung wird sich dieser Anteil mittelfristig voraussichtlich nur geringfügig ändern.

2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit

Die Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit hatten 2012 einen Umfang von rd. 31,5 Mrd. Euro (Tabelle 5). Der Großteil entfällt auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die der

Grundsicherung für Arbeitsuchende. Etwa 8 % der Leistungen entfallen auf Qualifizierungsmaßnahmen.

- 179 -

- 180 -

Das Kurzarbeitergeld war 2009 eines der zentralen Mittel zur Bewältigung der Folgen der globalen Finanzmarktkrise. Entsprechend hoch war der Anteil dieser Leistung an den Leistungen dieser Funktion insgesamt (rd. 9 %). Bis 2012 ging dieser Anteil wieder bis auf rd. 3 % zurück. Nach dem rezessionsbedingten Anstieg der Leistungen 2009 hat sich das Leistungsniveau wieder mehr als normalisiert. Die Ausgaben 2012 liegen auf dem niedrigsten Niveau seit der Wiedervereinigung. Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt entfällt auf die Funktion Arbeitslosigkeit 2012 ein Anteil von 1,2 %, der sich bis 2017 voraussichtlich nur unwesentlich verändern wird.

2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Die Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen betragen im Jahr 2012 rd. 20,4 Mrd. Euro (Tabelle 6). Neben dem Wohngeld werden hier auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II und XII erfasst. Auf diese Leistungen entfallen rd. 80 % der Gesamtleistung.

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 35,7 45,0 42,3 34,3 31,5 32,7 31,9 Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II 22,4 25,0 24,6 21,7 21,4 22,0 21,7 Qualifizierungsmaßnahmen 3,0 3,8 3,2 2,9 2,4 2,6 2,5 Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage 1,5 1,5 1,5 1,6 1,6 1,6 1,4 Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Wintergeld 0,7 3,9 2,8 1,2 0,9 1,0 0,8 Leistungen und Zuschüsse an Arbeitgeber 1) 0,7 2,6 2,1 0,8 0,4 0,5 0,5 Sonstige Leistungen 2) 7,3 8,3 8,0 6,1 4,8 5,1 5,0

Soweit 2013 und 2017 Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit. 1) U.a. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Gründungszuschüsse. 2) U.a. Zuschüsse zu ABM, zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Insolvenzgeld.

Tabelle 5: Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit

Mrd. Euro

Sozialleistungen

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 18,9 20,1 20,7 20,4 20,4 20,4 20,9

Wohnen insgesamt 15,4 16,6 17,0 16,5 16,2 16,0 15,8 Unterkunft bei Sozialhilfe / ALG II, Wohngeld 1) 15,4 16,6 17,0 16,5 16,2 16,0 15,8

Allgemeine Lebenshilfen insgesamt 3,5 3,5 3,7 3,9 4,1 4,4 5,1 Einkommensunterstützung bei sozialer Ausgrenzung 2,6 2,7 2,8 3,0 3,2 3,3 4,0 Sonstige Leistungen 0,9 0,8 0,9 0,9 1,0 1,1 1,1

1) Sowie weitere Leistungen wie z.B. Wohnungsbeihilfen der privaten Arbeitgeber.

Mrd. Euro

Tabelle 6: Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Sozialleistungen

- 180 -

- 181 -

Zu den Allgemeinen Lebenshilfen werden die Leistungen gezählt, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen im Sozialbudget zugeordnet werden zu können. Dazu zählen vor allem bestimmte Leistungen der Sozialhilfe, Beitragszuschüsse u.ä. Im Jahr 2012 betragen die Allgemeinen Lebenshilfen rd. 4,1 Mrd. Euro.

Auf die Funktion Wohnen entfielen im Jahr 2012 mit 16,2 Mrd. Euro rd. 2,2 % aller Leistungen des Sozialbudgets. Das entspricht etwa 0,6 % des Bruttoinlandsprodukts. Nach der Modellrechnung werden sich diese Anteile bis 2017 kaum ändern.

2.3 Sozialleistungen nach Institutionen

Gegliedert nach Institutionen hat im Sozialbudget die gesetzliche Sozialversicherung das finanziell größte Gewicht. Die Sozialversicherungsträger sind 2012 für rd. 62,0 % aller Leistungen verantwortlich.¹² Nach den Leistungen der Sozialversicherung sind die Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme mit rd. 18,2 % der zweitgrößte Posten.

Als Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen werden im Sozialbudget die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke und die private Altersvorsorge dargestellt. Ihr Anteil am Budget beträgt rd. 3,2 %, das Gewicht dieser Institutionsgruppe ist seit 2009 mit der Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung deutlich gestiegen. Eine weitere Gruppe bilden die Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen) mit einem Anteil von rd. 7,7 %.

Unter dem Begriff Arbeitgebersysteme werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung (im Falle von Krankheit, medizinischer und beruflicher Rehabilitation sowie Mutterschaft), die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe freiwilliger sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber zusammengefasst. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug im Jahr 2012 zusammen rd. 8,5 %.¹³

Die Leistungen zur Entschädigung insbesondere der Folgen politischer Ereignisse – Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstige Entschädi-

¹² Die Leistungen der Künstlersozialversicherung werden im Sozialbudget nicht gesondert betrachtet. Die Künstlersozialkasse zahlt Beiträge ihrer Klientel an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und finanziert sich über Beiträge und einen Bundeszuschuss. Die Ausgaben werden statistisch bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern erfasst. ¹³ Die Arbeitgeberleistungen spiegeln nicht alle Lohnnebenkosten, wie sie etwa in der Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden, wider. Insbesondere sind die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten. Auch sind solche Lohnbestandteile, die auf Urlaub oder Feiertage entfallen, keine sozialen Leistungen; sie werden daher im Sozialbudget nicht erfasst.

- 181 -

- 182 -

gungen – sind seit Jahren rückläufig, ihr Anteil am Sozialbudget beträgt mittlerweile nur noch rd. 0,3 %. Im Jahr 1960 waren es noch 14,2 %.

In den folgenden Einzelbetrachtungen der Institutionen werden zum Teil Verrechnungen mit anderen Sicherungszweigen einzeln und als Bestandteil der Ausgabensumme ausgewiesen. Dabei handelt es sich z.B. um Ausgaben, die Einnahmeposten anderer Sozialversicherungszweige darstellen, wie etwa die Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner. Bei den Tabellen im Anhang des Berichtes sind – abgesehen von Tabelle III-1 – dagegen die Verrechnungen aus den Gesamtsummen herausgerechnet. Bei den im Text zu den einzelnen Institutionen aufgeführten Anteilen der Leistungen am gesamten Sozialbudget sowie am Bruttoinlandsprodukt sind die Verrechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Am 1. Juli 2012 gab es insgesamt 25,0 Mio. laufende Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Tabelle 7), die an rd. 20,6 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt wurden. Seit 2008 hat die Gesamtzahl der Renten um 1,3 % zugenommen. Auch die Struktur der Rentenarten hat sich im gleichen Zeitraum leicht verändert: Der Anteil der Altersrenten ist um knapp 1 Prozentpunkt von 70 % im Jahre 2008 auf 71 % im Jahr 2012 gestiegen. Auch hier spiegeln sich die Folgen des demografischen Wandels wider.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung betragen 2012 rd. 260,4 Mrd. Euro (einschließlich der Leistungen an andere Sicherungssysteme wie Verrechnungen und Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, Tabelle 8), dies entspricht knapp einem Drittel der Leistungen des gesamten Sozialbudgets. Die Leistungen sind seit 2008 stetig gestiegen. Die Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen

2008 2009 2010 2011 2012

Renten insgesamt 1) 24 692 24 801 24 890 24 933 25 008 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1 582 1 574 1 570 1 600 1 636 Altersrenten 17 323 17 459 17 568 17 603 17 665 Witwer-/Witwenrenten 3) 5 402 5 391 5 382 5 372 5 355 Waisenrenten 375 367 359 349 343

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG 1) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen. 2) Vorzeitige Altersrenten an langjährig Versicherte, Frauen und Arbeitslose sowie schwerbehinderte Menschen. 3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Tabelle 7: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli

Rentenarten

Anzahl in 1 000

- 182 -

- 183 -

sich im Jahr 2012 auf rd. 265,9 Mrd. Euro. Zu 73 % bestehen sie aus Beitragseinnahmen, zu rd. 27 % aus Zuschüssen des Bundes und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln.

Die künftige Entwicklung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung ist – wie in allen Sozialversicherungszweigen – in starkem Maße von der Wirtschaftsentwicklung und ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abhängig. Im Jahr 2012 sind die Leistungen, bedingt durch die hohe Rentenanpassung, stärker als in den Vorjahren gestiegen.

Den Vorausberechnungen liegen die aktualisierten Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 der Bundesregierung zugrunde. Im Unterschied zu den dort aufgeführten

Angaben sind hier die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung an die Knappschaft (Wanderungsausgleich und Erstattungen in die Wanderversicherung) eben- so wie die entsprechenden Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht enthalten, diese Zahlungsströme werden auf der Ebene der gesamten Rentenversi- cherung konsolidiert. Dagegen werden im Sozialbudget unter anderem die Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung, die vom Bund getragen werden, berücksichtigt.

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 245,3 250,8 254,3 256,2 260,4 264,9 295,8

Rentenausgaben 1) 221,2 225,8 229,3 230,3 234,0 237,5 265,3 Krankenversicherung der Rentner 14,9 15,4 15,3 16,0 16,3 16,8 18,8 Leistungen zur Teilhabe 2) 5,0 5,3 5,4 5,5 5,7 5,8 6,5

Verwaltungsausgaben 3,5 3,5 3,4 3,5 3,6 3,8 4,2 Sonstige Ausgaben 3) 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,4 Verrechnungen 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,6

Finanzierung insgesamt 249,0 250,7 256,3 261,1 265,9 264,4 291,8

Beiträge 4) 180,0 181,3 185,3 190,0 194,1 192,9 212,5 Bundeszuschuss 5) 62,5 63,4 64,9 64,6 65,6 65,3 72,7 Erstattungen aus öffentlichen Mitteln 5,5 5,5 5,6 5,8 5,6 5,7 5,9 Übrige Einnahmen 6) 0,9 0,4 0,4 0,7 0,5 0,4 0,6 Verrechnungen 0,2 0,2 0,2 0,1 0,1 0,1 0,1

1) Einschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) und einschließlich Eigenbeiträgen von Rentnern. 2) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen. 3) Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen. 4) In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung. 5) Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie Mittel aus der Ökosteuer. 6) Vermögenserträge und sonstige Einnahmen.

Mrd. Euro

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 8: Gesetzliche Rentenversicherung

- 183 -

- 184 -

2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nach der gesetzlichen Rentenversicherung der bedeutendste Sozialversicherungszweig. Fast 90 % der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit geschützt. Von 2008 bis 2012 ist die Zahl der Versicherten geringfügig um rd. 0,8 % zu- rückgegangen. Gesetzlich krankenversichert sind ca. 70 Mio. Personen (Tabelle 9).

Die Zahl der Pflichtmitglieder in der GKV liegt bei ca. 30 Mio. Zusammen mit den pflicht- versicherten Rentnerinnen und Rentnern sind das ca. 47 Mio. Personen. Die Zahl der mitversicherten Angehörigen geht seit 2008 merklich zurück, während die Zahl der Mit- glieder leicht ansteigt. 2008 waren noch 19,2 Mio. Personen familienversichert, 2012 da- gegen nur noch 17,7 Mio. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 8 %.

Im Jahr 2012 wurden Leistungen in Höhe von rd. 184,0 Mrd. Euro bzw. 6,9 % des Brutto- inlandsprodukts erbracht (Tabelle 10). Ein Drittel der Leistungen entfällt auf den Kranken-

hausbereich. Etwa 20 % werden jeweils für Arznei- und Hilfsmittel sowie für Behandlungen durch Ärzte und sonstige Heilpersonen aufgewendet.

2008 2009 2010 2011 2012

Versicherte insgesamt 70 234 70 012 69 803 69 637 69 704

Pflichtmitglieder 29 691 29 912 30 065 29 878 30 112 Rentner 16 895 16 876 16 848 16 806 16 765
Freiwillige Mitglieder 4 498 4 448 4 461 4 919 5 172 Mitversicherte Angehörige 19 150 18 775 18 429
18 035 17 655

Anzahl in 1 000

Tabelle 9: Versicherte und Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte

- 184 -

- 185 -

Insgesamt stiegen die Leistungen im Zeitraum 2008 bis 2012 jährlich um durchschnittlich rd. 4 %. Ein überproportionaler Anstieg war 2009 zu verzeichnen, als es zu deutlichen Verbesserungen bei den ärztlichen Vergütungen und bei der Finanzierung der Krankenhäuser kam. In den Jahren ab 2010 führten insbesondere gesetzlich vorgegebene ausgabenbegrenzende Maßnahmen, vor allem im Bereich der Arzneimittelversorgung sowie bei den Verwaltungsausgaben der Krankenkassen, zu deutlich niedrigeren Zuwachsraten.

Im Zeitraum 2008 bis 2012 kam es bis auf das konjunkturelle Krisenjahr 2009, jeweils zu deutlichen Überschüssen in der GKV. Der Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der Krankenversicherung betrug 2008 2,5 Mrd. Euro, 2012 erreichte der Bundeszuschuss seine Maximalhöhe von 14 Mrd. Euro. Im Jahr 2010 erhielt die gesetzliche Krankenversicherung noch einen zusätzlichen Bundeszuschuss von 3,9 Mrd. Euro (zum Ausgleich konjunkturbedingter Beitragsminderereinnahmen), in 2011 von 2 Mrd. Euro (zur Finanzierung des Sozialausgleichs für die Jahre bis 2014).

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 159,5 169,8 174,9 178,7 184,0 195,3 227,4

Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen 1) 30,5 32,4 33,5 34,0 34,8 38,1 44,7 Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz 2) 10,9 11,2 11,4 11,7 11,8 12,7 14,1 Arzneimittel und Hilfsmittel 33,7 35,5 35,7 35,2 35,8 37,5 43,1 Krankenhaus 3) 52,0 55,3 57,8 59,7 61,4 64,6 75,4 Krankengeld 4) 6,6 7,3 7,8 8,5 9,2 9,7 12,0 Sonstige Leistungen 5) 16,7 18,1 18,2 19,2 20,0 21,2 26,5 Sonstige Ausgaben 6) 0,9 1,0 0,9 1,0 1,2 1,8 1,1 Verwaltungsausgaben 7) 7,6 8,3 8,5 8,6 8,5 8,8 9,5 Verrechnungen 8) 0,7 0,7 1,0 0,9 1,1 1,0 1,0

Finanzierung insgesamt 161,0 168,1 178,6 188,4 192,5 195,4 226,3

Beiträge 9) 155,7 158,5 160,7 170,8 176,3 181,6 210,0 Bundesmittel 10) 3,8 8,6 17,1 16,7 15,4 12,8 15,4 Sonstige Einnahmen 11) 1,1 0,7 0,4 0,6 0,5 0,6 0,6 Verrechnungen 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3

1) Ärztliche Behandlung und Heilmittel. 2) Zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz. 3) Krankenhaus abzüglich Erstattungen aus Schadensersatzansprüchen. 4) Krankengeld und Beiträge aus Krankengeld. 5) Insbes. Fahrkosten, Sachleistungen bei Schwanger-/Mutterschaft einschl. stationärer Entbindung, Haushaltshilfe, häusl. Krankenpflege. 6) Insbesondere Telematik, Prämienzahlungen,

Schuldzinsen. 7) Verwaltungsausgaben abzüglich -erstattungen einschließlich Gesundheitsfonds (ab 2009) ohne Verrechnungen. 8) Insbesondere Versorgungsaufwendungen für Beschäftigte der Krankenkassen. 9) Beiträge einschließlich Zusatzbeiträgen. 10) Bundeszuschuss nach § 221 SGB V und § 221a SGB V sowie Beteiligung des Bundes nach § 37 Abs. 2 KVLG1989 (Altenteiler). 11) Vermögens- und sonstige Erträge, Erstattungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, ohne RSA.

Mrd. Euro

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 10: Gesetzliche Krankenversicherung

- 185 -

- 186 -

2.3.3 Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung trägt dazu bei, die finanziellen Folgen des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Sie gewährt stationäre und ambulante Leistungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sind (z.B. Pflegesachleistungen oder Geldleistungen, die alternativ oder kombiniert den persönlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen Rechnung tragen; Pflegevertretung, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, technische Hilfe, zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz); darüber hinaus verbessert sie die soziale Sicherung der Pflegepersonen (Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Der größte Teil der Pflegebedürftigen wurde 2012 ambulant versorgt (Tabelle 11). Sowohl bei ambulanter als auch bei stationärer Versorgung ist der relative Anteil der Personen in der Pflegestufe I am höchsten. Die Zahl der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung ist im Zeitraum 2008 bis 2012 um 11,3 % gestiegen. Überdurchschnittlich fiel der Anstieg im ambulanten Bereich aus. Dies gilt auch für die Zahl der Personen mit Pflegestufe I sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

Im Jahr 2012 erreichten die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung rd. 22,9 Mrd. Euro. Sie stiegen gegenüber 2008 im Jahresdurchschnitt um etwa 4,5 % (Tabelle 12). Der Anteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung an den Leistungen des Sozialbudgets betrug 2012 rd. 2,8 % bzw. rd. 0,9 % bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt. Fast 50 % der Leistungen entfallen auf den stationären Bereich.

2008 2009 2010 2011 2012

Pflegebedürftige am Jahresende 2 113 2 235 2 288 2 315 2 396

davon ambulant 1 433 1 538 1 578 1 601 1 667 - Pflegestufe I 862 932 968 996 1 043 - Pflegestufe II 440 467 472 468 483 - Pflegestufe III 131 138 138 137 141

davon stationär 681 698 710 715 729 - Pflegestufe I 275 282 291 302 313 - Pflegestufe II 273 277 279 273 274 - Pflegestufe III 133 138 140 139 143

Tabelle 11: Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung

Pflegebedürftige

Anzahl in 1 000

- 186 -

- 187 -

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurden strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker als bisher Rechnung tragen. Ferner sind die Leistungsbeiträge, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege in drei Stufen, angehoben worden. Die Leistungen stiegen 2012 um rd. 4,6 % gegenüber dem Vorjahr an.

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz, das in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, werden 2013 infolge der Leistungsverbesserungen und der entsprechenden Beitragssatzanhebung die Einnahmen und Ausgaben nochmals deutlich ansteigen. Der erwartete Ausgabenanstieg geht weit überwiegend auf die neu eingeführten bzw. verbesserten Leistungen für Demenzerkrankte zurück.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden fast ausschließlich durch Beiträge finanziert. Davon sind rd. 73 % Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber. Zur Finanzierung der neuerlichen Leistungsverbesserungen wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2013 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,05 % angehoben. Die Beiträge des Staates für die Empfänger sozialer Leistungen und die Eigenbeiträge der Leistungsempfänger machen etwa 24 % der Finanzierung aus. Der restliche Anteil entfällt auf die Beiträge der Selbständigen und der sonstigen Personen.

2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, einerseits Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, andererseits nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 19,1 20,3 21,5 21,9 22,9 24,5 28,6

Ambulante Leistungen 8,0 8,6 9,3 9,5 10,1 11,4 13,6 Soziale Sicherung der Pflegepersonen 0,9 0,9 0,9 0,9 0,9 1,0 Stationäre Leistungen 9,3 9,7 10,3 10,5 10,8 11,0 12,5 Medizinischer Dienst 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,4 Verwaltungsausgaben 0,7 0,7 0,8 0,7 0,7 0,8 1,0

Finanzierung insgesamt 19,7 21,3 21,8 22,2 23,0 25,0 27,9

Beiträge 19,6 21,1 21,6 22,1 22,9 24,8 27,8 Sonstige Einnahmen 0,1 0,1 0,2 0,1 0,1 0,1 0,1

Mrd. Euro

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 12: Soziale Pflegeversicherung

- 187 -

- 188 -

ten wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

In der Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung) sind 62,3 Mio. Personen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Hierzu zählen z.B. bestimmte ehrenamtlich Tätige, Nothelfer oder auch Blut- und Organspender. In der Schülerunfallversicherung sind zudem rd. 17,1 Mio. Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder in Tageseinrichtungen versichert.

Die Leistungen reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle lag im Jahr 2011 bei rd. 1,2 Mio. (Tabelle 13). Verbesserungen der Prävention führen in der Tendenz zu einem Rückgang der angezeigten Unfälle und der Berufskrankheiten. Auch die Zahl der gemeldeten Unfälle in der Schülerunfallversicherung ist in dem Zeitraum von 2008 bis 2011 leicht rückläufig.

2008 2009 2010 2011

Unfälle Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit 1 243 1 156 1 272 1 199 davon:
Arbeitsunfälle 1 064 975 1 046 1 008 Wegeunfälle 179 181 227 191 Schülerunfälle (meldepflichtige Unfälle) 1 451 1 366 1 432 1 408

Berufskrankheiten Verdacht einer Berufskrankheit 64 70 73 74 anerkannte Berufskrankheiten 14 17 16 16 (im jeweiligen Jahr entschiedene Fälle)

Renten Renten¹) an Versicherte 874 864 848 837 darunter: Schülerunfallversicherung 16 17 17 17
Renten¹) an Hinterbliebene 140 138 133 131 darunter: Schülerunfallversicherung 0 0 0 0

Quelle: Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland - Statistischer und finanzieller Bericht 1) Bestand am Jahresende.

Tabelle 13: Unfallversicherung

Unfälle und Leistungsfälle

Anzahl in 1 000

- 188 -

- 189 -

Die Ausgaben der Unfallversicherung machten im Jahr 2008 noch insgesamt 12,1 Mrd. Euro aus. In den nachfolgenden Jahren stiegen diese geringfügig an und lagen im Jahr 2012 bei 12,2 Mrd. Euro (Tabelle 14). Der Anteil der Unfallversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets liegt damit bei 1,5 %. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt rd. 0,5 %. Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt 3 %. Dieser im Verhältnis zur Unfalloffenheit niedrige Wert beruht darauf, dass bei Unfällen von Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel geringere Renten gezahlt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt durch Beiträge, die hier ausschließlich von den Arbeitgebern getragen werden. Die Beiträge zur gewerblichen und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden entsprechend den Ausgaben des letzten Jahres bemessen, wobei bestimmte betriebliche Kenngrößen (in der Regel Arbeitsentgelte der Versicherten und Gefahrklassen) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) werden in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der

Selbstständigen ausgewiesen. Sie machen rd. 86 % aller Einnahmen aus. Die übrigen Einnahmen sind insbesondere Vermögenserträge und (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) Zuschüsse des Bundes.

2.3.5 Arbeitslosenversicherung

In der Institution Arbeitslosenversicherung des Sozialbudgets werden Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) erfasst. Sie können je nach Art der Leistung von unterschiedlichen Personengruppen in Anspruch genommen

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 12,1 12,0 12,2 12,1 12,2 12,4 13,1

Ambulante Heilbehandlung 1,1 1,2 1,2 1,3 1,3 1,3 1,5 Heilanstaltspflege, sonst. Kosten bei Heilbehandlung 2,1 2,3 2,4 2,5 2,5 2,6 2,9 Berufshilfe und ergänzende Leistungen 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2 Renten 5,3 5,4 5,4 5,4 5,4 5,4 5,7 Unfallverhütung/Erste Hilfe 0,9 1,0 1,0 1,1 1,1 1,1 1,1 Sonstige Leistungen 1) 1,0 0,6 0,5 0,3 0,3 0,3 0,3 Verwaltungsausgaben 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4

Tabelle 14: Unfallversicherung

Leistungsart

Mrd. Euro

1) Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen und Mehrleistungen, Zahnersatz, Sterbegeld, Beihilfen/Abfindungen, Verrechnungen, Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben.

- 189 -

- 190 -

werden: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB III haben vor allem alle beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber. Letztere können z.B. Zuschüsse für die Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitslosen erhalten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 1. April 2012 wurden Voraussetzungen dafür geschaffen, Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente zu erhöhen. Die Transparenz über die zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktinstrumente für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sollte erhöht werden. Den Vermittlungsfachkräften vor Ort wurden mehr Eigenverantwortung, Gestaltungsfreiheit und Flexibilität beim Einsatz der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung eingeräumt. Damit soll die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt werden. Zur Qualitätssicherung wurde das bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits vorhandene Zulassungsverfahren innerhalb der Arbeitsförderung zukünftig für alle Träger von Maßnahmen verbindlich geregelt.

Für die Leistungsberechtigten besser nachvollziehbar sind die arbeitsmarktpolitischen Instrumente in einem Kapitel „Aktive Arbeitsförderung“ neu geordnet worden. Das Kapitel enthält Instrumente und Leistungen, die in bestimmten Arbeitsmarktkontexten für die Integration der Ausbildung- und Arbeitssuchenden erforderlich sind: Beratung und Vermittlung, Aktivierung und berufliche Eingliederung, Berufswahl und Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Verbleib in Beschäftigung sowie Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Die Entwicklung der Empfängerzahlen von den jeweiligen Leistungen ist der Tabelle 15 zu entnehmen. Der Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger dieses Sicherungszweigs ist überwiegend Spiegelbild der positiven wirtschaftlichen Entwicklung seit 2009.

- 190 -

- 191 -

Die in der Institution Arbeitslosenversicherung erfassten Leistungen betragen 2012 rd. 32,1 Mrd. Euro. Die Entwicklung seit 2008 zeichnet die Konjunktorentwicklung und insbesondere die Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise nach (Tabelle 16). Die Arbeitsmarktkrise in Deutschland beschränkt sich zeitlich nahezu vollständig auf die Jahre 2009 und 2010. Bereits 2011 waren die Leistungen deutlich niedriger.

2008 2009 2010 2011 2012

Teilnehmer inausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III) 735 808 733 631 485 Aktivierung und berufliche Eingliederung 78 126 77 35 25 Berufswahl und Berufsausbildung 187 211 226 217 186 Berufliche Weiterbildung 111 144 118 102 77 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit 251 233 230 201 125 dav. Förderung abhängiger Beschäftigung 87 100 86 73 56 dav. Förderung der Selbständigkeit 164 133 144 128 69 besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen 83 81 79 75 72 Beschäftigung schaffende Maßnahmen 6 3 1 1 0 Freie Förderung / Sonstige Förderung 20 11 2 1 1

Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe 174 181 177 161 142

Empfänger von Ausbildungsgeld 72 74 75 72 69

Empfänger von Übergangsgeld 8 7 7 7 7

Empfänger von Kurzarbeitergeld 102 1 144 503 148 ... dar. konjunkturelles Kurzarbeitergeld 58 1 078 429 100 ...

Empfänger von Arbeitslosengeld 969 1 215 1 085 886 900 dav. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 917 1 141 1 024 829 849 dav. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung 52 74 61 57 51

Quelle: Bundesagentur für Arbeit ...) Angaben noch nicht verfügbar

Anzahl in 1 000

Tabelle 15: Arbeitslosenversicherung

Teilnehmer/ Empfänger

Bestand im Jahresdurchschnitt

- 191 -

- 192 -

2.3.6 Alterssicherung der Landwirte

Bei der Alterssicherung der Landwirte (AdL) handelt es sich um ein eigenständiges Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der Landwirte und ihrer Familien berücksichtigt. Die Renten der AdL stellen eine Teilsicherung im Alter, bei Eintritt von Erwerbsminderung und bei Tod eines

Versicherten dar. Ferner werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht. In Abhängigkeit vom Einkommen werden Zuschüsse zum Beitrag gezahlt. Durch die Koppelung des Rentenanspruchs an die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens werden mit der AdL auch agrarstrukturpolitische Ziele verfolgt. Die Leistungen werden durch Beiträge und Bundesmittel finanziert. Der Bund trägt dabei die Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen. Durch diese Defizitdeckung übernimmt der Bund die finanziellen Folgen des agrarstrukturellen Wandels und garantiert die finanzielle Stabilität des Alterssicherungssystems.

2008 2009 2010 2011 2012 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 1) 34,3 45,0 42,0 34,3 32,1 30,0 28,4

Eingliederungstitel 2) 4,4 5,2 4,8 4,0 2,7 3,1 3,4 Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung 3) 6,2 11,5 10,2 7,2 6,2 6,3 5,2 Arbeitslosengeld 13,9 17,3 16,6 13,8 13,8 14,9 14,7 Insolvenzgeld 0,7 1,6 0,7 0,7 1,0 1,0 0,7 Verwaltungsausgaben 4) 3,6 3,9 3,9 3,7 3,9 4,1 3,9 Verrechnungen 5,6 5,4 5,8 5,0 4,5 0,7 0,6

Finanzierung insgesamt 1) 35,9 31,5 39,3 34,6 34,9 29,6 31,9

Beitragseinnahmen 5) 27,4 23,0 25,8 25,8 27,2 29,0 31,5 Bundesmittel 7,6 7,8 13,1 8,0 7,2 0,2 - Sonstige Einnahmen 0,8 0,7 0,4 0,8 0,4 0,4 0,4

4) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz und abzüglich Verrechnungen. 5) Einschließlich Insolvenzgeld-Umlage und Winterbeschäftigungs-Umlage.

3) U.a. Förderung der Berufsausbildung, Leistungen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (ohne Leistungen i.V. mit den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe).

Mrd. Euro

2013 und 2017 Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit. Die Veranschlagung der Beträge für 2017 bleibt der Haushaltsaufstellung vorbehalten.

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 16: Arbeitslosenversicherung

2) Maßnahmen und Einmalleistungen zur Aktivierung von Arbeitslosen, zur Vermittlung und zur beruflichen Eingliederung, inklusive Gründungszuschuss und Berufseinstiegsbegleitung; Initiative zur Flankierung des Strukturwandels und Qualifizierung Beschäftigter; arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve. 1) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz.

- 192 -

- 193 -

In der AdL geht der Rentenbestand seit einigen Jahren stetig zurück. Zum Ende des Jahres 2011 wurden insgesamt rd. 613 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 17). Dies entspricht einem Rückgang um 2,2 % gegenüber 2008. Im Einzelnen sind die Entwicklungen im Rentenbestand nach Rentenarten unterschiedlich: Während bei den Renten wegen Erwerbsminderung und bei den Hinterbliebenenrenten ein Rückgang um 13,5 % bzw. um rd. 3,5 % zu verzeichnen war, zeigte sich bei den Altersrenten ein leichter Anstieg um rd. 0,5 %. Dieser Zuwachs entfiel insbesondere auf vorzeitige Altersrenten. 2011 war fast jede siebte Altersrente eine vorzeitige Altersrente.

Neben der Alterssicherung aus einem Versicherungssystem werden in dieser Institution des Sozialbudgets auch auslaufende, ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (u.a. Landabgabe- sowie Produktionsaufgaberenten) erfasst.

Die Leistungen der AdL einschließlich der o.g. Strukturhilfen umfassen im Jahr 2012 rd. 2,8 Mrd. Euro (Tabelle 18). Etwa 96 % der Ausgaben entfallen auf Renten der Alterssicherung, die analog zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Der Umfang der Strukturhilfen ist mit ehemals knapp 60 Mio. Euro im Jahr 2008 auf rd. 40 Mio. Euro in 2012 deutlich rückläufig. Der Anteil der gesamten Leistungen dieser Institution am Sozialbudget ist mit rd. 0,3 % relativ gering; entsprechend niedrig liegt die Relation zum Bruttoinlandsprodukt mit 0,1 %.

Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte werden überwiegend durch Bundesmitteln finanziert. Im Jahr 2012 betrug der Bundesanteil an der Finanzierung dieser Leistungen etwa 78 %. Der Bund wendete für diesen Bereich 2012 gut 2,2 Mrd. Euro auf.

2008 2009 2010 2011

Renten insgesamt 627 624 618 613

Altersrenten 366 369 367 368 Renten wegen Erwerbsminderung 65 62 59 56 Witwer-/Witwenrenten 191 189 187 185 Waisenrenten 5 5 4 4

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Anzahl in 1 000

Tabelle 17: Renten in der Alterssicherung der Landwirte

Rentenarten

- 193 -

- 194 -

2.3.7 Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie sind auf landesrechtlicher Grundlage geregelt. Zu den kammerfähigen freien Berufen gehören Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Bauingenieure. Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind die Kammerangehörigen der freien Berufe, in der Regel also Selbständige und Angestellte gleichermaßen. Ihnen gewähren die Versorgungswerke Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Der Anteil der Institution Versorgungswerke an den Leistungen des Sozialbudgets ist im Jahr 2012 mit rd. 4,5 Mrd. Euro oder etwa 0,6 % relativ klein (Tabelle 19).

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

1. Alterssicherung

Leistungen insgesamt 3,0 3,0 2,9 2,9 2,8 2,8 2,7

Renten 2,8 2,8 2,7 2,7 2,7 2,6 2,6 Beitragszuschüsse und sonstige Aufwendungen 1) 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 Verwaltungsausgaben 2) 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1

Finanzierung insgesamt 3,0 2,9 2,9 2,9 2,8 2,8 2,7

Beiträge 0,7 0,7 0,6 0,6 0,6 0,6 0,6 Bundeszuschüsse 2,3 2,3 2,3 2,2 2,2 2,1 2,1

2. Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft

Leistungen insgesamt 0,1 0,1 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0

Finanzierung insgesamt 0,1 0,1 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0

1) Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe. 2) Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

Tabelle 18: Alterssicherung der Landwirte

Mrd. Euro

Leistungs- und Finanzierungsart

- 194 -

- 195 -

2.3.8 Private Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente ist für die meisten Personen nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Um aufgrund der demografischen Entwicklung notwendige Niveauabsenkungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, wird es aber in Zukunft zunehmend wichtiger, die gesetzliche Rente durch zusätzliche Altersvorsorge zu ergänzen. Seit dem 1. Januar 2002 hat der Staat daher die steuerliche Berücksichtigung von bestimmten Altersvorsorgeaufwendungen erheblich verbessert und dadurch die Bedeutung der Eigenvorsorge sowohl durch private als auch durch betriebliche Vorsorgemaßnahmen unterstrichen. So wurde u.a. 2002 die sogenannte Riester-Rente eingeführt.

Der Aufbau einer Riester-Rente als zusätzliche Eigenvorsorge ist freiwillig, die Förderung steht u.a. allen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Beamtinnen und Beamten sowie weiteren Teilen der Bevölkerung offen. Der Zuspruch zur Riester-Rente wächst stetig, seit der Einführung 2002 ist die Anzahl der Riester-Verträge auf rd. 15,7 Mio. angestiegen (Tabelle 20).

Seit 2005 ist die Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) eine weitere Form der steuerlich geförderten Altersvorsorge. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Ende 2012 belief sich die Anzahl der Basisrenten-Verträge auf knapp 1,7 Mio..

2008 2009 2010 2011 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 3,7 3,9 4,3 4,7 4,5 4,6 5,2

Renten 3,4 3,6 3,8 4,0 4,1 4,3 4,8 Sonstige Leistungen 1) 0,3 0,3 0,5 0,7 0,4 0,4 0,4

Finanzierung insgesamt 12,0 13,6 14,3 13,5 13,9 14,3 16,1

Beiträge 6,8 7,1 7,5 7,7 7,9 8,1 9,1 Vermögenserträge 5,3 6,5 6,8 5,8 6,0 6,1 6,9

1) Rehabilitation, Sterbegeld, Beitragserstattungen und Verwaltungsausgaben.

Mrd. Euro

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 19: Versorgungswerke

- 195 -

- 196 -

Die geleisteten Beiträge zur Riester- und Basisrente haben im Jahr 2012 ein Volumen von rd. 10,3 Mrd. Euro erreicht und wurden durch die staatlichen Zulagen zur Riesterrrente in Höhe von rd. 3,1 Mrd. Euro aufgestockt (Tabelle 21).

Die Verträge zur privaten Altersvorsorge befinden sich überwiegend noch in der Beitragsphase. Entsprechend übersteigen die Beiträge die sich aus den Verträgen ergebenden Leistungen deutlich.

2.3.9 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz trat zum Jahresbeginn 2009 in der privaten Krankenversicherung (PKV) eine Krankenversicherungspflicht für alle Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall in Kraft. Gleichzeitig wurden die privaten Krankenversicherer verpflichtet, einen sog. Basistarif anzubieten, der – bei gleicher Leistung und mit Kontrahierungszwang – nicht teurer sein darf als der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Gesetzesänderungen hat das Statistische Bundesamt zum Anlass genommen, die PKV ab dem Jahr 2009 als Sozialschutzsystem an-

2008 2009 2010 2011 2012

Riester- und Basisrenten-Verträge insges. 13 010 14 333 15 636 16 795 17 336

Riester-Verträge 12 147 13 253 14 359 15 309 15 679 Basisrenten-Verträge 863 1 080 1 277 1 486 1 657

Tabelle 20: Verträge zur Altersvorsorge

Verträge

Anzahl in 1 000

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 0,1 0,1 0,1 0,2 0,2 0,3 0,6

Renten (Riester- und Basisrenten) 0,1 0,1 0,1 0,2 0,2 0,3 0,6

Finanzierung insgesamt 9,1 10,2 11,7 12,8 13,3 13,8 15,5

Beiträge zur Riesterrrente 5,0 5,7 6,5 7,1 7,3 7,4 8,2 Zulagen zur Riesterrrente 2,3 2,4 2,8 3,0 3,1 3,1 3,4

Beiträge zur Basisrente 1,8 2,1 2,4 2,8 3,0 3,3 3,9

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 21: Riester- und Basisrenten-Verträge

Mrd. Euro

- 196 -

- 197 -

zusehen. Der methodische Hintergrund für die geschilderte Vorgehensweise findet sich im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), das bestimmte Kriterien definiert, nach denen Sicherungssysteme als Sozialschutzsysteme klassifiziert werden. Die o.g. Krankenversicherungspflicht sowie die Umverteilungseffekte, die der neue Basistarif in Verbindung mit dem Kontrahierungszwang mit sich bringen, sind danach wichtige Gestaltungselemente, die die PKV nach dem ESVG zu einem Sozialschutzsystem machen. Als Folge ist ab dem Jahr 2009 die Berücksichtigung der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der PKV im Sozialbudget erforderlich.

Tabelle 22 gibt einen Überblick über die Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Art der Versicherung. Der brancheneinheitliche Standardtarif für vollversicherte Personen wurde 1994 eingeführt. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beitrag ist auf den (durchschnittlichen) Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. Januar des Vorjahres begrenzt. Den Standardtarif können Personen wählen, die ihre private Krankenversicherung vor 2009 abgeschlossen haben, seit mindestens zehn Jahren privat vollversichert sind und ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben oder Bezieher einer gesetzlichen Rente bzw. eines Ruhegehaltes sind und ein Einkommen unterhalb der niedrigeren Versicherungspflichtgrenze beziehen. Für Neukunden ab 2009 übernimmt der Basistarif die soziale Schutzfunktion im Alter.

2008 2009 2010 2011

Vollversicherte Personen 8 639 8 811 8 896 8 976 dar: Vollversicherte mit Versicherungsschutz für Wahlleistungen im Krankenhaus 7 218 7 300 7 299 7 323 dar: Vollversicherte mit Krankentagegeldversicherung 2 029 2 055 2 046 2 050 dar: Versicherte Personen im Standardtarif 36 38 40 42 dar: Versicherte Personen im Basistarif - 14 21 26 Zusatzversicherungen insgesamt 20 983 21 478 21 969 22 499 dar: Krankentagegeldversicherung 3 404 3 451 3 537 3 599 dar: Krankentagegeldversicherung 8 546 8 450 8 334 8 246 dar: Pflegezusatzversicherung 1 316 1 501 1 700 1 880 dar: Zusatzversicherungen zum GKV-Schutz insgesamt 15 394 16 118 16 513 17 139 Personen mit Pflegeversicherung 9 374 9 534 9 593 9 667

Quelle: Gesundheitsberichtserstattung des Bundes

PKV- bzw. PPV-Versicherte

Anzahl in 1 000

Tabelle 22: Versicherte in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung

- 197 -

- 198 -

Zum 1. Januar 2009 wurde für vollversicherte Personen per Gesetz ein brancheneinheitlicher Basistarif eingeführt. Für die Versicherungsunternehmen besteht in diesem Tarif hinsichtlich bestimmter Personengruppen Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags. Das gilt insbesondere gegenüber Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, die der PKV zuzuordnen sind.

Nur ein Teil der Leistungen der privaten Krankenversicherung können zu den Sozialleistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets gezählt werden. Deshalb wurden aus den Gesamtleistungen diejenigen Anteile herausgerechnet, die als „normale“ Schadenversicherung der Privatsphäre zuzurechnen sind. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die auf die Vollversicherten in der PKV (einschließlich der beihilfeberechtigten Restkosten-Versicherten) entfallen und die mit den

Leistungen der GKV vom Umfang her vergleichbar sind. Damit fallen sämtliche Zusatzversicherungen der GKV-Versicherten, alle Wahlleistungen im Krankenhaus (privatärztliche Behandlung und Unterkunft) der GKV- und PKV-Versicherten sowie verschiedene Ergänzungsversicherungen weg, die nicht dem unmittelbaren Sozialschutz dienen. Das Krankentagegeld ist keine Ergänzungsversicherung, sondern wird als Substitut für das Krankengeld der GKV begriffen. Lediglich die Krankentagegeldversicherungen von GKV-Versicherten (mit Krankengeldanspruch) haben Ergänzungscharakter und werden daher hier nicht betrachtet.

Die so abgegrenzten Leistungen der privaten Krankenversicherung belaufen sich 2012 auf rd. 18,0 Mrd. Euro (Tabelle 23). Knapp die Hälfte der Leistungen entfallen auf Honorare für Ärzte und Zahnärzte, Arzneimittel und Krankenhausleistungen haben einen Anteil

2008 2009 2010 2011 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt - 16,4 17,0 17,7 18,0 19,3 23,0

Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen - 5,2 5,3 5,4 5,5 5,9 7,1
 Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz - 2,6 2,8 2,9 3,0 3,2 3,8
 Arzneimittel - 3,7 3,8 3,9 4,0 4,3 5,1
 Krankenhaus - 3,0 3,2 3,4 3,5 3,7 4,4
 Krankengeld - 0,7 0,8 0,8 0,8 0,9 1,0
 Sonstige Leistungen - 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,2
 Verwaltungsausgaben - 1,0 1,0 1,1 1,1 1,2 1,4

Finanzierung insgesamt - 17,9 18,7 19,3 19,6 20,7 24,7

Beiträge - 17,9 18,7 19,3 19,6 20,7 24,7

Leistungs- und Finanzierungsart

Tabelle 23: Private Krankenversicherung

Mrd. Euro

- 198 -

- 199 -

von rd. 22 % bzw. 19 %. Seit 2009 steigen die Leistungen im Durchschnitt um jährlich rd. 3 %.

Während die Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung erst mit dem GKV-Wettbewerbsverstärkungsgesetz zum Jahresbeginn 2009 in Kraft trat, gilt die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung bereits seit ihrer Gründung im Jahr 1995. Entsprechend ist dieser Sicherungszweig auch ab 1995 im Sozialbudget vertreten.

Der Leistungskatalog in der privaten und sozialen Pflegeversicherung ist identisch, daher sind sämtliche Leistungen der privaten Pflegeversicherung Sozialschutzleistungen i.e.S. Freiwillige, der privaten Sphäre zuzuordnende Zusatzleistungen wie z.B. die Pflegegeldversicherung oder die Pflegekostenversicherung sind nicht Teil dieses Sicherungszweigs.

2.3.10 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Das Sozialbudget umfasst auch Leistungen des Staates in seiner Funktion als Dienstherr nach den Beamtengesetzen. Diese richten sich im Wesentlichen nach dem grundgesetzlich vorgegebenen Alimentationsprinzip. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verpflichtet es den Dienstherrn, die Beamten, Richter und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren; d.h., ihnen nach ihrem Dienst-rang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und

des allgemeinen Lebens- standards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Danach sind besoldungs-

2008 2009 2010 2011 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 0,7 0,7 0,8 0,8 0,8 0,9 1,0

Ambulante Leistungen 0,3 0,3 0,3 0,3 0,4 0,4 0,5 Soziale Sicherung der Pflegepersonen 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 Stationäre Leistungen 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,4 Zusätzliche Leistungen für Demenzkranke 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 Medizinischer Dienst 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 Verwaltungsausgaben 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1

Finanzierung insgesamt 2,0 2,0 2,0 2,0 2,0 2,0 2,0

Beiträge 2,0 2,0 2,0 2,0 2,0 2,0 2,0

Leistungs- und Finanzierungsart

Mrd. Euro

Tabelle 24: Private Pflegeversicherung

- 199 -

- 200 -

rechtliche Familienzuschläge, Versorgung und Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie deren Angehörige Teile eines in sich geschlossenen, eigenständigen Sicherungssystems.

Im Sozialbudget werden Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensio- nen), familienbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge (sog. Familien- zuschläge für verheiratete und verpartnerte Beamte sowie für Beamte mit Kindern), Beihil- fen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie einmalige Leis- tungen bei Dienstunfällen ausgewiesen.

Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte und Richter des Bundes, Berufssoldaten, Bundesbeamte bei den privatisierten Wirtschaftsun- ternehmen Bahn (Bundeseisenbahnvermögen) und Post (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG), Beamte und Richter der Länder, Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie deren Hinterbliebene. Erfasst werden auch die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der ge- setzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversiche- rung sowie der Alterssicherung der Landwirte) und sonstige Personen mit Ansprüchen auf eine „beamtenähnliche“ Versorgung (sog. Dienstordnungsangestellte). Schließlich zählen zu den anspruchsberechtigten Personen auch die Empfänger einer Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz. Seit der Föderalismusreform I regeln die Länder die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in eigener Zustän- digkeit und Verantwortung.

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen zum 1. Januar 2012 insgesamt rd. 1,6 Mio. Personen mit einem ehemaligen öffentlich-rechtli- chen Dienstverhältnis eine Versorgung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsge- setz sowie dem Kap. 1 des Gesetzes zum Artikel 131 des Grundgesetzes oder nach be- amtenrechtlichen Grundsätzen (Tabelle 25). Dies entspricht einem Anstieg um rd. 3,7 % seit 2008.

- 200 -

- 201 -

Im Jahr 2012 wurden an die Pensionäre und Pensionärinnen sowie an ihre Hinterbliebenen insgesamt rd. 46,4 Mrd. Euro Versorgungsleistungen gezahlt (Tabelle 26).¹⁴ An Familienzuschlägen wurden im gleichen Jahr rd. 3,1 Mrd. Euro aufgewendet. Die Ausgaben für Beihilfen betragen 2012 rd. 13,2 Mrd. Euro.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche

¹⁴ Soweit die im Sozialbudget verwendeten Zahlen von den Angaben im Versorgungsbericht der Bundesregierung abweichen, muss auf die unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl hinsichtlich der Personengruppen, der Beschäftigungsbereiche als auch der einzelnen Leistungen hingewiesen werden. Einerseits greift der Begriff „Pensionen“ in der Definition des Sozialbudgets weiter; insbesondere werden ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Empfänger einer „beamtenrechtsähnlichen“ Versorgung sowie ausgeschiedene Zeitsoldaten der Bundeswehr, die befristete Versorgungsleistungen – Übergangsgeld, Übergangsbeihilfe – erhalten, mit erfasst. Andererseits werden auch Verwaltungsausgaben in Ansatz gebracht.

2008 2009 2010 2011 2012

Versorgungsempfänger insgesamt 1 497 1 510 1 522 1 536 1 552

davon nach ... Beamten- und Soldatenversorgungsrecht 1 440 1 459 1 475 1 493 1 512

Gebietskörperschaften 938 961 982 1 004 1 028 Bund 170 173 174 175 176 Länder 660 679 698 718 739 Gemeinden 108 109 110 111 113 Bahn 206 199 193 186 181 Post 272 273 274 276 277 mittelbar 29 33 34 36 27

Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes 33 28 24 20 17

beamtenrechtlichen Grundsätzen 24 24 24 23 23

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik, jeweils zum 1. Januar.

Anzahl in 1 000

Tabelle 25: Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 55,7 58,1 59,5 60,6 62,8 64,5 72,5

Pensionen 40,8 42,6 43,7 44,6 46,4 47,8 54,4 Familienzuschläge 3,0 3,1 3,1 3,1 3,1 3,2 3,3 Beihilfen 1) 11,9 12,4 12,7 12,9 13,2 13,5 14,8

1) Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Leistungsart

Mrd. Euro

Tabelle 26: Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

- 201 -

Körperschaft). Seit 1999 beteiligen sich auch die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger über eine Versorgungsrücklage an der zukünftigen Finanzierung der Pensionen.

2.3.11 Arbeitgebersysteme

Als Leistungssysteme der Arbeitgeber werden im Sozialbudget die Institutionen Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie sonstige (freiwillige) Arbeitgeberleistungen dargestellt.

Die verfügbaren statistischen Daten zu den Arbeitgeberleistungen sind unzureichend und müssen durch Schätzungen ergänzt werden. Neben Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden vor allem Daten aus den in vierjährigem Rhythmus veröffentlichten Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes und Strukturdaten aus der Krankenkassenstatistik (für die Entgeltfortzahlung) für die Schätzungen der Gesamtgrößen zugrunde gelegt. Die Datenlage sollte bei der Interpretation der vorgestellten Ergebnisse beachtet werden. Dies gilt besonders für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (Zuschuss der Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz), für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Rehabilitation sowie für die sonstigen Arbeitgeberleistungen.

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 61,3 62,7 64,3 66,9 69,1 71,5 81,5

Entgeltfortzahlung 28,8 29,4 30,1 32,0 33,5 35,0 41,7 bei Krankheit und Heilverfahren 27,4 27,9 28,6 30,4 31,9 33,3 39,8 bei Mutterschaft 1) 1,4 1,4 1,5 1,6 1,6 1,7 1,8

Betriebliche Altersversorgung (ohne ZöD) 21,9 22,5 22,9 23,4 23,8 24,3 26,4 Pensionskassen 3,6 3,7 3,7 3,8 3,9 4,0 4,5 Betriebsrenten 2), einschließlich Pensionsfonds 16,9 17,4 17,8 18,0 18,3 18,6 19,9 Direktversicherung 1,4 1,4 1,5 1,6 1,6 1,7 2,0

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes 10,0 10,3 10,7 10,9 11,2 11,5 12,8 Renten 9,4 9,6 9,8 9,9 10,2 10,4 11,6 Sonstige Leistungen 3) 0,7 0,7 0,9 1,0 1,0 1,1 1,1

Sonstige Arbeitgeberleistungen 0,6 0,6 0,6 0,6 0,6 0,6 0,7

1) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz. 2) Aus Direktzusagen und Unterstützungskassen. 3) Sterbegeld, Beitragserstattungen, Verwaltungsausgaben und sonstige Aufwendungen.

Leistungsart

Mrd. Euro

Tabelle 27: Leistungen der Arbeitgeber

2.3.11.1 Entgeltfortzahlung

Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Rehabilitation gezahlt werden. Dies betrifft die Fortzahlung der Bruttolöhne und -gehälter an Arbeiter und Angestellte sowie der Dienstbezüge an Beamte. Die gesetzlichen

Lohnabzüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Zahlungen enthalten, nicht dagegen die auf sie entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Letztere sind im Sozialbudget auf der Finanzierungsseite in den Arbeitgeberbeiträgen enthalten.

Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, von der Zahl der abhängig Beschäftigten und vom Krankenstand bzw. von der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die in einen Zeitraum von 6 Wochen nach Beginn der Krankheit fallen, ab. Für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft ist neben der Entwicklung des Nettoentgelts die Geburtenentwicklung bzw. die Zahl der Mutterschaftsfälle von Bedeutung. Die Höhe der Entgeltfortzahlung insgesamt betrug 2012 rd. 33,5 Mrd. Euro (Tabelle 27). Seit 2008 steigen die Ausgaben für die Entgeltfortzahlung kontinuierlich an. Rd. 95 % der Leistungen werden im Falle einer Krankheit bzw. bei Rehabilitation gewährt. Der Anteil der Entgeltfortzahlung am Sozialbudget betrug 2012 rd. 4,1 %, was etwa 1,3 % des Bruttoinlandsprodukts entspricht.

2.3.11.2 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Säule) und der privaten Altersvorsorge (dritte Säule) als zweite Säule ein immer wichtiger werdender Bestandteil des Alterssicherungssystems in Deutschland. Seit Januar 2002 haben Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber auch den grundsätzlichen Anspruch, einen Teil ihres Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später z.B. eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen.

Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Mio. auf 19,6 Mio. bis Ende 2011 gestiegen. Dazu beigetragen hat im Wesentlichen der Anstieg bei Pensionskassen und Pensions-

- 203 -

- 204 -

fonds, deren Anteil an den Anwärtern insgesamt von rd. 10 % im Jahr 2001 auf über ein Viertel im Jahr 2011 angestiegen ist.

Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen der betrieblichen Altersversorgung insgesamt weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Seit 2005 ging der Anstieg in etwa mit der wachsenden Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung liegt gegenwärtig schätzungsweise bei rd. 60 %, dies entspricht ca. 17 Mio. Beschäftigten. Hierzu lassen sich keine exakten Angaben machen, weil Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung haben können und daher in den in Tabelle 28 genannten Anwärterzahlen Doppelzählungen enthalten sind.

Der Gesamtanteil der Institution betriebliche Altersversorgung (inklusive ZöD) am Sozialbudget betrug im Jahr 2012 rd. 35,0 Mrd. Euro und somit insgesamt rd. 4,3 % des Sozialbudgets. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt lag der Anteil bei rd. 1,3 %.

Der Anteil der betrieblichen Altersversorgung ohne die ZöD lag im Jahr 2012 mit Leistungen von rd. 23,8 Mrd. Euro bei rd. 2,9 %, die Relation zum Bruttoinlandsprodukt bei etwa 0,9 %. Bei diesen Leistungen aus der privatwirtschaftlichen betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds, Zahlungen der Pensionskassen sowie Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen.

Die Ausgaben der ZÖD sind in der Vergangenheit angestiegen, was zum einen auf die spezifische Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und zum anderen auf die steigende Lebenserwartung der Versicherten zurückzuführen ist. Der Gesamtanteil

2001 2007 2009 2011

BAV-Anwartschaften insgesamt 1) 14,6 18,6 18,7 19,6

Pensionskassen 1,4 4,5 4,5 4,6 Pensionsfonds - 0,3 0,3 0,4 Direktzusagen u. Unterstützungskassen 3,9 4,5 4,5 4,7 Direktversicherung 4,2 4,2 4,3 4,7 Öffentliche Zusatzversorgungsträger 5,1 5,2 5,1 5,2

Quelle: BMAS, Alterssicherungsbericht 2012, Angaben jeweils zum Jahresende. 1) Einschließlich Mehrfachanwartschaften.

Tabelle 28: Zahl der BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen

BAV-Anwartschaften

Anzahl in Mio

- 204 -

- 205 -

dieser Institution am Sozialbudget betrug im Jahr 2012 mit Leistungen in Höhe von rd. 11,2 Mrd. Euro rd. 1,4 %, das Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt betrug etwa 0,4 %.

2.3.11.3 Sonstige Arbeitgeberleistungen

Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich um: Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und von privaten Arbeitgebern geleistete Familienzulagen.

Zum größten Teil umfassen die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertragliche oder freiwillige Leistungen. Die statistischen Unterlagen hierzu sind sehr lückenhaft. Die in der Tabelle 27 ausgewiesenen Werte beruhen auf den Ergebnissen der alle vier Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Arbeitskostenerhebungen. Der Umfang der sonstigen Arbeitgeberleistungen wird für 2012 mit rd. 0,6 Mrd. Euro angesetzt.

2.3.12 Entschädigungssysteme

Die Entschädigungssysteme umfassen Tatbestände, für die die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Sonderopfers einer Person oder eines Aufopferungstatbestandes Leistungen erbringt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Entschädigungssysteme bildet die Soziale Entschädigung. Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung hat, wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen gesundheitliche und oft auch damit verbundene wirtschaftliche Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat.

Daneben werden im Rahmen anderer Entschädigungssysteme Ausgleichsleistungen für Kriegsfolgen wie Vermögensverluste oder Verluste der Existenzgrundlage betrachtet. Hinzu kommen Leistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (z.B. Wiedergutmachung).

Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger von laufenden Entschädigungsleistungen im Lastenausgleich bewegt sich der Umfang der erbrachten Leistungen

mittlerweile deutlich unterhalb der Nachweisgrenze in diesem Bericht und wird daher mit 0,0 Mrd. Euro ausgewiesen. Der genaue Betrag ist dem Tabellenanhang zu übernehmen.

- 205 -

- 206 -

2.3.12.1 Soziale Entschädigung

Erleidet jemand einen Gesundheitsschaden, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung. Sie sollen helfen, die gesundheitlichen und die oft auch damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zu beseitigen oder zu verbessern und, wenn erforderlich, das Geschehene zumindest finanziell abzumildern. Auch die Hinterbliebenen der Beschädigten können eine Versorgung beanspruchen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – dem Bundesversorgungsgesetz –, das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es gilt aber inzwischen auch für Leistungen an Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR und deren jeweilige Hinterbliebene.

Die Soziale Entschädigung ist ein eigenes steuerfinanziertes System, dessen Leistungen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf bemessen und sich aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzen. Grundsätzlich lassen sich die Leistungen in Versorgungs- und Fürsorgeleistungen unterteilen.

Die Versorgungsleistungen umfassen insbesondere die Heil- und Krankenbehandlung sowie die Rentenleistungen. Die Heil- und Krankenbehandlung soll die gesundheitliche Beeinträchtigung oder die durch sie bewirkte geminderte Berufs- oder Erwerbsfähigkeit

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 3,6 3,5 3,2 3,0 2,9 2,8 2,4

Soziale Entschädigung 1) 2,3 2,1 1,9 1,7 1,6 1,5 1,1 Lastenausgleich 2) 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0
Wiedergutmachung 3) 0,8 0,9 0,8 0,8 0,8 0,9 0,8 Sonstige Entschädigungen 4) 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3 0,3
Verwaltungsausgaben 5) 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2 0,1 0,1

2) Leistungen nach Lastenausgleichsgesetz, Flüchtlingshilfegesetz und Reparationsschädengesetz, einschließlich Verrechnungen. 3) Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen.

5) Schätzung der von den Ländern getragenen Verwaltungsausgaben.

Leistungsart

4) Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz sowie Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen).

1) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u.a., einschließlich Verrechnungen.

Mrd. Euro

Tabelle 29: Entschädigungssysteme

- 206 -

- 207 -

beseitigen, bessern oder zumindest die Zunahme des Leidens verhindern. Die Rentenleistungen dienen dem Ausgleich des durch die Schädigung verursachten Mehraufwandes. Unter anderem können neben der Grundrente eine Ausgleichsrente, eine Schwerstbeschädigtenzulage oder eine Pflegezulage gezahlt werden.

Darüber hinaus können Berechtigte der Sozialen Entschädigung bei Bedarf ergänzende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge durch besondere Hilfen im Einzelfall erhalten. Die wichtigsten Leistungen sind Hilfen in besonderen Lebenslagen, die Hilfe zur Pflege sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zum Stichtag 1. Januar 2013 erhielten rd. 234 000 Berechtigte Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung. In der Sozialen Entschädigung wurden im Jahr 2012 insgesamt Leistungen im Umfang von rd. 1,6 Mrd. Euro aus den Haushaltsmitteln des Bundes getragen (Tabelle 29). Darüber hinaus tragen die Länder die Aufwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zudem einen Teil der Versorgungsleistungen für Opfer von Gewalttaten und Opfer von SED-Unrecht sowie einen Teil der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge und die gesamten Verwaltungsausgaben.

2.3.12.2 Lastenausgleich

In dieser Institution sind die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit erfasst, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste an ihrem Vermögen oder in ihrer Existenzgrundlage erlitten haben. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen, zum 1. Oktober 2006 hat das Bundesausgleichsamt die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsschadenrente übernommen.

Heute bestehen die Ausgaben vor allem in der Zahlung einer Unterhalts- und/oder einer Entschädigungshilfe als Form der Kriegsschadenrente. Zweck der Unterhaltshilfe ist in erster Linie die Sicherung des laufenden Lebensbedarfs. Zusätzlich zur Unterhaltshilfe können Leistungen der Krankenversorgung einschließlich der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sowie der Pflegeversicherung und ein Sterbegeld gewährt werden. Die Entschädigungsrente ist dagegen überwiegend Schadensausgleich in Form einer Rente. Nach einem Höchststand 1960 mit fast 800 000 Beziehern von Kriegsschadenrente wurde am 31. Dezember 2012 noch an rd. 4 500 Personen Kriegsschadenrente gezahlt. Außerdem sind in der Institution Lastenausgleich gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz enthalten.

- 207 -

- 208 -

Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen ständigen Rückgang des Leistungsvolumens. Im Jahr 2012 wurden noch Leistungen im Umfang von rd. 25 Mio. Euro erfasst.

2.3.12.3 Wiedergutmachung

Die Institution Wiedergutmachung enthält vor allem die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Des Weiteren zählen zu den Leistungen der Wiedergutmachung die laufenden Beihilfen und Einmalbeihilfen an NS-verfolgte Juden nach dem sogenannten Artikel 2-

Abkommen und sonstige Entschädigungsleistungen an Opfer des Nationalsozialismus. Die Höhe der Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen betrug im Jahr 2012 rd. 0,8 Mrd. Euro.

2.3.12.4 Sonstige Entschädigungen

Die Institution Sonstige Entschädigungen umfasst Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Wehrdienst- und Zivildienstleistende und deren Angehörige), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bzw. Heimkehrerentschädigungsgesetz, Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen). Die Gesamtleistungen dieser Institution beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 0,3 Mrd. Euro.

2.3.13 Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2010 beschlossen. Kindergeld wird nach dem Einkommensteuergesetz und in Fällen, in denen das Einkommensteuergesetz keine Anwendung findet, nach dem Bundeskindergeldgesetz im Regelfall bis zum 18. Lebensjahr gewährt – für in Ausbildung befindliche, arbeitslose und behinderte Kinder auch darüber hinaus. Es wird grundsätzlich für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Das Kindergeld ist der Höhe nach gestaffelt und beträgt seit dem 1. Januar 2010 monatlich für die ersten zwei Kinder je 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Ebenfalls ab 1. Januar 2010 stieg der steuerliche Freibetrag für das sächsische Existenzminimum eines Kindes von 3 864 Euro auf 4 368 Euro. Zusammen mit dem

- 208 -

- 209 -

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, der von 2 160 Euro auf 2 640 Euro angehoben wurde, gelten somit Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 7 008 Euro (vorher 6 024 Euro).

Seit 2012 ist die Einkommensprüfung ersatzlos weggefallen, sodass Kinder unter 25 Jahren, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden ohne weitere Voraussetzungen stets als Kind berücksichtigt werden. Dies führt zu einem Anstieg der Leistungen, der 2012 die Folgen der rückläufigen Kinderzahlen überkompensiert. Nach 2012 bestimmt die Demografie die Entwicklung dieser Leistung.

Der Familienleistungsausgleich wurde durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Das Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung gezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zieht das Finanzamt die Steuerfreibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen ab, falls die erforderliche Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch den Anspruch auf Kindergeld nicht vollständig bewirkt wird; die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich in diesem Fall um den Anspruch auf Kindergeld.

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Leistung, die zum 1. Januar 2005 zusammen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt wurde. Er beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf grundsätzlich decken

können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt oder wenn die Familie auch mit Kinderzuschlag noch auf eine ergänzende Zahlung von Arbeitslosengeld II angewiesen wäre.

Der Familienleistungsausgleich nach dem Einkommensteuergesetz (Kindergeld, Freibeträge für Kinder) umfasste im Jahr 2008 rd. 35,6 Mrd. Euro und im Jahr 2012 rd. 41,3 Mrd. Euro (Tabelle 30).

- 209 -

- 210 -

Die Ausgaben des Bundes für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und für Kinderzuschlag betragen im Jahr 2008 jeweils rd. 0,1 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 betragen die Ausgaben für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz rd. 0,1 Mrd. Euro und für den Kinderzuschlag rd. 0,4 Mrd. Euro.

2.3.14 Elterngeld und Betreuungsgeld

Zum 1. Januar 2007 wurde das Bundeserziehungsgeldgesetz durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abgelöst. Das Elterngeld soll durch den teilweisen Ausgleich des wegfallenden Einkommens die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Das Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 12 bis maximal 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst um dessen Betreuung kümmern möchten und deshalb ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen oder vorübergehend einschränken. Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt des Kindes wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils. Die nach der Höhe des Einkommens gestaffelte Ersatzrate liegt zwischen 65 % für hohe Einkommen und bis zu 100 % für sehr geringe Einkommen. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1 800 Euro. Auch nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro. Bei Mehrlingsgeburten und für Familien mit mehreren kleinen Kindern erhöht sich das Elterngeld.

Bundesweit haben rd. 810 000 Mütter und Väter für ihr 2010 geborenes Kind Elterngeld erhalten. 25,3 % der Väter, und damit mehr als ein Viertel, haben für ihr 2010 geborenes Kind Elterngeld bezogen. Der Anteil der Väter, die sich mit Unterstützung des Elterngeldes an der Kinderbetreuung beteiligen, steigt weiter an und liegt für Geburten im dritten Vierteljahr 2011 bereits bei 27,8 %. Die Kosten für das Elterngeld beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 4,8 Mrd. Euro (Tabelle 31).

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 1) 36,1 39,3 42,0 41,6 42,0 41,6 40,5

Kindergeld 2) 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 Kinderzuschlag nach § 6a BKKG 0,1 0,4 0,4 0,4 0,4 0,4 0,4

Familienleistungsausgleich 3) 35,6 38,6 41,2 40,9 41,3 40,9 39,8

3) Ab 1996 wird das steuerliche Existenzminimum eines Kindes alternativ durch Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge freigestellt.

Leistungsart

Tabelle 30: Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Mrd. Euro

2) Das hier ausgewiesene Kindergeld bezieht sich ausschließlich auf Leistungen für Waisen, die Hauptleistung ist im Familienleistungsausgleich enthalten. 1) Einschließlich Verwaltungsausgaben.

- 210 -

In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen wird das Bundeselterngeld durch das Landeserziehungsgeld ergänzt. Landeserziehungsgeld wird unmittelbar im Anschluss an das bundesweite Elterngeld im zweiten Lebensjahr des Kindes, bei verlängertem Elterngeldbezug im dritten Lebensjahr gewährt. Es kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes bezogen werden und endet in der Regel im zweiten Lebensjahr. Aufgrund des Gestaltungsspielraums bei der Auszahlung des Elterngeldes (ein Monatsbeitrag kann auf Antrag in zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlt werden, sodass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt) können Eltern den Bezug des Landes- erziehungsgeldes im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes an ihre persönliche Situ- ation anpassen. Ein gleichzeitiger Bezug von Bundeseltern- und Landeserziehungsgeld scheidet aus.

Das Betreuungsgeld erhalten Eltern von Kindern, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden. Das Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 gezahlt. Es beträgt im ersten Jahr nach seiner Einführung 100 Euro monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr, ab dem 1. August 2014 dann 150 Euro für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr. Grund- sätzlich wird das Betreuungsgeld als Geldleistung gewährt. Geplant sind aber besondere Verwendungsoptionen: Der Entwurf des Betreuungsgeldergänzungsgesetzes, der derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird, sieht vor, dass das Betreuungsgeld in geförderte Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen eingesetzt werden kann. Wer sich für diese Optionen entscheidet, soll einen zusätzlichen Bonus von 15 Euro monatlich erhalten. Da- mit soll die besondere Bedeutung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge und ei- nes Bildungssparens unterstrichen und zugleich eine entsprechende Anreizwirkung ge- schaffen werden.

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 5,1 4,7 4,8 4,9 5,0 5,1 6,0

Bundeselterngeld 4,2 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,1 Bundeserziehungsgeld 0,6 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0

Landeserziehungsgeld 0,3 0,2 0,2 0,2 0,1 0,2 0,1 Betreuungsgeld - - - - - 0,1 0,8

Leistungsart

Mrd. Euro

Tabelle 31: Eltern-, Erziehungs- und Betreuungsgeld

2.3.15 Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung

Zum 1. Januar 2005 ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Ar- beitsmarkt die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) eingeführt worden. Damit wurden die Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III und Tei- le der Sozialhilfe nach dem ehemaligen Bundessozialhilfegesetz zu einem einheitlichen Fürsorgesystem zusammengeführt.

Anspruchsberechtigt sind erwerbsfähige Leistungsbe- rechtigte und Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfs- gemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören Partner der erwerbsfähigen leis- tungsberechtigten Person, die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren sowie die im Haushalt lebenden Eltern(-teile) von unverheirateten unter 25- jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

In der Tendenz geht seit 2008 die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften – insbesondere aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung – zurück (Tabelle 32).

Der Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten verlief zuletzt jedoch geringfügig schwächer als der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig, denn erwerbsfähige Leistungsberechtigte können Leistungen aus der Grundsicherung erhalten, ohne statistisch als arbeitslos zu gelten, u.a., wenn sie an Maßnahmen der Arbeitsförde-

2008 2009 2010 2011

Bedarfsgemeinschaften 3 578 3 560 3 584 3 423

Personen in Bedarfsgemeinschaften 6 909 6 727 6 713 6 353

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte 5 011 4 909 4 894 4 615 Männer 2 435 2 403 2 410 2 255 Frauen 2 577 2 506 2 484 2 360

unter 25 Jahre 956 913 883 805 25 bis 50 Jahre 2 877 2 801 2 788 2 588 50 bis 55 Jahre 490 486 493 485 55 Jahre und älter 688 708 729 738

Erwerbstätige Leistungsberechtigte 2) 1 324 1 325 1 381 1 355

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte 1 898 1 818 1 819 1 738

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 1) Angaben im Jahresdurchschnitt. 2) Einschließlich Selbständige.

Anzahl in 1 000 1)

Tabelle 32: Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungsempfänger

- 212 -

- 213 -

Leistungsempfänger teilnehmen, wenn sie mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, wenn sie eine Schule besuchen, wenn sie Kinder betreuen oder Angehörige pflegen oder wenn sie unter vorruhestandsähnliche Regelungen fallen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betragen 2012 rd. 40,2 Mrd. Euro (Tabelle 33). Dies entspricht einem Anteil am Sozialbudget in Höhe von rd. 4,9 % bzw. einem Anteil am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von etwa 1,5 %. Knapp die Hälfte der Gesamtleistungen entfällt auf das Arbeitslosengeld II (einschl. Sozialgeld). Die Leistungen für Unterkunft und Heizung machen rd. 33 % aus.

Angaben zu den von kommunalen Trägern gewährten sozialintegrativen und einmaligen Leistungen, die auf die kommunalen Träger entfallenden Verwaltungsausgaben sowie insbesondere auch die kommunalen Leistungen für Bildung- und Teilhabe liegen nicht vor. Für die Finanzierung der zuletzt genannten Leistungen stellt der Bund den Kommu-

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 45,1 46,7 46,9 42,1 40,8 40,4 39,4

Grundsicherung für Arbeitsuchende 44,2 46,1 46,4 41,5 40,2 39,8 38,8 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld 2) 21,6 22,4 22,2 19,4 19,0 19,0 18,7 Leistungen für Unterkunft und Heizung 3) 13,3 13,6

13,7 13,3 13,3 12,9 12,2 Eingliederungsleistungen 4) 5,5 5,9 6,0 4,4 3,8 3,9 3,9 Verwaltungsausgaben SGB II 5) 3,8 4,2 4,4 4,3 4,2 4,0 4,0 Leistungen i.V. mit der Ausgleichsabgabe 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 Sonstige Leistungen des Bundes und der Länder 6) 0,4 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1

Finanzierung insgesamt 45,1 46,7 46,9 42,1 40,8 40,4 39,4

Finanzierungsanteil des Bundes 35,2 36,1 36,0 33,1 31,8 31,7 30,5 Leistungen ohne Beteiligung des Bundes an den 30,9 32,5 32,7 28,2 26,9 26,9 26,6 Leistungen für Unterkunft und Heizung 7) Beteiligung des Bundes an den Leistungen 3,9 3,5 3,2 4,9 4,8 4,7 3,8 für Unterkunft und Heizung 8) Eingliederungshilfen, ABM u.ä. 0,4 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 0,1 Zuweisungen der Länder 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 Finanzierungsanteil der Gemeinden 9) 9,4 10,1 10,5 8,5 8,5 8,2 8,4

2) Einschließlich Sozialversicherungsbeiträge. 3) Hochgerechnete Werte auf der Basis der Ist-Ausgaben der Bundesbeteiligung. 4) Ohne kommunale Leistungen nach § 16a SGB II bzw. Landesprogramme. 5) Nur Ausgaben des Bundes; ohne Ausgaben der Kommunen.

7) Einschließlich des Eingliederungs- bzw. Aussteuerungsbetrags.

9) Ohne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Leistungs- und Finanzierungsart

6) Eingliederungshilfen für Spätaussiedler, Strukturanpassungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Sonderprogramm Schwerbehindertearbeitsplätze, u.a..

Tabelle 33: Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung 1)

Mrd. Euro

8) Über die Bundesbeteiligung an den KdU werden den Kommunen seit 2011 auch Mittel bereit gestellt, die ihnen die Erbringung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ermöglichen sollen.

1) Leistungen der Grundsicherung 2013 bis 2017 gemäß Bundeshaushalt 2013 und Finanzplan des Bundes bis 2017.

- 213 -

- 214 -

nen seit 2011 indirekt über eine angehobene Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Mittel zur Verfügung. Insoweit sind die in Tabelle 33 ausgewiesenen Leistungen und Finanzierungsanteile nicht vollständig vergleichbar (siehe Tabellenfußnoten 7 und 8).

2.3.16 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Die Institution Ausbildungs- und Aufstiegsförderung des Sozialbudgets umfasst zum einen die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und zum anderen die berufliche Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Nach der Definition des Sozialbudgets stellen die als Darlehen gezahlten Leistungen keine Sozialleistung dar und werden entsprechend hier nicht berücksichtigt.

Leistungen nach dem BAföG:

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterstützt. Dadurch soll Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unabhängig von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten eine ihren

Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Durch die BAföG-Novellen traten erhebliche Leistungsverbesserungen in Kraft; mit der die Zahl der im Monatsdurchschnitt geförderten Studierenden (im Jahr 2011 419 000 Studierende) im Vergleich zum Jahr 2008 um rd. ein Viertel gestiegen ist. Die im Sozialbudget enthaltenen Zuschüsse nach dem BAföG sind seit dem Jahr 2008 um etwa 40 % auf 2,2 Mrd. Euro im Jahr 2012 gestiegen. Die Leistungen werden zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern finanziert. Darin nicht enthalten sind die Darlehensbeträge sowie die Zins- und Ausfallzahlungen, die z.B. der Bund seit dem Jahr 2000 an die Kreditanstalt für Wiederaufbau leistet.

Leistungen nach dem AFBG:

Seit 1996 sind im Sozialbudget die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem AFBG enthalten. Es fördert die berufliche Fortbildung zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen und dient damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung. Im Jahr 2011 wurden rd. 166 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betragen im Jahr 2012 knapp 0,2 Mrd. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

- 214 -

- 215 -

In der Betrachtungsweise des Sozialbudgets betragen die Gesamtleistungen der Institution Ausbildungs- und Aufstiegsförderung im Jahre 2008 rd. 1,8 Mrd. Euro und im Jahr 2012 rd. 2,5 Mrd. Euro (Tabelle 34).

2.3.17 Sozialhilfe

Die Institution Sozialhilfe des Sozialbudgets umfasst vor allem die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Sozialhilfe stellt ein differenziertes System an Hilfen zur Verfügung: Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nichterwerbsfähige Personen, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen. Darüber hinaus schließt die Institution Sozialhilfe weitere soziale Leistungen des Bundes und der Länder ein, wie beispielsweise die Sozialbeiträge für Strafgefangene und Landesblinden- und Landespflegegelder. Sozialhilfe wird von den Kommunen sowie regionalen und überregionalen Trägern auf Landesebene geleistet. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, zusammen mit den anderen Grundsicherungssystemen als „letztes Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung sowie besonderer Belastung zu schützen. Sie ist den übrigen sozialen Sicherungssystemen nachrangig.

Eingeführt wurde die Sozialhilfe durch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz, das bis zum Jahresende 2004 galt. Im Jahr 1993 kam es zu einer Ausgliederung von Leistungen an Asylbewerber durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Darauf folgte das zum 1. Januar 2003 eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Bundessozialhilfegesetz und das Ge-

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 1) 1,8 2,1 2,2 2,5 2,5 2,5 2,6

BAföG 2) 1,6 1,8 1,9 2,1 2,2 2,1 2,2 AFBG 3) ("Meister-BAföG") 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2 0,2

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungsausgaben. 2) Zuschüsse nach Bundesausbildungsförderungsgesetz. 3) Leistungen nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Mrd. Euro

Tabelle 34: Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Leistungsart

- 215 -

- 216 -

setz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zum Jahresende 2004 aufgehoben und zum 1. Januar 2005 durch das SGB XII abgelöst. Dadurch erhalten alle nicht erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Am Jahresende 2011 haben insgesamt 844 030 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen (Tabelle 35). Dies waren rd. 47 400 Personen oder rd. 5,9 % mehr als im Vorjahr. Knapp 144 000 Personen erhielten in Deutschland am Jahresende 2011 Regelleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nahm damit deutlich um 10,3 % gegenüber dem Vorjahr zu. Dies war der zweite Anstieg in Folge. Zuvor war die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen seit dem bisherigen Höchststand von 490 000 Personen im Jahr 1996 um drei Viertel (-75,2 %) auf rd. 121 000 Personen im Jahr 2009 zurückgegangen.

Im Sozialbudget werden als Sozialleistungen der Sozialhilfe die reinen Ausgaben, also die Bruttoausgaben nach Abzug der Erstattungen, erfasst. Die Leistungen der Institution Sozialhilfe betragen insgesamt im Jahr 2012 rd. 27,9 Mrd. Euro (Tabelle 36). Dies entsprach einer Steigerung um rd. 2 % gegenüber 2011. Mit rd. 49 % entfiel der größte Posten der Nettoausgaben für Sozialhilfe auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. 17 % der Ausgaben wurden für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet, 11 % für die Hilfe zur Pflege, 4 % für die Hilfe zum Lebensunterhalt, 3 % für die

2008 2009 2010 2011

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 92 93 98 108

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 768 764 797 844

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 128 121 130 144

Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII 1) 891 927 985 ...

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Zahlen jeweils zum Jahresende Summenbildung aufgrund von Doppelzählungen nicht sinnvoll. 1) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Tabelle 35: Leistungsempfänger

Anzahl in 1 000

Empfänger von Sozialhilfe

- 216 -

- 217 -

Hilfe zur Gesundheit und 4 % für die Asylbewerberleistungen sowie weitere 8 % für sonstige Ausgaben. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausgabenanteile nicht wesentlich verändert.

Für 2012 wird für die Institution Sozialhilfe mit einem Anstieg der Ausgaben gerechnet, da die Regelbedarfe entsprechend der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter sowie der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen steigen und die Inanspruchnahme von Grundsicherung sowie Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege durch die Alterung der Bevölkerung zunimmt.

Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den Kommunen zu. Die Länder haben für eine ausgabenadäquate Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe haben die Kommunen die Ausgaben aus den ihnen zustehenden Steuereinnahmen als auch aus den Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu bestreiten. Darüber hinaus finanzieren die Länder auf Landesrecht beruhende Leistungen, v.a. die Landesblinden- und Landespflegegelder. Einzelne in der Institution Sozialhilfe erfasste Leistungen werden auch durch den Bund finanziert. Ab dem Jahr 2012 erhöhte der Bund seine Erstattungszahlungen für Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise. Der Anteil erhöhte sich von 16 % auf 45 % im Jahr 2012 und auf 75 % im Jahr 2013. Ab dem Jahr 2014 erstattet der Bund die vollen jährlichen Nettoausgaben. Zudem werden den Ländern ab 2013 die Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres erstattet (vorher Vorvorjahreserstattung). Mit diesen Maßnahmen trägt der Bund in Milliardenhöhe maßgeblich und nachhaltig zur finanziellen Entlastung

2008 2009 2010 2011 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 1) 23,5 24,7 25,6 27,3 27,9 28,9 33,8

Hilfe zum Lebensunterhalt 0,9 1,0 1,1 1,1 1,2 1,2 1,4 Hilfe zur Gesundheit 0,9 0,8 0,8 0,8 0,7 0,7 0,7
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 11,2 12,0 12,5 13,0 13,6 14,1 16,6 Hilfe zur Pflege 2,8
2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,8 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 3,7 3,9 4,1 4,4 4,7 4,9 6,2
Asylbewerberleistungsgesetz 0,8 0,8 0,8 0,9 1,0 1,1 1,2 Sonstige soziale Hilfen 2) 2,1 2,1 2,1 2,7 2,1
2,1 2,2 Verwaltungsausgaben 1,1 1,2 1,2 1,3 1,4 1,4 1,7

1) V.a. abzüglich Erstattungen anderer Sozialleistungs- und Kostenträger, Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger und anderer. Ebenso nicht enthalten sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nach der Methodik des Sozialbudgets nicht zu den Sozialleistungen gerechnet werden.

Mrd. Euro

Leistungsart

2) V.a. Sozialbeiträge für Behinderte in Werkstätten, Landesblinden- und Pflegegelder, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Tabelle 36: Sozialhilfe

- 217 -

- 218 -

tung der Kommunen bei. Der Bund zahlt die Erstattung an die Länder, diese entscheiden über die Weiterleitung an die ausführenden Träger und damit auch über eine finanzielle Entlastung von Kommunen.

2.3.18 Kinder- und Jugendhilfe

Die Institution Kinder- und Jugendhilfe des Sozialbudgets beinhaltet Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum pädagogischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie für junge Volljährige. Die Aufgaben werden von den örtlichen Trägern durch die Jugendämter, den überörtlichen Trägern durch die Landesjugendämter, den Ländern durch die obersten Landesbehörden sowie dem Bund durch die oberste Bundesbehörde (im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen, wobei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverpflichtung und Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung obliegen. Das Sozialbudget erfasst neben den Leistungen, die von den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, auch die öffentliche Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Ausgewiesen werden die laufenden Ausgaben ohne Investitionen nach Abzug der Einnahmen (z.B. Gebühren, Entgelte), die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.

Die Gesamtausgaben der Institution Kinder- und Jugendhilfe betragen 2012 rd. 28,9 Mrd. Euro (Tabelle 37). Der Anteil dieser Leistungen am Sozialbudget insgesamt belief sich auf 3,5 %. Dies entspricht rd. 1,1 % im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 21,8 23,6 25,6 27,2 28,9 30,5 34,8

Tageseinrichtungen für Kinder 10,4 11,7 12,8 13,7 14,7 15,5 17,9 Jugendhilfeleistungen 7,9 8,7 9,6

10,2 11,0 11,6 13,3 Einrichtungen der Jugendhilfe 1,7 1,7 1,7 1,7 1,7 1,8 1,9

Unterhaltsvorschussgesetz 1) 0,7 0,7 0,7 0,7 0,7 0,8 0,8 Kinder- und Jugendplan des Bundes 0,2 0,2

0,2 0,3 0,3 0,3 0,3 Verwaltungsausgaben 0,9 0,7 0,6 0,5 0,5 0,5 0,6

1) Nettoaufwendungen: Zahlungen an Kinder abzüglich Rückgriff bei zahlungspflichtigen Eltern.

Tabelle 37: Kinder- und Jugendhilfe

Mrd. Euro

Leistungsart

- 218 -

- 219 -

Die Leistungen dieser Institution sind von 2008 bis 2012 deutlich gestiegen. Im Berichtszeitraum lag die Steigerungsrate bei jährlich durchschnittlich gut 7 %. Maßgeblich für diese Entwicklung ist der bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren im Rahmen des am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiföG), das per 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr begründet.

Für die Zukunft ist aufgrund der Leistungsausweitungen nach dem KiföG, nach denen aktuellen Erhebungen zufolge bis zum Eintritt des Rechtsanspruches für bundesdurchschnittlich 39 % der unter 3-jährigen Kinder Betreuungsplätze zu schaffen sind – das sind 30 000 zusätzliche Plätze gegenüber dem ursprünglichen Ausbauziel –, mit weiter steigenden Ausgaben zu rechnen. Ziel ist es, Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege von Anfang an optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu bilden und damit Chancengerechtigkeit zu schaffen.

2.3.19 Wohngeld

Wohngeld wird an Haushalte mit geringem Einkommen gezahlt, die keine Transferleistung erhalten, bei der die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. Mit dem Wohngeld werden einkommensschwache Haushalte wirksam auf dem Wohnungsmarkt unterstützt. Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen für Miete bzw. Belastung. Wohngeld wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter- und als Lastenzuschuss für Eigentümerhaushalte gezahlt. Die Höhe des Wohngeldes hängt vom Einkommen, der Miet- bzw. Belastungshöhe und der Haushaltsgröße ab.

Im Jahr 2008 ging die Zahl der Haushalte von Wohngeldempfängern auf 0,6 Mio. Haushalte zurück. Mit der Wohngeldreform 2009 wurden die Wohngeldleistungen deutlich erhöht. Das Wohngeld erreicht seitdem deutlich mehr Haushalte. Ende 2010 entlastete das Wohngeld 1,1 Mio. Haushalte bei den Wohnkosten. Darunter waren 0,2 Mio. (Misch-)Haushalte, bei denen Personen, die Wohngeld erhalten, mit Transferleistungsempfängerinnen und -empfängern zusammenleben. Ab 2011 wurde wegen der Konsolidierung des Bundeshaushaltes der Betrag für Heizkosten gestrichen. Das Leistungsniveau blieb dennoch höher als vor der Wohngeldreform 2009. Die Zahl der Wohngeldempfeängerhaushalte sank bis Ende 2011 auf 0,9 Mio. Haushalte.

- 219 -

- 220 -

Die Wohngeldausgaben lagen im Jahr 2008 bei 0,8 Mrd. Euro (Tabelle 38). Infolge der Wohngeldreform 2009 erhöhte sich das Ausgabenniveau 2010 bis auf 1,9 Mrd. Euro deutlich. Mit der Streichung der Heizkostenkomponente und der Änderung des § 12a SGB II 2011, der einen Rückgang der sogenannten Kinderwohngeldfälle zur Folge hatte, gingen die Wohngeldausgaben 2012 auf 1,3 Mrd. Euro zurück. Es wird damit gerechnet, dass die Ausgaben bis 2017 auf diesem Niveau bleiben.

Die Finanzierung des Wohngeldes erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte durch Bund und Länder. Für die Jahre 2003 bis 2008 übernahm der Bund als Ausgleich für Mehrbelastungen der Länder im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jährlich 409 Mio. Euro über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes.

2.4 Finanzierung der Sozialleistungen

Die Finanzierungsseite des Sozialbudgets bildet die Mittelherkunft ab. Sie gibt Auskunft über Umfang und Struktur der Mittel, die zur Erbringung der Sozialleistungen in den Institutionen eingenommen werden. Neben Zahlungsströmen im engeren Sinne – wie zum Beispiel bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge – handelt es sich dabei auch um kalkulatorische Zahlungen sowie um Mindereinnahmen der öffentlichen Hand wie etwa bei Steuererminderungen durch Kinderfreibeträge. Die Mittel werden aufgeschlüsselt nach den Institutionen, denen sie zufließen, nach der Art ihrer Erhebung und nach den Quellen, denen sie entstammen. Der Finanzierungssaldo der Institutionen kann dabei sowohl Einnahme- als auch Ausgabenüberschüsse ausweisen. Auf der Finanzierungsseite des Sozialbudgets ergibt sich für das Jahr 2012 ein Volumen von rd. 844,1 Mrd.

Euro, sodass bei Leistungen in einer Größenordnung von rd. 782,4 Mrd. Euro der Finanzierungssaldo bei rd. 61,6 Mrd. Euro liegt (Tabelle 39).

2008 2009 2010 2011 2012p 2013s 2017s

Leistungen insgesamt 1) 0,8 1,7 1,9 1,6 1,3 1,4 1,4

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungsausgaben.

Tabelle 38: Wohngeld

Mrd. Euro

Leistungsart

- 220 -

- 221 -

Finanzsalden entstehen z.B. dann, wenn Leistung und Finanzierung nicht im gleichen Jahr zusammenfallen. Insbesondere in Fällen, in denen Anwartschaften erst schrittweise aufgebaut werden, stehen nennenswerten Beitragseinnahmen derzeit noch eher geringe Leistungen gegenüber.

Wie auf der Leistungsseite sind auch auf der Finanzierungsseite bei Summenbildungen die Zahlungen der einzelnen Institutionen untereinander konsolidiert, um Mehrfachzählungen zu vermeiden. So umfassen etwa die Ausgaben der Rentenversicherung einen Anteil, der als Beitrag der Rentnerinnen und Rentner an die Krankenversicherung weiter fließt. Indem diese Zahlungsströme zwischen den Institutionen verrechnet werden, werden Doppelersparungen vermieden, die anderenfalls das Leistungs- und Finanzierungsvolumen irreführend aufblähen würden. Es gilt somit auch auf der Finanzierungsseite, dass die Einnahmensumme im Sozialbudget geringer ausfällt als die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen. Die Differenz entspricht dabei den herausgerechneten Zahlungsströmen der Institutionen untereinander.

2.4.1 Finanzierungsarten

Die beiden wesentlichen Finanzierungsarten des Sozialbudgets sind Sozialbeiträge und Zuschüsse des Staates (Tabelle 40). Bei den Sozialbeiträgen wird danach unterschieden, von wem sie erbracht werden, wobei auf der obersten Gliederungsebene eine Unterteilung in Versicherte und Arbeitgeber erfolgt.

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Ausgaben der Sicherungszweige 693,7 747,4 764,6 768,1 782,4 808,3 902,5

Einnahmen der Sicherungszweige 737,0 773,0 810,4 826,2 844,1 853,0 947,4

Finanzierungssaldo 43,3 25,6 45,8 58,2 61,6 44,8 44,9

Tabelle 39: Finanzierung der Sozialleistungen

Milliarden Euro

- 221 -

- 222 -

Beitragseinnahmen sind das Hauptfinanzierungsinstrument der Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung). Sozialleistungen außerhalb dieser Systeme werden überwiegend aus Steuermitteln finanziert (vor allem in den Entschädigungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen) oder als Arbeitgebersysteme von den privaten und öffentlichen Arbeitgebern getragen. In welchem Umfang die Finanzierung des Sozialbudgets über Beiträge oder über Zuschüsse erfolgt, hängt daher wesentlich davon ab, welcher Anteil der Sozialleistungen über die gesetzliche Sozialversicherung erbracht wird. Entsprechend dem Gewicht der Sozialversicherung im sozialen Sicherungsgefüge stellen die Beiträge damit auch für das Sozialbudget insgesamt die dominierende Finanzierungsart dar: Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen betragen 2012 rd. 537,3 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil am Finanzvolumen von rd. 63,7 %. Der Finanzierungsanteil der Zuschüsse des Staates ist mit rd. 34,7 % deutlich geringer.

Allerdings haben die Zuschüsse des Staates in den letzten beiden Dekaden wesentlich an Bedeutung gewonnen (Abbildung 7). Während 1990, als ein historischer Tiefststand erreicht wurde, die Zuschüsse des Staates lediglich rd. 25 % des Sozialbudgets ausmachten, ist ihr Anteil bis 2010 weitgehend kontinuierlich auf knapp 37 % gewachsen. Einen Beitrag an dieser Entwicklung haben z.B. die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung. Hinzu kommt ab 2007 die Teilfinanzierung der Arbeitslosenversicherung aus Umsatzsteuereinnahmen (in einem Umfang, der einem Prozentpunkt der Umsatzsteuer entspricht). Weiter wirkt sich auch der deutliche Ausbau der steuerfinanzierten Förder- und Fürsorgesysteme aus, unter anderem beim Familienleistungsausgleich ab 1996. Spiegelbildlich zu diesem Anstieg ist der Anteil der Beitragsfinanzierung gefallen und liegt nach

2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Insgesamt 737,0 773,0 810,4 826,2 844,1 853,0 947,4

Sozialbeiträge 464,5 484,3 498,9 521,6 537,3 548,4 616,1 Versicherte 207,9 224,3 231,3 244,7 252,3 257,6 292,1 Arbeitnehmer 164,0 168,3 173,4 183,1 189,6 192,6 217,4 Selbständige 10,1 13,9 14,5 14,9 15,3 15,7 17,7 Eigenbeiträge 1) 24,4 31,8 32,3 33,6 34,4 36,1 41,5 Übrige 9,5 10,3 11,1 13,1 13,0 13,2 15,5 Arbeitgeber 256,6 260,0 267,6 276,9 285,0 290,9 324,0 tatsächliche Beiträge 177,8 179,7 185,9 192,3 198,3 201,9 225,3 unterstellte Beiträge 78,7 80,3 81,7 84,6 86,7 89,0 98,7

Zuschüsse des Staates 259,2 274,4 297,2 290,9 293,2 290,7 315,9

Sonstige Einnahmen 13,4 14,3 14,4 13,7 13,5 13,9 15,5

1) Beiträge von Leistungsempfängern

Tabelle 40: Finanzierung nach Arten

Milliarden Euro

- 222 -

- 223 -

einem Wert von gut 70 % im Jahr 1991 im Zeitraum 2003 bis 2009 weitgehend stabil bei rd. 63 %.

In 2010 stiegen die Zuschüsse des Staates kurzfristig deutlich an. Zum Ausgleich des restlichen Finanzierungsdefizits aus 2009 war in 2010 eine zusätzliche Liquiditätshilfe an die Bundesagentur für Arbeit notwendig. Die erhöhten Zuschüsse führen dazu, dass der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge spiegelbildlich deutlich zurückgeht.

Am aktuellen Rand sorgt die gute Konjunktur für weitere zusätzliche Einnahmen durch Sozialbeiträge. Dies führt zu einer leichten strukturellen Verschiebung der Finanzierungsanteile. Das

Gewicht der Sozialbeiträge nahm 2012 gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt auf rd. 64 % zu. Im Gegenzug fällt das Gewicht der Zuschüsse des Staates. Diese Veränderungen werden sich nach der Modellrechnung in ähnlicher Größenordnung bis 2017 weiter fortsetzen.

Anders als die überwiegend paritätische Finanzierung der Sozialbeiträge durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und durch Arbeitgeber zunächst erwarten lässt, ist der auf die Arbeitgeber entfallende Anteil der Beiträge erheblich größer. Hauptursache hierfür ist die Bewertung verschiedener Arbeitgeberleistungen außerhalb der Sozialversicherung als sogenannte „unterstellte Beiträge“ entsprechend der Verbuchungspraxis in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Für diese werden zwar faktisch keine Beiträge erhoben, sie entfalten jedoch grundsätzlich vergleichbare Wirkungen wie ein äquivalentes Beitragssystem.

- 223 -

- 224 -

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden zum einen bei Pensionen und Beihilfen im öffentlichen Dienst und zum anderen bei Entgeltfortzahlungen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern gebucht. Die weitere Aufteilung der Sozialbeiträge nach den Beitragsträgern weist darauf hin, dass der seit den 1990er Jahren bis kurz nach der Jahrtausendwende festzustellende Rückgang des beitragsfinanzierten Anteils vor allem auf die den Arbeitgebern zugerechneten Beiträge entfällt, dies ist sowohl für die tatsächlichen als auch für die unterstellten Arbeitgeberbeiträge festzustellen.

Da das Sozialbudget Beiträge nicht nur im Sinne der Sozialversicherung ausweist, sondern einen breiteren Beitragsbegriff verwendet, wirkt sich auch der Ausbau der geförderten privaten Altersvorsorge aus, die neben der staatlichen Förderung – die als Zuschuss verbucht wird – nur Beiträge der Versicherten umfasst. Zu einem weiteren Teil lassen sich die auseinanderlaufenden Entwicklungen der Sozialbeiträge von Arbeitgebern und Versicherten auf Abweichungen von der paritätischen Finanzierung der Sozialbeiträge zwischen Arbeitgebern und -nehmern zurückführen. Mit den 2005 eingeführten Zusatzbeiträgen in der Pflege (Beitragsatzzuschlag für Kinderlose) und in der Krankenversicherung stieg der Anteil der von den Versicherten zu erbringenden Beiträge. Trotz dieser Veränderungen bewegt sich der Beitragsanteil der Versicherten langfristig in einem vergleichsweise schmalen Korridor mit mehrfachen Auf- und Abwärtsbewegungen.

Die Sozialbeiträge der Versicherten lassen sich weiter nach verschiedenen Versichertengruppen untergliedern. Die bedeutendste Beitragszahlergruppe bilden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beiträge in den letzten Jahren rd. 22 % der Finanzierung des Sozialbudgets ausmachten (2012: 22,5 %). Im Vergleich zu den Jahren bis 1998 entspricht dies einem Rückgang um rd. 1,3 Prozentpunkte, für die nächsten Jahre bis 2017 wird wieder ein leichter Anstieg dieses Anteils erwartet.

Der Anteil der Beiträge der Selbständigen, die überwiegend Zahlungen an Versorgungswerke darstellen, ist mit Werten im Bereich von 1,1 bis 1,8 % ebenso stabil wie gering. In näherer Zukunft sind hier kaum Änderungen zu erwarten. Die Beiträge reflektieren zum einen den vergleichsweise niedrigen Anteil von Selbständigen an der Erwerbsbevölkerung. Darüber hinaus sind Selbständige eher privat abgesichert, dieser Beitragsteil wird jedoch – abgesehen von den Grundleistungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung – im Sozialbudget nicht erfasst werden.

Eigenbeiträge der Leistungsempfänger umfassen hauptsächlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die von Renten abgeführt werden. In den letzten Jahren ist der Anteil leicht

gestiegen, u.a. auch weil seit 2004 nicht, wie zuvor der halbe, sondern der gesamte Pflegeversicherungsbeitrag von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen ist. Durch die

- 224 -

- 225 -

Berücksichtigung der privaten Krankenversicherung im Sozialbudget ab 2009 kommt es zu einem weiteren Anstieg des Anteils. Ein zusätzlicher Anstieg der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger ergibt sich aus den demografischen Verschiebungen, wenn mit einem steigenden Altenquotienten der Anteil der Leistungsempfänger an der Bevölkerung wächst. Nachdem die Anteile der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger am Sozialbudget direkt nach der Wiedervereinigung bei 2,1 % lagen, ergibt sich für 2012 ein Wert von 4,1 %, der bis 2017 voraussichtlich gering auf 4,4 % ansteigen wird.

2.4.2 Finanzierungsquellen

Die Aufschlüsselung der rd. 844,1 Mrd. Euro (2012) der Finanzierungsseite nach Quellen erfolgt wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Hiernach werden Unternehmen (Kapitalgesellschaften), Staat, private Organisationen ohne Erwerbszweck, private Haushalte und die übrige Welt unterschieden. Die Kategorie „übrige Welt“ umfasst Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ist für das Sozialbudget quantitativ unbedeutend (Tabelle 41).

Die Differenzierung der Finanzierungsseite nach Quellen weist einige Parallelen zur obigen Betrachtung nach Arten auf. So entsprechen die von den privaten Haushalten stammenden Einnahmen im Sozialbudget weitgehend den oben als Sozialbeiträge der Versicherten aufgeführten Werten. Bei einem Finanzierungsvolumen 2012 in Höhe von rd. 256,3 Mrd. Euro ergibt sich ein Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 30,4 %.

Finanzierungsquellen 2008 2009 2010 2011p 2012s 2013s 2017s

Insgesamt 737,0 773,0 810,4 826,2 844,1 853,0 947,4

Unternehmen (Kapitalgesellschaften) 204,9 206,7 212,6 219,8 225,9 230,6 257,9

Staat 309,5 326,4 350,3 345,6 349,2 347,8 378,3 - Bund 173,2 181,9 199,0 191,6 191,5 187,8 202,1 -
Länder 63,1 67,3 70,3 72,1 73,9 75,4 82,6 - Gemeinden 70,0 74,2 78,0 78,7 80,6 81,3 89,9 -
Sozialversicherung 3,2 3,0 3,0 3,2 3,2 3,3 3,7

Private Organisationen 11,2 11,4 11,8 12,2 12,6 12,9 14,5

Private Haushalte 211,5 228,5 235,6 248,6 256,3 261,7 296,7

Übrige Welt 0,0 0,0 0,1 0,0 0,0 0,0 0,0

Tabelle 41: Finanzierung nach Quellen

Milliarden Euro

- 225 -

- 226 -

Unter der Kategorie „Staat“ als Finanzierungsquelle sind hingegen mehr Einnahmen erfasst als unter den im vorherigen Unterkapitel ausgewiesenen Staatszuschüssen als Finanzierungsart. Ausschlaggebend hierfür ist die Rolle des Staates als Arbeitgeber. Sein Finanzierungsbeitrag umfasst neben den aus Steuermitteln gewährten Sozialleistungen hier auch die für die öffentlich

Bediensteten anfallenden Arbeitgeberbeiträge, die bei der Betrachtung der Finanzierungsarten als tatsächliche oder unterstellte Beiträge erscheinen. In der Quellendarstellung ist der Staat aus diesen beiden Funktionen heraus der Hauptfinanzier des Sozialbudgets. Das Finanzierungsvolumen 2012 beträgt 349,2 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil von rd. 41,4 %.

Eine weitere Aufschlüsselung des Staates nach Gebietskörperschaften weist auf die dominierende Rolle des Bundes innerhalb des Staatssektors hin. Sein Finanzierungsvolumen beträgt 2012 rd. 191,5 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil an dem Finanzierungsbeitrag des Staates in Höhe von rd. 54,8 %. Der Finanzierungsanteil des Bundes an den Leistungen des Staates ist seit 1991 deutlich gewachsen, nach 2010 in Folge der guten wirtschaftlichen Entwicklung jedoch wieder leicht gesunken. Der Rückgang wurde durch den seit 2011 erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gedämpft.

Von den Unternehmen werden 2012 rd. 225,9 Mrd. Euro für die Finanzierung der Sozialleistungen bereitgestellt. Die Abweichung zu dem Finanzierungsvolumen durch Arbeitgeberbeiträge ergibt sich ebenfalls durch die besondere Funktion des Staates als Arbeitgeber. Der Finanzierungsanteil beträgt rd. 26,8 %.

Die Entwicklung der Finanzierungsstruktur nach Quellen zeigt Abbildung 8. Der zeitliche Verlauf ist ähnlich wie der der Finanzierung nach Arten.

Die Anteile der privaten Haushalte an der Finanzierung des Sozialbudgets weisen 2003 bis 2012 eine steigende Tendenz auf. Der Korridor der Auf- und Abwärtsbewegungen ist wiederum sehr schmal. Die Finanzierungsanteile der Unternehmen (Kapitalgesellschaften) sind dagegen im Zeitraum 1991 bis 2012 deutlich rückläufig. Sie gehen von rd. 35 % in 1991 bis 2012 um gut 8 Prozentpunkte auf rd. 26,8 % zurück. In den Jahren bis 2017 wird der Anteil voraussichtlich wieder moderat steigen.

- 226 -

- 227 -

In den Jahren seit 1991 hat der Anteil des Staates als Finanzierungsquelle bis 2010 deutlich um 6,5 Prozentpunkte zugenommen. Da im gleichen Zeitraum der Anteil der Zuschüsse um 8,4 Prozentpunkte und somit stärker gestiegen ist, ist der wachsende Anteil des Staates in der Darstellung der Finanzierung nach Quellen auf einen Ausbau steuerfinanzierter Leistungen zurückzuführen, während die relative Bedeutung des Staates als Arbeitgeber im gleichen Zeitraum gefallen ist. Nach den Modellrechnungen wird sich der Finanzierungsanteil des Staates als Folge der wieder leicht zunehmenden Bedeutung der privaten Haushalte und der Unternehmen leicht verringern.

Die im Sozialbudget den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordneten Finanzierungsbeiträge entstammen deren Funktion als Arbeitgeber. Sie entsprechen Arbeitgeberleistungen, die als tatsächliche oder unterstellte Beiträge für die bei diesen Organisationen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anfallen. Ihr Anteil am Sozialbudget spiegelt damit im Wesentlichen die Bedeutung privater Organisationen als Arbeitgeber wieder und nicht soziale (Dienst-)Leistungen, die von ihnen erbracht werden. Mit recht konstanten Finanzierungsanteilen von rd. 1,5 % ist die Bedeutung eher gering.

- 227 -

- 228 -

3. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich

Um einen europäischen Vergleich der Sozialschutzleistungen und ihrer Finanzierung zu ermöglichen, erfasst das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) die notwendigen Daten der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Der in ESSOSS erfasste Umfang des Sozialschutzes ist klar definiert, damit die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten gewährleistet ist.¹⁵ Der Leistungsumfang und die Sozialleistungsquote nach ESSOSS und dem Sozialbudget sind seit 2010 auf nationaler und europäischer Ebene identisch. Das trifft auch auf die strukturellen Untergliederungen zu: Auch in ESSOSS werden die Leistungen nach Institutionen, Arten und Funktionen kategorisiert. Lediglich bei den Funktionen gibt es noch einen kleinen Unterschied. Das europäische System kennt insgesamt acht Funktionen (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung). Das nationale Sozialbudget trennt dagegen die Funktion Familie und differenziert tiefer nach den Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft.

Eurostat veröffentlicht die europäischen Daten mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa 1 ½ Jahren. Die aktuellen Ergebnisse der europäischen Sozialschutzstatistik für das Jahr 2010 erschienen im November 2012. Rechtsgrundlage für die jährlichen Datenlieferungen

15 Eurostat Handbuch „The European System of Integrated Social Protection Statistics“.

- 228 -

- 229 -

an Eurostat sind die Rahmenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und weitere ergänzender Durchführungsverordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.¹⁷

Für das Jahr 2010 weist Eurostat für Deutschland eine Sozialleistungsquote – also das Verhältnis der Sozialleistungen zum nominalen Bruttoinlandsprodukt – von 30,7 % aus. Damit liegt Deutschland im aktuellen Ranking der insgesamt 27 Mitgliedsstaaten an vierter Stelle und um rd. 1,3 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt von 29,4 % (Abbildung 9). Innerhalb der EU weisen nur Frankreich (33,8 %), Dänemark (33,3 %) und die Niederlande (32,1 %) im Vergleich zu Deutschland höhere Sozialleistungsquoten auf, weitere skandinavische Länder (Finnland und Schweden) liegen auf einem ähnlichen Niveau. Die erst vor wenigen Jahren der EU beigetretenen Länder haben überwiegend sehr niedrige Sozialleistungsquoten; das Schlusslicht bildet dabei Rumänien mit 17,6 %.

In dem Zeitraum 2000 bis 2010 haben sich die Sozialleistungsquoten in den europäischen Ländern zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt (Abbildung 10). Gemessen an dem Stand im Jahr 2000 zeigen die Daten sowohl für den europäischen Durchschnitt (EU-25, d.h. ohne Bulgarien und Rumänien, für die noch keine 10-Jahresdaten vorliegen), als auch für Deutschland und hier stellvertretend für die großen Volkswirtschaften der Euro-

16 Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS). 17 Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 1322/2007 der Kommission vom 12. November 2007 und Nr. 10/2008 der Kommission vom 8. Januar 2008.

- 229 -

- 230 -

päischen Union im Zehn-Jahresvergleich nur geringe Schwankungen. Der Anteil der Sozialschutzausgaben blieb – abgesehen vom Jahr 2009 – im Wesentlichen konstant. Der starke Anstieg

2009 als Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich bei allen Staaten. In den meisten Ländern sinkt die Sozialleistungsquote 2010 wieder, Griechenland, Irland und Lettland bilden hier eine Ausnahme, hier steigt die Sozialleistungsquote auch 2010 weiter deutlich an.¹⁸

Eine ausgesprochen dynamische Entwicklung zeigt sich in Irland, aber auch in den baltischen Staaten Estland und Lettland. In diesen drei Ländern hat das Krisenjahr 2009 zu sehr großen Anstiegen der Sozialleistungsquote geführt. Der Anstieg der Quote ist dabei sowohl – verglichen mit dem europäischen Durchschnitt – auf einen etwa doppelt so hohen Anstieg der Sozialschutzleistungen als auch auf einen ähnlich hohen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes zurückzuführen.

ESSOSS ermöglicht auch die Betrachtung der Sozialschutzausgaben nach ihrer Zweckbestimmung – den sozialen Funktionen. Ein Vergleich der Sozialschutzausgaben nach Funktionen auf der europäischen Ebene (Abbildung 11) zeigt, dass hierbei in den einzelnen Mitgliedsstaaten zum einen sehr unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden und zum anderen aber neben ökonomischen Auswirkungen auch strukturelle Unterschiede eine wesentliche Rolle spielen können.

¹⁸ Dies gilt auch für Spanien und Zypern, allerdings fällt der Anstieg eher gering aus.

- 230 -

- 231 -

Während die deutschen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemessen am BIP in etwa dem europäischen Durchschnitt entsprechen, gibt Italien im Ländervergleich am meisten für diese Funktion aus. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Altersstruktur. Italien weist den höchsten Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in der EU aus. Bei den Ausgaben für Familie und Kinder zeigt sich dagegen, dass in Irland, einem jungen Land mit hoher Geburtenrate und einem niedrigen Anteil Älterer gemessen am BIP im europäischen Vergleich mit am meisten für Familien und Kinder ausgegeben wird. Hier spielen allerdings neben strukturellen auch systembedingte Unterschiede eine Rolle. So werden die Familienleistungen in Italien nur bis zum 18. Lebensjahr und auch nur in Abhängigkeit vom Einkommen gewährt.

Irland zeigt bei den drei Funktionen Krankheit, Familie und Arbeitslosigkeit relativ hohe Werte. Dies liegt an einem vergleichsweise niedrigem Bruttoinlandsprodukt in diesem Jahr, aber auch an relativ hohen Ausgaben im Gesundheitswesen.

Die Finanzierungsrechnung gibt Auskunft über die von der Volkswirtschaft jährlich aufzubringenden Finanzierungsmittel für sozialstaatliche Zwecke, über ihre Zusammensetzung nach Arten und Quellen. Die europäischen Länder unterscheiden sich sehr deutlich hinsichtlich ihrer Finanzierung (Abbildung 12). Dabei sind diese Ungleichheiten nicht nur systembedingt, sondern zum Teil auch auf strukturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten zurückzuführen, beispielsweise hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung oder des Anteils der Beamtinnen und Beamten an den Erwerbspersonen.

- 231 -

- 232 -

Eine Finanzierung überwiegend aus Beiträgen ist der Regelfall in den Ländern der Europäischen Union. Deutschland liegt im Jahr 2010 bei den Zuschüssen des Staates knapp unter dem EU-Durchschnitt, während der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge von Versicherten überdurchschnittlich ist. Deutlich vom europäischen Durchschnitt abweichende Finanzierungsarten

der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Für Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder

nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder

innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nach Nummer 1 berufen werden sollen oder

in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie nach Satz 2 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherren oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im Übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben. Die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

Versicherungsfrei sind Personen, die eine

Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches,

geringfügige selbständige Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den § 8a und § 8 Absatz 1 des Vierten Buches oder

geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflēgetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflēgetätigkeit. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Eine nicht erwerbsmäßige Pflēgetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflēgetätigkeit (§ 166 Absatz 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflēgetätigkeiten sind zusammenzurechnen.

Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Versicherungsfrei sind Personen, die

eine Vollrente wegen Alters beziehen,

nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder

bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

6 Befreiung von der Versicherungspflicht

Von der Versicherungspflicht werden befreit

Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied

einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1.

Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen,

nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben,

Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind.

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen

Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen

Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1.

Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen

Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) Personen, die nach 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,

nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet. Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

(1b) Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach 8 Absatz 1 Nummer 1 oder 8a in Verbindung mit 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (74 des Fünften Buches) Gebrauch machen.

243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate auch für geschiedene Ehegatten,

deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,

die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und

die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,

die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und

die im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten und

die entweder

ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (46 Abs. 2),

das 45. Lebensjahr vollendet haben,

erwerbsgemindert sind,

vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (240 Abs. 2) sind oder

am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

einen Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und

zum Zeitpunkt der Scheidung entweder

ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (46 Abs. 2) oder

das 45. Lebensjahr vollendet hatten und

entweder

ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (46 Abs. 2),

erwerbsgemindert sind,

vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (240 Abs. 2) sind,

am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind oder

das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden

Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht. Wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

auf Alter

Todesjahr des
Versicherten

Anhebung um Monate

2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2028, 22 2027	20	61	8
ab 2029	24	61	10
		62	0.

Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wieder aufgehoben oder aufgelöst ist.

Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

243a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, ist 243 nicht anzuwenden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist.

243b Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und Altersrente für Frauen.

244 Anrechenbare Zeiten

Sind auf die Wartezeit von 35 Jahren eine pauschale Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzurechnen, die vor dem Ende der Gesamtzeit für die Ermittlung der pauschalen

Anrechnungszeit liegen, darf die Anzahl an Monaten mit solchen Zeiten nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreiten.

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.

244a Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung nach 264b ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit, Lebenspartnerschaftszeit oder Splittingzeit fallende Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung sind vor Anwendung von 52 Absatz 1 oder 1a gesondert zu ermitteln.

245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,

nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender,

während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (2 und 3 Bundesversorgungsgesetz),

nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft,

wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (5 Bundesversorgungsgesetz),

nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz),

nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (1 Häftlingshilfegesetz),

nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (250 Abs. 1 Nr. 2) oder

nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz),

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1972 erwerbsunfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

wegen eines Unfalls und vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und

in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

245a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet

Die allgemeine Wartezeit gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt hat.

246 Beitragsgeminderte Zeiten

Zeiten, für die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 Beiträge gezahlt worden sind, sind beitragsgeminderte Zeiten. Bei Beginn

einer Rente vor dem 1. Januar 2009 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.

247 Beitragszeiten

Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat. Die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn ein Leistungsträger die Beiträge mitgetragen hat.

Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

(2a) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (Zeiten einer beruflichen Ausbildung).

Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten vor dem 1. Januar 1924 sind jedoch nur Beitragszeiten, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für diese Zeit gezahlt worden ist,

nach dem 30. November 1948 bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende einer Ersatzzeit mindestens ein Beitrag gezahlt worden ist oder

mindestens die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.

248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland

Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht nach dem 8. Mai 1945 mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben.

Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.

Den Beitragszeiten nach Bundesrecht stehen Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind; dies gilt entsprechend für Beitragszeiten im Saarland bis zum 31. Dezember 1956. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht

Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung,

Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben dem Bezug einer Altersrente oder einer Versorgung wegen Alters,

Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1991 nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947, in denen Beiträge nicht mindestens in der in Anlage 11 genannten Höhe gezahlt worden sind.

Die Beitragszeiten werden abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung Beiträge nach einem Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

249 Beitragszeiten wegen Kindererziehung

Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.

Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Inland die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraums aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(weggefallen)

Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn er vor dem 1. Januar 1921 geboren ist.

Für die Feststellung der Tatsachen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 erheblich sind, genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.

(weggefallen)

249a Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, wird die Kindererziehungszeit im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 insgesamt der Mutter zugeordnet, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben.

249b Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

Berücksichtigungszeiten sind auf Antrag auch Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995, solange die Pflegeperson

wegen der Pflege berechtigt war, Beiträge zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen, und

nicht zu den in § 56 Abs. 4 genannten Personen gehört, die von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen sind.

Die Zeit der Pflege Tätigkeit wird von der Aufnahme der Pflege Tätigkeit an als Berücksichtigungszeit angerechnet, wenn der Antrag bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflege Tätigkeit gestellt wird.

250 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem

Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags fest, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, unterrichtet sie bzw. er die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Wird der Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags widersprochen, setzt sie bzw. er die Prüfung fort. Gegen die abschließende Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt.

(4) Wer eine nach 16 Abs. 1 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch geltend.

18 (Fn 13)

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den 5, 6 Absatz 1 und 2 und 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Übergangsgeld, Aufstockungsbetrag und Renten aus dem Versorgungswerk bzw. Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gezahlt, wenn die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes verloren geht. Stattdessen werden die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge erstattet. Die Verzinsung erfolgt in Höhe des garantierten Rechnungszinses, der im maßgeblichen technischen Geschäftsplan ausgewiesen ist.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach 5 sowie die Leistungen nach den 10, 11, 12 und 13 Abs. 4 einschließlich der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.

19 (Fn 15)

Rundung

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet. Die zusätzlichen Bezüge nach 5 Absatz 1 Satz 2 werden abgerundet.

20

Verzicht, Übertragbarkeit

(1) Ein Verzicht auf die Abgeordnetenbezüge nach 5 ist unzulässig. Der Anspruch ist nur bis zu einem Viertel übertragbar.

(2) Ansprüche auf Leistungen aus dem Versorgungswerk können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen aus dem Versorgungswerk wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Sechster Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag

21

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

22 (Fn 11)

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Beamte bzw. Beamtinnen im Sinne des 1 des Landesbeamtengesetzes, die Dienstbezüge erhalten, können nicht Mitglieder des Landtags sein.

(2) Für die Niederlegung des Mandats besteht eine Übergangsfrist von drei Wochen.

23 (Fn 13)

Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis

(1) Ein in den Landtag gewählter Beamter bzw. eine Beamtin im Sinne des 1 des Landesbeamtengesetzes, der bzw. die Dienstbezüge erhält, scheidet mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Landtag aus seinem bzw. ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken ruhen von diesem Zeitpunkt an für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag, längstens jedoch bis zum Eintritt in den Ruhestand. Der Beamte bzw. die Beamtin hat das Recht, seine bzw. ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") zu führen. Bei unfallverletzten Beamten und Beamtinnen bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(2) In den Landtag gewählten Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf ihren Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte bzw. die Beamtin nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe bzw. zur Beamtin auf Probe ernannt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

24

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Hat das Beamtenverhältnis während der Mitgliedschaft im Landtag nicht geendet, so ruhen nach der Beendigung der Mitgliedschaft die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten vorläufig weiter. Beamte und Beamtinnen sind auf ihren Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach der Antragstellung wieder in das frühere Beamtenverhältnis zurückzuführen. Das zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an werden die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes gezahlt bis zur Rückführung in das Beamtenverhältnis, längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

(2) Stellt ein Beamter bzw. eine Beamtin innerhalb von drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (23 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten bzw. die Beamtin jedoch, wenn er bzw. sie weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Beamtenverhältnis zurückführen; folgt der Beamte bzw. die Beamtin der Aufforderung zur Rückkehr nicht, so ist

er bzw. sie mit Ablauf der ihm gesetzten Frist entlassen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Beamte bzw. die Beamtin während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung gewesen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen auf Zeit nur insoweit, als das von ihnen zuletzt bekleidete oder ein gleichwertiges Amt im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 bei ihrem Dienstherrn besetzbar ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag die Amtszeit, höchstens aber der Teil der Amtszeit, der bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte zurückgelegt werden können, als abgeleistet.

25

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter von Beamten und Beamtinnen wird nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Das Besoldungsdienstalter wird ferner stets um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, in der die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach 23 Abs. 1 ruhen.

(2) Werden Beamte und Beamtinnen nicht nach 24 in das frühere Beamtenverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist nur zu berücksichtigen, wenn Beamte und Beamtinnen nach 24 in das frühere Beamtenverhältnis zurückgeführt werden.

(4) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, jedoch nicht auf die Probezeit und im Falle des 23 Abs. 2 Satz 1 nicht auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes, anzurechnen.

26 (Fn 13)

Richter, Beschäftigte, Auszubildende

(1) Die 22 bis 25 gelten entsprechend für Richter und Richterinnen des Landes. Für Beschäftigte und die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Bediensteten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die 22 bis 25 sinngemäß.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist bei Beschäftigten die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln. Die Anrechnung im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung richtet sich nach 4 Abs. 2.

Siebter Teil

Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete

27

Fraktionen; Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Landtags. Einzelheiten über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen werden in einem Fraktionsgesetz geregelt.

(2) Vereinigungen von Abgeordneten, die nicht die in Absatz 1 genannte Fraktionsmindeststärke erreichen, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllen (Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten), erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der 3 und 4 Fraktionsgesetz. Der Grundbetrag wird durch die Sachleistungen abgegolten.

(3) Fraktionslose Abgeordnete erhalten Leistungen in Höhe von 25 Prozent des Betrages je Fraktionsmitglied in entsprechender Anwendung des 4 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz.

(4) Die Bestimmungen des Fraktionsgesetzes zur Zweckbindung, Verwendung, Rechnungslegung und Überprüfung der nach Absatz 2 und 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie zur Veröffentlichung der Rechnung gelten sinngemäß.

Achter Teil

Änderung von Rechtsvorschriften, Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

28

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Auf Grund des § 2 des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NRW. S.100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NRW. S. 456), in den Ruhestand getretene Beamte und Beamtinnen, die in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt werden, gelten mit dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag als unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1) wieder in das Beamtenverhältnis berufen, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für diese Berufung noch erfüllen; das gilt für Beamte und Beamtinnen auf Zeit nur insoweit, als in diesem Zeitpunkt ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Landtags hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs-, des Versorgungs- und des Laufbahnrechts entstanden sind, bleiben erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter und Richterinnen. Er gilt sinngemäß für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Grund des § 7 des Landesrechtsstellungsgesetzes geruht hat.

29

Landesrechtsstellungsgesetz

(1) Die Vorschriften des Landesrechtsstellungsgesetzes gelten fort für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, die nach seinem § 2 in den Ruhestand getreten sind, und für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach seinem § 7 ruhte, sofern sie spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind und für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen auf Zeit, die nach seinem § 6 in den Ruhestand getreten sind, sofern sie spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Bundestag ausgeschieden sind.

30

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt, soweit nicht die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

31 (

Weitergeltung alten Rechts

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Beginn der 14. Wahlperiode werden nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, abgegolten.

(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, tritt ein Bemessungssatz von 48,24 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für die Zusatzentschädigung nach Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 48,24 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 24,12 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(3) Soweit Anspruch auf Leistungen nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, besteht, richtet sich die Höhe nach § 13 dieses Gesetzes.

31a (Fn 12)

Versorgungsausgleich

(1) Anrechte auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, oder Renten aufgrund der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen werden intern geteilt.

(2) Die Bewertung der Altersentschädigung bzw. Hilfskassenrente erfolgt nach § 39 Versorgungsausgleichsgesetz (unmittelbare Bewertung).

(3) Soweit die Ehe während der Mandatszeit nur zeitweise bestanden hat oder im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages eine Mindestmitgliedschaftsdauer noch nicht erreicht ist, wird die in die Mandatszeit fallende Ehezeit mit dem auf diesen Zeitraum entfallenden Prozentsatz bewertet. Die Ehezeit innerhalb der Mindestmitgliedschaftszeit wird dabei mit dem entsprechenden Anteil der Mindestversorgung berücksichtigt.

(4) Bei einem nach § 10 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz übertragenen Anrecht werden Zahlungen ab dem Zeitpunkt geleistet, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Leistungsanspruch aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat, dem er oder sie angehört oder einen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte, wenn er oder sie einem solchen System nicht angehört.

(5) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf deren Hinterbliebene über. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Ausgleichswert wird als Prozentsatz des nach § 31 Absatz 2 ermittelten Bemessungsbetrages festgesetzt.

32

Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Zur Vorsorge für Alter und Invalidität und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist für die Abgeordneten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, dem Landtag Nordrhein-Westfalen ab 1. September 1965 angehört und zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, eine Hilfskasse in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die dazu ergangenen Regelungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 2.

33

Besitzstandswahrung beim Übergangsgeld

(1) Übergangsgeld nach diesem Gesetz wird erstmalig gezahlt, wenn das Ausscheiden aus dem Landtag nach Beginn der 14. Wahlperiode erfolgt.

(2) Abweichend von § 9 erhalten die Mitglieder des Landtags, die sowohl am Ende der 13. als auch zu Beginn der 14. Wahlperiode dem Landtag angehören, bei ihrem Ausscheiden aus dem Landtag nacheinander Übergangsgeld nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, für Mandatszeiten bis zum Ende der 13. Wahlperiode und den Aufstockungsbetrag nach § 9 Abs. 3 bis 6 dieses Gesetzes für Mandatszeiten ab Beginn der 14. Wahlperiode. Insgesamt wird Übergangsgeld höchstens für zwei Jahre gewährt.

34 (Fn 2)

Besitzstandswahrung bei der Altersentschädigung, Optionsrecht

(1) Abweichend von § 10 erhalten die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 14. Wahlperiode eine Mitgliedschaft von mehr als siebeneinhalb Jahren erreichen können, auf Antrag für die Mandatszeit bis zum Ende der 14. Wahlperiode Leistungen nach § 12 bis 14, 22 Abs. 3 bis 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30).

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag, jedoch nicht vor Beginn der 14. Wahlperiode, beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen schriftlich zu stellen und wirkt zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 14. Wahlperiode.

(3) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 werden die Abgeordnetenbezüge in Höhe des Pflichtbeitrages zum Versorgungswerk gekürzt.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen, erhalten diejenigen Abgeordneten, die vor Erreichen einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als siebeneinhalb Jahren aus dem Landtag ausscheiden oder ihre Mitgliedschaft im Landtag auf Grund § 5 Nr. 2 Landeswahlgesetz verlieren, abweichend von § 18 Abs. 2 für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag eine

Versorgungsabfindung gemäß 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

35 (Fn 3)

Übergangsbestimmung für das Versorgungswerk

(1) Abweichend von 10 Abs. 4 wird die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung beschlossen.

(2) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet abweichend von 10 Absatz 4 mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der 15. Wahlperiode für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt wird. Im Fall der Auflösung des Landtags endet die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode.

(3) Bis zur Gründung der Einrichtungen des Versorgungswerks wird das Vermögen von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags treuhänderisch verwaltet.

36

In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode in Kraft. Leistungen nach den 5 und 6 werden erstmalig mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen gezahlt.

(2) Die in den Landtag der 14. Wahlperiode gewählten Bewerber und Bewerberinnen, die nicht dem Landtag der 13. Wahlperiode angehört haben, erhalten ab dem Tag der Annahme der Wahl Entschädigungen nach den 5, 6 Abs. 1 bis 3 und 5, 20 und 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

(3) Unbeschadet 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten die Mitglieder des 14. Landtags, die dem Landtag bereits in der 13. Wahlperiode angehört haben, ab Beginn der 14. Wahlperiode Leistungen nach diesem Gesetz. Soweit für den Monat, in dem der Beginn der Wahlperiode fällt, bereits Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, gezahlt worden sind, erfolgt eine Verrechnung.

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den

Innenminister

der Finanzminister

Zusatz

(Artikel II Nummer 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 951))

3. Übergangsvorschrift zum Ersten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Für die Abgeordneten, die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Mitglieder des Landtags sind und durch dieses Gesetz das Optionsrecht nach 34 erwerben, gilt abweichend von 34 Abs. 2 eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes.

Zusatz

(Artikel II Nummer 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 770))

Übergangsregelung für die 14. Wahlperiode (Fn 9)

Für die Dauer der 14. Wahlperiode werden die Abgeordnetenbezüge nach dem Verfahren gem. 15 angepasst. Abweichend von 15 wird der Anpassungszeitpunkt auf den 1. Januar 2010 festgesetzt.

Zusatz

(Artikel II Nummer 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 96))

Übergangsregelung für die Dauer der 15. Wahlperiode

5 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die zusätzlichen monatlichen Bezüge für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der 15. Wahlperiode nach den monatlichen Abgeordnetenbezügen bemessen, wie sie sich ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitrages um 500 Euro dargestellt hätten.

Art. 1 Rechtsstellung, Erwerb

und Verlust der Mitgliedschaft

1Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. 2Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

Zweiter Teil

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

Art. 2

Schutz der freien Mandatsausübung

Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder aus- zuüben.

Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

1Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats ist unzulässig. 2Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. 3Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. 4Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

Art. 3 Wahlvorbereitungsurlaub

1Einem Bewerber um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewäh- ren. 2Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

Art. 4

Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

Art. 4a Verhaltensregeln

Der Bayerische Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Art und Höhe der daraus oberhalb festgelegter Mindestbeträge erzielten Einkünfte;

die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit;

die Offenlegung von Interessensverknüpfungen;

die Unzulässigkeit eines Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen das Mitglied des Bayerischen Landtags Bezüge, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Bayerischen Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten wird;

das Verfahren und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Dritter Teil

Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und

Versorgung

Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 5 Entschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält als steuerpflichtiges Einkommen eine Entschädigung, die zwölfmal im Jahr gezahlt wird. Sie beträgt je Monat 7.244 Euro.

Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Absatz 1.

1Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. 2Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v.H.,

dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v.H.,

den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.

1Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. 2Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Der Zahlungsbetrag der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach Art. 20 zu gewährenden Leistungen vom

1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.

1Der Bayerische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. 2Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Mandatsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

1 Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Kostenpauschale für

allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds des Bayerischen Landtags ergeben,

Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Bayerischen Landtags und bei mandatsbedingten Reisen,

Kosten für mandatsbedingte Fahrten

in Höhe von 3.282 Euro. 2 Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht oder das Amtsbezüge bezieht, erhält eine um 25 v.H. verminderte Kostenpauschale. 3 Die Kostenpauschale wird jeweils zum

1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. 4 Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. 5 Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Pauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zur Mandatsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Bayerischen Landtags in Ausübung des Mandats sowie die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens.

1 In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 12.500 € erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. 2 Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind. 3 Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurück-

liegen darf. 4 Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. 5 Bei einer Veräußerung von Erstattungsgegenständen innerhalb von drei Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. 6 Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. 7 Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.

Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern.

Ab dem Tag ihrer Wahl erhalten eine monatliche im Voraus zu gewährende Aufwandsentschädigung

der Präsident von 1.079 Euro,

die Vizepräsidenten von 541 Euro,

die Ausschussvorsitzenden von 510 Euro,

die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden von 383 Euro. Satz 1 Buchstabe c und d gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.

Art. 7

Kürzung der Kostenpauschale

1Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten. 2Während jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. 3Trägt sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer

Ausschusssitzung von der Kostenpauschale einbehalten. 4Bleibt ein Mitglied des Landtags einer Sitzung, die sich über den ganzen Tag erstreckt, vormittags oder nachmittags fern, ermäßigt sich der Abzugsbetrag auf die Hälfte. 5Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bayerischen Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrats oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

1Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. 2Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.

Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Mitglied im Auftrag des Bayerischen Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vollsitzungen der Fraktionen.

Art. 8

Arbeits-, Dienst- und Werkverträge